



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

per E-Mail

Regierungen

Ausländerbehörden

nachrichtlich

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen^{**)}

Landesanwaltschaft Bayern

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Verwaltungsgerichte

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2081.13-15	Bearbeiter	München 10.08.2012
	Telefon / - Fax 089 2192-2635 / -12127	Zimmer BR4-0284	E-Mail Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

261-I

Ausländer- und Asylrecht;

Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAusIR)

in der Fassung vom 03.03.2014

^{*)} nunmehr: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

^{**)} nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Inhaltsübersicht

- A. Allgemeines
 - 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und Ausländerzentralregistergesetz
 - 2. Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (BayVVAusIR)
 - 3. Weitere Arbeitshilfen

- B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes
 - 1. AVwV AufenthG

derzeit belegt:

 - 1.0 Allgemeines zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG
 - 1.2 zu § 2 AufenthG
 - 1.3 zu § 3 AufenthG
 - 1.4 zu § 4 AufenthG
 - 1.5 zu § 5 AufenthG
 - 1.8 zu § 8 AufenthG
 - 1.11 zu § 11 AufenthG
 - 1.12 zu § 12 AufenthG
 - 1.16 zu § 16 AufenthG
 - 1.17 zu § 17 AufenthG
 - 1.18c zu § 18c AufenthG
 - 1.19a zu § 19a AufenthG
 - 1.21 zu § 21 AufenthG
 - 1.23 zu § 23 AufenthG
 - 1.25a zu § 25a AufenthG
 - 1.28 zu § 28 AufenthG
 - 1.44a zu § 44a AufenthG
 - 1.50 zu § 50 AufenthG
 - 1.51 zu § 51 AufenthG
 - 1.53 zu §§ 53 bis 55 AufenthG
 - 1.57 zu § 57 AufenthG
 - 1.59 zu § 59 AufenthG

- 1.60a [zu § 60a AufenthG](#)
- 1.61 [zu § 61 AufenthG](#)
- 1.62a [zu § 62a AufenthG](#)
- 1.68 [zu §§ 66 bis 68 AufenthG](#)
- 1.71 [zu § 71 AufenthG](#)
- 1.72 [zu § 72 AufenthG](#)
- 1.77 [zu § 77 AufenthG](#)
- 1.81 [zu § 81 AufenthG](#)
- 1.104a [zu §§ 104a, 104b AufenthG](#)

2. [AVwV FreizügG/EU](#)

– nicht belegt –

3. [AVwV ARZG – AZRG-DV](#)

– nicht belegt –

C. [Besondere Themenbereiche](#)

1. [ARB 1/80](#)

2. [Asyl](#)

2.1 [zu § 58 Abs. 6 AsylVfG](#)

2.2 [Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\); Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes](#)

3. [Aufenthaltsbeendigung](#)

3.1 [Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung und Förderung der freiwilligen Rückkehr](#)

3.2 [Rückführung nach Afghanistan](#)

3.3 [Rückführungen irakischer Staatsangehöriger](#)

3.4 [Rückführungen iranischer Staatsangehöriger](#)

3.5 [Rückführung nach Syrien](#)

3.6 [Vorübergehende Schwerpunktsetzung bei den Zentralen Rückführungsstellen Nordbayern und Südbayern](#)

4. [AZR und weitere Register](#)

5. [Bleiberechtsregelungen](#)

6. [Elektronischer Aufenthaltstitel und elektronischer Reiseausweis, Klebeetiketten](#)

6.1 [Allgemein](#)

6.2 [Vorläufige Bescheinigung zum eAT](#)

- 7. **Erwerbstätigkeit sowie Aus- und Fortbildung**
- 7.1 zu § 33 BeschVerfV
- 7.2 zu § 36 BeschVerfV
- 7.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bayern
- 7.4 Erteilung der Grenzgängerkarte (§ 12 Abs. 1 AufenthV)
- 8. **Europarecht**
- 9. **Freizügigkeit**
- 10. **Härtefallkommission**
- 11. **Integration**
- 11.1 Anbindung der bayerischen Ausländerbehörden an das InGe-Online-Verfahren (Integrationsgeschäftsdatei Onlineverfahren – InGe 2.0)
- 11.2 Arbeitskreis „Integrationsmanagement bei den Ausländerbehörden – IntegrA“
- 11.3 Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für den Aufgabenschwerpunkt „Integrationsmanagement“
- 11.4 Periodische Statistik „Integration“
- 12. **Jüdische Zuwanderung**
- 12.1 Allgemeines
- 12.2 Rechtsstellung jüdischer Zuwanderer
- 12.3 Ausländerbehördlich wesentliche Inhalte und Regelungen des Umlaufbeschlusses vom 18.11.2005 bzw. der Anordnung des Bundesministeriums des Innern in der Fassung vom 21.12.2011
- 12.4 Verfahrensregelungen und Anwendung des Aufenthaltsgesetzes
- 13. **Pässe und Identitätsdokumente**
- 13.1 Ausschreibung von abhanden gekommenen ausländischen Personaldokumenten
- 13.2 Ausschreibung von einzuziehenden Flüchtlingsausweisen gemäß Art. 28 GK; Ausschreibung von abhanden gekommenen Flüchtlingsausweisen gemäß Art. 28 GK; Widerruf des Aufenthaltstitels gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG
- 13.3 Passrechtliche Situation bei der Einbürgerung
- 14. **Resettlement**
- 15. **Sicherheitskonzeption im Ausländerrecht, AG BIRGiT**
- 16. **Spätaussiedler**
- 17. **Visum**
- 17.1 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung (§ 31 AufenthV)

18. XAusländer

19. Sonstiges

19.1 Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Justizbehörden bei straffällig gewordenen Ausländern

19.2 Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Anlagen

A. Allgemeines

1. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und Ausländerzentralregistergesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist am 31.10.2009 in Kraft getreten, die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz und zum Ausländerzentralregistergesetz am 03.11.2009. Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind für die Ausländerbehörden bindend. Sie vereinheitlichen die Verwaltungspraxis in Deutschland und bestimmen das Verwaltungshandeln auch in Bayern. Sie entfalten grundsätzlich keine Rückwirkung und zwingen nicht zur Korrektur begünstigender Verwaltungsakte, die nach den Verwaltungsvorschriften nicht mehr oder nicht mehr inhaltsgleich ergehen könnten.

Mit dem Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) wurden insbesondere die **vorläufigen Anwendungshinweise (VAH)** des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU nach dem Stand vom 27.12.2005 und sämtliche dazu ergangenen ergänzenden Hinweise der Länder gegenstandslos. Der Regelungsgehalt der **AAH-SDÜ** ist in die AVwV AufenthG eingegangen (u. a. in Nrn. 5.5.4 ff.). Die AAH-SDÜ sind damit aufgehoben. Die **AAH-ARB** (Neufassung vom 26.11.2013, vgl. Abschnitt C Nr. 1) sind weiter anwendbar, soweit nicht inzwischen entgegenstehende EuGH-Rechtsprechung ergangen ist.

Grundsätzlich gilt, dass auch die AVwV nicht alle rechtlichen Zweifelsfragen einer Klärung zuführen können und teilweise selbst einer Auslegung bedürfen. Generell obliegt es den Innenministerien der Länder, innerhalb der verbliebenen Gestaltungsspielräume ergänzende oder klarstellende Regelungen zu treffen. Sie stimmen sich untereinander und mit dem Bund ab.

2. **Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (BayVVAusIR)**

Die landesrechtlichen Regelungen, die von den Ausländerbehörden zusätzlich zu den AVwV des Bundesministeriums des Innern zu berücksichtigen sind, werden in diesem Rundschreiben zusammengeführt. Ausgenommen hiervon sind Regelungen, die als Verschlussache einzustufen sind. Diese sind auf der Behördennetzseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr unter der Rubrik „Allgemeine Innere Verwaltung > Ausländer- und Asylrecht > Informationen der Sicherheitsbehörden“ abrufbar.

Alle weiteren früheren Regelungen sind – in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsvorschriften – gegenstandslos.

Frühere Regelungen können aber weiterhin übergangsweise als Anhaltspunkte für die Verwaltungspraxis herangezogen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu den AVwV oder diesen Regelungen stehen bzw. anderweitig überholt sind.

Dieses Rundschreiben enthält neben **ergänzenden Hinweisen zu den AVwV des Bundes** (Abschnitt B) auch **Hinweise** des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr **zu besonderen Themenbereichen** des Ausländerrechts (Abschnitt C). Es wird periodisch aktualisiert. Die vorherige Fassung des Rundschreibens wird durch die jeweilige Aktualisierung ersetzt.

Um gegebenenfalls kurzfristig reagieren zu können, werden im Übrigen erforderlichenfalls **vorläufige** Regelungen getroffen, die den Ausländerbehörden über die bekannten Kommunikationswege (E-Mail an Regierungen, Behördennetz) zur Verfügung gestellt und in der Folge in dieses Rundschreiben eingearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass aufgehobene oder anderweitig nicht mehr anwendbare Rundschreiben aufzubewahren sind, damit die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebende „Weisungslage“ jederzeit nachvollzogen werden kann.

Sofern auf die bayerische Weisungslage Bezug genommen werden soll, ist künftig jeweils das vorliegende Rundschreiben zu zitieren. Nur wenn seit der letzten Aktualisierung zu einem Themenkomplex eine Weisung in Form einer vorläufigen Regelung ergangen ist, soll das dortige Datum und Aktenzeichen (gegebenenfalls ergänzend) angeführt werden („Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zum Ausländerrecht (BayVVAusIR) vom ... (in der Fassung vom ...), Az.: IA2-2081.13-15, ggf. Abschnitt, ergänzt durch IMS vom ... Az.: ...“).

3. Weitere Arbeitshilfen

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist weiterhin bestrebt, die praktische Arbeit der Ausländerbehörden ergänzend durch Arbeitshilfen zu unterstützen. Dem Behördennetz kommt auch künftig für den fachlichen Dialog große Bedeutung zu.

Wie bislang werden den Ausländerbehörden daher neben den unter Nr. 2 genannten Verwaltungsvorschriften auch weitere Informationen über die bekannten Kommunikationswege zur Verfügung gestellt. Auch diese Informationsrundschreiben werden im Bereich Ausländer- und Asylrecht in das Behördennetz eingestellt.

Die Umsetzung und Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes wird in Bayern außerdem durch die ständige „**Arbeitsgruppe Allgemeine Verwaltungsvorschriften**“ – **AGAVe** – fachlich begleitet. Die Arbeitsgruppe tagt in zwei örtlichen Unterarbeitsgruppen (UAG) Nord und Süd. Mitglieder der UAG Süd sind die Regierungen von Oberbayern (Federführung), Niederbayern und Schwaben sowie die Landeshauptstadt München als ständiges Mitglied, in der UAG Nord sind die Regierungen von Mittelfranken (Federführung), Ober- und Unterfranken und der Oberpfalz, sowie die Stadt Nürnberg und das Landratsamt Nürnberger Land als ständige Mitglieder vertreten.

Die Arbeitsgruppe wird **anlassbezogen** und „**problemorientiert**“ tätig und greift Fragestellungen von **grundsätzlicher Bedeutung und hoher**

Praxisrelevanz auf, bei denen der Verwaltungsvollzug konkreten Handlungsbedarf erkennt. Die Arbeitsgruppe kann sich im Bedarfsfall auch mit sonstigen ausländerrechtlichen Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung befassen, für die in den AVwV keine Regelungen enthalten sind. Sonstige Einzelanfragen der Ausländerbehörden werden – wie bisher – von der jeweiligen Regierung unmittelbar in eigener Zuständigkeit beantwortet.

Die in der Arbeitsgruppe behandelten Fragestellungen werden mit einem Antwortvorschlag – ggf. nach Abstimmung zwischen UAG Nord und Süd – an das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übermittelt, das die Ergebnisse überprüft und – ggf. nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern oder anderen Behörden – als Arbeitshilfe im Behördennetz veröffentlicht (siehe AGAVe > Ergebnisse). Die Ergebnisse sind im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs zu beachten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen erfolgt anstatt des früheren **FAQ-Verfahrens** zum Zuwanderungsgesetz, das in dieser Form **nicht weitergeführt** wird.

B. Ergänzende Hinweise zu den AVwV des Bundes

(nach §§ oder Nr. der AVwV)

1. AVwV AufenthG

1.0 Allgemeines zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG

Im Bundesratsverfahren hatte insbesondere der Kulturausschuss Änderungsvorschläge empfohlen. Da ein Maßgabebeschluss des Bundesrats das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift erheblich verzögert hätte, hat eine Verständigung dahingehend stattgefunden, dass das Bundesministerium des Innern den Inhalt des Großteils der Anliegen des Kulturausschusses in ein die Verwaltungsvorschriften ergänzendes Rundschreiben an die Länder aufnehmen wird.

Anlage B.1.0 enthält die entsprechenden Ergänzungen zu der am 31.10.2009 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz und ist als verbindlicher Teil der AVwV AufenthG zu behandeln.

1.1 – nicht belegt –

1.2 zu § 2 AufenthG

Hinsichtlich der Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts verfügbaren Einkommens sind bei der Anwendung der Nrn. 2.3.2 ff. AVwV AufenthG die vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 16.11.2010 (Az.: 1 C 20.09 und 1 C 21.09) entwickelten Grundsätze zu beachten. Insbesondere darf entgegen Nr. 2.3.3 AVwV AufenthG **im Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie** (Richtlinie 2003/86/EG, dort Art. 3 und 4) bei der Bemessung des Unterhaltsbedarfs im Sinn von § 2 Abs. 3 AufenthG der Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II nicht zulasten des nachzugswilligen Ausländers angerechnet werden. Bei den in § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II pauschaliert erfassten Werbungskosten hat der Ausländer die Möglichkeit, geringere Aufwendungen als die gesetzlich veranschlagten 100 Euro nachzuweisen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Familiennachzugsrichtlinie oder sonstiger unionsrechtlicher Vorgaben sind aufenthaltsrechtlich bei der Berechnung des Hilfebedarfs auch weiterhin die Regelungen zum Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 SGB II sowie die Werbungskostenpauschale nach § 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II maßgeblich. Dies gilt etwa bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

Nach neuester Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 29.11.2012, Az.: 10 C 4.12) ist der Bezug von Wohngeld für die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts entgegen Nr. 2.3.1.3 AVwV AufenthG unschädlich.

1.3 zu § 3 AufenthG

1.3.1 Anerkennung ausländischer Pässe

Hinsichtlich der Erfüllung der Passpflicht sind die Anerkennungsentscheidungen des Bundesministeriums des Innern, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, maßgebend (vgl. Nr. 3.1.7 AVwV AufenthG). Informationen des Bundesministeriums des Innern über Neuerungen in der Anerkennungslage und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Passausstellung durch die Vertretungen der Herkunftsstaaten erhalten die Regierungen und Ausländerbehörden zeitnah entweder unmittelbar durch das Staatsministerium oder über die Zentrale Rückführungsstelle Südbayern.

1.3.2 Reiseausweis für Flüchtlinge

Zu Nrn. 3.3.4.0, 3.3.4.9 und 3.3.4.10 AVwV AufenthG

Ausländer, die nicht durch Rechtsverordnung von der Passpflicht befreit sind, erfüllen diese, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Eine Form des Passersatzes stellt der Reiseausweis für Flüchtlinge dar (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung). Die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge richtet sich nach Art. 28 Genfer Flüchtlingskonvention (GK), bei dessen Vollzug Folgendes zu beachten ist:

Mit der Ausstellung eines Internationalen Reiseausweises (IRA) nach der GK bestätigt die ausstellende Behörde die Richtigkeit der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausweisinhabers. Ein Internationaler Reiseausweis ermöglicht weitgehend ungehinderte Reiseaktivitäten, die gerade für Personen im Umfeld des internationalen Terrorismus von großem Interesse sind. Ein Ausländer hat deshalb zur Ausstellung des Ausweises Nachweise über Identität und Staatsangehörigkeit (frühere Passdokumente, Personalausweise, Führerscheine oder sonstige Lichtbildausweise) vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2004, Az.: 1 C 1.03) kann die Ausländerbehörde bei Vorliegen von ernsthaften Zweifeln an der Identität des Flüchtlings (insbesondere aufgrund der Vorlage gefälschter Dokumente) vor Erteilung eines Reiseausweises weitere Nachweise verlangen, soweit

dies dem Flüchtling zumutbar ist. Die Zumutbarkeit bestimmt sich nach der Lage des Einzelfalles unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Herkunftsstaat des Flüchtlings.

Unterbleibt bei ernsthaften Zweifeln an der Identität des Flüchtlings eine zumutbare Mitwirkung oder ist sie unzureichend und lässt sich die Identität des Flüchtlings auch nicht auf andere Weise klären, wird die Ausstellung des Reiseausweises abgelehnt.

Ist allerdings eine Klärung der Identität wegen Unzumutbarkeit der Mitwirkung oder trotz Mitwirkung des Flüchtlings nicht möglich, darf der Reiseausweis nicht verweigert werden. In der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, aufgrund welcher Unterlagen der Ausweis ausgestellt wird, soll dann der Vermerk angebracht werden, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Flüchtlings beruhen.

Die Erteilung des Aufenthaltstitels, auf den in solchen Fällen ein Anspruch besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, Az.: 1 C 3/02), wird hiervon nicht berührt. Falls aus den genannten Gründen die Ausstellung eines Internationalen Reiseausweises ausscheidet, ist ein Ausweisersatz zu erteilen mit dem Hinweis, dass die Personalangaben auf eigenen Angaben beruhen.

1.4 zu § 4 AufenthG

1.4.1 Die Befreiung der Inhaber brasilianischer Nationalpässe (Nr. 4.1.3.1.2 AVwV AufenthG) und der Staatsangehörigen El Salvadors (Nr. 4.1.3.1.4 AVwV AufenthG) von der Visumpflicht aufgrund § 16 AufenthV gilt auch für die Einreise zum Zweck des Familiennachzugs. Ein entsprechender Aufenthaltstitel kann nach der Einreise im Bundesgebiet beantragt werden. Die zuständige Ausländerbehörde hat dabei – soweit erforderlich – das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse festzustellen. Auf entsprechende Anfrage sollte darauf hingewiesen werden, dass der Erwerb des erforderlichen Sprachnachweises bereits im Herkunftsland erfolgen kann, um etwaige Zweifel an den Erfolgsaussichten des Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis von vornherein auszuräumen.

1.4.2 zu § 4 Abs. 5 AufenthG

Türkische Staatsangehörige, die in den Jahren nach ihrer Einreise, welche nach den allgemeinen Bestimmungen des AufenthG erfolgte, die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 oder Art. 7 ARB 1/80 erfüllen, erlangen unmittelbar ein Aufenthaltsrecht aus dem europäischen Unionsrecht.

Voraussetzung dafür ist, dass sich der türkische Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen ordnungsgemäß im Mitgliedstaat aufhalten und die erforderliche Aufenthaltsdauer vorweisen können. Das Merkmal ordnungsgemäß bedeutet, dass der türkische Arbeitnehmer und seine Familienangehörigen alle Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates auf dem Gebiet der Einreise, des Aufenthalts und gegebenenfalls der Beschäftigung beachtet haben müssen, so dass sie sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten.

Die Ausländerbehörden können daher verlangen, dass die vom Assoziationsabkommen EWG/Türkei begünstigten türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen einen gültigen Aufenthaltstitel besitzen und diesen rechtzeitig verlängern. Die allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis (z. B. § 5 AufenthG) und weitere Regelungen des AufenthG sind allerdings für das eigenständige assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht ohne Belang.

Vor der antragsgebundenen Bestätigung des Aufenthaltsrechts nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 oder Art. 7 ARB 1/80 hat die Ausländerbehörde zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit aktenkundig zu prüfen, ob das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EWG/Türkei, insbesondere aus dem ARB 1/80, tatsächlich (noch) besteht. Hierfür sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Da es sich bei der Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG nur um eine deklaratorische Bestätigung des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts handelt, ist es nicht erforderlich, alle üblicherweise im Rahmen der (konstitutiven) Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Nachweise einzuholen. Dies bedeutet aber nicht, dass es in diesen Fällen ausreicht, nur die bisherige Aufenthaltsdauer des türki-

schen Staatsangehörigen im Bundesgebiet, z. B. anhand einer Meldebescheinigung, zu prüfen. Vielmehr ist zumindest das (Fort-)Bestehen der Voraussetzungen des ARB 1/80 festzustellen (z. B. Vorlage einer Arbeitgeberbestätigung oder entsprechende Lohn- oder Gehaltsnachweise, ggf. der Bezugsperson). Weiter sind ggf. die aktuellen familiären Verhältnisse zwischen der Bezugsperson und den antragstellenden Familienangehörigen zu klären.

Unabhängig davon sind in jedem Fall auch ein gültiger türkischer Nationalpass sowie ein aktuelles Passfoto vorzulegen. Auch ist zwingend bei Verlängerungs-/Ausstellungsanträgen das etwaige Vorliegen von Erlöschensstatbeständen (z. B. dauerhaftes Verlassen des Bundesgebiets) oder Ausweisungsgründen im Rahmen des Art. 14 ARB 1/80 zu prüfen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Vorschrift, z. B. zum Führen einer Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen, steht dem Bestehen einer Rechtsposition nach dem ARB 1/80 nicht entgegen, denn hierdurch ergeben sich weitergehende Zugangsrechte zum Arbeitsmarkt in Bezug auf die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage kann im Einzelfall sinnvoll sein, weil die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG nicht kraft Gesetzes die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet. Über diese Rechtslage und dieses Verfahren ist der antragstellende türkische Staatsangehörige entsprechend zu beraten; dies soll in den Akten kurz vermerkt werden.

Da die Ausländerakte spätestens bei der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie ggf. in der Folge bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen hinzugezogen wird, kommt der nachvollziehbaren Dokumentation zum bisherigen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers in den ausländerbehördlichen Akten besondere Bedeutung zu.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG, in der ein Daueraufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 bescheinigt wird, ist unabhängig von der Gültigkeit des Nationalpasses mit einer Gül-

tigkeitsdauer von fünf Jahren auszustellen. Als Zusatz im Anmerkungsfeld der Aufenthaltserlaubnis oder auf dem Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis ist einzutragen: „Daueraufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 EWG/Türkei“. Sollte die Gültigkeit der befristeten Aufenthaltserlaubnis über die Passgültigkeit hinausgehen, wäre zudem bis zu einer technischen Realisierung der Vermerk „Titel erteilt bis tt-mm-jjjj“ mit aufzunehmen.

Nr. 4.5.3 Sätze 1 und 2 AVwV AufenthG sind in den Fällen des Art. 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich ARB 1/80 mit den o. g. Maßgaben anzuwenden.

Im Übrigen sind die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen (AAH – ARB 1/80) vom 26.11.2013 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (siehe auch Abschnitt C Nr. 1).

1.5 zu § 5 AufenthG

zu Nr. 5.5.4.2.3 AVwV AufenthG:

Verlängerung von Ausschreibungen im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

Unter anderem wurden Art. 92 bis 119 SDÜ mit Wirkung vom 09.04.2013 durch Art. 24 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) – SIS II-VO – (ABI L 381 vom 28.12.2006, S. 4) ersetzt (Art. 52 Abs. 1, Art. 55 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 in Verbindung mit Art. 7 SIS-II-Gesetz und der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des SIS-II-Gesetzes vom 02.04.2013 (BGBl I S. 727)).

Die Datenerfassung von Ausschreibungen nach Art. 24 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 im SIS II ist zunächst auf drei Jahre befristet, kann jedoch gemäß Art. 29 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006

verlängert werden (vgl. Vorbemerkung Nr. 11 zur Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Nr. 5.5.4.2.3 AVwV AufenthG).

Die Erforderlichkeit der weiteren Ausschreibung ist auch bereits bei der erstmaligen Verlängerung zu überprüfen (Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006). Als Ergebnis der Prüfung kann sich die Ausländerbehörde entschließen, die Ausschreibung noch beizubehalten, wenn dies für den zugrunde liegenden Zweck weiter erforderlich ist (Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006). Dies setzt – wie bereits die Erstausschreibung – eine individuelle Prüfung und Entscheidung voraus, ob und wie lange eine weitere Ausschreibung erfolgen soll. Die Entscheidung und ihre Gründe sind im Akt zu dokumentieren. Falls nach der Prüfung keine Notwendigkeit einer weiteren Speicherung gesehen wird, ist die Löschung mit dem amtlichen Vordruck KP 21/24 über das Bayerische Landeskriminalamt zu veranlassen.

Drittstaatsangehörige, auf die die Bestimmungen des FreizügG/EU Anwendung finden, können nur nach Maßgabe der Art. 25 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 im SIS ausgeschrieben werden. Für die Verlängerung dieser Ausschreibung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

1.6 – nicht belegt –

1.7 – nicht belegt –

1.8 zu § 8 AufenthG

1.8.1 zu § 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG

Die Verpflichtung der Ausländerbehörde, vor Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis festzustellen, ob der Ausländer seiner Pflicht zur Integrationskurssteilnahme nachgekommen ist, wird durch diese gesetzliche Regelung ausdrücklich normiert. Damit wird klargestellt, dass die Verletzung der Teilnahmepflicht bei der Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen ist. Dar-

über hinaus soll die verbindliche Regelung dazu beitragen, dass die Sanktionsmöglichkeiten konsequent angewendet werden.

1.8.2 zu § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG

Diese Regelung stellt auf den **erfolgreichen Abschluss** des Integrationskurses ab und ergänzt die in § 43 Abs. 2 Satz 2 AufenthG bereits enthaltene Zielsetzung der Integrationskurse, nämlich die erfolgreiche Vermittlung der Lerninhalte.

Erfolgreich ist die Teilnahme, wenn der Ausländer im Sprachtest die für das Sprachniveau B1 erforderliche Punktzahl nachgewiesen und den bundeseinheitlichen Test zum Orientierungskurs bestanden hat (vgl. § 43 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 IntV). Nur mit der erfolgreichen Integrationskursteilnahme kann die integrationspolitische Zielsetzung auch tatsächlich erreicht werden. Um die Betroffenen stärker als in der Vergangenheit auch zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel jeweils **auf höchstens ein Jahr** befristet werden, bis der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen oder der Nachweis erbracht wurde, dass die Integration anderweitig erfolgt ist.

Die Verknüpfung des erfolgreichen Abschlusses an die Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis soll den Aspekt des „Forderns“ konkretisieren und den Betroffenen verdeutlichen, dass zwischen Aufenthaltsstatus und Integrationsfortschritt ein Zusammenhang besteht. Durch diese Regelung sollen einerseits die Bemühungen der betroffenen Ausländer gestärkt werden, andererseits sollen die Ausländerbehörden motivierend auf die Kursteilnehmer einwirken können.

Die seit 01.07.2011 geltenden Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG sind auch auf bereits vor dieser Gesetzesänderung abgeschlossene Integrationskurse sowie auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die mit einem deutschen Staatsangehörigen in einer familiären Lebensgemeinschaft leben. Von der älteren Regel-Vorgabe der Nr. 28.1.6 der

AVwV AufenthG ist in den dort genannten Fällen gegebenenfalls abzuweichen.

Von einer Beschränkung der Verlängerung um lediglich ein Jahr kann abgesehen werden, wenn der Ausländer nachweist, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben in Deutschland anderweitig erfolgt ist (§ 8 Abs. 3 Satz 6 Alt. 2 AufenthG). In diesem Fall besteht kein Bedürfnis, den Ausländer zu einem erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses anzuhalten.

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass der erfolgreiche Abschluss des Integrationskurses zwar bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt werden soll, Sanktionsmaßnahmen wie z. B. die Verhängung eines Bußgeldes (vgl. § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG) aber nach wie vor lediglich bei der Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 2 IntV) zur Anwendung kommen können.

Türkische Staatsangehörige, die in den Jahren nach ihrer Einreise die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 ARB 1/80 erfüllen, erlangen unmittelbar hieraus ein Aufenthaltsrecht. Die allgemeinen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG sind für das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht in der Regel ohne Belang. Daher findet für diesen Personenkreis auch bei der Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 4 Abs. 5 AufenthG die o. g. Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG keine Anwendung. Eine etwaige Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs und deren Durchsetzung bleibt hiervon allerdings unberührt, da das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht davon nicht betroffen ist (siehe auch Nr. 44a.3.3 AVwV AufenthG). Sanktionsmaßnahmen wie die Verhängung von Bußgeld oder die Festsetzung von Zwangsmitteln können bei der Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme angewendet werden.

1.10 – nicht belegt –

1.11 zu § 11 AufenthG

Seit Inkrafttreten des § 11 AufenthG in der Neufassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex (BGBl 2011 I S. 2258) haben Ausländer grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass die Ausländerbehörde mit einer Ausweisung zugleich deren in § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AufenthG genannte Wirkungen (Einreise- und Aufenthaltsverbot, Titelerteilungssperre) befristet (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: 1 C 19.11). Nr. 11.1.3 sowie Nrn. 11.1.3.3 bis 11.1.4.6.3 AVwV AufenthG sind nicht mehr anzuwenden, soweit sie dem entgegenstehen.

Eine Befristung erfolgt nicht in den Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 7 AufenthG. Im Übrigen kann die Befristung nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Ausländer die Abschiebungskosten beglichen hat. Allerdings soll dies bei der Ermessensentscheidung über die Befristungsdauer einbezogen werden, da ein gewichtiges öffentliches Interesse daran besteht, dass die Allgemeinheit nicht mit den Abschiebungskosten belastet wird. Bei der Ermessensausübung ist auch die individuelle Leistungsfähigkeit des Ausländers in den Blick zu nehmen. Die Kosten der Abschiebung und deren Erstattung nach §§ 66 und 67 AufenthG sind weiterhin durch einen Leistungsbescheid geltend zu machen.

Die Dauer des Einreiseverbots beträgt in der Regel maximal fünf Jahre (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Die Regelfrist darf nur überschritten werden, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen wurde oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Eine strafrechtliche Verurteilung im Sinne dieser Ausnahme erfordert aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das Zugrundeliegen schwerwiegender Straftaten. Die Frist beginnt mit der Ausreise (§ 11 Abs. 1 Satz 6 AufenthG).

Bei der Bestimmung der Länge der Frist sind das Gewicht des Ausweisungsgrundes und der mit der Ausweisung verfolgte Zweck zu berücksichtigen.

sichtigen. Es bedarf der prognostischen Einschätzung, wann der mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung verfolgte Zweck der Fernhaltung vom Bundesgebiet im Einzelfall erreicht ist. Die Befristungsdauer hat sich auf die Prognose des künftigen Verhaltens des Ausländers zu stützen und ist ggf. auf Antrag zu überprüfen und ggf. neu zu fassen, wenn einer der für die Fristbestimmung maßgeblichen Faktoren sich im Nachhinein ändert. Neben nachgewiesenen entscheidungserheblichen Änderungen der Sachlage kennzeichnet § 11 Abs. 1 Satz 5 AufenthG (rechtzeitige und freiwillige Ausreise) einen zusätzlichen Punkt, der von der Ausländerbehörde bei einer nachträglich beantragten Verkürzung der Frist zu berücksichtigen ist.

In Altfällen erfolgt die Befristung auf Antrag. Hierfür genügt jede Form der Willensbekundung des Betroffenen, mit der sich dieser gegen eine Ausweisung wendet (vgl. BVerwG vom 10.07.2012, a.a.O.).

1.12 zu § 12 AufenthG

1.12.1 Auflösende Bedingungen bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit

In Bezug auf auflösende Bedingungen bei Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit wird allgemein auf Nr. 12.2.3 AVwV AufenthG hingewiesen. Speziell bei der Blauen Karte EU wird – sowohl in Anbetracht des Adressatenkreises wie aufgrund der damit verbundenen rechtlichen Folgeprobleme – die Verfügung einer auflösenden Bedingung nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Vorrangig sind für den Fall des Verlusts der Arbeitsstelle andere Lösungswege zu nutzen, wie etwa die nachträgliche Befristung des Aufenthaltstitels.

1.12.2 Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit bei der Blauen Karte EU

Hinsichtlich der Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit bei der Blauen Karte EU (§ 19a AufenthG) wird auf Nr. 1.19a.6 verwiesen.

1.13 bis 1.15 – nicht belegt –

1.16 zu § 16 AufenthG

1.16.1 zu Nr. 16.4.5 AVwV AufenthG

Nach Nr. 16.4.5 AVwV AufenthG soll Studenten, deren Aufenthalt durch Stipendien finanziert wurde und die sich verpflichtet haben, nach Abschluss des Studiums in ihren Heimatstaat zurückzukehren, im Anschluss an das Studium keine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG erteilt werden.

Bei der Rückkehrverpflichtung des jeweiligen Studenten handelt es sich jedoch lediglich um ein Vertragsverhältnis zwischen dem Studenten und dem Stipendiengeber, das keine Auswirkung auf das deutsche Verwaltungshandeln haben kann. Daher besteht nach Mitteilung des Bundesministeriums des Innern für die Regelung ein Anwendungsbereich nur insoweit, als sich Deutschland international verpflichtet hat, einem „Brain Drain“ entgegenzuwirken oder diesen nicht durch eigenes Handeln zu unterstützen. Deutschland hat sich allerdings lediglich im „Globalen Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften“ verpflichtet, Personen in Gesundheitsberufen nicht gegen die Interessen des Herkunftsstaats abzuwerben.

Nr. 16.4.5 AVwV ist daher im Rahmen der Ermessensausübung nur noch bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln an Hochschulabsolventen im Hinblick auf Gesundheitsberufe zu beachten.

1.16.2 Studienabsolventen; Angemessenheit eines Arbeitsplatzes nach § 16 Abs. 4 AufenthG

Auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil III, Buchst. D) wird verwiesen.

1.17 zu § 17 AufenthG

1.17.1 Ausländische Ärzte in der Facharztausbildung

Ob in einem konkreten Einzelfall eines ausländischen Arztes in der Facharztausbildung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG (Weiterbildung) oder § 18 (Beschäftigung) in Betracht kommt, richtet sich danach, ob der Zweck der Ausbildung zum Facharzt oder aber die ärztliche Erwerbstätigkeit im Krankenhaus im Vordergrund steht. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in dem betroffenen Berufsfeld eine parallele Facharztausbildung neben einer Anstellung als Assistenzarzt allgemein üblich ist.

Danach liegt bei drittstaatsangehörigen Absolventen einer deutschen Hochschule, die im Anschluss an das Studium eine Tätigkeit als Assistenzarzt und zugleich eine Facharztausbildung beginnen, unabhängig von der ihnen gewährten Berufserlaubnis immer eine Beschäftigung nach § 18 AufenthG vor. Ebenso liegt der Schwerpunkt auf der Erwerbstätigkeit, wenn der Betreffende im Besitz eines Arbeitsvertrags als Assistenzarzt ist. Bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. der ZAV ist dementsprechend eine Zustimmungsanfrage nach § 18 Abs. 4 AufenthG zu stellen.

Demgegenüber steht bei Ärzten, bei denen die Facharztausbildung im Rahmen eines Stipendiums erfolgt (z. B. Regierungsstipendiaten), regelmäßig die Weiterbildung im Vordergrund. In diesen Fällen ist demnach an die ZAV eine Zustimmungsanfrage nach § 17 AufenthG zu stellen.

1.17.2 Qualifizierte Berufsausbildung

Auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil III, Buchst. E) wird verwiesen.

1.18 bis 1.18b – nicht belegt –

1.18c zu § 18c AufenthG

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG) ist über den maximalen Erteilungszeitraum von sechs

Monaten hinaus nicht verlängerbar. Wird innerhalb dieser Frist kein adäquates Arbeitsplatzangebot vorgelegt, sind dennoch gestellte Verlängerungsanträge zeitnah abzulehnen, damit durch die eintretende Fiktionswirkung nicht die gesetzliche Befristung umgangen wird.

Die gesetzliche Regelung ist zunächst bis 31.07.2016 befristet (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes). Eine Evaluierung soll aufzeigen, ob dieser Aufenthaltstitel rechtsmissbräuchlich ausgenutzt wurde. Die dafür notwendigen Daten werden sich nicht allein den vorhandenen Registern entnehmen lassen. Wir bitten daher die Ausländerbehörden, bis auf Weiteres alle Fälle gesondert zu erfassen, in denen nach Ablauf dieses Aufenthaltstitels, ohne dass im Anschluss ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden konnte, keine freiwillige Ausreise erfolgt ist. Die Zahlen bitten wir jeweils zum Jahresende über die Regierungen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu übermitteln.

Außerdem bitten wir unaufgefordert die Regierungen zu informieren, wenn sich im Vollzug des § 18c AufenthG Fehlentwicklungen abzeichnen, und ggf. einschlägige Einzelfälle vorzulegen.

Im Übrigen wird auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil III, Buchst. B) verwiesen.

1.19 – nicht belegt –

1.19a zu § 19a AufenthG

1.19a.1 Hinweise des BMI

Bei der Anwendung von § 19a AufenthG sind die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil II) mit den nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

1.19a.2 Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG und europaweite Mobilität

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG an Inhaber einer Blauen Karte EU ist zu beachten, dass im Einzelfall die Blaue Karte EU oder aber die (spätere) Beantragung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG für den betreffenden Ausländer aufgrund der damit verbundenen Mobilität in Europa vorteilhafter sein kann. Möchte ein Inhaber einer Blauen Karte EU nach mehr als 18 Monaten des Besitzes dieses Aufenthaltstitels zu einer Niederlassungserlaubnis „wechseln“ so würde die bereits erlangte Mobilität verloren gehen. Betroffene Antragsteller nach § 19a Abs. 6 AufenthG sind hierüber aktenkundig zu belehren.

1.19a.3 Berücksichtigung von Zeiten mit anderen Aufenthaltstiteln als der Blauen Karte EU im Rahmen von § 19a Abs. 6 AufenthG

Das Bundesministerium des Innern sieht in seinen Hinweisen unter Teil II Buchst. D im Einzelnen vor, dass auch frühere Aufenthaltszeiten mit anderen Aufenthaltstiteln als der Blauen Karte EU bei der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG berücksichtigt werden können. Im Hinblick auf das Fehlen einer anderslautenden Übergangsvorschrift, den eindeutigen Wortlaut und seine systematische Stellung bleibt es aber dabei, dass § 19a Abs. 6 AufenthG nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU Anwendung findet. Ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG besteht daher nicht, wenn bislang ausschließlich andere Aufenthaltstitel erteilt waren.

Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG ist entgegen Nr. 9.2.1.5 AVwV AufenthG eine unbefristete Beschäftigungserlaubnis nicht Voraussetzung. Die in den ersten zwei Jahren des Aufenthalts mit der Blauen Karte EU zu verfügende Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit (Nr. 1.19a.6) erfüllt die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG.

1.19a.4 – aufgehoben –

1.19a.5 Blaue Karte EU für Ärztinnen und Ärzte

Nach den Hinweisen des Bundesministeriums des Innern, Teil II Buchst. B. erfolgt bei Ärzten mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss.

Bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen von einer Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen. Diese Aussage schließt alle Absätze von § 10 BÄO ein. Auch die vorläufige Berufserlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO setzt voraus, dass der Antragsteller aufgrund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs der BÄO die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat. Daher bietet auch die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 BÄO eine Grundlage für die Annahme der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses.

Maßgeblich für die Übernahme der berufsrechtlichen Wertung zur Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses ist, dass seitens der für die Berufszulassung zuständigen Behörde das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation geprüft ist. Wird auf Grundlage dieser Prüfung eine Approbation oder Berufserlaubnis zugesichert oder eine Berufserlaubnis aufschiebend bedingt bis zum Nachweis eines Aufenthaltstitels erteilt, so ist dies für die dargestellte Wertung ausreichend.

Nicht jede/r Antragsteller/in mit Drittstaatenausbildung, der/die approbiert wird, hat ein vergleichbares Studium absolviert, da nicht nur das Studium bzw. der Hochschulabschluss geprüft wird, sondern die gesamte Ausbildung, die z. B. bei Absolventen der ehemaligen GUS-Staaten im Regelfall auch Ausbildungsteile umfasst, die nicht mit dem Hochschulabschluss zusammenhängen. Kann der Antragsteller im Hinblick auf weitere Ausbildungs-/Weiterbildungsteile approbiert werden, obwohl im berufsrechtlichen Sinne kein vergleichbares Studium vorliegt, so kann für die auslän-

derrechtliche Prüfung im Rahmen von § 19a AufenthG von einem vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss ausgegangen werden.

1.19a.6 Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit

Der elektronische Aufenthaltstitel enthält lediglich den Hinweis „Erwerbstätigkeit: Siehe Zusatzblatt“. Für die Eintragung der Nebenbestimmung auf dem Zusatzblatt sind zwei gleichwertige Verfahren eröffnet.

Verfahren 1: Zunächst wird auf dem Zusatzblatt verfügt:

„Beschäftigung als (*Tätigkeit*) bei (*Arbeitgeber*) gestattet.
Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Im Anschluss wird nach zweijähriger hochqualifizierter Beschäftigung die Nebenbestimmung gebührenfrei geändert in:

„Beschäftigung gestattet. Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Verfahren 2: Es wird sofort eine kombinierte Nebenbestimmung verfügt:

„Beschäftigung als (*Tätigkeit einfügen*) bei (*Arbeitgeber einfügen*) (*ab/seit Datum der Tätigkeit*) gestattet. Nach zweijähriger Dauer dieser Tätigkeit ist die Beschäftigung jeder Art gestattet. Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

Den Ausländerbehörden ist freigestellt, ob nach dem Verfahren 1 oder 2 vorgegangen wird.

Sofern der Betreffende bei einer Zeitarbeitsfirma (vgl. Hinweise des Bundesministeriums des Innern, Teil II Buchst. B) arbeitet, bietet es sich im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten an, jeweils den Einsatzort/-arbeitgeber mit anzugeben: „Beschäftigung gestattet als (*Tätigkeit*) bei (*Zeitarbeitsfirma*), eingesetzt bei (*Einsatzort/-arbeitgeber einfügen*) (Arbeitnehmerüberlassung). Selbstständige Tätigkeit nicht gestattet.“

1.20 – nicht belegt –

1.21 zu § 21 AufenthG

Auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil III, Buchst. F) wird verwiesen.

1.22 – nicht belegt –

1.23 zu § 23 AufenthG

1.23.1 „Unechte“ Ortskräfte

Nachdem die Richtlinien des Auswärtigen Amts zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen sog. „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland mit Wirkung vom 01.02.2010 geändert worden sind, haben sich Bund und Länder auf eine Altfallregelung für die bereits vor diesem Stichtag bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen diesem Personenkreis zugehörigen Beschäftigten verständigt. Die in der Anlage B.1.23.1-1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergangene Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG wurde den Ausländerbehörden/Regierungen bereits mit Schreiben vom 14.01.2010, Az.: IA2-2082.10-68, zugeleitet.

Das Bundesministerium des Innern hat zu dieser Altfallregelung mit Schreiben vom 12.02.2010 ergänzende Hinweise gegeben. Diese ergänzenden Hinweise – siehe Anlage B.1.23.1-2 – wurden den Regierungen mit E-Mail vom 18.02.2010, Az.: IA2-2082.10-68, zugeleitet.

In der Anwendungspraxis der Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte hat sich herausgestellt, dass durch die Erteilungsvoraussetzung der häuslichen Gemeinschaft mit der Ortskraft für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen besondere Härten in den Fällen entstehen können, in denen die Ortskraft über einen langen Zeitraum mit den Familienangehörigen zusammengelebt hat und erst einige

Zeit vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis als Ortskraft die häusliche Gemeinschaft zwischen der Ortskraft und den Familienangehörigen aufgegeben wurde.

Um derartige Härtefälle zu vermeiden, kann Familienangehörigen auch dann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretung in Deutschland die häusliche Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft nicht mehr besteht und die in der Altfallregelung genannten Fristen als Aufenthaltszeit des Ehepartners erfüllt sind. Knüpft die Altfallregelung an Beschäftigungszeiten der Ortskraft an, ist diese Frist im Rahmen der vorgenannten Erweiterung somit als Aufenthaltszeit des Ehegatten vorzusetzen.

1.23.2 Bleiberechtsregelung für afghanische Staatsangehörige gemäß IMK-Beschluss vom 23./24.06.2005

Die in der Anlage B.1.23.2-1 unter Nr. I – Bleiberecht – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern ergangene Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen auf Grundlage der IMK-Beschlüsse vom 18./19.11.2004 und 23./24.06.2005 für im Bundesgebiet lebende afghanische Staatsangehörige wurde den Ausländerbehörden/Regierungen bereits mit Schreiben vom 03.08.2005, Az.: IA2-2086-14-12/Ri (einschließlich der entsprechenden Beschlussniederschriften zu den IMK, siehe Anlagen B.1.23.2-2 und B.1.23.2-3) übermittelt.

1.23.3 Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Studierende

bisher: IMS vom 25.02.2014, Az.: IA2-2082.42-13

Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien hat das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 22.03.2013 sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an syrischen Staatsangehörige, die sich seit spätestens 01.02.2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten und

deren Lebensunterhalt aufgrund des Wegfalls der Unterstützung aus ihrer Heimat nicht mehr gesichert werden kann, erteilt. Das Staatsministerium des Innen, für Bau und Verkehr hatte zunächst von einer derartigen Anordnung abgesehen und die Ausländerbehörden um Meldung von Fällen gebeten, in denen syrische Studierende auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zur Fortsetzung ihres Studiums angewiesen sind. Nachdem solche Fälle in Bayern erstmals eintraten, erließ das Staatsministerium des Innen, für Bau und Verkehr mit Schreiben vom 25.02.2014, Az.:IA2-2082.42-13, eine entsprechende Anordnung (Anlage B.1.23.3). Diese ist seit 25.02.2014 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der Anordnung nur erteilt werden soll, wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise, wie beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Verpflichtungsgebers oder eigene Erwerbstätigkeit des Studierenden gesichert werden kann.

1.23a bis 1.25 – nicht belegt –

1.25a zu § 25a AufenthG

1.25a.1 Allgemeines

Mit § 25a AufenthG wird geduldeten Jugendlichen und Heranwachsenden – unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern – eine eigene Aufenthaltsperspektive eröffnet, wenn sie sich gut integriert haben. Die Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Dem Willen des Gesetzgebers, gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, ist dabei Geltung zu verschaffen.

Auch den Eltern der begünstigten Jugendlichen kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie den Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, ihre Abschiebung nicht vorsätzlich verhindern oder verzögern (§ 25a Abs. 2 AufenthG) und die Erteilung nicht wegen Straffälligkeit ausgeschlossen ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht

vor, soll ihre Abschiebung bis zur Volljährigkeit des begünstigten Jugendlichen ausgesetzt werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG). In die Regelungen einbezogen sind auch minderjährige Geschwister, die mit dem begünstigten Jugendlichen in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Für die Anwendung des § 25 Abs. 5 AufenthG in den von § 25a AufenthG erfassten Fallgruppen besteht wegen der spezialgesetzlichen Regelungen kein Raum.

1.25a.2 Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG)

Der Ausländer ist geduldet, wenn er spätestens zum Zeitpunkt der ausländerbehördlichen Entscheidung im Besitz einer Duldung ist.

Der Ausländer hält sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet auf, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung durchgehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Duldung oder Aufenthaltsgestattung war. Kürzere Unterbrechungen können außer Betracht bleiben. Sie sind aber nicht auf die Voraufenthaltszeit anrechenbar. Der tatsächliche Aufenthalt im Bundesgebiet muss grundsätzlich fortbestehen. Auslandsaufenthalte während eines rechtmäßigen Aufenthalts sind aber unschädlich, wenn die Ausreise aus einem nur vorübergehenden Grund erfolgt ist.

Der Schulbesuch kann an allgemeinbildenden (öffentlichen oder staatlich anerkannten) Schulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen (Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) erfolgen. Ein erfolgreicher Schulbesuch liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass der Jugendliche oder Heranwachsende die Schule mit einem anerkannten Schulabschluss beenden wird. In die Prognose einzubeziehen sind die schulischen Leistungen, die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie das gezeigte Arbeits- und Sozialverhalten. Die Schulzeugnisse sollen herangezogen werden. Bei Bedarf soll zusätzlich eine Stellungnahme der Schule eingeholt werden.

Anerkannte Schul- oder Berufsabschlüsse können an allgemeinbildenden (öffentlichen oder staatlich anerkannten) Schulen, berufsbildenden Schulen und Förderschulen erworben werden.

Der Antrag auf Erteilung muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden. Noch nicht abschließend beschiedene Anträge des begünstigten Personenkreises auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis sind grundsätzlich als Anträge nach § 25a AufenthG zu werten, auch wenn sie vor Inkrafttreten der Neuordnung gestellt wurden.

Es muss gewährleistet erscheinen, dass sich der Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Dafür muss eine dauerhafte Integration in wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Hinsicht gewährleistet erscheinen. Die Feststellung erfordert eine aktenkundige positive Integrationsprognose der Ausländerbehörde im Einzelfall (Gesamtbewertung). Für die Integrationsprognose ist insbesondere darauf abzustellen, ob der Jugendliche oder Heranwachsende voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt künftig durch Erwerbstätigkeit zu sichern und angesichts seines bisherigen Werdegangs zu erwarten ist, dass er das Gesellschafts- und Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Hierzu können als Entscheidungshilfe im Einzelfall die Sozialbehörden um Stellungnahme ersucht werden.

Bei erheblich straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. In die Gesamtbetrachtung einzubeziehen sind insbesondere das Gewicht der Straftat, die seither verstrichene Zeit und die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten.

Solange sich der Jugendliche oder Heranwachsende in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus (§ 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist nicht anwendbar.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Zugerechnet wird nur eigenes Verhalten des Jugendlichen oder Heranwachsenden, nicht aber das Verhalten seiner Eltern. Der Ausschlussgrund ist auch erfüllt, wenn der Ausländer nach Erreichen der Volljährigkeit die Täuschung oder Falschangaben seiner Eltern gegenüber einer Behörde selbst bestätigt. Ein passives „Fortwirkenlassen“ des elterlichen Fehlverhaltens genügt – auch nach Eintritt der Volljährigkeit – dagegen nicht. Etwas anderes gilt, wenn sich der Ausländer auf aktenkundigen Vorhalt der Ausländerbehörde nach Inkrafttreten des § 25a AufenthG nicht offenbart.

Hiervon unberührt bleibt – als allgemeine Voraussetzung für die Titelerteilung –, dass die Identität des Jugendlichen oder Heranwachsenden geklärt ist und er die Passpflicht erfüllt.

1.25a.3 Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für Eltern und deren weitere minderjährige Kinder (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Die Eltern bzw. der allein personensorgeberechtigte Elternteil müssen mit dem minderjährigen Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG erteilt wird, in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Deren mit ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft lebende weitere minderjährige Kinder sind ebenfalls eingeschlossen. Sie teilen das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn die Eltern weiterhin ihre Abschiebung verhindern oder verzögern, indem sie über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen, falsche Angaben machen oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht hinreichend erfüllen (vgl. § 25a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Das Verhalten der Eltern muss allein dafür ursächlich sein, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden kann. Hieran fehlt es, wenn es unabhängig von ihrem Verhalten Gründe gibt, die einer Abschiebung entgegenstehen. Ausländer, die ihren Mitwirkungspflichten nicht (hinreichend) nachkommen, sollen aktenkundig dazu aufgefordert werden, dies nach-

zuholen, um das Ausreisehindernis zu beseitigen (Hinweis und Anstoßfunktion). Wird die Verweigerungshaltung nachweislich fortgesetzt, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.

Der Lebensunterhalt muss für die gesamte Bedarfsgemeinschaft der Kernfamilie – einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz – eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein (vgl. Nrn. 2.3.2 ff. AVwV AufenthG). Die Feststellung erfordert die aktenkundige positive Prognose der Ausländerbehörde, dass dies voraussichtlich auch künftig der Fall sein wird. Bei unselbstständig Beschäftigten genügt in der Regel der Nachweis eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, das die Prognose hinreichend stabiler Einkommensverhältnisse erlaubt. Ein befristetes Arbeitsverhältnis kann ausreichen, wenn mit einer Fortsetzung zu rechnen ist. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft des Arbeitgebers einzuholen.

§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG (Absehen nach Ermessen) findet neben § 25a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG keine Anwendung.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde. Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nur von Ausländern begangen werden können, bleiben grundsätzlich außer Betracht. Der Ausschlussgrund bezieht sich ausschließlich auf den nach § 25a Abs. 2 AufenthG begünstigten Personenkreis (Eltern und minderjährige Geschwister).

Wird ein Elternteil straffällig im Sinn des § 25a Abs. 3 AufenthG, kann auch dem anderen Elternteil, der mit ihm in familiärer Gemeinschaft lebt, keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden. Der Ausschlussstatbestand liefe andernfalls weitgehend leer, weil der straffällig gewordene Elternteil ein vom Ehegatten abgeleitetes Aufenthaltsrecht erhalten könnte.

Zur Duldung gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG siehe Nr. 1.60a.

1.25a.4 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG)

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) sind anzuwenden, soweit § 25a AufenthG keine abschließende Sonderregelung enthält (vgl. hierzu im Einzelnen oben).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt in der Regel voraus, dass die Passpflicht erfüllt wird (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 3 AufenthG). Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 oder 2 AufenthG beantragen, sind aktenkundig anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen. Solange dies unmöglich oder unzumutbar ist, kann die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz erteilt werden (§ 48 Abs. 2 AufenthG).

Von der gesetzlichen Möglichkeit, vom Visumserfordernis abzusehen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), soll Gebrauch gemacht werden.

1.25a.5 Erteilungsdauer und Verlängerung

Die Aufenthaltserlaubnis ist für längstens drei Jahre zu erteilen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Die Verlängerung einer nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis bleibt möglich, wenn der Jugendliche, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, inzwischen volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur auf die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis anzuwenden, nicht auf deren Verlängerung.

1.25a.6 Ausländerzentralregister

Die nach § 25a und § 60a Abs. 2b AufenthG getroffenen positiven Entscheidungen sind im Ausländerzentralregister zu erfassen.

1.26 – nicht belegt –

1.27 – nicht belegt –

1.28 **zu § 28 AufenthG**

zu § 28 Abs. 2 AufenthG

Die seit 01.07.2011 geltenden Regelungen des § 8 Abs. 3 Satz 6 AufenthG sind auch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die mit einem deutschen Staatsangehörigen in einer familiären Lebensgemeinschaft leben. Von der älteren Regel-Vorgabe der Nr. 28.1.6 der AVwV AufenthG ist in den dort genannten Fällen gegebenenfalls abzuweichen.

1.29 **bis 1.44** – nicht belegt –

1.44a **zu § 44a AufenthG**

zu § 44a Abs. 1a AufenthG:

Die **Pflicht** eines gemäß § 44 AufenthG anspruchsberechtigten Ausländers (sog. „Neuzuwanderer“) zur Teilnahme am Integrationskurs besteht zeitlich **unbefristet** fort, unabhängig von dem nach § 44 Abs. 2 AufenthG auf zwei Jahre befristeten Teilnahme**anspruch**.

1.45 **bis 1.49** – nicht belegt –

1.50 **zu § 50 AufenthG**

zu § 50 Abs. 4 AufenthG:

Im Hinblick auf die bindenden Vorgaben zur Grenzübertrittsbescheinigung in Nrn. 50.4.1.1 ff. AVwV AufenthG bedurften sowohl die Grenzübertrittsbescheinigung als auch die aufgezeigten (Rück-) Übermittlungswege einer Vereinheitlichung. Bund und Länder haben daher in mehreren Verhandlungsrunden das als Anlage B.1.50 beigefügte einheitliche Formular der Grenzübertrittsbescheinigung nebst einem Begleitschreiben erarbeitet. Die Materialien wurden den Regierungen mit E-Mail vom 15.01.2010, Az.: IA2-2082.70-4, übermittelt.

Mit Rundschreiben vom 18.06.2010 wurden zudem durch das Land Mecklenburg-Vorpommern veranlasste Übersetzungen des bundesweit abgestimmten Begleitschreibens zum einheitlichen Formular der Grenzübertrittsbescheinigung in verschiedene Sprachen zur Verfügung gestellt. Die Dokumente können im Behördennetz abgerufen werden.

Dabei ist zu beachten, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern geringfügige Änderungen an dem Begleitschreiben, dort im zweiten Absatz, vorgenommen hat, so dass insoweit die Übersetzungen von dem für Bayern maßgeblichen Wortlaut geringfügig abweichen. Zudem ist der in Bayern nach dem o. a. IMS zugelassene Hinweis auf die gesetzte Ausreisefrist nicht enthalten. Die Übersetzungen können dennoch in der Praxis zur Klarstellung bzw. ergänzenden Unterrichtung des Betroffenen verwendet werden. Sie sind nicht zu unterzeichnen. Maßgeblich bleibt die deutsche Sprachfassung (Anlage B.1.50).

Von der Aufnahme ausländerrechtlicher Anordnungen (z. B. Abschiebungsandrohungen) in das Begleitschreiben ist aus Gründen der Vereinheitlichung und der Vermeidung von Zweifeln an der Echtheit des verwendeten Dokuments weiterhin Abstand zu nehmen. Auch die Bestimmung einer Ausreisefrist, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Abschiebungsandrohung ist, soll grundsätzlich mit getrennter Verfügung erfolgen und nicht in dem Begleitschreiben. Der dort mögliche Hinweis auf die Ausreisefrist hat lediglich informatorischen Charakter.

1.51 zu § 51 AufenthG

zu Nr. 51.4.1.2 AVwV AufenthG:

Deutschland beteiligt sich an EU-Mobilitätspartnerschaften mit Georgien, der Republik Moldau und Armenien. In diesem Rahmen wurden Maßnahmen zur Erleichterung der Auslandsmobilität der legal in Deutschland aufhältigen Staatsangehörigen dieser Staaten mit verfestigtem Aufenthaltsstatus zugesagt.

Staatsangehörigen Georgiens, der Republik Moldau und Armeniens sollen – über die grundsätzlich geltende Auslandsaufenthaltsfrist von maximal sechs Monaten hinaus (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG) – längere

Aufenthalte im Herkunftsland (bis zu 24 Monate) ermöglicht werden (vgl. Nr. 51.4.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG).

1.52 – nicht belegt –

1.53 zu §§ 53 bis 55 AufenthG

zu Vor 53.5.2 AVwV AufenthG

Der EuGH hat am 08.12.2011 (Rs. C-371/08) entschieden, dass der für Unionsbürger geltende Ausweisungsschutz (Art. 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG) nicht auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anzuwenden ist. Bei Ausweisungen assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger muss auch kein behördliches Vorprüfungsverfahren durchgeführt werden, das sog. Vier-Augen-Prinzip des Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 64/221/EWG findet keine entsprechende Anwendung (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az.: BVerwG 1 C 19.11; BayVGh, Urteil vom 17.07.2012, Az.: 19 B 12).

1.54 bis 1.56 – nicht belegt –

1.57 zu § 57 AufenthG

Die Zurückschiebung soll erfolgen, wenn

- der Ausländer unerlaubt über eine Schengen-Außengrenze eingereist ist (vgl. § 57 Abs. 1 AufenthG) oder
- durch einen anderen Mitgliedstaat, Norwegen oder die Schweiz auf Grundlage einer am 13.01.2009 geltenden zwischenstaatlichen Übereinkommen wieder aufgenommen wird (vgl. § 57 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG). Zum Stichtag bestanden Rückübernahmeabkommen mit Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Lettland, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Tschechien und Ungarn.

- Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-Verordnung) vorliegen und hiernach ein Auf- oder Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt wird. Rücküberstellungen auf Grundlage der Dublin III-Verordnung sind demnach vom Anwendungsbereich der Rückführungsrichtlinie nicht erfasst.

1.58 – nicht belegt –

1.59 zu § 59 AufenthG

1.59.1 Abschiebungsandrohung

Von der Abschiebungsandrohung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 AufenthG erloschen ist (Rücknahme, Widerruf, Ausweisung) oder der Ausländer bereits im Rahmen einer den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie entsprechenden Form auf seine Ausreisepflicht hingewiesen wurde (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Zudem müssen überwiegende öffentliche Belange das Absehen von der Abschiebungsandrohung erfordern, insbesondere weil der begründete Verdacht des Untertauchens besteht oder von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 AufenthG).

Dem Ausländer ist gemäß § 59 Abs. 6 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen. Dem wird mit der Grenzübertrittsbescheinigung regelmäßig Genüge getan.

1.59.2 Ausreisefrist

Bei der Bemessung der Ausreisefrist ist die Länge der Voraufenthaltszeit des Ausländers zu berücksichtigen. In der Regel ist eine Ausreisefrist zwischen sieben und 30 Tagen festzusetzen.

Ausnahmsweise kann die Frist gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 AufenthG verkürzt oder von der Fristsetzung ganz abgesehen werden, wenn überwie-

gende öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere weil der begründete Verdacht des Untertauchens besteht oder von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (z. B. Abschiebung aus der Strafhaft).

Sofern besondere Umstände (z. B. besonders lange Voraufenthaltszeiten, schulpflichtige Kinder, denen der bevorstehende Abschluss des Schuljahres ermöglicht werden soll) vorliegen, kann die Ausreisefrist im Einzelfall über 30 Tagen festgesetzt bzw. verlängert werden (vgl. § 59 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

1.60 – nicht belegt –

1.60a zu § 60a AufenthG

Duldung gemäß § 60a Abs. 2b AufenthG:

Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil, die die Voraussetzungen des § 25a Abs. 2 AufenthG nicht erfüllen, sollen bis zur Volljährigkeit des nach § 25a AufenthG begünstigten Kindes geduldet werden (§ 60a Abs. 2b AufenthG). Das Gleiche gilt für die weiteren in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder. Bei der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis ist § 33 BeschV zu berücksichtigen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt für diesen Personenkreis nicht in Betracht.

1.61 zu § 61 AufenthG

Räumliche Beschränkungen aus dem Asylverfahren bleiben bestehen, bis sie aufgehoben werden (§ 56 Abs. 3 AsylVfG). Dadurch wird vermieden, dass bei unanfechtbar abgelehnten Asylbewerbern, die die Hauptgruppe der vollziehbar Ausreisepflichtigen bilden, durch das Erlöschen der Aufenthaltsgestattung in der Phase der Aufenthaltsbeendigung ein „Regelungsvakuum“ entsteht.

Grundsätzlich ist der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer allerdings auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Weitere Bedingungen und Auflagen können verfügt werden, wenn dies erforderlich ist.

Zu den zulässigen Auflagen zählt auch die räumliche Beschränkung, insbesondere auf den Bezirk der Ausländerbehörde, die jedoch aufenthaltsrechtlichen Zwecken dienen muss und keinen reinen Sanktionscharakter haben darf. Darüber hinaus kann die Ausländerbehörde gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern Maßnahmen zur Förderung der Ausreise treffen, insbesondere kann sie den Ausländer dazu verpflichten, an einem von ihr bestimmten Ort Wohnsitz zu nehmen (vgl. § 46 Abs. 1 AufenthG).

Anlässlich der erstmaligen Duldung soll eine Entscheidung über notwendige Auflagen und Bedingungen erfolgen. Die räumliche Beschränkung aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (Bezirk der Ausländerbehörde) darf nicht in die Bescheinigung über die Duldung übernommen werden, ohne zuvor die Notwendigkeit festgestellt zu haben.

Die Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, kann insbesondere bei Personen bestehen, die sich einer Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entziehen („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen haben. Gleiches gilt, wenn asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten in besonderem Maße verletzt wurden (z. B. Einstellung des Asylverfahrens wegen Identitätsverschleierung durch wiederholte Manipulation der Fingerkuppen) und die Mitwirkungsverstöße wegen anhaltender Verweigerungshaltung fortwirken.

Eine Notwendigkeit, den Aufenthalt auf den Bezirk der Ausländerbehörde zu beschränken, wird hingegen in aller Regel nicht bei Personen bestehen, denen der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet wurde.

1.62a zu § 62a AufenthG

bisher: IMS vom 22.11.2013, Az.: IA2-2084.21-4

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Vorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 (BGBl. I. S. 2258) wurde § 62a in das Aufenthaltsgesetz eingefügt. Danach wird Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen.

Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob sich aus Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG auch dann die Verpflichtung eines Mitgliedstaates ergebe, Abschiebungshaft grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen zu vollziehen, wenn solche Einrichtungen nur in einem Teil der föderalen Untergliederungen dieses Mitgliedstaates vorhanden sind, in anderen aber nicht (Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: V ZB 40/11). Einige bayerische Gerichte haben diesen Vorlagebeschluss zum Anlass genommen, Anträge auf Anordnung der Abschiebungshaft abzulehnen oder diesem zwar stattzugeben, den Vollzug aber gleichzeitig auszusetzen.

StMI und StMJ sind weiterhin der Auffassung, dass die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in getrennten Abteilungen von Justizvollzugsanstalten den europäischen Anforderungen entspricht. Diese Haltung wird vom Bundesministerium des Innern und der Mehrheit der Bundesländer, die Abschiebungshaft ebenfalls in Justizvollzugsanstalten vollziehen, geteilt.

Bis zu einer Entscheidung des EuGH wird die JVA Mühldorf am Inn als spezielle Hafteinrichtung („Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft“) betrieben. In der Einrichtung werden ausschließlich Abschiebungsgefangene untergebracht. Die Hafteinrichtung unterliegt den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, soweit nicht § 62a AufenthG oder Eigenart bzw. Zweck der Abschiebungshaft dem entgegenstehen (§ 422 Abs. 4 FamFG).

Vor Stellung eines Abschiebungshaftantrags ist bei der JVA Mühldorf unter Nennung des Namens des bzw. der Betroffenen anzufragen, ob ein Haftplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Anfragen und Aufnahmeersuchen sind an folgende Adresse zu richten:

Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn
– Einrichtung für Abschiebungshaft –
Rheinstraße 51
84453 Mühldorf am Inn
Tel.: 08631°1878-0
Fax: 08631°1878-166
E-Mail: poststelle@jva-mue.bayern.de

Die Aufnahme kann in der Zeit zwischen 07.00 und 22.00 Uhr erfolgen.

Zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen hält das StMJ für männliche Abschiebungsgefangene in der JVA Nürnberg in der abgetrennten Abteilung für Abschiebungsgefangene weiterhin Abschiebungshaftplätze vor.

Mit der Konzentration der Abschiebungshaft in der JVA Mühldorf ergibt sich keine Änderung der ausländerbehördlichen Zuständigkeiten für die dort untergebrachten Abschiebungsgefangenen. Sollten im Einzelfall ausländerbehördliche Amtshilfeersuchen für dort inhaftierte Ausländer unumgänglich sein, sind diese nicht an die Ausländerbehörde des Landratsamtes Mühldorf am Inn zu richten, sondern an die ZRS Südbayern bei der Regierung von Oberbayern. Diese übernimmt bis auf Weiteres auch die Aufklärungs- und Beratungsaufgaben gemäß § 62a Abs. 5 AufenthG. Gleiches gilt für die ZRS Nordbayern für in der JVA Nürnberg untergebrachte Abschiebungsgefangene.

Für die Inhaftierung mehrerer Angehöriger einer Familie erfordert § 62a Abs. 1 Sätze 2 und 3 AufenthG zusätzlich die – von anderen Abschiebungsgefangenen – getrennte Unterbringung mehrerer Angehöriger einer Familie, die ein angemessenes Maß an Privatsphäre erfordert. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung nur für die sog. Kernfamilie, d. h. Ehegatten und minderjährige Kinder.

Eine solche gemeinschaftliche und gesonderte Unterbringung mehrerer Familienangehöriger unterschiedlichen Geschlechts kann im bayerischen Justizvollzug aus personellen wie organisatorischen Gründen nicht realisiert werden. In Anbetracht dessen muss bei der Rückführung ausreisepflichtiger Familien die Abschiebungshaft auf einen Ehegatten beschränkt werden. Dies entspricht der Vollzugspraxis bei Familien mit minderjährigen Kindern, bei denen nur gegen den Familienvater Abschiebungshaft erwirkt wird, während die Ehefrau zusammen mit den Kindern anderweitig bis zur Abschiebung untergebracht bzw. in der bisherigen Unterkunft belassen wird (vgl. Beschluss des Landtags vom 11.10.1995, Drucksache 13/2840). Falls unbedingt erforderlich kann der nicht in Haft genommene Ehegatte kurzfristig (in der Regel die Nacht vor der Rückführung) in der Transitunterkunft am Flughafen München gesichert untergebracht werden. Ansprechpartner für die Unterbringung in der Transitunterkunft ist die Regierung von Oberbayern.

Hiervon unberührt bleibt das Erfordernis, bei Abschiebungen auf dem Luftweg – wegen der ggf. erforderlichen vorübergehenden Unterbringung der Abzuschiebenden im Gewahrsam am Flughafen – für alle Familienmitglieder Sicherungshaft richterlich anordnen zu lassen (vgl. IMS vom 29.04.2010, Az.: IA2-2084.21-1).

1.63 bis 1.67 – nicht belegt –

1.68 zu §§ 66 bis 68 AufenthG

1.68.1 Allgemein

Die im bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung nach § 68 in Verbindung mit §§ 66 und 67 AufenthG (Stand 15.12.2009) enthaltenen Hinweise – Anlage B.1.1.68.1 – sind zu beachten. Sie finden zusätzlich zu den entsprechenden AVwV Anwendung. Englische und französische Sprachfassungen des Merkblatts nebst Anlage sind im Behördennetz abrufbar.

Die in den Verwaltungsvorschriften und im Merkblatt enthaltenen Formulierungen eröffnen den Ausländerbehörden zugleich einen Spielraum für

praktikables Verwaltungshandeln. Ergänzend weisen wir diesbezüglich auf Folgendes hin:

1.68.2 zu Nr. 3 des Merkblatts: Bonitätsprüfung allgemein

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die allgemeinen Regelungen des Merkblatts zur Prüfung der Bonität eine schematische Prüfung ausschließen. Vielmehr verlangen sie eine Prüfung anhand der jeweiligen Einzelfallumstände. Zwischen Bund und Ländern besteht Einigkeit, dass das Merkblatt mit Augenmaß zu handhaben ist, insbesondere soweit Kurzaufenthalte in Rede stehen.

1.68.3 zu Nr. 3.1 des Merkblatts: Nachweis / Glaubhaftmachung

Mit den Ausführungen zu „Nachweis“ und „Glaubhaftmachung“ auf Seite 4 des Merkblatts ist für die Bonitätsprüfung ein klares Regel-/Ausnahmeverhältnis festgelegt, das im Rahmen des Abstimmungsprozesses zu dem Merkblatt gerade angestrebt wurde. Diese Differenzierung ist daher zu beachten.

Der für praxisnahes Verwaltungshandeln im Einzelfall notwendige Beurteilungsspielraum ist durch die Formulierungen des Merkblatts gewährleistet. Die im Merkblatt und den AVwV AufenthG enthaltenen Spielräume, insbesondere die bei Kurzaufenthalten vorgesehene Möglichkeit der Glaubhaftmachung der Bonität bitten wir zu nutzen. Auch sollen die Einlader gegebenenfalls darauf hingewiesen werden, dass mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort abgeklärt werden sollte, inwieweit die Glaubhaftmachung der Bonität für die Gewährung eines Visums für den kurzfristigen Aufenthalt im konkreten Einzelfall als ausreichend erachtet wird.

1.68.4 zu Nr. 3.1 des Merkblatts: Pfändungsfreigrenzen

Grundsätzlich haben die Ausländerbehörden bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen. Auch diese Regelung steht unter dem allgemeinen Grundsatz, dass die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind, und sich eine schematische Prüfung verbietet. Da-

her ist eine Auslegung, wonach eine Verpflichtungserklärung nur bei Überschreiten der Pfändungsfreigrenzen akzeptiert werden dürfte, nicht zutreffend.

1.68.5 zu Nr. 3.1 des Merkblatts: Sicherheitsleistung

Bei Unterschreiten der Pfändungsfreigrenzen durch den Verpflichtungsgeber ist es zur Vermeidung unzumutbarer Härten möglich, zusätzlich zu der Verpflichtungserklärung auf Sicherheitsleistungen zurückzugreifen (Seite 5 unten des Merkblatts). Diese Sicherheitsleistung muss dann von einem Dritten erbracht werden. Dies betrifft den Regelfall, dass bei dem eigentlichen Verpflichtungsgeber nicht noch relevantes Vermögen besteht. In diesen Fällen ist die Einbeziehung eines Dritten zur Sicherheitsleistung zwingend.

Sollte der Verpflichtungsgeber selbst zwar über Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze, aber zugleich über Vermögen verfügen, das ihm eine Sicherheitsleistung ermöglicht, so ist dieser Ausnahmefall in Anwendung der allgemeinen Regeln zur Prüfung der Bonität zu lösen: Sofern die Ausländerbehörde nach Prüfung der Nachweise überzeugt ist, dass über die Sicherheitsleistung die Erfüllung der Verpflichtungen durch den sich Verpflichtenden gesichert ist, kann trotz Unterschreitens der Pfändungsfreigrenzen bei ansonsten vorhandenem Vermögen eine Sicherheit auch vom Verpflichtungsgeber gestellt werden.

1.68.6 Belehrung nach Art. 37 Abs. 1 VIS-VO

Am 11.10.2011 hat das EU-Visa-Informationssystem in der ersten Betriebsregion in Nordafrika den Echtbetrieb aufgenommen. Auf Grundlage des Art. 37 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung, vgl. ABI L 218 vom 13.08.2008, S. 60) sind die Verpflichtungsgeber ab sofort über die Speicherung und Nutzung ihrer Daten im VIS zu belehren.

Das derzeit gültige Formular der Verpflichtungserklärung berücksichtigt diese Anforderung bislang nicht; eine entsprechende Anpassung des Formulars ist erforderlich. Das Bundesministerium des Innern wird das Formular entsprechend anpassen.

Für die Übergangszeit bis das überarbeitete Formular (mit einer integrierten Belehrung) über die Bundesdruckerei bezogen werden kann, soll zusätzlich die anliegende Belehrung (Anlage B.1.68.6) verwendet werden. Diese soll solange verwendet werden, bis ein neues Formular der Verpflichtungserklärung bezugsfertig vorliegt (das dann die Belehrung bereits beinhaltet).

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Dokumentation der durchgeführten Belehrung gegenüber den Auslandsvertretungen zu erfolgen hat. Dies kann dadurch geschehen, dass die Ausländerbehörden handschriftlich im Feld „Der/die Verpflichtungserklärende“ auf Seite 2 des Formulars der Verpflichtungserklärung vermerken: „Über die Speicherung und Nutzung meiner Antragsdaten im VIS bin ich belehrt worden. Ein Abdruck der Belehrung wurde mir ausgehändigt“. Denkbar wäre auch die Fertigung einer zusätzlichen Kopie der Belehrung mit der Bemerkung: „erhalten“, jeweils mit Unterschrift des Verpflichtungsgebers. Der Nachweis der Belehrung ist den Auslandsvertretungen – zusammen mit den weiteren Unterlagen – zuzuleiten.

Diese Form der Belehrung muss nur in den Fällen erfolgen, in denen das VIS für den konkreten Visumantrag in Betrieb ist. Eine Übersicht über die Drittstaaten, in denen das VIS bereits Anwendung findet, ist im Registerportal des Bundesverwaltungsamtes abrufbar.

1.69 bis 1.70 – nicht belegt –

1.71 zu § 71 AufenthG

bisher: IMS vom 07.10.2013, Az.: IA2-2086.10-3

Örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach Verteilung und Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern

Bezüglich der ausländerbehördlichen örtlichen Zuständigkeit nach Verteilung und Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern wird um Beachtung des Leitfadens des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Verfahrensablauf bei Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbers in seiner jeweils aktuellen Fassung gebeten.

Die Verteilung und Zuweisung von Minderjährigen durch den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) und durch die jeweilige Regierungsaufnahmestelle (RASt) erfolgt nach dem Leitfaden in den Landkreis oder in die kreisfreie Stadt, in der die Jugendhilfeeinrichtung liegt, in welcher die Minderjährigen untergebracht werden. Damit sind die Zuständigkeiten für deren Angelegenheiten innerhalb einer Kreisverwaltungsbehörde grundsätzlich gebündelt.

Durch diese Zuweisungsentscheidung nach § 50 AsylVfG wird auch die Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Ort der Jugendhilfeeinrichtung begründet (§ 5 Abs. 1 Satz 1 ZustVAusR). Es ist nach Eintreffen der minderjährigen Asylbewerber in der Jugendhilfeeinrichtung nach den allgemeinen asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen und wie im Verfahrensablauf des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration beschrieben zu verfahren.

Bei unter 16-jährigen unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern, bei denen keine asylrechtliche Zuweisung erfolgt (vgl. oben), richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ZustVAusR. Zuständig sind die Ausländerbehörden, in deren Bezirk die minderjährigen Asylbewerber in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und sich gewöhnlich aufhalten.

1.72 zu § 72 AufenthG

1.72.1 Hinweise des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Vollzug des § 72 Abs. 2 AufenthG

Hinweise zum Vollzug des § 72 Abs. 2 AufenthG stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf seiner Website www.bamf.de zur Verfügung (vgl. auch Nr. 72.2.1 AVwV AufenthG). Die derzeit gültige Fassung der Hinweise zum Vollzug des § 72 Abs. 2 AufenthG steht dort unter <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Belehrungen/hinweise-vollzug-72-2.html> zur Verfügung. Die Ausländerbehörden sind weiterhin gehalten, diese zu beachten.

1.72.2 Einbindung der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) nach § 72 Abs. 7 AufenthG

Die in § 72 Abs. 7 AufenthG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die ZAV auch dann einzubinden, wenn kein Erfordernis der Zustimmung der ZAV (mehr) besteht, soll den Ausländerbehörden ermöglichen, zur Klärung besonderer arbeitsmarktbezogener Fragen auf die Kompetenz der Arbeitsverwaltung zurück zu greifen. Die Gesetzesbegründung verweist hier beispielhaft auf die Frage, ob in einem Einzelfall eine dem Hochschulabschluss angemessene Tätigkeit aufgenommen werden soll (§ 16 Abs. 4 AufenthG).

Mit der Regelung ist nicht bezweckt, dass die ZAV in allen zustimmungsfreien Sachverhalten weiterhin eingebunden bleibt. Im Falle der Zustimmungsfreiheit soll die Ausländerbehörde die sich stellenden Fragen regelmäßig in eigener Sachkompetenz beantworten. Die Einbindung der ZAV nach § 72 Abs. 7 AufenthG ist als Ausnahme zu verstehen.

1.73 bis 1.76 – nicht belegt –

1.77 zu § 77 AufenthG

zu § 77 Abs. 3 AufenthG:

Ausländern, die nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, sind die Entscheidungsformel des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder zum Erlöschen gebracht wird, sowie die Rechtsbehelfsbelehrung zu übersetzen. Gleiches gilt für die Abschiebungsandrohung, wenn die Ausreisepflicht kraft Gesetzes eintritt (vgl. Satz 2). Von der Übersetzung kann abgesehen werden, wenn der Ausländer in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig ist. Im Behördennetz können Mustertexte in 22 Sprachen abgerufen werden:

http://www.stmi.bybn.de/auslaender/infos_themenbereiche/besondere_themen/Aufenth_beaendigung/Mustertexte/default.htm

1.78 bis 1.80 – nicht belegt –

1.81 zu § 81 AufenthG

Zur Anwendung der Härtefallregelung des § 81 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wird auf die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012 (Anlage C.19.2, dort Teil III, Buchst. G) verwiesen.

1.82 bis 1.104 – nicht belegt –

1.104a zu § 104a, §104b AufenthG

Die Innenminister von Bund und Ländern waren sich auf der Innenministerkonferenz vom 09.12.2011 einig, dass es einer weiteren Verlängerung der von der IMK am 04.12.2009 beschlossenen Anschlussregelung zur gesetzlichen Altfallregelung nach §§ 104a, 104b AufenthG (Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG; vgl. IMS vom 09.12.2009, Az.: IA2-2081.13-17, Anlage B.1.104a) für geduldete ausländische Staatsangehörige nicht bedarf. Die Verlängerung der auf der Grundlage der Anschlussregelung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Probe erfolgt in Anwendung von § 8 Abs. 1 AufenthG. Voraussetzung ist, dass eine günstige Integrationsprognose gestellt werden kann und die Begünstigten sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemühen. Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG dieselben Vorschriften Anwendung wie auf deren Erteilung. Zum Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung haben sich die Innenminister nun darauf verständigt, dass das nachweisliche Bemühen um die Sicherung des Lebensunterhalts durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin ausreichen soll, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann; die IMK-Anordnung vom 04.12.2009 hatte hierzu keine Festlegung getroffen.

Zur Verlängerung der nach der Anschlussregelung vom 04.12.2009 erteilten Aufenthaltserlaubnisse geben wir folgende Hinweise:

Eine günstige Integrationsprognose kann – ohne weitere Prüfung – entsprechend § 104a Abs. 5 AufenthG angenommen werden, wenn der Le-

bensunterhalt seit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Anschlussregelung Ende 2009 / Anfang 2010 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. Hiervon ist auszugehen, wenn in diesem Zeitraum die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit insgesamt höher waren als der Anspruch auf öffentliche Leistungen für die gesamte Familie gemäß § 2 Abs. 3 AufenthG (Gesamtsaldierung).

In allen anderen Fällen, in denen die Anforderungen des § 104a Abs. 5 AufenthG weiterhin nicht erfüllt werden, muss die Ausländerbehörde eine Gesamtbetrachtung anstellen. Dabei sind insbesondere die Qualifikation des Ausländers, vor allem seine Ausbildung und Sprachkenntnisse, ebenso zu berücksichtigen wie die Frage, ob sich der Ausländer in der Vergangenheit aktiv um eine Beschäftigung bemüht hat. Anhand des bisherigen Integrationsverlaufs muss erwartet werden können, dass im Laufe der Zeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung gelingen kann (vgl. Nr. 104a.5.3 AVwV AufenthG).

Für eine positive Integrationsprognose kann insbesondere sprechen, wenn der Ausländer bei seiner wirtschaftlichen Integration erkennbare Fortschritte erzielt hat. Dies entspricht dem mit der Altfallregelung des § 104a und § 104b AufenthG verfolgten Ziel, den begünstigten Ausländern eine schrittweise wirtschaftliche Integration zu ermöglichen. Hiervon unberührt bleibt, dass eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden ist. Die Tatsache, dass in Einzelfällen der Lebensunterhalt des Ausländers nach nunmehr zwei weiteren Jahren „auf Probe“ unter Umständen immer noch nicht – zumindest teilweise – eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert werden kann, würde zwar angesichts der inzwischen überwiegend guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bayern gegen die erforderliche wirtschaftliche Integration sprechen, kann eine positive Integrationsprognose im Einzelfall aber nicht ausschließen. Die Feststellungen zur positiven Integrationsprognose sind in den ausländerbehördlichen Unterlagen nachvollziehbar zu vermerken.

Zur Vermeidung von Härten ist § 104a Abs. 6 AufenthG auf Ausländer der dort angeführten Personengruppen entsprechend anzuwenden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erfolgt zunächst um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2013. Sie wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

Die vorstehenden Hinweise gelten unmittelbar nur für die Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen, die gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG auf der Grundlage der IMK-Anschlussregelung vom 04.12.2009 erteilt wurden. Bei der Entscheidung über Verlängerungsanträge von Ausländern, deren Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemäß § 104a Abs. 5 bzw. Abs. 6 AufenthG regulär verlängert wurde, denen eine „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG) oder eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberegulung 2006 erteilt wurde, sind die o. g. Maßgaben in die Ermessensentscheidung betreffend das Absehen vom Regelerfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nachvollziehbar einzustellen. Die Ermessensspielräume sind zugunsten dieses Personenkreises zu nutzen, um eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung gegenüber Ausländern, die ihren Lebensunterhalt bislang nur zum Teil oder überhaupt nicht sichern konnten, zu vermeiden.

Auf sämtliche Verlängerungsanträge findet § 81 Abs. 4 AufenthG Anwendung, der Ausschlussstatbestand des § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist nicht einschlägig.

Ausländern, deren Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden kann und die deshalb in den Duldungsstatus zurückfallen, soll die weitere Ausübung der Beschäftigung ohne nähere Einzelfallprüfung gestattet werden.

1.104b bis 1.107 – nicht belegt –

2. AVwV FreizügG/EU

– nicht belegt –

3. AVwV AZRG und AZRG-DV

– nicht belegt –

C. Besondere Themenbereiche

1. ARB 1/80

bisher: IMS vom 09.12.2013

Die Allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen vom 26.11.2013 (AAH – ARB 1/80 – Anlage C.1) gelten unbeschadet der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) für alle aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Assoziationsrecht.

Zur Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger siehe auch Abschnitt A Nr. 1.53.

2. Asyl

2.1 zu § 58 Abs. 6 AsylVfG

Mit der Verordnung über das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs (AsylVerlV) vom 07.11.2010 (GVBl S. 725) wird Asylbewerbern erlaubt, sich vorübergehend im gesamten Regierungsbezirk aufzuhalten, in dem die zuständige Ausländerbehörde ihren Sitz hat, ohne dass es einer behördlichen Erlaubnis im Einzelfall bedarf. Grenzt der Be-

zirk der zuständigen Ausländerbehörde an einen anderen Regierungsbezirk, gilt dies auch für angrenzende Landkreise und von diesen Landkreisen umschlossene oder an diese wiederum angrenzende kreisfreie Städte des benachbarten Regierungsbezirks. Sinn dieser Regelung ist, das jeweilige Einzugsgebiet mit einzubeziehen.

Die allgemeine Erlaubnis gilt nur für Asylbewerber, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AsylVerIV). Ab diesem Zeitpunkt geht die Zuständigkeit für die Ausstellung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgestattung auf die Ausländerbehörde über (vgl. § 63 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Der räumliche Bereich, in dem sich der Asylbewerber vorübergehend ohne Verlassensurlaub aufhalten darf, ist in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zu vermerken (§ 1 Abs. 2 AsylVerIV), z. B. mit folgendem Zusatz:

„Vorübergehende Aufenthalte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks [einfügen] (sowie im/in den Landkreisen [einfügen] [und der kreisfreien Stadt ...]) sind ohne Erlaubnis gestattet.“

Die Betroffenen sind darüber zu informieren, in welcher Region sie sich vorübergehend erlaubnisfrei aufhalten dürfen. Dies kann z. B. durch Aushändigung einer Landkarte erfolgen, in die der Bezirk der Ausländerbehörde und der für den vorübergehenden Aufenthalt zugelassene Erweiterungsbereich eingezeichnet ist. Darüber hinaus sollen die Betroffenen auch in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass die allgemeine Erlaubnis bei erheblichen Verstößen gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten, insbesondere wenn die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht gewährleistet ist, zum Erlöschen gebracht wird (Hinweis- und Warnfunktion).

Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf den vorübergehenden Aufenthalt. Der räumliche Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung, der sich unmittelbar aus § 56 AsylVfG ergibt, wird nicht erweitert. Ebenfalls unberührt bleibt die Verpflichtung des Asylbewerbers, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen (§ 1 Abs. 3 AsylVerIV). Die Verordnung erlaubt also nicht, sich längerfristig außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

aufzuhalten oder gar einen faktischen Daueraufenthalt dort zu begründen. Bei mehrtägigen auswärtigen Aufenthaltszeiten ist die Frage, ob es sich noch um einen vorübergehenden Aufenthalt handelt, unter Berücksichtigung des Aufenthaltszwecks zu beantworten. Der reibungslose Ablauf des Asylverfahrens muss sichergestellt werden, insbesondere müssen Asylbewerber für Behörden und Gerichte weiterhin erreichbar sein.

Das Recht zum vorübergehenden Aufenthalt innerhalb des gesamten Gebiets des Regierungsbezirks und ggf. in benachbarten Bezirken besteht nicht bei Personen, denen gegenüber ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten schriftlich festgestellt wurde (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVerfV). Zur Begründung der Entscheidung wird es in aller Regel genügen, unter Hinweis auf die genannte Bestimmung der Verordnung den bzw. die erheblichen Mitwirkungsverstöße anzuführen. Zudem sollen die Betroffenen auf die mit der Feststellung verbundenen Rechtsfolgen hingewiesen werden (Strafbarkeit wiederholter Verstöße nach § 85 Nr. 2 AsylVfG bzw. Ordnungswidrigkeit nach § 86 AsylVfG). Ein ggf. bereits aufgenommener Zusatz in der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung (siehe oben) ist zu streichen.

Mit dem Ausschlussgrund wird sichergestellt, dass die Erweiterung der Bewegungsfreiheit mit dem asylrechtlichen Beschleunigungsgebot vereinbart werden kann. Ein erheblicher Verstoß gegen asylverfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten liegt demnach vor, wenn der Asylbewerber gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er wiederholt oder über einen längeren Zeitraum für Behörden bzw. Gerichte nicht erreichbar war oder wiederholt behördliche bzw. gerichtliche Termine nicht wahrgenommen hat. Ein erheblicher Verstoß kann hingegen nicht allein auf frühere Verstöße gegen räumliche Beschränkungen gestützt werden, welche die Erreichbarkeit im Asylverfahren nicht beeinträchtigt haben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde gebeten, im Rahmen des Asylverfahrens bekannt gewordene erhebliche Mitwirkungsverstöße den Ausländerbehörden mitzuteilen.

In Fallkonstellationen, die nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, ist weiterhin nach § 58 AsylVfG zu verfahren.

2.2 Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

2.2.1 Allgemein

Die Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft setzt wie bisher das Einvernehmen der örtlich zuständigen Ausländerbehörde voraus (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Asyldurchführungsverordnung/DVAsyl). Für den Informationsaustausch zwischen Regierungen (Sachgebiete 14) und Ausländerbehörden ist das hierfür erarbeitete Formblatt zu verwenden (Anlage C.2.2). Das Beteiligungsverfahren findet unmittelbar zwischen den Sachgebieten 14 und der jeweils zuständigen Ausländerbehörde statt.

Die Ausländerbehörde prüft im Rahmen ihrer Beteiligung im Einzelfall, ob das behördliche Asylverfahren abgeschlossen wurde (Nr. 1 des Formblatts), mit der Abschiebung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist (Nr. 2) und ob Ausnahmetatbestände vorliegen, in denen der Auszug Belangen des ausländerbehördlichen Vollzugs regelmäßig widerspricht (Nrn. 3 bis 5). Abschließend ist eine Entscheidung über das ausländerbehördliche Einvernehmen zu treffen.

Hierzu geben wir die folgenden Hinweise:

2.2.2 Angaben im Formblatt

Zu Nr. 1:

Ist das behördliche Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeschlossen?

Das behördliche Asylverfahren ist mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes abgeschlossen. Unerheblich ist, ob der Bescheid bestandskräftig wird oder hiergegen Rechtsmittel ergriffen werden.

Zu Nr. 2:

Ist mit der Abschiebung auf absehbare Zeit zu rechnen?

Der Auszug in eine Privatwohnung setzt voraus, dass die Abschiebung längerfristig, d. h. nicht nur für kürzere Zeiträume, unmöglich ist. Sofern die Abschiebung zeitnah erfolgen kann, darf diese nicht durch die Gestattung des Auszugs in eine Privatwohnung erschwert werden.

Mit einem zeitnahen Vollzug der Ausreiseverpflichtung ist regelmäßig in den folgenden Fallkonstellationen nicht zu rechnen:

- Die gegen die bundesamtliche Ablehnungsentscheidung erhobene Klage hat aufschiebende Wirkung. Dies ist nicht der Fall, wenn der Asylersantrag vom Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.
- In Fällen fortdauernder Passlosigkeit (vgl. Nr. 60a 2.1.2.2 AVwV AufenthG). Die Unmöglichkeit der Abschiebung ist von Verzögerungen zu unterscheiden, die sich aus rein verwaltungsorganisatorischen Gründen bei der Vorbereitung der Rückführung regelmäßig ergeben (z. B. Beschaffung von Passersatzpapieren). In Fällen fortdauernder Passlosigkeit ist zu überprüfen, ob Betroffene über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an deren Klärung mitwirken (vgl. hierzu nachfolgend unter Nrn. 4 und 5).
- Nach der Beschlusslage der Innenministerkonferenz kann mit einer geordneten Rückführung in absehbarer Zeit nicht gerechnet werden.
- Bei fehlenden tatsächlichen Abschiebungsmöglichkeiten (z. B. keine Flugverbindung), die nicht nur auf kürzere Zeiträume beschränkt sind.

Zu Nr. 3:

Liegt eine rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Strafgericht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat vor (Art. 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufnG)?

Fahrlässig begangene Straftaten sowie Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) oder von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht (vgl. auch § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG).

Über dieser Geringfügigkeitsschwelle sind den Regierungen alle der Ausländerbehörde bekannten strafrechtliche Verurteilungen mitzuteilen (Datum des Strafurteils, Straftatbestand, Strafmaß).

Zu Nr. 4:

Täuscht die Person über ihre Identität oder wirkt die Person nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mit und wird hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschwert (Art. 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 AufnG)?

Die Identitätstäuschung bzw. die Nichtmitwirkung an der Klärung der Identität dürfen nicht nur von untergeordneter Bedeutung sein (Gesamtbetrachtung). Die Klärung der Identität muss infolgedessen erheblich erschwert sein. Als Auslegungshilfe können die zum Ausschlussstatbestand der Altfallregelung ergangenen Hinweise des Staatsministeriums des Innern sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zum AufenthG herangezogen werden (vgl. Nrn. 104a.1.5.2.1 f. AVwV AufenthG).

Eine relevante Täuschungshandlung liegt hiernach insbesondere vor, wenn eine falsche Identität angegeben wird oder eine Herkunft aus Ländern wahrheitswidrig vorgespiegelt wird, in die derzeit keine Rückführungen erfolgen können.

Die Nichtmitwirkung an der Klärung der Identität muss ebenfalls von einigem Gewicht sein. Sofern Ausländer ihrer Verpflichtung zur Beschaffung von Nationalpässen nicht nachkommen, erfüllt dies den Ausschlussstatbestand regelmäßig nur, wenn darauf gerichtete und dokumentierte Aufforderungen, Auflagen und Hinweise der Ausländerbehörde wiederholt unbeachtet blieben.

Frühere Täuschungen und Mitwirkungsverstöße sind unbeachtlich, wenn sie nicht mehr in die Gegenwart fortwirken, weil die wahre Identität nachträglich offengelegt wurde.

Zu Nr. 5:

Hat die Person erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen (Art. 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 AufnG)?

Erheblich ist ein solcher Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn der Ausländer gegen seine Verpflichtung, für Behörden und Gerichte erreichbar zu sein, gravierend – d. h. schwerwiegend und über einen längeren Zeitraum (z. B. Untertauchen) – verstoßen hat. Frühere Verstöße gegen räumliche Aufenthaltsbeschränkungen genügen hierfür nicht, wenn die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte hierdurch nicht beeinträchtigt wurde. Ein erheblicher Verstoß liegt auch vor, wenn sich der Ausländer seiner Mitwirkung an der Beschaffung von Heimreisedokumenten gänzlich entzieht („Totalverweigerer“) und gegen darauf gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen hat.

Fortgesetzt und dauerhaft bedeutet, dass keine einzelnen Verstöße ausreichend sind, sondern seitens des Ausländers über einen längeren Zeitraum ein beharrliches Verweigerungsverhalten vorliegen muss. Im Übrigen müssen die Verstöße fortwirken. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt wird.

2.2.3 Erteilung und Versagung des Einvernehmens (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl)

- Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn das behördliche Erstverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeschlossen ist (vgl. Nr. 2.2.2 unter Nr. 1) und
- der Ausländer zur Gruppe der Familien oder Alleinerziehenden mit mindestens einem minderjährigem Kind gehört oder seit Abschluss des behördlichen Erstverfahrens vier Jahre verstrichen sind und

- kein Ausnahmefall vorliegt bzw. ein Ausnahmefall zwar vorliegt, aber die Einzelfallprüfung (vgl. Art. 4 Abs. 5 Satz 2 AufnG) ergeben hat, dass besondere Umstände des Einzelfalls die Gestattung des Auszugs zulassen. Besondere Umstände liegen vor, wenn das staatliche Interesse an einem konsequenten Vollzug der Ausreiseverpflichtung hinter das persönliche Interesse des Ausländers an einer privaten Wohnsitznahme zurücktreten kann. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Abschiebung bereits aus anderen, außerhalb des Verantwortungsbereichs des Ausländers liegenden Gründen unmöglich ist, seine Täuschung oder Mitwirkungsverweigerung also nicht ursächlich für die Aussetzung der Abschiebung ist. Besondere Umstände können sich auch aus der staatlichen Schutzpflicht gegenüber Familien (Art. 6 GG) ergeben, z. B. bei einem Familienmitglied, dem als einziges der Auszug zu versagen wäre und bei dem die Gründe für das Vorliegen eines Ausnahmefalls nicht von herausgehobenem Gewicht sind.

Ergibt die Prüfung der Ausländerbehörde, dass

- die Abschiebung in absehbarer Zeit erfolgen kann (vgl. oben unter Nr. 2) oder
 - nicht nur geringfügige Verurteilungen für im Bundesgebiet begangene vorsätzlich begangene Straftaten vorliegen (vgl. oben unter Nr. 3) oder
 - die Person über ihre Identität täuscht oder an deren Klärung nicht hinreichend mitwirkt und die Aufklärung der Identität hierdurch erheblich erschwert wird (vgl. oben unter Nr. 4) oder
 - erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrens- oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen hat (vgl. oben unter Nr. 5),
- ist das Einvernehmen zum Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in der Regel zu versagen, falls nicht besondere Umstände vorliegen (siehe hierzu oben).

Von diesen vorläufigen Vollzugshinweisen unberührt bleibt die ausländerbehördliche Entscheidung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens zu den bisherigen wichtigen Gründen für den Auszug, die nun in Art. 4 Abs. 6 AufnG entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis gesetzlich normiert wurden. Gemäß Art. 4 Abs. 6 Satz 2 AufnG liegt ein begründeter Ausnahmefall in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken.

Unberührt bleiben auch Anordnungen der Ausländerbehörde zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft auf Grundlage des § 54a Abs. 3 AufenthG wegen Bezügen zu Extremismus oder Terrorismus.

3. Aufenthaltsbeendigung

3.1 Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung und Förderung der freiwilligen Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung (Abschiebung). Die Förderung der freiwilligen Rückkehr stellt daher einen wichtigen Baustein in der bayerischen Ausländerpolitik dar. Aus diesem Grunde beteiligt sich der Freistaat Bayern auch an den Rückführungsprogrammen REAG und GARP. Darüber hinaus hat der Freistaat Bayern Zentrale Rückkehrberatungsstellen eingerichtet, die zusätzlich zu diesen Fördermitteln auf den Einzelfall abgestimmte, ausschließlich vom Freistaat finanzierte Rückkehrhilfen zur Verfügung stellen können.

3.2 Rückführung nach Afghanistan

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder verständigte sich bereits in den Sitzungen am 18./19.11.2004 und 23./24.06.2005 auf Grundsätze zur Rückführung von vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Asylbewerbern aus Afghanistan. Seitdem finden bundesweit regelmäßig Rückführungen nach Afghanistan statt. Bayern hat die Beschlüsse mit Rundschreiben vom 03.08.2005 umgesetzt.

Die IMK am 04./06.12.2013 hat an dieser Beschlusslage vorerst festgehalten; Rückführungen sind daher nach umfassender Einzelfallprüfung weiterhin möglich.

Im Hinblick auf die Gewährung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG war die Rechtsprechung in Bayern bisher uneinheitlich. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nun mit Urteil vom 31.05.2011 (Az.: 13a B 10.30186) eine Klarstellung zur einzelfallbezogenen Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG vorgenommen.

Der Bayerische Landtag hat Dringlichkeitsanträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER auf Aussetzung der Abschiebungen nach Afghanistan zuletzt mit Beschluss vom 05.02.2014 abgelehnt.

Aus diesem Grunde können nach wie vor folgende Personen vorrangig zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von additiv bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.
- Afghanische Staatangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 AufenthG vorliegen.
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere dann auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind.
- Alleinstehende männliche afghanische Staatsangehörige, die volljährig sind.

Die Rückführung anderer Personengruppen ist vorerst zurückzustellen.

Die Koordinierung der Rückführungen nach Afghanistan erfolgt weiterhin durch die Zentrale Rückführungsstelle der Regierung von Oberbayern. Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, alle vorrangig zurückzuführenden und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten afghanischen Staatsangehörigen der Zentralen Rückführungsstelle Südbayern zu melden.

Da der Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Abschiebung auch hier gilt, bitten wir die Betroffenen aktenkundig auf die Möglichkeit der Förderung der freiwilligen Rückkehr über das REAG/GARP-Programm und in Einzelfällen auch über die Gewährung zusätzlicher Rückkehrhilfen der Zentralen Rückkehrberatungsstellen hinzuweisen.

Der Beschluss des BayVGH vom 31.05.2011 und die Beschlüsse des Landtags vom 05.02.2014 können im Behördennetz nachgelesen werden.

3.3 Rückführungen irakischer Staatsangehöriger

Rückführungen von Straftätern aus dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak richten sich nach den Vorgaben des IMK-Beschlusses vom 16./17.11.2006 und dem Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 13.03.2007.

Danach sind Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger **in das autonome Kurdengebiet im Nordirak** (Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk) unter der Voraussetzung möglich, dass sie

- im Bundesgebiet rechtskräftig wegen einer Straftat zu insgesamt mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden und
- aus dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak stammen.

Unter Beachtung der vom UNHCR aufgestellten Kriterien können Rückführungen in den Nordirak dann erfolgen, wenn die Abgeschobenen an ihren jeweiligen Herkunftsort im autonomen Kurdengebiet im Nordirak auf fortbestehende familiäre Strukturen **oder** sonstige soziale Netzwerke zurückgreifen können.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen kann zunächst auf die im Asylverfahren gemacht Angaben oder auf Informationen, die der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit anderen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen bekannt wurden, zurückgegriffen werden. Ein wichtiges Indiz für die Herkunft ist der Geburtsort. Zur genaueren Bestimmung wird auf die im Behördennetz abrufbaren Karten des Nordirak (siehe unter http://www.stmi.bybn.de/auslaender/infos_themenbereiche/laenderspez/infos/irak/default.htm) verwiesen.

Liegen der Ausländerbehörde keine Informationen zur Rückkehrsituation des Abzuschiebenden im autonomen Kurdengebiet im Nordirak vor, kann gleichwohl der Polizeiinspektion Schubwesen ein Schubauftrag erteilt werden, wenn feststeht, dass der Geburtsort im autonomen Kurdengebiet des Nordiraks liegt. Die Polizeiinspektion Schubwesen wird die für eine Rückführung notwendigen weiteren Schritte veranlassen. Eine Abschiebung ist letztlich erst dann möglich, wenn die Autonomiebehörden im Nordirak der Rückführung zugestimmt haben. Es muss daher auch damit gerechnet werden, dass die Behörden des autonomen Kurdengebietes die Zustimmung zur Rückführung verweigern.

So haben diese inzwischen darum gebeten, nur noch Straftäter zur Rückführung anzumelden, die zu mindestens 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Bei Vorliegen einer darunter liegenden Verurteilung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Rückübernahme von den nordirakischen Stellen verweigert wird.

Soweit kein gültiger irakischer Pass vorhanden ist und die Autonomiebehörden des Nordiraks die Rückübernahme zugesichert haben, kann für die Durchführung der Abschiebung auch ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden.

Familienangehörige von Straftätern, die mit den betroffenen Personen in familiärer Gemeinschaft leben, sind von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zunächst nicht betroffen. Zugunsten der Wahrung der familiären Einheit ist ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise unter Inanspruchnahme von Rückkehrfördermitteln nach dem RE-AG/GARP-Programm zu geben.

Die Koordinierung der Rückführung von aus dem autonomen Kurdengebieten im Nordirak stammenden Gefährdern erfolgt weiterhin durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Zur Klärung des weiteren Vorgehens im Einzelfall bitten wir uns daher die entsprechenden Fälle über die Regierungen vorzulegen.

In allen anderen Fällen vollziehbar zur Ausreise verpflichteter irakischer Straftäter, die aus dem von der Zentralregierung in Bagdad verwalteten Gebieten stammen (z. B. im Nordirak Mosul, Kirkuk oder Khanaqin), ist eine zwangsweise Rückführung derzeit noch nicht möglich. Ihr Aufenthalt wird wie bisher weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

3.4 Rückführungen iranischer Staatsangehöriger

Angesichts der Berichte über zum Teil erhebliche Menschenrechtsverletzungen im Iran weisen wir darauf hin, dass die Rückführung von zur Ausreise verpflichteten iranischen Staatsangehörigen einer besonders sorgfältigen Prüfung bedarf.

Vor der Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen sind daher die Ausländerakten vorzulegen und ist die Zustimmung des Staatsministeriums zu einer beabsichtigten Abschiebung einzuholen.

3.5 Rückführung nach Syrien

bisher: IMS vom 25.09.2013, Az.: IA2-2087.30-454

Seit April 2011 erfolgen vor dem Hintergrund der aktuellen Lageentwicklung und unter Berücksichtigung der Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge keine Abschiebungen mehr aus Bayern nach Syrien. Die Innenminister und -senatoren der Länder haben sich mit Beschluss vom 26.03.2012 darauf verständigt, für zunächst sechs Monate Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG auszusetzen. Dieser Beschluss wurde von der IMK inzwischen mehrfach verlängert. Das BMI hat jeweils einer Verlängerung zugestimmt.

Für Bayern wurde die Aussetzung der Abschiebung nach Syrien erstmals ab 01.04.2012 angeordnet; derzeit gilt eine Verlängerung bis zum 31.03.2014. Der IMK-Beschluss und die Zustimmungen des Bundesmi-

nisters des Innern zu dessen Verlängerung können im Behördennetz abgerufen werden.

Im Übrigen teilen wir mit, dass das Bundesamt seinen Entscheidungsstopp für Syrien inzwischen aufgehoben hat und aufgrund der seit Ende Januar 2012 eskalierenden Gewalt nun auch bei Personen, die nicht selbst politischer Aktivitäten verdächtig sind, grundsätzlich von der Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung im Fall einer Rückkehr ausgeht. Das Bundesamt stellt deshalb regelmäßig subsidiären Schutz fest (§ 60 Abs. 2 AufenthG).

3.6 Vorübergehende Schwerpunktsetzung bei den Zentralen Rückführungsstellen Nordbayern und Südbayern

3.6.1 Allgemein

Der konsequenten Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörden kommt eine zunehmend wichtigere Bedeutung zu, um den gesetzlichen Auftrag der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) zu erfüllen.

Die den Regierungen von Mittelfranken und Oberbayern angegliederten Zentralen Rückführungsstellen (ZRS) Nordbayern und Südbayern nehmen hier als spezialisierte Ausländerbehörden nach § 71 Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 ZustVAuslR wichtige zentrale Zuständigkeiten für ganz Bayern wahr. Die ZRS Nordbayern ist örtlich zuständig für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken sowie die Oberpfalz, die ZRS Südbayern für die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern sowie zentral für ganz Bayern für die Beschaffung von Nationalpässen bzw. Passersatzpapieren.

Nach der Konzeption des Gesetzes soll die ausländerrechtliche Betreuung von Asylbewerbern bis zu der Aufenthaltsbeendigung abgelehnter und vollziehbar zur Ausreise verpflichteter Asylbewerber grundsätzlich ausschließlich durch die zwei ZRS erfolgen. Schwerpunkte der Aufgaben sind

- die Identitätsklärung aller neu einreisenden Asylbewerber ohne ausreichende Identitätsnachweise zum frühesten möglichen Zeitpunkt,
- eine engmaschige ausländerrechtliche Betreuung von Mitwirkungsverweigerern sowohl während des laufenden Asylverfahrens und intensiviert nach dessen erfolglosem Abschluss zur Feststellung der Identität, sowie
- die konsequente Aufenthaltsbeendigung nach erfolglosem Asylverfahren.

Nur in Einzelfällen, insbesondere dann, wenn die Aufenthaltsbeendigung routinemäßig durchgeführt werden kann, sollte eine Abgabe an die örtlich zuständige Ausländerbehörde des Unterbringungsorts erfolgen.

Vor allem bei der Feststellung der Identität von Asylbewerbern sowie der Beschaffung von Nationalpässen und Passersatzpapieren handelt es sich um fachlich höchst anspruchsvolle und sehr spezialisierte Aufgaben, für die zum Teil auf muttersprachliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgegriffen wird.

Dem durch den Anstieg der Asylbewerberzahlen vermehrten Arbeitsanfall, dem keine Personalmehrungen gegenüberstanden, versuchten die ZRS in den letzten Jahren mit organisatorischen Maßnahmen gegenzusteuern. So wurden in zunehmendem Maße nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ZustVAuslR die örtlich zuständigen Ausländerbehörden ganz (Vollbeauftragung) oder teilweise (Teilbeauftragung) mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt. Mittlerweile hat die äußerst angespannte Personalsituation dazu geführt, dass die Aufgaben nur noch eingeschränkt erfüllt werden können. Zudem stehen weitere Umstrukturierungsmaßnahmen, wie z. B. die Installierung einer leistungsfähigen Fachsoftware und die damit verbundene Datenmigration, unmittelbar bevor.

Mit dem Ziel einer Konzentration auf die Kernkompetenzen sind daher Anpassungen beim Aufgabenzuschnitt der ZRS erforderlich. Seit **01.06.2012** ist daher bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

3.6.2 Befragungen durch die Zentralen Rückführungsstellen zur Identitätsfeststellung

Die ZRS sind gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 ZustVAusIR vollumfänglich zuständig für Ausländer, die verpflichtet sind, in den Zentralen Aufnahmeeinrichtungen – ZAE – (derzeit München und Zirndorf) zu wohnen.

Alle neu in den ZAE aufgenommenen Personen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZRS ggf. unter Beteiligung von (externen) Übersetzern und/oder muttersprachlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich ihrer Identität und Staatsangehörigkeit, sofern aus fachlicher Sicht notwendig, eingehend zu befragen, um Hinweise zu ihrer wahren Identität und Staatsangehörigkeit zu erhalten. Die ausländerbehördliche Praxis zeigt, dass mit zunehmender Aufenthaltsdauer die Mitwirkungsbereitschaft der Asylbewerber stark abnimmt. Diesem ist mit eingehenden Befragungen und Recherchen durch besonders geschultes Personal zum frühestmöglichen Zeitpunkt entgegenzuwirken. Die Erstbefragungen dienen ausschließlich dazu, Erkenntnisse über die Identität, das Vorhandensein von Identitätsnachweisen und die Einreisemodalitäten zu gewinnen. Die alleinige Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) betreffend das asylrelevante Vorbringen der Asylbewerber ist zu beachten. Eine Befragung durch die Ausländerbehörde hat hierzu zu unterbleiben. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten Asylbewerber vor der Erstbefragung darauf hingewiesen werden, dass sich die ausländerbehördliche Anhörung allein auf die Identitätsklärung bezieht und die bundesamtliche Anhörung im Asylverfahren hiervon unberührt bleibt.

3.6.3 Alleinige Bearbeitung durch die Zentralen Rückführungsstellen (ohne Teil- oder Vollbeauftragung)

Die ZRS Nordbayern bleibt gemäß § 3 Abs. 1 ZustVAusIR ausschließlich zuständig für folgende Personengruppen nach dem Ausländerzentralregister (AZR):

– Albanien (121)

- Bosnien und Herzegowina (122)
- Ehem. jugoslawische Republik Mazedonien (144)
- Kosovo (150)
- Ukraine (166)
- Belarus (169)
- Serbien (170)

Die Außenstellen der ZRS Nordbayern in Bayreuth (für Oberfranken und die Oberpfalz) und in Würzburg (für Unterfranken) zusätzlich auch für:

- Russische Föderation (160)
- Aserbaidshan (425)
- Kasachstan (444)

Hier erfolgt durch die ZRS Nordbayern ohne Beteiligung der am Unterbringungsort zuständigen Ausländerbehörde vollumfänglich eine engmaschige ausländerrechtliche Betreuung und Sachbearbeitung. Eine Teilbeauftragung der für den Unterbringungsort zuständigen Ausländerbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ZustVAuslR findet bei diesen Personengruppen während der Dauer des Asylverfahrens nur in Einzelfällen und in stets widerruflicher Weise statt.

Aufgrund ihrer zusätzlichen Spezialisierung im Bereich der Beschaffung von Nationalpässen und Passersatzpapieren für alle bayerischen Ausländerbehörden (siehe unter Nr. 3.6.7) erfolgt durch die ZRS Südbayern vorübergehend keine alleinige Bearbeitung von ausgewählten Personengruppen.

Die ZRS können nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ZustVAuslR im Rahmen ihrer personellen und organisatorischen Kapazitäten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weitere Personengruppen zur alleinigen Sachbearbeitung rückübernehmen und entsprechende Voll- bzw. Teilbeauftragungen der Ausländerbehörden des Unterbringungsortes (siehe unter Nr. 3.6.4) widerrufen oder Personengruppen aus ihrer ausschließlichen Zuständigkeit wieder ausnehmen und die Ausländerbehörden des Unterbringungsortes ganz mit der Wahrneh-

mung ihrer Aufgaben beauftragen. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

3.6.4 Vollbeauftragung der Ausländerbehörde am Unterbringungsort durch die Zentralen Rückführungsstellen

Bei allen anderen Personen, bei denen Identität und Staatsangehörigkeit noch nicht zweifelsfrei geklärt sind, bleiben die ZRS zwar zuständig nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 ZustVAusIR, sie beauftragen aber die für den Unterbringungsort zuständigen Ausländerbehörden ganz mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ZustVAusIR). Die ausländerbehördlichen Akten werden mit der Verteilung der Person aus der Erstaufnahmeeinrichtung von der Zentralen Rückführungsstelle an die jeweilige Ausländerbehörde des Unterbringungsortes übersandt.

Da es im AZR keine Möglichkeit gibt, neben der ZRS auch die beauftragte Ausländerbehörde zu erfassen, meldet die beauftragte Ausländerbehörde den „Zuzug“ des Ausländers dem AZR, um Missverständnisse mit anderen abfragenden Behörden zu vermeiden und die aktenführende Behörde auszuweisen.

Die vollständig mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauten Ausländerbehörden nehmen sämtliche ausländerrechtlichen Aufgaben, insbesondere die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit des Ausländers, mögliche Ausweisungen sowie den Vollzug der Ausreisepflichtung einschließlich der ggf. notwendigen Beantragung von Abschiebungshaft, in eigener Zuständigkeit und damit in eigenem Namen vor. Eine Abstimmung mit den ZRS ist abgesehen von der zentralen Passbeschaffung (siehe unter Nr. 3.6.7) nicht erforderlich.

Die Beauftragung kann von der Zentralen Rückführungsstelle ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern im Einzelfall oder für eine Personengruppe Gründe vorhanden sind, die einen Widerruf der Beauftragung rechtfertigen.

3.6.5 Übergang der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit von den Zentralen Rückführungsstellen auf die Ausländerbehörden des Unterbringungsortes

Die Zuständigkeit der ZRS endet nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 ZustV-AusIR mit der Erklärung der Zentralen Rückführungsstelle gegenüber der am Unterbringungsort zuständigen Ausländerbehörde, dass weitere Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung der Identität oder der Staatsangehörigkeit eines Ausländers nicht veranlasst werden. Eine solche Erklärung erfolgt grundsätzlich nur, wenn

- die Identität des Ausländers zweifelsfrei geklärt ist,
- die Erteilung eines Aufenthaltstitels an den Ausländer dem Grunde nach möglich ist,
- die Abschiebung (auch die Rücküberstellung im DÜ-Verfahren) möglich ist oder
- die freiwillige Ausreise vom Ausländer glaubhaft beabsichtigt ist und die hierfür erforderlichen Heimreisedokumente für diese Person vorliegen.

Die beauftragten Ausländerbehörden haben die ZRS umgehend darüber zu informieren, sobald sie Tatsachen feststellen, die eine oben genannte Erklärung der ZRS zur Folge haben könnte.

Mit dieser Erklärung geht die ausländerrechtliche Zuständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 ZustVAusIR in vollem Umfang auf die örtlich zuständige Ausländerbehörde über. Eine Rückübertragung der Zuständigkeit auf die ZRS ist nicht mehr möglich.

3.6.6 Identitätsklärung durch die Ausländerbehörden

Nach bestandskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens gehört zu den Aufgaben der beauftragten Ausländerbehörden auch die Identitätsklärung, um die Aufenthaltsbeendigung konsequent und möglichst zeitnah durchsetzen zu können. Hierzu eignen sich vor allem eingehende

und wiederholende Befragungen unter Abgleich mit den Angaben vorangegangener Anhörungen, insbesondere der Erstbefragung durch die ZRS und der Anhörung durch das BAMF.

Grundsätzlich sind die ausreisepflichtigen Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht gehalten, sich selbst um die Ausstellung von Nationalpässen bzw. Passersatzpapieren zu bemühen. Informationen zu den für die Antragstellung bei der jeweiligen Auslandsvertretung erforderlichen Unterlagen und Dokumenten enthalten wie bisher die regelmäßig übersandten „ZRS-Info“; es ist beabsichtigt, die entsprechenden Materialien künftig auch online zur Verfügung zu stellen. Hiervon unbenommen bleibt die Verpflichtung der Ausländerbehörde, den Ausländer aktenkundig auf seine Pflichten bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen hinzuweisen und ihm dabei konkrete Handlungspflichten aufzugeben (§ 82 Abs. 3 AufenthG, vgl. auch BayVGH, Urteil vom 11.12.2006, Az.: 24 B 06.2158).

Für Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Rückführung stehen die ZRS als Kompetenzzentren zur Verfügung.

3.6.7 Beschaffung von Nationalpässen und Passersatzpapieren durch die ZRS Südbayern

Die Beschaffung von Passersatzpapieren zum Zweck der Rückführung ist grundsätzlich über den Arbeitsbereich Passbeschaffung Bayern bei der ZRS Südbayern nach § 3 Abs. 2 ZustVAuslR abzuwickeln.

Durch die Einschaltung dieser spezialisierten Dienststelle, die über langjährige und in der Regel gute Kontakte zu den Botschaften und Konsulaten verfügt, wird sichergestellt, dass grundsätzlich nur ein bayerischer Ansprechpartner gegenüber der jeweiligen Auslandsvertretung auftritt. Zudem können die fachkundigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schnell Fälschungen, Falschbeurkundungen, widersprüchliche Angaben oder auch Gefälligkeitsschreiben nicht autorisierter ausländischer Stellen erkennen und so oftmals auch zur Klärung der tatsächlichen Staatsangehörigkeit und der Identität des Ausländers beitragen. Zur Beschaffung von Heimreisedokumenten organisiert die ZRS Südbayern in Abstimmung mit

anderen Ländern und der Bundespolizei auch Sammelvorführungen in diplomatischen Vertretungen oder vor zu diesem Zweck eingeladenen Experten des vermuteten Heimatstaates.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, nach Einschaltung der Zentralen Passbeschaffung Bayern dieser unaufgefordert alle Änderungen, die Auswirkung auf die erforderlichen Dokumente haben können, mitzuteilen.

3.6.8 Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörden

Die ZRS werden gemeinsam mit den Regierungen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für mit Aufgaben der Rückführung betraute Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter anbieten. Ergänzende Fortbildungsseminare, an denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZRS als Dozenten beteiligen, bietet die Bayerische Verwaltungsschule (www.bvs.de) an.

3.6.9 Weitere Aufgaben der Zentralen Rückführungsstellen

Die Zuständigkeiten der ZRS nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 3 ZustVAusIR bleiben unberührt.

3.6.10 Berichtspflicht der Regierungen

Die Regierungen werden gebeten, anhand der im Behördennetz (unter http://www.stmi.bybn.de/auslaender/infos_themenbereiche/besondere_themen/Aufenth_beendigung/default.htm) abrufbaren Statistikformblätter „Meldung zur Beauftragung der Ausländerbehörden durch die Zentralen Rückführungsstellen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ZustVAusIR“ jeweils zum 31.12. über den Vollzug bei den Ausländerbehörden zu berichten.

3.6.11 Ergänzende Absprache mit den kommunalen Spitzenverbänden

Dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Landkreistag wurde eine möglichst schonende Umsetzung der Neuregelung zugesagt. Das bedeutet im Einzelnen:

- Ausländerbehörden, die aufgrund der vorübergehenden Neuregelung der Aufgabenverteilung eine größere Anzahl an Akten übernehmen, werden rechtzeitig vorher informiert, um sich darauf vorbereiten zu können; ggf. wird auch eine gestaffelte Abgabe vereinbart.
- Jede Aktenabgabe erfolgt unter nochmaliger Verdeutlichung der nunmehr der Ausländerbehörde obliegenden Aufgaben.
- Falls sich Maßnahmen zur Identitätsfeststellung als erforderlich erweisen, für die den Ausländerbehörden die notwendigen Ressourcen fehlen, werden die Zentralen Rückführungsstellen auf Wunsch der Ausländerbehörde die Beauftragung im Einzelfall ganz oder teilweise zurücknehmen.
- Den beauftragten Ausländerbehörden können im Rahmen der Identitätsklärung entstehende Dolmetscherkosten von den Zentralen Rückführungsstellen erstattet werden. Die Kostenübernahme ist vor Beauftragung eines Dolmetschers von der Ausländerbehörde mit der jeweils zuständigen Regierung (Zentrale Rückführungsstelle, ggf. unter Beteiligung des Haushaltsreferates) zu vereinbaren (Verbuchung bei 0302/52611).
- Für die Ausländerbehörden werden zur Umsetzung des IMS Dienstbesprechungen unter Beteiligung der Zentralen Rückführungsstellen angeboten.

4. AZR und weitere Register

- nicht belegt –

5. Bleiberechtsregelungen

- nicht belegt –

6. Elektronischer Aufenthaltstitel und elektronischer Reiseausweis, Klebeetiketten

6.1 Allgemein

Die jeweils aktuellen Ausfüllanleitungen des Bundesministeriums des Innern, der Bundesdruckerei oder des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind zu beachten.

Die uns zugehenden Informationen über das Ausfüllen von Vordrucken oder die Abwicklung der Verfahren für die Ausstellung elektronischer Reiseausweise für Ausländer bzw. elektronischer Aufenthaltstitel werden den Ausländerbehörden in der Regel unmittelbar übermittelt. Weitere Informationen und Hinweise sind im Informationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge abrufbar (Kontaktadresse: infoportal-auslaender@bamf.bund.de). Unter der Kontaktadresse kann die Zugangskennung angefordert werden, um in das Informationsportal des Bundesamtes zu gelangen.

6.2 Vorläufige Bescheinigung zum eAT

Die Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011 hat u. a. Auswirkungen auf Ausländer aus bestimmten Staaten, die nach § 41 AufenthV visumfrei einreisen und einen erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen dürfen.

Beabsichtigt ein unter diese Vorschrift fallender Ausländer die Aufnahme einer Beschäftigung, so konnte die Ausländerbehörde bislang innerhalb weniger Tage nach Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit eine Aufenthaltserlaubnis in der Form eines Klebeetiketts erteilen, sodass die Beschäftigung im Bundesgebiet zeitnah aufgenommen werden konnte. Aufgrund der zeitaufwendigeren Produktion des eAT durch die Bundesdruckerei wird das bisherige Verfahren nicht mehr möglich sein.

Damit dem betroffenen Personenkreis auch weiterhin die kurzfristige Aufnahme einer Beschäftigung ermöglicht werden kann, hat das Bundesministerium des Innern die Ausstellung einer formlosen Bescheinigung für den Zeitraum zwischen der getroffenen Entscheidung über den Aufent-

haltstitel und der Ausgabe des eAT vorgeschlagen, die zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Bundesländern abgestimmt wurde (vgl. Behördennetz). Die Bescheinigung soll Auskunft darüber geben, welcher Aufenthaltstitel auf welcher Rechtsgrundlage erteilt wird und welche Nebenbestimmungen, insbesondere zur Erwerbstätigkeit, zum Aufenthaltstitel verfügt werden.

Die Bescheinigung wurde mit Wirkung vom 01.09.2011 für Bayern eingeführt. Ausländern, die nach § 41 AufenthV visumfrei einreisen dürfen und den erforderlichen Aufenthaltstitel innerhalb von drei Monaten nach der Einreise beantragen, soll eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden. Die Ausstellung der Bescheinigung kommt nur in Betracht, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels einschließlich der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – soweit erforderlich – erfüllt sind.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV kann für die Ausstellung der Bescheinigung eine Gebühr von zehn Euro erhoben werden.

7. Erwerbstätigkeit sowie Aus- und Fortbildung

7.1 zu § 33 BeschV

Aufnahme einer Ausbildung für junge geduldete Ausländer:

Der Ausschlussstatbestand des § 33 BeschV soll – u. a. vor dem Hintergrund der Einführung des § 25a AufenthG – bei jugendlichen Geduldeten, die einen Ausbildungsplatz finden, nur dann Anwendung finden, wenn der Jugendliche die Unmöglichkeit seiner Abschiebung selbst zu vertreten hat. Zur Abgrenzung des Fehlverhaltens von Eltern bzw. Jugendlichen kann auf die entsprechenden obigen Ausführungen zu § 25a AufenthG (siehe Abschnitt B Nr. 1.25a.2) zurückgegriffen werden.

7.2 zu § 36 BeschV

Nach der Zustimmungsfiktion des § 36 Abs. 1 BeschV gilt die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung als erteilt, wenn die ZAV nicht

innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde gegenüber mitteilt, dass die übermittelten Informationen nicht ausreichend sind, oder aber der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt hat.

Damit dieses Verfahren durchführbar ist und ungewollte Zustimmungsfiktionen vermieden werden können, soll künftig jede Zustimmungsanfrage über das onlinebasierte Zustimmungsverfahren der ZAV (vgl. Merkblatt „BA-Beteiligung online“ auf www.zav.de → Arbeitsmarktzulassung → Informationen für die Ausländerbehörden) oder aber per Telefax unter Nutzung des von der ZAV entwickelten Formulars (vgl. ebenfalls das obige Internetangebot der ZAV) erfolgen. Eine Übermittlung von Zustimmungsanfragen per Post ist zu vermeiden.

Zugleich ist seitens der Ausländerbehörden eine genaue Fristenkontrolle sinnvoll, um gegebenenfalls die ZAV auf eine ausstehende Äußerung und eine drohende Zustimmungsfiktion hinweisen zu können. Ist die in § 36 Abs. 1 BeschV genannte Frist verstrichen, so tritt die Fiktionswirkung kraft Gesetzes ein. Die Ausländerbehörde kann der ZAV keine Fristverlängerung o. Ä. gewähren.

Um eine möglichst effektive Nutzung und eine hohe Datenqualität sicherzustellen, regen wir an, dass sich die Ausländerbehörden mit ihren jeweiligen Softwareanbietern in Verbindung setzen, um die ZAV-Beteiligung möglichst automatisiert aus dem jeweils verwendeten Fachverfahren heraus anstoßen zu können.

7.3 Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bayern

Die Gewinnung ausländischer Wissenschaftler, Mitarbeiter im Hochschulbereich, Fachkräfte und Investoren ist für Bayern als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort von hoher Bedeutung. Die Ausländerbehörden werden daher in Aktualisierung des IMS vom 12.09.1997 (Az.: IA2-2082.42-32) gebeten, gegenüber den Regierungen bis zum 01.09.2012 einen Ansprechpartner für den Bereich Arbeitsmigrationsrecht zu benennen. Die Regierungen werden gebeten, die Meldungen zusammen zu fassen und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr eben-

falls unter Nennung eines Ansprechpartners auf Regierungsebene zu übermitteln. In den regelmäßigen Meldungen der Ausländerbehörden über ihre personelle Zusammensetzung ist dieser Aufgabenbereich künftig entsprechend zuzuordnen und gegenüber dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in den halbjährlichen Meldungen der Regierungen auszuweisen.

7.4 Erteilung der Grenzgängerkarte (§ 12 Absatz 1 AufenthV)

Am 05.03.2013 ist die Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung (BGBl I S. 531) in Kraft getreten. Die mit Schreiben vom 07.03.2013 (Az.: IA2-2080.20-145) übermittelten Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 06.03.2013 zur Erteilung der Grenzgängerkarte (Anlage C.7.4) sind zu beachten.

Die Grenzgängerkarte befreit ihren Inhaber für die Einreise und den Aufenthalt vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels (§ 21 AufenthV), ist aber kein Aufenthaltstitel im Sinn von § 4 Abs. 1 AufenthG. Eine örtliche Beschränkung auf die Grenzzone besteht nach der geltenden Grenzgängerregelung nicht.

Zuständige Behörde für die Erteilung einer Grenzgängerkarte nach § 12 AufenthV ist die Ausländerbehörde am Ort der Beschäftigung bzw. des Geschäftssitzes. Sollte hiernach (z. B. aufgrund wechselnder Arbeits- oder Einsatzorte) keine Zuständigkeit festgestellt werden können, so ist die Ausländerbehörde am ersten geplanten Geschäfts-/Einsatzort zuständig für die Erteilung der Grenzgängerkarte.

8. Europarecht

– nicht belegt –

9. Freizügigkeit

– nicht belegt –

10. Härtefallkommission

– nicht belegt –

11. Integration

11.1 Anbindung der bayerischen Ausländerbehörden an das InGe-Online-Verfahren (Integrationsgeschäftsdatei Onlineverfahren – InGe 2.0)

– aufgehoben –

11.2 Arbeitskreis „Integrationsmanagement bei den Ausländerbehörden – IntegrA“

Das StMI hat im Mai 2011 einen ständigen Arbeitskreis (AK) zur Unterstützung der Integrationsarbeit bayerischer Ausländerbehörden – IntegrA – eingerichtet.

Der AK IntegrA wird künftig insbesondere die Entwicklung, die Umsetzung, die Anwendung und vor allem auch den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen zur (sprachlichen) Integration im Aufenthaltsrecht fachlich unter besonderer Berücksichtigung der ausländerbehördlichen Praxis begleiten. Der AK soll auch praxisrelevante Fragestellungen von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich Integration aufgreifen.

Mitglieder des AK IntegrA sind je Regierungsbezirk eine von der jeweiligen Regierung vorgeschlagene Ausländerbehörde, die Regierung von Schwaben als „Kordinierungsstelle Integration“ der Regierungen und das StMI, das den Vorsitz führt. Weitere Ausländerbehörden können beigezogen werden. Die Mitgliederliste kann unter dem Unterpunkt „Integration“ im Behördennetzangebot des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr abgerufen werden. Der AK IntegrA soll in der Regel zweimal jährlich tagen, im Bedarfsfall kann eine Sitzung auch anlassbezogen stattfinden.

Die Ausländerbehörden haben die Möglichkeit, dem jeweiligen IntegrA-Mitglied ihres Regierungsbezirks Themen für die Behandlung im AK IntegrA formlos vorzuschlagen. Darüber hinaus können die Regierungen Problemstellungen aus ihrer aufsichtlichen Tätigkeit über die koordinierende Regierung von Schwaben in den AK einbringen.

Die vom AK IntegrA erarbeiteten Vorschläge und Lösungen sowie Muster, Urteile und andere Materialien werden vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Arbeitshilfe im Behördennetz unter der Rubrik „Integration“ eingestellt.

11.3 Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für den Aufgabenschwerpunkt „Integrationsmanagement“

Um der großen Bedeutung des Themas Integration für die ausländerbehördliche Praxis Rechnung zu tragen, soll künftig jede Ausländerbehörde über eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für den Aufgabenschwerpunkt „Integration“ verfügen. Sie sollen innerhalb der bestehenden Personalstrukturen sowohl behördenintern als auch gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden als Ansprechpartner der Ausländerbehörde für den Bereich „Integration“ zur Verfügung stehen.

Wir bitten die Ausländerbehörden, eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter sowie entsprechende Vertreter über die Regierung zu benennen.

In den regelmäßigen Meldungen der Ausländerbehörden über ihre personelle Zusammensetzung ist der Aufgabenbereich „Integrationsförderung“ künftig entsprechend zuzuordnen und gegenüber dem Staatsministerium des Innern in den halbjährlichen Meldungen der Regierungen auszuweisen.

11.4 Periodische Statistik „Integration“

Um einen umfassenden Überblick über die Tätigkeit der Ausländerbehörden im Bereich Integration zu erhalten und so auch dem gestiegenen Informationsbedürfnis von Politik und Öffentlichkeit Rechnung zu tragen,

wurde die bayerische Statistik zu den Integrationskursen um Zahlen zu den ausländerbehördlichen Sanktionsmaßnahmen erweitert.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, die im Behördennetz abrufbaren aktuellen Statistikformblätter zu verwenden, die Fallzahlen für jedes Kalenderquartal für alle abgefragten Sachverhalte zu erfassen und den Regierungen zuzuleiten.

Bei der Regierung von Schwaben als „Koordinierungsstelle Integration“ werden die Zahlen zusammengeführt und dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr übersandt.

12. Jüdische Zuwanderung

12.1 Allgemeines

Die Innenministerkonferenz hat am 18.11.2005 (Anlage C.12.1-1) im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 01.10.2005 in Ergänzung ihres Umlaufbeschlusses vom 29.12.2004 und auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 24.06.2005 den Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) gefasst (Anlage C.12.1-2).

Mit IMS vom 07.12.2005 (Az.: IA2-2086.55/Bü) wurde in Umsetzung des Umlaufbeschlusses der Innenministerkonferenz (IMK) vom 18.11.2005 zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens jüdischer Zuwanderer nach § 23 AufenthG a. F. angeordnet, dass Aufenthaltstitel entsprechend den Maßgaben dieses Beschlusses erteilt und verlängert werden.

Mit der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit für das Aufnahmeverfahren auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Die hierfür notwendige Anpassung des Aufenthaltsgesetzes (§ 23 Abs. 2 AufenthG) erfolgte mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16.05.2007 (BGBl I S. 748) und ist am 24.05.2007 in Kraft getreten. Die bisher in § 23 Abs. 2 AufenthG enthaltene Sonderregelung zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

wurde ersatzlos gestrichen; an die Stelle trat ein neuer § 23 Abs. 2 AufenthG, der eine Anordnungsbefugnis des Bundesministeriums des Innern enthält.

Mit Schreiben vom 24.05.2007 (Az.: MI1-125-225-3/6), geändert mit Schreiben vom 22.07.2009, übertrug das Bundesministerium des Innern dem Bundesamt die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und erließ auf der Grundlage des geänderten § 23 Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 79 Nr. 8 AufenthG am 24.05.2007 die notwendige Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Diese wurde am 22.07.2009 erneut geändert und ist nunmehr in der Fassung vom 21.12.2011 gültig (Anlage C.12.1-3).

12.2 Rechtsstellung jüdischer Zuwanderer

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion, die von der Bundesrepublik Deutschland seit 1991 aufgenommen worden sind, genießen jedenfalls seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 nicht die Rechtsstellung eines Kontingentflüchtlings. Das Abschiebungsverbot des Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) bzw. dessen Umsetzung in § 60 Abs. 1 AufenthG greift nicht automatisch zu ihren Gunsten ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 1 C 3.11).

12.3 Ausländerbehördlich wesentliche Inhalte und Regelungen des Umlaufbeschlusses vom 18.11.2005 bzw. der Anordnung des Bundesministeriums des Innern in der Fassung vom 21.12.2011

12.3.1 Personengruppen der jüdischen Zuwanderung

Entsprechend den IMK-Umlaufbeschlüssen vom 29.12.2004 und 18.11.2005 wird nach folgenden Personengruppen unterschieden:

Altfälle:

Die Aufnahmezusage eines Landes wurde bereits vor dem 01.01.2005 zugestellt (für diesen Personenkreis gelten die Regelungen der Anordnung vom 04.01.2005 in der jetzt geltenden Fassung des IMK-Umlaufbeschlusses vom 29.12.2004)

Erteiltfälle:

Die Aufnahmezusage wurde bereits vor dem 01.01.2005 erteilt, aber noch nicht zugestellt

Übergangsfälle I:

Antragstellung vor dem 01.07.2001, eine Aufnahmezusage wurde noch nicht erteilt

Übergangsfälle II:

Antragstellung zwischen dem 01.07.2001 und 31.12.2004, eine Aufnahmezusage wurde noch nicht erteilt

12.3.2 Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahme- bzw. landesinterne Verteilungsverfahren

Das Aufnahmeverfahren wird in eigener Zuständigkeit vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Die Ausländerbehörden sind im Aufnahmeverfahren nicht beteiligt. Die ausländerrechtliche Zustimmung zur Erteilung der Einreisevisa gilt nach § 32 AufenthV als erteilt.

Von der Anordnung des Bundes bleibt das landesinterne Verteilungsverfahren unberührt. Dieses wird seit dem 01.01.2012 nach den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) durch den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung Zirndorf, Rothenburger Str. 31, 90513 Zirndorf, Tel. 0911 9693-127, Fax 0911 9693-110, E-Mail la-bea.verteilung@reg-mfr.bayern.de, durchgeführt. Dieser ist dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zugeordnet.

Die tatsächliche Aufnahme der jüdischen Zuwanderer wird im Sinne einer Direkteinweisung in eine staatliche Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung vereinfacht. Nach der Einreise aus dem Ausland erfolgt die unmittelbare Aufnahme in einer staatlichen Unterkunft, sofern keine private Wohnung zur Verfügung steht. Die Änderungen werden sukzessiv umgesetzt.

Die jüdischen Zuwanderer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufnahmezusage für den Freistaat Bayern erhalten haben, werden mittels eines Informationsflyers des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration in deutscher und russischer Sprache über das Verfahren zur Einreise und der Aufnahme in Bayern unterrichtet. Bereits vor der Einreise besteht mittels eines Kontaktformulars die Möglichkeit, sich für eine private Unterbringung oder die Aufnahme in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zu entscheiden. In der ausgewählten staatlichen Einrichtung werden die entsprechenden Plätze dann von der jeweils zuständigen Regierung bis zur angezeigten Einreise vorgehalten oder werden bis zu diesem Termin bereitgestellt.

12.3.3 Änderungen des IMK-Umlaufbeschlusses vom 29.12.2004 und der Anordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24.05.2007

Die Änderungen betreffen in erster Linie das Aufnahmeverfahren selbst und berühren, mit Ausnahme der Regelungen über die Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkende Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels, nicht die ausländerrechtliche Behandlung des betroffenen Personenkreises durch die Ausländerbehörde.

12.3.4 Verfahrensregelungen

Enthalten sind auch noch Übergangs- und Abschlussregelungen für ggf. noch anhängige Aufnahmeverfahren (Erteiltfälle und Übergangsfälle I) sowie die ausländerrechtliche Behandlung in Fällen, in denen der Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 AuslG 1990 bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist. Eine Aufnahme außerhalb des „geregelten Aufnahmeverfahrens“ eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen entsprechend dem IMK-Beschluss vom 14.05.1993 erfolgt nicht mehr.

12.4 Verfahrensregelungen und Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

12.4.1 Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 23 Abs. 2 AufenthG

Seit der Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 24.05.2007 sind allen jüdischen Zuwanderern, denen vom Bundesamt eine Aufnahmezusage auf der Grundlage der Anordnung nach § 23 Abs. 2 AufenthG (n. F.) erteilt wurde, sowie deren nicht selbst berechtigten mitreisenden Familienangehörigen jeweils Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG (n. F.) zu erteilen. Die mit Aufnahmebescheid aufgenommenen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdische Zuwanderer erfüllen, erhalten eine befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert, sofern die Voraussetzungen hierfür weiterhin vorliegen. Die Art des Aufenthaltstitels ist dem Aufnahmebescheid des Bundesamtes zu entnehmen. Die Eintragung „jüdischer Zuwanderer“, „Angehöriger eines jüdischen Zuwanderers“ oder ähnliche Vermerke in den Aufenthaltstiteln sind nicht vorgesehen und haben zu unterbleiben.

Die Niederlassungserlaubnis bzw. die Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage „Wohnsitznahme im Freistaat Bayern“ versehen (vgl. Teil 3 Nr. 3 IMK-Umlaufbeschluss), soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt dauerhaft sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Sofern seit dem 24.05.2007 mit aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen als jüdischer Zuwanderer erfüllen, entgegen der oben dargestellten Verfahrensweise, Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 AufenthG a. F. (nach der früher geltenden landesrechtlichen Regelung vom 07.12.2005) erteilt wurden, besteht Einverständnis, die Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels gebührenfrei auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person oder anlässlich einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf die Rechtsgrundlage des § 23 Abs. 2 AufenthG zu berichtigen.

Eine Niederlassungserlaubnis kann den mit aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen als jüdischer Zuwanderer erfüllen, nur nach den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nach Maßgabe der dort geregelten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Voraussetzungen für die Einbürgerung bleiben bei einer solchen Berichtigung grundsätzlich unberührt. Die Hinnahme der Mehrstaatigkeit im Rahmen einer Einbürgerung nach § 8 StAG ist nach den geltenden Verwaltungsvorschriften nur für aufgenommene jüdische Zuwanderer möglich.

Bei mit aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen als jüdischer Zuwanderer erfüllen und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG sind, können die Aufenthaltszeiten ihres rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltes voll angerechnet werden. Die sonstigen für eine Einbürgerung erforderlichen Voraussetzungen, z. B. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, müssen erfüllt sein. Eine Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit ist bei diesen Personen nur nach den allgemeinen Bestimmungen möglich.

Bei seit dem 24.05.2007 mit aufgenommenen Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen als jüdischer Zuwanderer erfüllen, können die erreichten Aufenthaltszeiten im Einbürgerungsverfahren – ausnahmsweise – voll angerechnet werden, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis bisher auf Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde. Vor einer Anspruchseinbürgerung ist wegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG eine Berichtigung der Rechtsgrundlage der Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

12.4.2 Erfüllung der Passpflicht

Seit der Aufhebung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22.07.1980 – HumHAG (BGBl I S. 1057) mit Wirkung vom 01.01.2005 (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 3 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004, BGBl I

S. 1950) ist die Ausstellung von Statusbescheinigungen sowie von Reiseausweisen für Flüchtlinge gemäß Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GK) an jüdische Zuwanderer nicht mehr möglich.

Demgemäß unterliegen jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen den allgemeinen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes zur Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG, §§ 2 ff. AufenthV. Für Anträge auf Ausstellung von deutschen Passersatzpapieren für Ausländer finden die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen Anwendung (vgl. Teil 3 Nr. 2 IMK-Umlaufbeschluss).

Hierbei begegnet es keinen Bedenken, jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die vor dem 01.01.2005 in das Bundesgebiet eingereist sind und denen gemäß den früheren Regelungen (nach entsprechender Belehrung im Hinblick auf eine spätere Einbürgerung nach Nr. 1.2 des IMS vom 13.03.1997, Az.: IA2-2086.55/Bü) ein Reisedokument nach § 15 DVAusG oder auch ein Internationaler Reiseausweis ausgestellt worden ist, einen Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5 ff. AufenthV auszustellen und diesen weiter zu verlängern. Von diesem Personenkreis wird auch nicht gefordert, sich einen neuen Nationalpass ausstellen zu lassen (vgl. Nr. 3 des IMS vom 07.12.2005, Az.: IA2-2086.55/Bü).

Jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen, die ab dem 01.01.2005 aufgenommen worden sind, die bei entsprechender Antragstellung nach Ablauf der Geltungsdauer des Nationalpasses die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nach den Bestimmungen der AufenthV erfüllen, werden aktenkundig schriftlich oder zur Niederschrift darauf hingewiesen, dass sich in einem späteren Einbürgerungsverfahren der Besitz eines gültigen Nationalpasses des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, als nützlich erweisen kann, wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit gewünscht wird. Eine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ist im Regelfall nur mit einem gültigen Nationalpass erreichbar. Scheitert ein Entlassungsverfahren, weil der Einbürgerungsbewerber

z. B. keinen gültigen Nationalpass besitzt, ist eine Einbürgerung grundsätzlich nicht möglich.

12.4.3 Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels

Für die Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels finden die Regelungen in Teil 3 Nrn. 4 ff. des IMK-Umlaufbeschlusses Anwendung.

Die Wohnsitzbeschränkung kann im konkreten Einzelfall aufgehoben werden, wenn sie z. B. unter Berücksichtigung des Lebensalters, der körperlichen, geistigen und seelischen Verfassung der jüdischen Zuwanderer, deren familiärer Verhältnisse oder der zeitlichen Dauer der Beschränkung unverhältnismäßig ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2013, Az.: 1 C 7.12).

In den Fällen, in denen der länderübergreifende Wohnsitzwechsel wegen voraussichtlich dauerhafter Sicherung des Lebensunterhalts (vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG und Nr. 2.3.1.4 AVwV AufenthG) am Zuzugsort ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erfolgen soll (Teil 3 Nr. 5 IMK-Umlaufbeschluss), ist für die Erteilung der Zustimmung die Ausländerbehörde des Zuzugsorts zuständig (vgl. auch Nr. 23.2.4 in Verbindung mit Nr. 12.2.5.2.4 AVwV AufenthG).

Gleiches gilt in allen anderen Fällen, in denen der länderübergreifende Wohnsitzwechsel unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen soll (Teil 3 Nr. 6 IMK-Umlaufbeschluss).

Der Beauftragte des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer ist als landesintern zuständige Stelle im Sinn des Teil 3 Nr. 4 des IMK-Umlaufbeschluss nur in den Fällen eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels zuständig, in denen mit dem beabsichtigten Zuzug in den Freistaat Bayern gleichzeitig die Aufnahme in einer staatlichen Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung angestrebt wird (vgl. § 128 AVSG).

12.4.4 Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 AusIG 1990 bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen (vgl. Teil 1 Abschnitt II Nr. 5 und Teil 2 Abschnitt I Nr. 3 des IMK-Umlaufbeschlusses) und nach Abschnitt II Nr. 5 der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 24.05.2007, zuletzt geändert am 22.07.2009 in der Fassung vom 21.12.2011. Dies gilt auch für Aufenthaltstitel, die aufgrund der Abschlussregelung in Abschnitt IV Nr. 1 der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 24.05.2007, zuletzt geändert am 22.07.2009 in der Fassung vom 21.12.2011 erteilt wurden.

Bei Personen, die ab dem 01.01.2005 aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.

Als „Aufnahme“ ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Einreise zu verstehen.

Eine erneute Einreisemöglichkeit besteht nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen, z. B. im Rahmen der Einreise von Fachkräften, im Familiennachzug, zum Studium, etc. (vgl. Teil 3 Nr. 2 IMK-Umlaufbeschluss).

13. Pässe und Identitätsdokumente

13.1 Ausschreibung von abhanden gekommenen ausländischen Personaldokumenten

Nach wie vor werden häufig angeblich in Verlust geratene ausländische Personaldokumente missbräuchlich genutzt. Um diesem Missbrauch entgegenzuwirken, ist es erforderlich, Verlustmeldungen über dementsprechende Dokumente zentral zu erfassen und der Polizei dadurch eine Überprüfungsmöglichkeit zu geben. Die Polizei ist deshalb zukünftig zur

Ausschreibung in der INPOL-Sachfahndung über sämtliche verloren gemeldete Dokumente zu unterrichten.

Die Meldungen über den Verlust abhanden gekommener Personaldokumente und sonstiger fahndungsrelevanter Legitimationen, z. B. Pässe, Personalausweise, Führerscheine usw., sind formlos an die Polizeiinspektion am Sitz der Ausländerbehörde zu senden.

Soweit mehrere Polizeiinspektionen (PI) in einer Stadt existent sind – aktuell in München, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Nürnberg, Regensburg und Würzburg – wird um Übersendung der in Rede stehenden Meldungen wie folgt gebeten:

– **München:**

PP München
Kommissariat 103 – Sachfahndung
Bayerstraße 30
80335 München

– **Augsburg:**

wie bisher bereits praktiziert dezentrale Zuleitung an örtlich zuständige PI:

PI Augsburg 3
Blücherstraße 11
86165 Augsburg

PI Augsburg 5
August-Wessels-Straße 18
86154 Augsburg

PI Augsburg 6
Augsburger Straße 38-40
86157 Augsburg

PI Augsburg Mitte
Frölichstraße 2
86150 Augsburg

PI Augsburg Süd
Gögginger Straße 43
86159 Augsburg

– **Bamberg:**

für Zuleitungen der ABH der Stadt Bamberg:
PI Bamberg-Stadt
Schildstraße 81
96052 Bamberg

für Zuleitungen der ABH des LRA Bamberg:
PI Bamberg-Land
Schildstraße 81
96052 Bamberg

– **Bayreuth:**

für Zuleitungen der ABH der Stadt Bayreuth:
PI Bayreuth-Stadt
Werner-Siemens-Straße 9
95444 Bayreuth

für Zuleitungen der ABH des LRA Bayreuth:
PI Bayreuth-Land
Ludwig-Thoma-Straße 2
95447 Bayreuth

– **Nürnberg:**

PI Nürnberg Mitte
Jakobsplatz 5

90402 Nürnberg

– **Regensburg:**

für Zuleitungen der ABH der Stadt Regensburg:

PI Regensburg Süd

Minoritenweg 1

93047 Regensburg

für Zuleitungen der ABH des LRA Regensburg:

PI Neutraubling

Marktplatz 1

93073 Neutraubling

– **Würzburg:**

PI Würzburg Stadt

Nürnberger Straße 37

97076 Würzburg

13.2 Ausschreibung von einzuziehenden Flüchtlingsausweisen gemäß Art. 28 GK; Ausschreibung von abhanden gekommenen Flüchtlingsausweisen gemäß Art. 28 GK; Widerruf des Aufenthaltstitels gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG

Nach

- Erlöschen der Rechtsstellung eines Ausländers nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) oder
- dem Widerruf, der Rücknahme oder der Unwirksamkeit der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus einem anderen Grund

ist ein Ausländer, soweit Unanfechtbarkeit eingetreten ist, verpflichtet, den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben (§ 72 Abs. 2, ggf. in Verbindung mit § 73 Abs. 6 AsylVfG).

Um in diesen Fällen den Missbrauch von Reiseausweisen zu verhindern, sind diese von den Ausländerbehörden konsequent einzuziehen. Die Verpflichtung der Ausländerbehörde, eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern, besteht weiter, wenn der Ausländer untergetaucht oder ausgereist ist.

Sofern die Rückgabe nicht freiwillig erfolgt, ist die Rückgabepflicht von der Ausländerbehörde anzuordnen und ggf. im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

In den Fällen, in denen der Betroffene untergetaucht ist, sich nicht mehr im Bundesgebiet aufhält oder die Rückgabepflicht aus anderen Gründen nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, haben die Ausländerbehörden die Reiseausweise durch die Polizei zur Einziehung in der Sachfahndung im INPOL (Informationssystem der Polizei) ausschreiben zu lassen. Eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) ist in diesem Fall nicht möglich.

Um einem Missbrauch entgegen zu wirken, haben die Ausländerbehörden auch abhanden gekommene Reiseausweise (z. B. verloren gemeldete Reiseausweise) durch die Polizei zur Eigentumssicherung in der Sachfahndung im INPOL ausschreiben zu lassen. In diesem Fall erfolgt, seit Umsetzung durch die Vertragsparteien gemäß Art. 38 des Beschlusses 2007/533 des JI Rates vom 12.06.2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), zugleich eine automatisierte Ausschreibung im SIS.

Die Laufzeit einer Ausschreibung zur Einziehung beträgt im INPOL zwei Jahre.

Bei einer Ausschreibung von abhanden gekommenen Reiseausweisen zur Eigentumssicherung im INPOL ist die Laufzeit auf 20 Jahre und im SIS auf zehn Jahre befristet.

Eine Verlängerung der INPOL-Ausschreibung ist möglich. Ein Antrag ist vier Wochen vor Fristablauf formlos, unter Vorlage der Ausschreibungskopie oder der entsprechenden Daten, bei der zuständigen Polizeidienststelle zu stellen.

Die Ausländerbehörde hat das Ersuchen um Ausschreibung zur Sachfahndung an die für den Sitz der Ausländerbehörde zuständige Polizeiinspektion zu richten. In Städten mit mehreren Polizeiinspektionen wird um Abgabe an das zuständige Polizeipräsidium gebeten.

Das Ersuchen zur Sachfahndungsausschreibung von Flüchtlingsausweisen ist durch Übersendung des befüllten Formblatts IBP 008/Sachfahndung zu stellen. Das Formblatt und Hinweise zum Befüllen finden sie auf den Behördennetzseiten des Staatsministeriums des Innern unter

http://www.stmi.bybn.de/auslaender/infos_themenbereiche/besondere_themen/Paessee_Dokumente/default.htm. Die Ausländerbehörde hat der jeweiligen Polizeidienststelle, zusammen mit dem Ersuchen, eine Kopie der Einziehungsverfügung zu übermitteln.

Falls eine Personen- und Sachausschreibung gleichzeitig erfolgen soll, ist das Ersuchen mit dem weiterhin gültigen Formblatt KP 21/24 (Personenfahndung) und dem Formblatt IBP 008 (Sachfahndung) an das Bayerische Landeskriminalamt, Sachgebiet 521 (Zuständigkeit für Personenausschreibungen), welches Verknüpfungen zwischen Personen- und Sachfahndungen vornehmen kann, zu richten.

Unverzüglich nach Eingang der Erkenntnis, dass ein in den elektronischen Fahndungshilfsmitteln ausgeschriebener Reiseausweis wieder aufgefunden wurde bzw. eine Rückgabe erfolgte, ist schriftlich eine Löschung über die zuständige Polizeiinspektion bzw. das zuständige Polizeipräsidium und im Fall einer verknüpften Ausschreibung zur Personen-/Sachfahndung über das BLKA, Sachgebiet 521, zu veranlassen.

Ist die Rechtsstellung eines Ausländers nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) erloschen oder durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig widerrufen oder zurückgenommen worden, so entfällt ein bestehender Aufenthaltstitel nicht kraft Gesetzes. In diesen

Fällen ist der Widerruf des Aufenthaltstitels gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG zu prüfen.

13.3 Passrechtliche Situation bei der Einbürgerung

Im Zusammenhang mit der Einbürgerung treten gelegentlich Passprobleme (Gültigkeitsablauf, Passlosigkeit durch Rückgabe an die Heimatvertretung) auf. Wir weisen auf Folgendes hin:

- Forderung der Heimatvertretung nach neuem Nationalpass:
Soweit der Ausländer für die Entlassung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit von seinem Heimatstaat verpflichtet wird, sich zunächst einen neuen Nationalpass ausstellen zu lassen, muss er dieser Verpflichtung zur Verfolgung seines Antrages auf Einbürgerung nachkommen. Die (vorübergehende) Ausstellung eines deutschen Reiseausweises für Ausländer hilft in dieser Situation im Einbürgerungsverfahren nicht weiter.

- Reiseausweis für Ausländer (§ 5 AufenthV) – Ausweisersatz (§ 48 Abs. 2 AufenthG):
In Fällen, in denen der Ausländer im Rahmen seines Einbürgerungsverfahrens nach Erhalt der Einbürgerungszusicherung die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit betreibt und deshalb seinen ausländischen Pass abgeben muss oder aus diesem Grund keinen neuen Pass erhält, sollte dem Ausländer ein Reiseausweis ausgestellt werden, sofern sich hierzu eine Notwendigkeit ergibt, z. B. Auslandsreisen. Im Übrigen reicht die Ausstellung eines Ausweisersatzes aus, um die vorübergehende Passlosigkeit zu überbrücken. Dies gilt auch für die Zeit des Einbürgerungsverfahrens, sofern die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung offensichtlich erfüllt sind oder im Ermessenswege eingebürgert werden kann. In diesen Fällen wird der Ausländer nicht darauf verwiesen, einen abgelaufenen Pass verlängern zu lassen.

14. Resettlement

– nicht belegt –

15. Sicherheitskonzeption im Ausländerrecht, AG BIRGiT

Die Regelung des § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 AufenthG sieht ein bundes-einheitliches automatisiertes Verfahren zur Beteiligung der Sicherheits-behörden und Nachrichtendienste im ausländerbehördlichen Verfahren vor, das durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundes zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vom 12.09.2008 näher geregelt wurde. Das Bundesverwaltungsamt stellt die technische Plattform für die-ses Verfahren zur Verfügung.

Der Freistaat Bayern hat von der in § 2 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zu § 73 Abs. 2 und 3 Satz 1 Aufent-haltsgesetz vorgesehenen Möglichkeit, ergänzende Regelungen zu tref-fen, Gebrauch gemacht. Die Sicherheitskonzeption im Ausländerrecht wurde überarbeitet und ist im IMS vom 01.08.2012 (Az.: IA2-2085.40-172 VS-NfD) neu geregelt.

Die Prüfung durch die bayerischen Ausländerbehörden, ob Versagungs-gründe nach § 5 Abs. 4 AufenthG oder sonstige Sicherheitsbedenken vorliegen, hat seit 15.11.2011 im Wege der automatisierten Sicherheits-anfrage zu erfolgen.

Das IMS vom 01.08.2012 ist auf der Behördennetzseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter der Rubrik „Allgemeine Innere Ver-waltung > Ausländer- und Asylrecht > Informationen der Sicherheitsbe-hörden“ in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

16. Spätaussiedler

– nicht belegt –

17. Visum

17.1 Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung (§ 31 AufenthV)

Durch die am 05.03.2013 in Kraft getretene Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde das Zustimmungserfordernis im Visumsverfahren bei Beschäftigungsaufenthalten neu strukturiert. Die Hinweise des Bundesministeriums des Innern vom 06.03.2013 (Anlage C.7.4) sind zu beachten.

18. XAusländer

– nicht belegt –

19. Sonstiges

19.1 Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Justizbehörden bei straffällig gewordenen Ausländern

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörden und Justizbehörden bei straffällig gewordenen Ausländern wird auf das Schreiben vom 09.05.2005 (Az.: IA2-2084.21-8) hingewiesen. Das Rundschreiben ist zwischenzeitlich teilweise (durch Rechtsänderungen bzw. anderweitig) überholt und wird daher überarbeitet.

19.2 Neuregelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union

Am 01.08.2012 ist das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (BGBl I S. 1224) in Kraft getreten. Die mit Schreiben vom 08.01.2013, Az.: IA2-2082.20-144, übermittelten Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz (Fassung vom 27.12.2012, vgl. Anlage C.19.2) sind zu beachten.

Die Ausführungen auf Seite 13 der Hinweise des BMI (zweiter Absatz) bedeuten nicht, dass allen Studierenden von Amts wegen Bescheinigungen über den ab 01.08.2012 bestehenden Umfang der erlaubnisfreien Erwerbstätigkeit ausgestellt werden müssen. Vielmehr reicht es aus, die Bescheinigung nur bei Bedarf bzw. bei einer ohnehin stattfindenden Vorgesprache auszuhändigen. Eine Benachrichtigung aller Studierenden ist daher nicht erforderlich.

gez. Dr. Sommer
Ministerialrat

Anlagen

- Anlage B.1.0 Ergänzungen des BMI zu den AVwV zu §§ 5, 9, 9b, 16, 20 und 30 AufenthG
- Anlage B.1.23.1-1 Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 14.01.2010
- Anlage B.1.23.1-2 Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland – Ergänzende Hinweise des BMI vom 12.02.2010
- Anlage B.1.23.2-1 Bleiberechtsregelung für afghanische Staatsangehörige gemäß IMK-Beschluss vom 23./24.06.2005 – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 03.08.2005 (unter Nr. I des Schreibens)
- Anlage B.1.23.2-2 IMK-Beschluss vom 18./19.11.2004
- Anlage B.1.23.2-3 IMK-Beschluss vom 23./24.06.2005
- Anlage B.1.23.3 Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an syrische Studierende – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 25.02.2014
- Anlage B.1.50 Grenzübertrittsbescheinigung, einheitliches Formular und Begleitschreiben vom 15.01.2010
- Anlage B.1.68.1 Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 in Verbindung mit §§ 66 und 67 AufenthG (Stand 15.12.2009)
- Anlage B.1.68.6 Belehrung nach Art. 37 Abs. 1 VIS-VO – vorläufiges Formblatt

- Anlage B.1.104a IMS vom 09.12.2009, Az.: IA2-2081.13-17 – Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG
- Anlage C.1 Allgemeine Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen (AAH – ARB 1/80), Fassung 2013, vom 26.11.2013
- Anlage C.2.2 Formblatt zur Erteilung/Versagung des Einvernehmens der Ausländerbehörde
- Anlage C.7.4 Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Achten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung vom 06.03.2013
- Anlage C.12.1-1 IMK-Umlaufbeschluss vom 18.11.2005
- Anlage C.12.1-2 IMK-Umlaufbeschluss vom 29.12.2004 in der Fassung der Änderungen durch den IMK-Umlaufbeschluss vom 18.11.2005 (informelle Lesefassung)
- Anlage C.12.1-3 Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG vom 24.05.2007, zuletzt geändert am 22.07.2009 in der Fassung vom 21.12.2011 (konsolidierte Lesefassung)
- Anlage C.19.2 Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie in der Fassung vom 27.12.2012, nebst Mustermerkblatt

Ergänzende Hinweise

zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz

1. Im Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln an ausländische Studenten und Studienbewerber wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 5.1.3.2.2.1

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Studienbewerbung und des Studiums bestehen dann keine begründeten Zweifel an der Möglichkeit oder der Bereitschaft zur Rückkehr in den Herkunftsstaat, wenn der Ausländer nach dem Studienabschluss eine Aufenthaltsverlängerung zu Erwerbszwecken anstrebt.

Zu Nummer 16.0.5 Satz 3 und 4

Der Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung ist der Eingang dieses Schreibens beim Empfänger. Dieser Zeitpunkt liegt in der Regel später als das Zeugnisdatum (i. d. R. datiert das Zeugnis auf den Termin der letzten Prüfungsleistung).

Zu Nummer 16.0.8.1 Spiegelstrich 3

Bei Bedarf kann die Gebietskörperschaft eine höhere monatliche Kontoauszahlungen gestatten, zum Beispiel wenn Ausgaben für Semesterticket, Krankenversicherung oder andere studentypische Ausgaben im Voraus für ein volles Semester zu leisten sind oder wenn besondere Umstände dies erforderlich machen. Da Studiengebühren nicht zu den Kosten des Lebensunterhalts zählen (vgl. Nr. 16.0.10) und entsprechend auch nicht in dem eingezahlten Betrag enthalten sind, kann hierfür keine höhere Auszahlung gestattet werden.

Zu Nummer 16.0.9

Die von dem Ausländer zu erwartenden Einkünfte werden nicht nur im Fall der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, sondern auch bereits im Visumverfahren und der ersten Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf die nachzuweisenden eigenen Mitteln angerechnet.

Zu Nummer 16.1.1.4

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse entfällt, wenn die Studienplatzbewerbung einem Studien-

gang gilt, der eine andere Unterrichtssprache als Deutsch hat. In diesem Fall sind nur Kenntnisse in der Ausbildungssprache nachzuweisen.

Zu Nummer 16.1.1.4.2

Kein weiterer Sprachnachweis ist erforderlich, wenn der Abschluss einer deutschsprachigen Schule oder der Nachweis eines erfolgreichen Studienseesters in einem deutschsprachigen Hochschulstudiengang vorliegt. Der Sprachnachweis gilt ferner als erbracht, wenn ein Fall eines von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) festgelegten hochschulspezifischen Nachweises für ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für den Hochschulbesuch vorliegt, vgl. www.anabin.de/dokumente/Zugangau4.pdf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der Prüfungsteil „Deutsch“ im Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung an Studienkollegs).

Die weiteren im KMK-Beschluss aufgeführten in- und ausländischen Nachweise für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung sind als äquivalent eingestuft worden und werden daher auch anerkannt.

Zu Nummer 16.1.1.8

Durch die angekündigte Ablehnung der weiteren Aufenthaltsverlängerung wird im Falle eines fristgerecht abgeschlossenen Studiums die Möglichkeit einer anschließenden Aufenthaltsverlängerung nach § 16 Absatz 4 bzw. §§ 18 bis 21 nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 20.6.2 Satz 4

Die in Nummer 20.6.2 Satz 4 gewählte Formulierung, wonach eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojekts nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis führen soll, ist nicht so zu verstehen, dass damit entgegen der gesetzlichen Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 der Behörde hier ein Ermessen eingeräumt ist.

2. Im Zusammenhang mit Regelungen zur Niederlassungserlaubnis und zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sowie zum Nachweis von Sprachkenntnissen und von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu Nummer 9.2.1.7 Satz 8

Neben den in Satz 8 aufgeführten Möglichkeiten des Nachweises der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind diese i.d.R. auch dann nachgewiesen, wenn der Ausländer

- einen der in Nr. 16.1.1.4.2. genannten Nachweise ausreichender Deutschkenntnisse für den Hochschulbesuch vorlegen kann oder
- eine erfolgte Einschreibung an einer deutschen Hochschule für einen Studiengang mit deutscher Unterrichtssprache vorlegen kann.

Diese Nachweise sind ausreichend, da die Studienaufnahme an deutschen Hochschulen (außer in Studiengängen mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch) ein wesentlich höheres Niveau der Sprachbeherrschung voraussetzt, als die für die Niederlassung nachzuweisenden deutschen Sprachkenntnisse.

Zu Nummer 9.2.1.8 Satz 5

Die Formulierung „Der Nachweis der Kenntnisse ist auch erbracht, wenn der Ausländer einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann.“ berücksichtigt nicht, dass allgemein bildende Abschlüsse auch an berufsbildenden Schulen oder im Wege der Nichtschülerprüfung erworben werden können. Die in Satz 5 vorgenommene Aufzählung ist damit nicht abschließend. Umfassender formuliert ist daher der Nachweis der Kenntnisse auch erbracht, wenn mindestens der Hauptschulabschluss nach dem Recht eines deutschen Landes nachgewiesen wird.

Zu Nummer 9.3.2 Satz 1

Auch die Abschlüsse von staatlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsakademien und Hochschulen zählen zu den anerkannten Berufsqualifizierungen. Durch diese Änderung wird keine neue Anspruchsgrundlage für Bildungsausländer geschaffen, vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 9b.1.4

Die Formulierung in Satz 2 „... angerechnet werden können.“ bedeutet nicht, dass für die Ausländerbehörden ein Ermessen zur Anrechnung gegeben ist. Vielmehr sind diese Zeiten entsprechend § 9b Satz 1 Nr. 4 anzurechnen.

Satz 3 bezieht sich nur auf Fälle, in denen die Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Auslandsaufenthalts nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 erloschen ist

Zu Nummer 9b.1.4.1

Ergänzend zu den Erläuterungen § 9a Abs. 3 Nr. 4, wonach Inhaber einer Auf-

enthaltserlaubnis nach § 16 vom Erwerb der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgeschlossen sind, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Ausländer zwar während ihres Aufenthalts zum Zweck des Studiums die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nicht erwerben können, dagegen die Rechtsstellung grundsätzlich aber beanspruchen können, wenn sie sich nach Beendigung des Aufenthalts zum Zweck des Studiums zu einem anderen Zweck (der nicht in § 9a Absatz 3 erwähnt ist) weiter in Deutschland aufhalten und die Erteilungsvoraussetzungen erfüllen; die Studienzeiten werden dann zur Hälfte angerechnet.

Zu Nummer 30.1.2.3.4.2 Satz 4

Anerkannt werden auch die unter 16.1.1.4.2 aufgeführten Sprachnachweise für den Hochschulbesuch, die wesentlich höherwertige Sprachkenntnisse bescheinigen (Niveau C1 oder C2). Dieses Niveau liegt wesentlich höher als die gesetzliche Anforderung an Sprachkenntnissen für den Ehegattennachzug (A1).

Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Regierungen

Ausländerbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2082.10-68	Bearbeiter Herr Bücherl	München 14.01.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2584 / -12127	Zimmer 279	E-Mail Johann.Buecherl@stmi.bayern.de

261-I

Ausländerrecht;

**Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen
und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland
Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG**

[Anlage](#)

Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes zur Beschäftigung von im Ausland angeworbenen „unechten“ Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland sind neu gefasst worden und treten am 1. Februar 2010 in Kraft.

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als „unechte“ Ortskräfte für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Die Beschäftigungsdauer neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte ist jedoch auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt. Der Familiennachzug wird nicht mehr

gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines EU-Mitgliedstaates.

In diesem Zusammenhang wurde zwischen Bund und Ländern eine letzte Altfallregelung für die „unechten“ Ortskräfte und deren Familienangehörige abgestimmt, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer diplomatischen oder berufs-konsularischen Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland tätig waren. Der Wortlaut der neuen Richtlinie zur Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften und der Altfallregelung ist als [Anlage](#) beigefügt.

Das Bundesministerium des Innern hat sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG zum Erlass von Anordnungen zur Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen an den in der beigefügten Altfallregelung genannten Personenkreis unter den dort genannten Bedingungen ab dem 1. Februar 2010 erteilt und um einen zeitgerechten Erlass entsprechender Anordnungen gebeten.

Dieser Bitte nachkommend ordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG an, dem in der beigefügten Altfallregelung genannten Personenkreis unter den dort genannten Bedingungen ab dem 1. Februar 2010 Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen und zu verlängern.

gez. Steiner
Ministerialrat

I. Richtlinien zur künftigen Beschäftigung von im Ausland angeworbenen („unechten“) Ortskräften an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland

Den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland wird auch in Zukunft die Möglichkeit eingeräumt, im Entsendestaat eigene Staatsangehörige als im Ausland angeworbene Ortskräfte („unechte“ Ortskräfte) für eine Tätigkeit an ihren Vertretungen anzuwerben. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Neuregelung wird die Beschäftigung neu eingestellter „unechter“ Ortskräfte jedoch auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt (gilt nicht für Personen, die Deutsche sind oder die StA eines der EU-Mitgliedstaaten besitzen). Der Nachzug von Familienangehörigen ist nicht mehr gestattet, es sei denn, der Familienangehörige besitzt die deutsche StA oder die eines EU-Mitgliedstaates.

Spätestens nach Ablauf der Tätigkeitsdauer von fünf Jahren muss die/der als „unechte“ Ortskraft Beschäftigte aus Deutschland ausreisen.

Bei der o. g. Festlegung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass künftig kein nahtloser Wechsel aus dem Status eines entsandten Mitglieds einer ausländischen Vertretung (i. d. R. Verwaltungs- oder technisches Personal) in den einer „unechten“ Ortskraft möglich ist. Nach Ablauf der Tätigkeit muss die/der Entsandte zunächst aus Deutschland ausreisen. Von dort kann ein Antrag auf eine Beschäftigung als im Ausland angeworbene Ortskraft nach Maßgabe der dafür geltenden Richtlinien gestellt werden.

II. Altfallregelung

Grundsätzliches:

- a) „Unechte“ Ortskräfte sind die nicht entsandten Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer fremden Mission, die im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaates sind und dort von der fremden Mission angeworben wurden, keinen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz besitzen und sich seit ihrer Einreise rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Familienmitglieder sind unter denselben Voraussetzungen deren Kinder und Ehegatten, soweit sie mit der Ortskraft in familiärer Gemeinschaft leben.
- b) Von den Festlegungen der Altfallregelung können nur „unechte“ Ortskräfte und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft in Deutschland lebenden Familienangehörigen (Ehepartner und leibliche Kinder) begünstigt werden, die an einer Vertretung ihres Staates in Deutschland mit Genehmigung des Auswärtigen Amtes bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Neuregelung bezüglich der Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften tätig waren.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf diejenigen vor Inkrafttreten der Neuregelung beschäftigten „unechten“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal oder privates Hauspersonal an ausländischen Vertretungen in Deutschland bzw. deren Mitgliedern tätig waren, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in „unechte“ Ortskräfte umgewandelt wurden.

- c) „Unechten“ Ortskräften, die bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig waren, ist es weiterhin gestattet, Familienmitglieder mit vorheriger Zustimmung des Auswärtigen Amtes nach Deutschland nachziehen zu lassen, sofern die dafür geltenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Unechten Ortskräften kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beenden. Im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 wird eine Aufenthaltserlaubnis auch an den Ehepartner der unechten Ortskraft und an ihre minderjährigen ledigen Kinder erteilt, sofern der Ehepartner bzw. die Kinder mit der unechten Ortskraft in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Beendet eine unechte Ortskraft ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung, soll (auch wenn die Dauer ihrer Tätigkeit an der Auslandsvertretung 15 Jahre unterschreitet) ihr und, sofern sie mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, ihrem Ehepartner und ihren minderjährigen ledigen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn eines dieser Kinder zu diesem Zeitpunkt das zwölfte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 8 Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit der unechten Ortskraft in Deutschland lebt.
3. Kindern von unechten Ortskräften, die
 - a) nicht mehr die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes aufgeführten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels erfüllen oder
 - b) unmittelbar im Anschluss an eine abgeschlossene Schulausbildung die Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit anstreben,wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn sie in den zurückliegenden zehn Jahren ununterbrochen in häuslicher Gemeinschaft mit einer unechten Ortskraft in Deutschland gelebt haben; eine Unterbrechung von bis zu einem Jahr ist unschädlich, wird aber zeitlich nicht angerechnet. Ein entsprechender Antrag ist spätestens drei Monate nach Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen. Bei der letztmaligen Verlängerung des Protokollausweises ist seitens des Auswärtigen Amtes auf die vorstehende Regelung hinzuweisen.

Wird einem Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Ziffer 3 erteilt, gilt für die unechte Ortskraft Ziffer 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn sie ihre Tätigkeit an der Auslandsvertretung nach einem Tätigkeitszeitraum von mehr als 15 Jahren beendet.
4. In allen Fällen sind die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG zu erfüllen (insbesondere dürfen keine Ausweisungsgründe vorliegen) und muss die Person, für die ein Aufenthaltstitel beantragt wird, über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat. Wird der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Regelung gestellt, kann von der Erfüllung der vorgenannten Sprachanforderung abgesehen werden.
5. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und, bei Vorliegen der aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, verlängert. Sie berechtigt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltung
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

nachrichtlich:
Auswärtiges Amt
Referat 703
11013 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat VIa 3
Rochusstraße 47
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL

INTERNET

DATUM Berlin, den 12. Februar 2010

AZ M I 3 - 125 191 - 27/0

BETREFF **Ergänzende Hinweise zur Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen möchte ich Ihnen folgende ergänzende Hinweise zur Anwendung der Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland geben:



Persönlicher Anwendungsbereich:

Die Altfallregelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf ehemalige „unechte“ Ortskräfte. Dabei handelt es sich um nicht entsandte Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals fremder Missionen, die mit einer Tätigkeitsaufnahme ab 1999 grundsätzlich im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats sein müssen und dort von der fremden Mission angeworben wurden sowie für ehemalige „unechte“ Ortskräfte, die unter den u.a. Voraussetzungen an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig wurden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die betroffene Person als „unechte“ Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis an der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretung in Deutschland ausscheidet. Das Auswärtige Amt erteilt auf Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde Auskunft über den Status einer Person, die einen Aufenthaltstitel nach dieser Altfallregelung beantragt, und stellt Bescheinigungen über das Ausscheiden dieser Personen aus der Tätigkeit sowie über die erfolgte Abgabe des Protokollausweises aus.

Auf Grund zurückliegender Rechts- und Verfahrensänderungen gilt die Altfallregelung - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen - auch für diejenigen, die vor der Beschäftigung als „unechte“ Ortskraft einen anderen Status inne hatten.

Dies gilt für:

- „unechte“ Ortskräfte, die ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung früher als "echte" Ortskraft mit einem eigenen Aufenthaltstitel aufnahmen. Aufgrund der Rechtslage des Ausländergesetzes, die sich mehrmals änderte, konnten einige von ihnen den Titel nicht mehr verlängern, setzten ihre Tätigkeit bei der Vertretung fort und erhielten weiterhin einen Protokollausweis durch das Auswärtige Amt. Damit "rutschen" sie in die Kategorie "unechte" Ortskraft und werden seitdem als solche behandelt.
- „unechte“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal (Verwaltungs- und technisches Personal, dienstl. Hauspersonal) oder auch als privates Hauspersonal an einer ausländischen Vertretung eine Tätigkeit aufnahmen, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in "unechte" Ortskräfte umgewandelt wurden.
- „unechte“ Ortskräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, anderen Vertretung sie beschäftigt waren. Die Beschränkung auf eigene Staatsangehörige wurde erst mit der Neufassung der Protokollrichtlinien zum 01.04.1999 eingeführt.



SEITE 3 VON 4 Am deutschen Arbeitsmarkt angeworbene Ausländer, die sich bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der ausländischen Vertretung mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben („echte“ Ortskräfte) sind von der Altfallregelung nicht erfasst. In Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten.

Familienangehörige:

Die Altfallregelung verweist unter Punkt 3 in Bezug auf Kinder „unechter“ Ortskräfte auf die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes genannten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Als solche Voraussetzungen nennen die Protokollrichtlinien:

- unverheiratete Kinder der Altersstufe unter 27 Jahre (ab dieser Altersstufe ist grundsätzlich keine Befreiung mehr möglich);
- der Nachweis einer anerkannten Schul- oder Studienbescheinigung;
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ist zusätzlich die Bestätigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der bestehenden häuslichen Gemeinschaft vorzulegen.

Ist bereits **eine** der genannten Voraussetzung nicht erfüllt, endet die Befreiung vom Erfordernis eines eigenen Aufenthaltstitels.

Ehegatten und Kinder der bleibeberechtigten ehemaligen „unechten“ Ortskräfte erhalten nach der Altfallregelung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Erwerbstätigkeit:

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der den ehemaligen „unechten“ Ortskräften und ihren Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel nach der Altfallregelung zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf damit keiner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

Es bestehen auch keine Beschränkungen hinsichtlich einer möglichen Erwerbstätigkeit. Damit ist auch eine Beschäftigung als „echte“ Ortskraft bei dem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber möglich. In diesen Fällen ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten, wonach der Eintritt



SEITE 4 VON 4

eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt lässt und der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des AufenthG nicht entgegensteht.

Im/Auftrag



BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN



Bayer. Staatsministerium des Innern • 80524 München

Anschriften nach vorgehefteter
Verteilerliste

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen IA2-2086.14-12/Ri	Telefon/Fax, Name (089) 2192- 2565/12127 Herr Richert	Zimmer-Nr. 245	München 03.08.2005
-----------------------------------	---	--	-------------------	-----------------------

Ausländerrecht; Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan Umsetzung des IMK-Beschlusses vom 23./24.06.2005

Anlagen

IMK-Beschluss vom 23./24.06.2005

IMK-Beschluss vom 18./19.11.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat sich in der Sitzung am 18./19.11.2004 auf Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der Flüchtlinge aus Afghanistan verständigt. Sie hat am 23./24.06.2005 beschlossen, dass die Voraussetzungen für die Veröffentlichung dieses Beschlusses nunmehr vorliegen und gleichzeitig den 24.06.2005 als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bleiberegulung bestimmt.

Hausanschrift
Odeonsplatz 3
80539 München

Öffentl. Verkehrsmittel
 U3, U4, U5, U6
 53 (Odeonsplatz)

Telefon: (089) 2192-01
Telefax: (089) 2192-12225

E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Internet: <http://www.innenministerium.bayern.de/>

I. Bleiberecht

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern **wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass** im Bundesgebiet lebenden afghanischen Staatsangehörigen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten **eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen der Nr. 5 der Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.2004 vorliegen; ergänzend wird hierzu Folgendes bestimmt:**

1. Als Tag des IMK-Beschlusses im Sinne der Nr. 5.1, 5.2 und 5.2.2 gilt der 24.06.2005; die **Einreise muss** deshalb in den Fällen der Nr. 5.2 **spätestens am 24.06.1999 erfolgt sein.**
2. Die **Passpflicht** muss erfüllt sein (§§ 3, 48 AufenthG).
3. Soweit **nach Nr. 5.2.2 in besonderen Härte- und Zweifelsfällen Ausnahmen von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung** möglich sind, wird angeordnet, dass eine Aufenthaltsgewährung in der Regel von der **Abgabe einer Verpflichtungserklärung** nach §§ 23 Abs. 1, 68 AufenthG abhängig gemacht werden sollte. In diesen Fällen kann die Aufenthaltserlaubnis abweichend von Nr. 5.8 auch auf eine kürzere Dauer als zwei Jahre befristet werden.

Die Härtefälle sind in Nr. 5.2.2 aufgelistet. Ein Zweifelsfall liegt vor, wenn eine Prognose hinsichtlich der Sicherung des Lebensunterhalts noch nicht mit der erforderlichen Gewissheit getroffen werden kann und eine ablehnende Entscheidung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls grob unbillig wäre. Als Verpflichtungsgeber kommen insbesondere Körperschaften des öffentlichen Rechts (vgl. die amtliche Begründung des Zuwanderungsgesetzes, BT-Drs. 15/420, S. 77 zu § 23) oder leistungsfähige Dritte in Betracht. Die Verpflichtung soll den erstmaligen oder ergänzenden Bezug öffentlicher Leistungen umfassen und sich auf den Zeitraum erstrecken, der vermutlich erforderlich ist, um den Integrationsprozess abzuschließen. Er wird somit in der Regel dem –ggf. abgekürzten– Gültigkeitszeitraum der Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Nähere Anwendungshinweise zur

Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung (anstelle des im Visumsverfahren vorgeschriebenen bundeseinheitlichen Vordrucks) werden im FAQ-Verfahren mitgeteilt.

4. Abweichend von **Nr. 5.3 (ausreichender Wohnraum)** steht eine während des Laufs der Antragsfrist bestehende, auf das Aufnahmegesetz gestützte Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung nicht entgegen. Bei der erforderlichen Prognose über die zukünftige Gewährleistung ausreichenden Wohnraums sind die Maßgaben der vorgenannten Ziffer 3 des IMS zu beachten, insbesondere ist auch in diesen Fällen eine kürzere Befristung der Aufenthaltserlaubnis denkbar.
5. Werden die Voraussetzungen für ein Bleiberecht durch die Ausländerbehörde bejaht, **ist** vor der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die **sicherheitsrechtliche Befragung** gem. Ziffer 4.2.2 des IMS vom 01.09.2002 (IA2-2085.40-19 VS-NfD), modifiziert mit IMS vom 27.03.2003 (IA2-2085.40-19 VS-NfD), durchzuführen und stets unter Vorlage des Fragebogens eine **Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einzuholen**. Die Befragung anhand des Standardfragebogens wird also mit der Regelanfrage kombiniert.
6. Die **Antragsfrist** von drei Monaten im Sinne der Nr. 5.6 und 5.7 **beginnt am 03.08.2005**. Afghanische Staatsangehörige ohne gesicherten Aufenthaltsstatus, für die ein Bleiberecht nach dieser Regelung in Betracht kommen kann, sollen anlässlich ihrer Vorsprache oder in sonst geeigneter Weise über diese Regelung informiert werden.

Derzeit ist noch nicht absehbar, welche spezifischen Umsetzungsprobleme sich ergeben werden. Das Staatsministerium sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer hypothetischen Erörterung aller denkbaren Fallgestaltungen ab und schlägt statt dessen vor, Fragen von allgemeinem Interesse zur Bleiberechtsregelung an die Regierungen heranzutragen, um über das FAQ-Verfahren auf sich abzeichnende Problemschwerpunkte rasch reagieren zu können.

II. Rückführungsgrundsätze

1. Allgemeines

Die Verhandlungen des Bundesministeriums des Innern mit dem afghanischen Flüchtlingsminister über den Abschluss eines Rückübernahmeabkommens haben bisher zu keiner konkreten Vereinbarung geführt. Die afghanische Seite hat sich jedoch im Grundsatz zu ihrer völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung bekannt. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass Hunderttausende afghanische Flüchtlinge in ihre Heimat zurückgekehrt sind und sich dort Tausende ausländische Gastarbeiter aufhalten, vertreten die Innenminister und –senatoren der Länder und des Bundes den Standpunkt, dass **Rückführungen nach Afghanistan in überschaubarer Größenordnung nunmehr möglich** sind.

In Nr. 1 – 2 der Rückführungsgrundsätze des IMK-Beschlusses vom 18./19.11.2004 wird der Kreis der **Personen, der vorrangig zurückzuführen ist**, weitgehend im Sinne der bisherigen Rückführungspraxis beschrieben:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen **Straftat** verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können;
- Afghanische Staatsangehörige, gegen die **Ausweisungsgründe** nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1 – 5, 8 AufenthG vorliegen;
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die **Sicherheitsbedenken** nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden. Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere dann auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt sind.
- **Vorrangig zurückzuführen sind nunmehr auch allein stehende männliche afghanischen Staatsangehörige, die volljährig sind.** Mit dem Hinweis auf die Aufenthaltsdauer von 6 Jahren wird eine Klarstellung bezweckt, dass keine Rückführung von Personen erfolgen sollte, denen ein Bleiberecht gewährt werden

kann. Eine Rückführung Alleinstehender, die vor dem 24.06.1999 eingereist sind, ist somit nur dann möglich, **wenn sie nicht unter die Bleiberegung fallen**, weil z.B. der Lebensunterhalt nicht gesichert ist oder ein anderer Ausschlussgrund vorliegt.

Im Hinblick auf die begrenzten Rückführungskapazitäten muss die **Rückführung von Personen, deren Rückführung keinen Vorrang genießt, zunächst zurückgestellt** werden.

2. Aufenthaltsrechtliche Behandlung **vorrangig zurückzuführender** afghanischer Staatsangehöriger, die über kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen und auch kein Bleiberecht nach I. erhalten können

Die Daten der Straftäter und Sicherheitsgefährder liegen der Regierung von Oberbayern/ZRS Südbayern bereits vor, aus diesen Personengruppen sind inzwischen 15 afghanische Staatsangehörige abgeschoben worden.

In einem ersten Schritt waren bereits die allein stehenden männlichen Erwachsenen, die nach dem 18.11.1998 eingereist sind und noch nicht im Besitz einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeten Aufenthaltserlaubnis/-berechtigung nach altem Recht) sind, auf einem Erhebungsbogen zu erfassen. Die Daten sind von der Regierung von Oberbayern, die bereits die Rückführung von Straftätern und Sicherheitsgefährdern nach Afghanistan koordiniert, teilweise bereits abgerufen worden. Wegen der Fortschreibung des maßgeblichen Zeitpunkts durch den IMK-Beschluss vom 23./24.06.2005 werden Personen, die nach dem 18.11.1998 und vor dem 24.06.1999 eingereist sind, aus der Rückführungsliste gestrichen, es sei denn, die Ausländerbehörde ist der Auffassung, dass kein Bleiberecht gewährt werden kann. Nachmeldungen von Personen, die nach dem Stichtag eingereist sind oder die Voraussetzungen für eine vorrangige Rückführung erfüllen, sind möglich und geboten, da die **ZRS Südbayern stets einen aktuellen Überblick über den Kreis der vorrangig Zurückzuführenden zu gewährleisten hat.**

Duldungsinhabern ist von der Ausländerbehörde die Abschiebung gemäß § 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG anzukündigen, falls ein entsprechender Hinweis noch nicht erteilt wurde.

Wie bereits mit IMS vom 04.05.2005, Az: IA2-2086.14-12/Ri, mitgeteilt, **sollte vorrangig zurückzuführenden Duldungsinhabern** im Hinblick auf ihre bevorstehende Rückführung **nur noch eine kurzzeitige Duldung erteilt werden**. Die Dauer sollte sich an den Rückführungsmöglichkeiten orientieren und, solange keine Klarheit über die Flugkapazitäten besteht, im Regelfall einen Monat nicht überschreiten. Die Duldung kann ggf. mit der auflösenden Bedingung einer Abschiebungsmöglichkeit versehen werden.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG (auch nach 18 Monaten) ausscheidet, weil die freiwillige Ausreise nach Afghanistan möglich ist.

Beantragt ein vorrangig Zurückzuführender die Verlängerung einer als Aufenthaltserlaubnis fortgeltenden Aufenthaltsbefugnis, so ist der Antrag abzulehnen und eine Abschiebungsandrohung zu erlassen, wenn keine Abschiebungsverbote (mehr) durch das BAMF festgestellt sind. Gilt die Aufenthaltserlaubnis noch länger als sechs Monate, ist (unter Anordnung von Sofortvollzug) auch ein Widerruf nach § 52 AufenthG bzw. eine nachträgliche Verkürzung der Befristung in Betracht zu ziehen.

Liegt bei vorrangig Zurückzuführenden (Duldungs- oder Aufenthaltserlaubnisinhaber) noch eine **Entscheidung des BAMF über Abschiebungsverbote vor**, die Bindungswirkung für die Ausländerbehörden entfaltet, **ist der Fall unverzüglich über die ZRS Südbayern dem BAMF zur Prüfung eines Widerrufsverfahrens vorzulegen**. Bis zum Widerruf des Abschiebungsverbots durch das BAMF kann eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden, wenn eine früher erteilte Aufenthaltserlaubnis demnächst ihre Gültigkeit verliert und die Verlängerung beantragt wird. Nach der Widerrufsentscheidung des BAMF ist ein Verlängerungsantrag abzulehnen und (soweit diese nicht aus einem früheren Asylverfahren besteht) unverzüglich eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Anderenfalls kann auch hier bei noch länger

als sechs Monate fortbestehender Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis u. U. (unter Anordnung von Sofortvollzug) ein Widerruf nach § 52 AufenthG oder eine nachträgliche Verkürzung der Befristung in Betracht kommen.

Die Rechtskraft der bundesamtlichen Widerrufsentscheidung muss nicht abgewartet werden.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis auf der Grundlage des § 26 Abs. 3 AufenthG kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift frühestens am 01.01.2008 erfüllt sein können. Eine positive Ermessensentscheidung nach § 26 Abs. 4 AufenthG kommt beim Personenkreis der vorrangig Zurückzuführenden nicht in Betracht, wobei hier jedoch in aller Regel schon die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt sein werden.

3. Aufenthaltsrechtliche Behandlung **nicht vorrangig zurückzuführender** afghanischer Staatsangehöriger, die über kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht verfügen und auch kein Bleiberecht nach I. erhalten können.

Es zeichnet sich ab, dass mit Rückführungen afghanischer Staatsangehöriger, die nicht unter die genannten Vorrangkriterien fallen, aus Kapazitätsgründen frühestens im nächsten Jahr begonnen werden kann. **Den nicht vorrangig Zurückzuführenden kann** deshalb nach dem Ablauf der Duldung bzw. der Aufenthaltserlaubnis **eine Duldung mit einer Laufzeit von zunächst höchstens 6 Monaten erteilt werden.**

Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet auch bei dieser Personengruppe aus, gleiches gilt –von besonderen Ausnahmefällen abgesehen– für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG.

Wird unter Hinweis auf eine Entscheidung des BAMF, durch die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, die Verlängerung oder Neuerteilung eines Aufenthaltstitels beantragt, so ist eine Prüfung des Widerrufs durch das BAMF über die ZRS Südbayern anzuregen. Neben der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung kann hier u. U. aber

ausnahmsweise bis zum Wegfall der Bindungswirkung auch die kurzfristige Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 bzw. 3 AufenthG in Betracht kommen. Eine ablehnende Entscheidung nach Widerrufsentscheidung durch das BAMF soll mit einer Abschiebungsandrohung verbunden werden (soweit diese nicht aus einem früheren Asylverfahren besteht). Bei der Bemessung der Ausreisefrist soll berücksichtigt werden, dass eine Rückführung dieses Personenkreises frühestens im Frühjahr 2006 in Betracht kommt.

Die ZRS Südbayern wird den Ausländerbehörden im Spätherbst eine Erfassungsliste für den Personenkreis der nicht vorrangig Zurückzuführenden übersenden, in der auch das Ablaufdatum eines etwaigen Aufenthaltstitels eingetragen werden sollte. Derzeit wird geprüft, wie die Unterrichtung des Bundesamtes in Fällen noch bestehender Abschiebungsverbote (bei Duldungs- und Aufenthaltserlaubnisinhabern) organisiert werden kann.

Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG scheidet bis zum 01.01.2008 aus. Wird vom Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beantragt, hat die Ausländerbehörde (soweit nicht bereits geschehen) ein Widerrufsverfahren durch das BAMF anzuregen, die Entscheidung des BAMF abzuwarten und danach bei ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, dass die freiwillige Ausreise und die Rückführung afghanischer Staatsangehöriger möglich sind und außerhalb der vorgenannten Bleiberegulation kein humanitärer Aufenthaltsgrund mehr besteht, der die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (oder gar die Überbrückung der erforderlichen Aufenthaltszeit durch § 25 Abs. 4 AufenthG) rechtfertigen würde.

4. Verfahren und Sonstiges

Die freiwillige Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen wird von IOM organisiert. Soweit die Rückkehrer mittellos sind, kann eine Förderung über das REAG/GARP-Programm erfolgen. In bestimmten Einzelfällen kann auch eine individuelle Rückkehrförderung durch die Zentralen Rückkehrberatungsstellen des Freistaates Bayern gewährt werden. **Anzustreben ist, dass auch die Personen, die vorrangig zurückzuführen sind, Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise erhalten.** Die zwangs-

weise Rückführung, die in vielen Fällen unvermeidlich sein wird, wird bundesweit zentral von der Bundespolizei (früher Bundesgrenzschutz) durchgeführt.

Die Regierung von Oberbayern/Zentrale Rückführungsstelle Südbayern erstellt ein Konzept für die Organisation der freiwilligen Ausreisen über IOM und der Abschiebungen durch die Bundespolizei. Näheres wird den Ausländerbehörden von dort mitgeteilt.

Die Regierung von Oberbayern/ZRS Südbayern berichtet dem Staatsministerium ab 01.09.2005 monatlich über die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel, der freiwilligen Ausreisen und der Rückführungen.

Die bisherigen Rundschreiben zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis bzw. Duldung an afghanische Staatsangehörige, deren Asylanträge abgelehnt worden sind (IMS vom 17.07.1998, 08.02.1999, 17.12.2001, 24.06 und 30.12.2002, 23.06. und 22.12.2003 sowie vom 28.04.2004, jeweils Az: IA2-2086.14-12), werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steiner
Ministerialrat

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

TOP 3: Rückführungsangelegenheiten

TOP 3.1: Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan

Berichterstattung: Bayern/Schleswig-Holstein

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

Beschlussvorschlag IM BY vom 15.10.04

Tischvorlage A-Länder zur Vorkonferenz

Beschlussvorschlag BY, NW und SH vom 15.11.04

Veröffentlichung: keine Freigabe Beschluss

Az: IV E 3.5

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder bitten den Bundesminister des Innern, in den bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern dafür Sorge zu tragen, dass am 1. Mai 2005 –wie von den Ländern beabsichtigt- mit der Rückführung einer größeren Anzahl afghanischer Ausreisepflichtiger begonnen werden kann.
2. Die Rückführung und die weitere Behandlung der afghanischen Flüchtlinge soll auf der Grundlage der beiliegenden Grundsätze erfolgen.
3. Eine Veröffentlichung der Grundsätze erfolgt erst, wenn die Verhandlungen mit der afghanischen Regierung erfolgreich abgeschlossen sind und feststeht, dass mit Rückführungen ab dem 1. Mai 2005 begonnen werden kann.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen zugleich, dass die freiwillige Rückkehr aller Personen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

Protokollnotiz HH:

Hamburg stellt fest, dass in der Frühjahrs- und der Herbst - IMK 2004 das Thema "Rückführungen nach Afghanistan" behandelt wurde. Ein Fortschritt mit verbindlichen Zeitzielen ist aus Sicht Hamburgs noch nicht gegeben. Der Bundesminister des Innern wird gebeten, die Verhandlungen mit der afghanischen Regierung zu beschleunigen und nunmehr zur Frühjahrs - IMK 2005 ein Verhandlungsergebnis anzustreben, dass die Rückführungsmöglichkeit ab Mai 2005 auch tatsächlich eröffnet. Hamburg behält sich ausdrücklich vor, mit Rückführungen nach Afghanistan ab dem 1. Mai 2005 zu beginnen, auch wenn die bevorstehenden Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgreich abgeschlossen sein werden.

Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge

(Anlage zum IMK-Beschluss vom 19.11.04 zu TOP 3.1):

1. In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:
 - Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) außer Betracht bleiben können
 - Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen,
 - Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vom Betroffenen ausgeräumt werden.

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

Von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insb. solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden.

2. Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.
3. Im Übrigen können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:
 - Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
 - Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden.
 - Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

- Bei Schülern und Auszubildenden kann im Einzelfall nach Ermessen die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung vorübergehend ausgesetzt werden, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet, oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert. Bei den Ermessenserwägungen ist zu berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gesichert ist. Ein Anspruch anderer Familienmitglieder auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- 4. Die Innenminister und –senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern stellen fest, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen und zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden können.

- 5. Der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden, wenn
 - 5.1. sie am (Tag des IMK-Beschlusses) das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, oder

 - 5.2. sie sich am (Tag nach Ziff. 5.1) seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

5.2.1 seit mehr als zwei Jahren in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich nach dem Gesamtbeschäftigungszeitraum.

5.2.2 Der Lebensunterhalt muss am (Tag nach Ziff. 5.1) durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert sein.

Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen.

Die Anordnung der Länder kann vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung in Zweifels- und Härtefällen nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG vorliegt.

5.2.3 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesenen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

5.3 Ausreichender Wohnraum muss vorhanden sein.

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

- 5.4 Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters muss durch Zeugniseinlage nachgewiesen werden.
- 5.5 Die Einbeziehung einer Person in diese Regelung scheidet aus, wenn:
- 5.5.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;
 - 5.5.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen;
 - 5.5.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (additiv) bleiben außer Betracht.
- 5.6 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann innerhalb von drei Monaten nach dem (Tag nach Ziff. 5.1) gestellt werden.
- 5.7 Rechtsmittel und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.
- 5.8 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 5.9 Die Länder entscheiden abschließend innerhalb von neun Monaten über die Anträge.

Beschlussniederschrift

über die 175. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 18./19. November 2004 in Lübeck

noch TOP 3.1

5.10 Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, Rückführungen und erteilten Aufenthaltstitel nach dieser Regelung.

Beschlussniederschrift

über die 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 23./24. Juni 2005 in Stuttgart

TOP 5: **Afghanistan**

TOP 5.1: **Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan**

Berichterstattung: Hamburg

Hinweis: IMK am 08.07.04 zu TOP 5.1

 IMK am 19.11.04 zu TOP 3.1

 Beschlussvorschlag BfIn HH vom 24.05.05

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss und Grundsätze der Rückführung (Anlage zum IMK-Beschluss vom 18./19.11.04 zu TOP 3.1)

Az: IV E 3.5

Beschluss:

1. Die Innenministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht des Hamburger Innensensors über seine Reise nach Afghanistan und den mündlichen Bericht des Bundesministers des Innern über die Verhandlungen mit afghanischen Regierungsvertretern im Februar diesen Jahres zur Kenntnis.
2. Die Innenministerkonferenz stimmt daher darin überein, dass nunmehr eine Veröffentlichung der mit Beschluss vom 19.11.04 beschlossenen Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge erfolgen kann.
3. Die IMK stellt hierzu klar, dass der in den zur Veröffentlichung freigegebenen Grundsätzen zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge unter 5.1 mit Tag des IMK-Beschlusses angegebene Zeitpunkt der 24.06.05 ist.
4. Die Innenminister und -senatoren der Länder bekräftigen erneut, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt und weiterhin durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt wird.

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen
Sachgebiete 11

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2082.42-13	Bearbeiterin Frau Habermann	München 25.02.2014
	Telefon / - Fax 089 2192-2811 / -12811	Zimmer BR4-0246	E-Mail Sabrina.Habermann@stmi.bayern.de

Aufenthaltsrecht Anordnung nach § 23 Abs.1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Studierende

Aufgrund der aktuellen Situation in ihrem Heimatland geraten syrische Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Aufenthaltsgesetz teilweise in finanzielle Schwierigkeiten. Um zu verhindern, dass dieser Personenkreis sein Aufenthaltsrecht in Deutschland allein deshalb verliert, weil eine Finanzierung des Lebensunterhalts nach Wegfall der Unterstützung durch Organisationen oder Personen im Heimatland, auch durch eigene Erwerbsbemühungen nicht mehr gesichert werden kann, ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Folgendes an:

I. Syrischen Staatsangehörigen, die sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhalten, wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nach folgenden Maßgaben erteilt:

1. Die Voraussetzungen zur Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG liegen mit Ausnahme der Sicherung des Lebensunterhalts vor.
2. Die bisherige finanzielle Unterstützung durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen wird nicht mehr erbracht.
3. Die Studierenden erhalten keine bzw. nicht ausreichende deutsche Fördermittel.
4. Den Studierenden stehen auch durch die Möglichkeiten zur Erwerbstätigkeit keine bzw. nicht ausreichende Finanzmittel zur Lebensunterhaltssicherung zur Verfügung.
5. Die fehlende Lebensunterhaltssicherung ist durch die Studierenden nachzuweisen bzw. hinreichend glaubhaft zu machen. Dies kann durch Vorlage von Kontoauszügen erfolgen. Über den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung ist eine Niederschrift zu fertigen. In der Niederschrift ist der Hinweis aufzunehmen und vom Studierenden zu bestätigen, dass eine Belehrung über die Strafbarkeit im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben zur Beschaffung eines Aufenthaltstitels nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und deren Folgen erfolgt ist.
6. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird für bis zu zwei Jahre erteilt und verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt im Umfang von § 16 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Aufenthaltserlaubnis ist nicht mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage oder einer auflösenden Bedingung zu versehen.
7. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses des Studiums finden §§ 16 Abs. 4, 18 bis 21 AufenthG entsprechend Anwendung.
8. Die Anordnung findet entsprechende Anwendung auf Promovierende unabhängig von der Art des Aufenthaltstitels, deren Lebensunterhalt ebenfalls zunächst durch syrische Stellen, Organisationen oder Privatpersonen gesichert wurde, soweit es sich um eine förderfähige Erstausbildung nach dem BAföG handelt.

9. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder werden auf Antrag einbezogen, wenn sie sich seit spätestens 1. Februar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten.
10. Sobald die Sicherung des Lebensunterhalts durch andere Leistungen als aus dem BAföG und/oder dem SGB II wieder gewährleistet ist, soll keine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung erfolgen, sondern erneut eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Abschnitt 6 AufenthG erteilt werden.

II. Statistische Erfassung

Die Anzahl der nach dieser Anordnung erteilten Aufenthaltserlaubnisse ist statistisch zu erfassen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern über die Regierungen getrennt nach Studierenden/Promovierenden und Familienangehörigen vierteljährlich, beginnend zum 30. Juni 2014 bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats per E-Mail an Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de vorzulegen.

III. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 25. Februar 2014 in Kraft.

Ich bitte, die Ausländerbehörden zu informieren.



Dr. Sommer
Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Per E-Mail

Regierung der Oberpfalz
Regierung von Mittelfranken
Regierung von Niederbayern
Regierung von Oberbayern
Regierung von Oberfranken
Regierung von Schwaben
Regierung von Unterfranken

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2082.70-4	Bearbeiter Herr Hartstein	München 15.01.2010
	Telefon / - Fax 089 2192-2811 / -12811	Zimmer 246	E-Mail Dominik.Hartstein@stmi.bayern.de

Bitte sofort an die Sachgebiete Ausländer- und Asylrecht weiterleiten!

Ausländerrecht;

Grenzübertrittsbescheinigung – Einheitliches Formular

Anlagen

[Anlage 1:](#) Formular GÜB
[Anlage 2:](#) GÜB Begleitschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder haben zuletzt in mehreren Verhandlungsrunden ein einheitliches Formular der Grenzübertrittsbescheinigung nebst einem Begleitschreiben erarbeitet. Einer Vereinheitlichung bedurften die Grenzübertrittsbescheinigung selbst sowie die im Begleitschreiben dargestellten Übermittlungswege, u. a. we-

gen der bindenden Vorgaben in Nr. 50.4.1.1 ff. VwV AufenthG. Das BMI hat uns nun die Endfassung des Formulars nebst Begleitschreiben übermittelt.

Im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs bitten wir, künftig ausschließlich dieses Formular zu verwenden.

Die eigentliche Grenzübertrittsbescheinigung dient künftig ausschließlich dem Zweck, den Nachweis der rechtzeitigen Ausreise zu erbringen. Platz für weitergehende Hinweise – etwa auf den Ablauf der Ausreisefrist – ist in dem Vordruck, der abzugeben ist und an die Ausländerbehörde zurückgesandt wird, nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium des Innern hält lediglich geringfügige Modifikationen des Begleitschreibens, über deren Zulassung die Länder befinden, für unschädlich. Insoweit machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, einen Hinweis auf die gesetzte Ausreisefrist zuzulassen. Der erste Absatz des Begleitschreibens wurde entsprechend ergänzt:

*„die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der ihnen gesetzten Ausreisefrist, **bis zum**, verlassen haben“*

Falls kein Hinweis auf die Ausreisefrist aufgenommen werden soll, ist der markierte Zusatz zu streichen und der Freiraum für spätere Eintragungen zu sperren.

Von der Aufnahme ausländerrechtlicher Anordnungen (z. B. Abschiebungsandrohungen) in das Begleitschreiben ist aus Gründen der Vereinheitlichung und der Vermeidung von Zweifeln an der Echtheit des verwendeten Dokuments Abstand zu nehmen. Auch die Bestimmung einer Ausreisefrist, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Abschiebungsandrohung ist, soll grundsätzlich mit getrennter Verfügung erfolgen und nicht in dem Begleitschreiben.

Wir bitten die Ausländerbehörden und die Völ in geeigneter Weise zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Steiner
Ministerialrat

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur ausstellenden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält]

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und an

[Bezeichnung der ausstellenden Behörde unter Angabe der Postanschrift]

zu übersenden.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Passnummer / Passersatznummer:

hat am _____

- die Bundesrepublik Deutschland sowie das Vertragsgebiet des Schengener Übereinkommens verlassen
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben und zugleich das für dieses Land bestehende Aufenthaltsrecht durch folgendes Dokument nachgewiesen: _____
 - Ausweislich des/der vorgelegten Dokumente/s ist die Ausreise am _____ erfolgt. Zum Nachweis wurde/n das/die folgende/n Dokument/e vorgelegt:

Datum, Unterschrift, Dienstsiegel

Anlage 2: GÜB Begleitschreiben

[Briefkopf, der alle erforderlichen Daten zur handelnden Behörde, inkl. Erreichbarkeit des SB, Az. etc. enthält und den betreffenden Ausländer zweifelsfrei benennt]

Sehr geehrte(r) Frau / Herr _____,

die als Anlage beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis, dass Sie Deutschland bzw. das Vertragsgebiet der Schengen-Staaten innerhalb der Ihnen gesetzten Ausreisefrist, bis zum, verlassen haben.

Um diesen Nachweis zu erbringen ist erforderlich, dass Sie die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung an die oben genannte Behörde zurück übermitteln. Die Art der Rückübermittlung hängt davon ab, wie Sie aus Deutschland ausreisen:

1. Ausreise direkt in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Sofern die Ausreise aus Deutschland direkt in einen nicht zu den Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) gehörenden Drittstaat erfolgt, d. h. ohne Durchreise / Zwischenhalt in einem anderen Schengen-Staat, ist die Grenzübergangsbescheinigung an einer deutschen Grenzübertrittsstelle abzugeben.

2. Ausreise über einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat (Nicht-Schengen-Staat):

Bei Ausreise über einen anderen Schengen-Staat ist die Ausreise hingegen durch persönliche Abgabe der Bescheinigung bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten nachzuweisen; eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, als zwischen den Schengen-Staaten grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr bestehen und faktisch eine Wiedereinreise nach Deutschland möglich ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Ausreise über einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen selbst verantwortlich sind. **Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch die beigefügte Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Einreise oder zum Aufenthalt in einem anderen Schengen-Staat.** Dies gilt insbesondere auch für Transitaufenthalte im Zusammenhang mit der Ausreise aus dem Bundesgebiet.

3. Ausreise in einen anderen Schengen-Staat, in welchem Ihnen der Aufenthalt erlaubt ist.

Soweit im Ausnahmefall Ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat fortbesteht, kann die Grenzübertrittsbescheinigung der dortigen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Sofern die Bescheinigung nicht in der o. g. Weise an die genannte Behörde zurück übermittelt wird, muss davon ausgegangen werden, dass Sie sich unter Umgehung aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen weiterhin im Bundesgebiet aufhalten. Sie können in diesem Fall zur Festnahme ausgeschrieben werden.

Datum, Unterschrift

Bundesministerium des Innern

Az.: MI 3 – 125 101 – 68/1

Bundeseinheitliches Merkblatt
zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung
zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG -
(Stand: 15. Dezember 2009)

Grundsätze

- A) Die Hinweise zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars für die Verpflichtungserklärung werden zusätzlich zur „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz“ den Ländern zur Anwendung empfohlen.
- B) Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist grundsätzlich das amtlich vorgeschriebene, fälschungssichere und bundeseinheitliche Formular in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- Bei Schüleraustauschorganisationen kann auf die Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks verzichtet werden.
- Wird im Ausnahmefall zugelassen, dass mehrere Verpflichtungsgeber eine Verpflichtungserklärung abgeben (z. B. zur Vermeidung unzumutbarer Härten), so ist für jeden Verpflichtungsgeber ein Formular zu verwenden und zusätzlich auf den Formularen zu vermerken, dass mehrere Personen als Gesamtschuldner eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben.
- C) Ist der Ausländer selbst in der Lage, den Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich.
- Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visaantrages.

- D) Der Dritte (sich Verpflichtende) ist vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ausdrücklich über den Umfang und die Dauer der Haftung zu belehren. Es ist darauf hinzuweisen, dass er neben den Kosten für den Lebensunterhalt, den Kosten für den Krankheitsfall, sowie den Kosten der Ausreise im Fall einer Abschiebung auch die anfallenden Abschiebungskosten zu tragen hat.

Der sich Verpflichtende hat zu erklären, dass er keine weiteren Verpflichtungen eingegangen ist, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.

Der sich Verpflichtende ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf die Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG und auf die Tatsache, dass seine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden, hinzuweisen.

Der sich Verpflichtende sollte außerdem darauf hingewiesen werden, dass das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft wird und für die Visumerteilung eine Voraussetzung ist. Grundlage hierfür ist die Entscheidung (2004/17/EG) des Rates der EU vom 22. Dezember 2003 (vgl. Kapitel V, Ziffer 1.4. der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion), mit der das Erfordernis einer schengenweit gültigen Reisekrankenversicherung für Kurzaufenthalte von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) als weitere Visumerteilungsvoraussetzung eingeführt wurde. Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass er auch für die Kosten im Krankheitsfall aufzukommen hat, die nicht von einer Krankenversicherung übernommen werden bzw. die über der Mindestdeckung der Krankenversicherungssumme liegen.

- E) Für die Belehrung des sich Verpflichtenden ist das als Anlage beiliegende Muster zu verwenden.

Die Belehrung ist durch Unterschrift des sich Verpflichtenden zu bestätigen und der Akte beizufügen. Dem Verpflichtungsgeber ist ein Abdruck der Erklärung zu übergeben.

1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen, und leitet sie unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde zu. Dabei sind ihr begründete Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers oder etwaige sonstige konkrete Anhaltspunkte mitzuteilen, die der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung entgegenstehen können (z. B. Vielfach-Einladungen).

Bei sich Verpflichtenden, die im Ausland leben, nimmt die für den gewöhnlichen Aufenthalt des sich Verpflichtenden zuständige deutsche Auslandsvertretung die Verpflichtungserklärung entgegen. Der Verpflichtungsgeber erhält das Original der Verpflichtungserklärung mit der Maßgabe zurück, selbst dafür Sorge zu tragen, dass der Ausländer diese erhält, um sie der für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretung vorlegen zu können.

2. Erfordernis der Verpflichtungserklärung

a) Erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels

Maßgeblich für die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung ist immer der konkrete Einzelfall. Die Verpflichtungserklärung ist dabei nicht nur für Besuchsaufenthalte, sondern auch für beabsichtigte längerfristige Aufenthalte abzugeben, sofern der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten.

Sofern eine Verpflichtungserklärung ohne eine bestehende Unterhaltsverpflichtung für sehr lange Zeiträume abgegeben werden soll (z. B. bei Aufenthalten zum Zweck des Studiums), besteht die Möglichkeit der notariellen Beurkundung.

b) Verlängerung eines Aufenthaltstitels

Für die Verlängerung von Visa und Aufenthaltserlaubnissen ist eine neue Verpflichtungserklärung Voraussetzung, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird und die Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen nicht bestritten werden kann. Dies gilt auch bei der Verlängerung von Schengen-Visa, die durch einen anderen Schengen-Staat erteilt worden sind.

3. Bonitätsprüfung

3.1 Prüfungsmaßstab

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann. Befindet der sich Verpflichtende im Ausland, muss sichergestellt sein, dass mit den Mitteln und Einkommen im Bedarfsfall die Forderung im Bundesgebiet erfüllt werden kann. Eine Vollstreckung im Ausland ist im Erstattungsfall grundsätzlich nicht möglich. Ist der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung nicht bekannt, ob er die Verpflichtung erfüllen kann, sind von diesem ausreichende Nachweise zu erbringen. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist insbesondere auch der Aufenthaltsgrund bzw. –zweck des Ausländers, die angestrebte Aufenthaltsdauer des Ausländers, die zeitliche Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie die Aufenthaltsverfestigung des sich Verpflichtenden im Bundesgebiet zu berücksichtigen.

Die für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zuständige Behörde nimmt anhand der – freiwilligen – Angaben des sich Verpflichtenden eine Bonitätsprüfung vor und vermerkt lediglich das Ergebnis auf der Seite 2 des Formulars. Ist jedoch auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Verpflichtungserklärung“ nicht ausdrücklich bestätigt, dass die Bonität festgestellt oder glaubhaft gemacht worden ist, ist die Verpflichtungserklärung unbeachtlich.

Für den Vermerk über das Ergebnis der Bonitätsprüfung sind folgende Voten möglich:

Nachweis

Sowohl bei einem beabsichtigten Kurzaufenthalt von bis zu drei Monaten (im Halbjahr) ohne Erwerbstätigkeit als auch bei Aufenthalten, die der Zustimmung der Ausländerbehörde bedürfen (§ 31 AufenthV), ist grundsätzlich die Bonität durch Vorlage geeigneter Belege (siehe Nummer 3.2) nachzuweisen.

Glaubhaftmachung

Als Ausnahme hierzu gilt die Glaubhaftmachung. Sollte die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung insbesondere aufgrund bisheriger Kenntnisse (z. B. bei Erfahrungen bei der Entgegennahme früherer Verpflichtungserklärungen bzw. Prüfungen der Bonität früherer Verpflichtungserklärungen) keine begründeten Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden haben, so kann es genügen, wenn die Bonität vom Erklärenden bei beabsichtigten Kurzaufenthalten lediglich glaubhaft gemacht wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Intensität der Bonitätsprüfung zunimmt, wenn die Vermutung der Inanspruchnahme öffentlicher Mittel durch den Ausländer wächst. Kriterien dafür können u. a. die Dauer des Aufenthaltes, die Anzahl bisheriger Aufenthalte oder die Beziehung zwischen dem sich Verpflichtenden und dem Ausländer sein.

Es verbietet sich hier eine schematische Prüfung, entscheidend ist, dass die Behörde nach dem Ergebnis ihrer Prüfung davon überzeugt ist, dass der sich Verpflichtende die eingegangene Verpflichtung erfüllen kann.

Für die Prüfung der Bonität des sich Verpflichtenden gibt es vom Bundesministerium des Innern keine betragsmäßige Festlegung des Einkommens, über das er verfügen muss.

Dieses ist vielmehr bezogen auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln. Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten. Hier muss auch berücksichtigt werden, ob der sich Verpflichtende bereits weitere Verpflichtungserklärung – für den gleichen Zeitraum – abgegeben hat.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, kann von der Ausländerbehörde zur Vermeidung unzumutbarer Härten (z. B. bei engen Verwandtschaftsverhältnissen) kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangt werden. Wird die Sicherheitsleistung im Rahmen einer Verpflichtung nach § 66 Absatz 2 und § 68 Absatz 1 AufenthG hinterlegt, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken. Der Geldbetrag oder das Sparbuch muss dann wegen der unzureichenden Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers von einem Dritten kommen. In den Fällen, in denen die Ausländerbehörde auf Grund vorheriger Besuchsaufenthalte keinerlei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verpflichtungsge-

bers hat, weil dieser die Bonität vorher stets glaubhaft machen können, kann von der Hinterlegung der Sicherheitsleistungen abgesehen werden.

3.2 Art der Belege

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Der Nachweis einer ausreichenden Bonität kann insbesondere geführt werden durch:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder eine Verpfändung zu Gunsten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die Ausländerbehörde zuzurechnen ist, vertreten durch diese Ausländerbehörde); Sperrkonto
- Gehaltsbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Bankbürgschaften
- Steuerbescheid (i. d. R. ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bescheinigung eines Steuerberaters zur Gewinnermittlung
- „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes
- Durch Kontrolle der in zentralen Datenbanken gespeicherten Unternehmensdaten und Jahresendabrechnungen im elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.

Bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z. B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, ggf. Schuldennachweis, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.).

Zu prüfen ist auch, ob ein ausreichender Wohnraum (§ 2 Absatz 4 AufenthG) für den Ausländer zur Verfügung steht. Ausreichender Wohnraum ist, unbeschadet landesrechtlicher Regelungen, stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad; WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraums kann durch Vorlage eines Mietvertrages oder eines Grundbuchauszuges belegt werden. Die Anforderungen an den Wohnraum sind aber im Verhältnis zur

vorgesehenen Aufenthaltsdauer zu prüfen. Bei Kurz- und Besuchsaufenthalten ist eine Abklärung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich.

Bei neu gegründeten Firmen, die über keine Bilanzunterlagen verfügen, ist durch Vorlage von geeigneten Unterlagen, im Zweifel durch eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes, die Feststellung der Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Möglich wäre auch die Vorlage eines Testats des Steuerprüfers, aus dem hervorgeht, dass Steuerschulden weder vorhanden noch künftig zu erwarten sind.

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten, kann eine Bonität nicht bescheinigt werden.

3.3 Eintragungen / Datenschutz

In der Verpflichtungserklärung sind Eintragungen zu den Personalien, die Anschriften und die Angaben zu den Ausweisdokumenten des sich Verpflichtenden und des Ausländers und ggf. seiner mitreisenden Familienangehörigen (Vorderseite des Formulars) vorzunehmen.

Bei juristischen Personen sind der Firmenname und der Name des Vertreters der Firma in Klammern auf der Vorderseite des Formulars einzutragen. Die Angaben sind durch einen handlungsbevollmächtigten Vertreter (Firmeninhaber, Geschäftsführer, Vorstand etc.) vorzunehmen und von diesem auf der Rückseite des Formulars zu unterschreiben.

Sollte der Firmensitz und der Wohnort des Vertreters der Firma in unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche fallen, ist die Ausländerbehörde des Firmensitzes zuständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Amtshilfe durch die für den Wohnort des Firmenvertreter zuständige Ausländerbehörde.

Bei Firmen, die keine juristischen Personen sind, ist die persönlich haftende Person einzutragen.

Auf der Rückseite des Formulars sind die Erklärung des Dritten, der Beglaubigungsvermerk der Behörde und das Votum zur Bonität einzutragen.

Die Angabe des – ausgeübten – Berufes und die Benennung des Arbeitgebers kann als Kriterium für die Anwendbarkeit des abgestuften Prüfungsmaßstabes der Glaubhaftmachung herangezogen werden.

Zur Bonitätsprüfung vorgelegte Unterlagen sind dem Dritten zurückzugeben. Zur Beweissicherung kann die Ausländerbehörde/Auslandsvertretung Kopien der Belege zu den Akten nehmen. Das Ergebnis der Bonitätsprüfung ist in einem internen Vermerk festzuhalten.

Diese Dokumente sind in einer gesonderten Akte aufzunehmen, die von der Ausländerakte getrennt behandelt wird. Bei Entgegennahme einer neuen Verpflichtungserklärung oder im Fall der Inanspruchnahme einer Verpflichtungserklärung muss der Zugriff hierauf gewährleistet sein. Sobald feststeht, dass eine Inanspruchnahme aus der Verpflichtungserklärung nicht mehr erfolgen wird, sind diese Unterlagen zu vernichten. Es wird eine Mindestaufbewahrungsfrist der Verpflichtungserklärung von sechs Jahren empfohlen (vgl. dazu auch § 70 Absatz 1 AufenthG).

4. Verfahren

Nimmt der sich Verpflichtende die Eintragungen in dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck selbst vor, muss dies bei seiner Vorsprache vor dem Behördenvertreter erfolgen.

Da es sich bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt, ist die Vertretung des sich Verpflichtenden durch eine andere Person nicht zulässig. Eine Aushändigung des Blanko-Vordrucks ist zu vermeiden.

Die Behörde bescheinigt u. a. in der Rubrik „Stellungnahme Ausländerbehörde/Auslandsvertretung“ auf der Seite 2 der Verpflichtungserklärung den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der finanziellen Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden.

Die Durchschrift des Formulars mit Originalunterschriften des sich Verpflichtenden und des Behördenvertreters verbleibt bei der Ausländerbehörde. Das Original wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer ausgehändigt, der die Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens bei der Auslandsvertretung vorlegt. Das Original verbleibt beim Ausländer zur Vorlage bei der Grenzkontrolle.

Kommt die Ausländerbehörde in Folge ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass weder Nachweis noch Glaubhaftmachung erbracht sind, darf dem Verpflichtungsgeber nicht das Original der Verpflichtungserklärung ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist darauf hinzuweisen, dass der Ausländer eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben hat und daher vor Antragstellung selbst eine Kopie fertigen sollte.

Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bedarf es des Erlasses eines Leistungsbescheides durch die öffentliche Stelle, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

5. Gültigkeitsdauer

Die Dauer der Verpflichtung aufgrund einer Verpflichtungserklärung erstreckt sich „vom Beginn der voraussichtlichen Visumgültigkeit oder Tag der Einreise am bis zur Be-

endigung des Aufenthalts des Ausländers oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltszweck“. Dies wurde zur Rechtssicherheit auf dem ab 1. Januar 2005 geltenden amtlich vorgeschriebenen Vordruck explizit vermerkt. Die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Visums aus- und wieder einzureisen (z.B. zu Besuchszwecken) bleibt davon (vgl. auch § 6 Absatz 2 AufenthG) unbenommen.

Auf keinen Fall sollen Gültigkeitszeiträume, wie z. B. ab 15. Juli für den Zeitraum von drei Wochen, oder drei Wochen nach Einreise, oder Dauer 30 Tage in der Rubrik „Dauer der Verpflichtung“ auf der Verpflichtungserklärung angegeben werden. Die Verpflichtungserklärung muss, um dem Grundsatz der Bestimmtheit zu genügen, eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltszweck und für welche Gesamtaufenthaltsdauer sie gelten soll. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf die Geltungsdauer des erteilten Aufenthaltstitels an, da bei beabsichtigten Daueraufenthalten die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, um die Einreise und den längeren Aufenthalt zu ermöglichen. Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich somit unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt und erstreckt sich grundsätzlich auch auf Zeiträume illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung endet nicht, wenn der Ausländer nach einer Einreise mit einer Verpflichtungserklärung um Asyl nachsucht, da es sich bei der Aufenthaltsgestattung für die Durchführung des Asylverfahrens nicht um einen Aufenthaltstitel handelt.

Zur Verdeutlichung für den sich Verpflichtenden und um spätere Missverständnisse auszuschließen ist es zweckmäßig, bei „am...bis“ das Zeichen *) einzutragen und unter dem Text das gleiche Zeichen *) und dann das Datum des Beginns der voraussichtlichen Visumgültigkeit einzutragen.

Die Eintragung des Aufenthaltszwecks und die beantragte Aufenthaltsdauer des Ausländers sind auf Seite zwei der Verpflichtungserklärung „Behördenvermerke“ zur Information der Auslandsvertretung vorzunehmen.

Dem sich Verpflichtenden steht es frei, einen konkreten Zeitraum für die Aufrechterhaltung seiner Verpflichtung zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung festzulegen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung nicht mehr als sechs Monate liegen sollten, da sich die der Bonität zugrunde liegenden Verhältnisse verändert haben können. Nach der Visumerteilung ist ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung nicht mehr möglich.

6. Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung werden Gebühren in Höhe von 25,- Euro erhoben (§ 47 Absatz 1 Nummer 12 AufenthV). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Unter Hinweis auf Grundsatz B) sind bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungsgeber die Gebühren entsprechend zu erheben, d. h. bei zwei Verpflichtungsgebern sind die Gebühren doppelt zu erheben.

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann (§ 49 Absatz 2 AufenthV).

Ausländerbehörde / Auslandsvertretung:

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum, Name, Vorname

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)

Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
 Declaration de prise en charge n°
 Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtstag und –ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABI. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 Husarenstraße 30
 D-53117 Bonn
 Deutschland
 Tel.: +49 (0)228-997799-0
 Fax: +49 (0)228-997799-550
 E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
 Webseite: www.bfdi.bund.de

*Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.

Datum / Date / Date

Unterschrift / Signature / Signature

J'ai compris et j'accepte que, conformément à l'article 9, paragraphe 4, point f) du règlement (CE) n° 767/2008 du 9 juillet 2008 (règlement VIS, JO CE L218/60 du 13 août 2008), mes coordonnées (prénom et nom, adresse) ou celles de ma société ou de mon organisation (nom et adresse de la société/de l'organisation ainsi que prénom et nom de la personne de contact respective) seront recueillies et enregistrées dans le système d'information sur les visas (VIS)* pour une période maximale de cinq ans en vue de l'examen de la demande de visa de la personne pour laquelle une déclaration de prise en charge est déposée.

Pendant cette période de cinq ans, les autorités en charge de la délivrance des visas et les autorités en charge du contrôle des visas aux frontières extérieures et dans les Etats membres de l'espace Schengen, ainsi que les autorités en charge de l'immigration et de l'asile dans les Etats membres de Schengen, auront accès aux données enregistrées dans le VIS en vue

- d'examiner des demandes de visa et d'en décider,
- d'examiner si les conditions d'une entrée et d'un séjour légaux sur le territoire des Etats membres sont réunies,
- d'identifier des personnes ne remplissant pas ou plus ces conditions,
- d'examiner une demande d'asile et
- d'identifier l'autorité en charge de cet examen.

Aux fins de la prévention et de la détection d'infractions terroristes et d'autres infractions pénales graves et des enquêtes en la matière, des autorités spécialement désignées par les Etats membres de Schengen ainsi qu'Europol auront – dans des conditions strictes – également accès au VIS.

L'autorité responsable en Allemagne du traitement de données à caractère personnel dans le VIS en vertu de l'article 41, paragraphe 4, du règlement VIS est le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

J'ai compris que j'ai, dans tout Etat membre de Schengen, le droit d'obtenir communication des données me concernant qui sont enregistrées dans le VIS ainsi que de l'identité de l'Etat membre qui les a transmises au VIS. En outre, j'ai compris que j'ai le droit de faire rectifier des données me concernant qui sont inexactes et de faire effacer des données me concernant qui sont stockées illégalement. La rectification et l'effacement sont effectués par l'Etat membre ayant transmis au VIS les données me concernant. Sur demande, le Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de me fournira des informations sur les procédures à suivre pour exercer ces droits.

J'ai compris que ces droits sont également applicables si la déclaration de prise en charge est déposée par une société ou une organisation.

L'autorité compétente en matière de réclamations relatives à la protection des données à caractère personnel en Allemagne est le Commissaire fédéral à la protection des données et au droit à l'information dont les coordonnées sont les suivantes:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Allemagne
Tél.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
Adresse électronique: poststelle@bfdi.bund.de
Page web: www.bfdi.bund.de

*Ne s'applique que dans la mesure où le VIS est déjà opérationnel dans la région où la demande de visa est introduite.

I am aware that my contact information (first name, surname, address) and the contact information of my company or organization (company/organization name and address and the first name and surname of the contact person there) will be recorded and stored in the Visa Information System (VIS)* for no more than five years in order to assess the visa application of the person(s) for whom this formal obligation is submitted, in accordance with Article 9 (4) (f) of Regulation (EC) No 767/2008 of 9 July 2008 (OJ L 218/60 of 13 August 2008).

The visa authorities and the authorities responsible for inspecting visas at the external borders and in the Schengen member states, as well as the immigration and asylum authorities within the Schengen member states, will have access to the data stored in the VIS during these five years

- to assess visa applications and make visa decisions,
- to determine whether the conditions for lawful entry into and lawful residence within the Schengen area have been met,
- to identify persons who do not or no longer meet these conditions,
- to assess asylum applications, and
- to determine who is responsible for assessing such applications.

To prevent and detect terrorist and other serious crimes and to investigate such crimes, Europol and certain agencies designated by the Schengen member states have access to the VIS under narrowly defined conditions.

The Federal Office of Administration (50728 Cologne, visa@bva.bund.de) is the authority responsible for processing personal data in the VIS as referred to in Article 41 (4) of Regulation (EC) No 767/2008.

I am aware that I am entitled in any Schengen member state to be notified as to which information about me is stored in the VIS and which member state supplied this information to the VIS. I am also aware that I may apply to correct any incorrect data about me and to have any unlawfully stored data about me removed from the VIS. The member state which supplied the data about me to the VIS will make the necessary corrections or deletions. Information about the procedure for exercising these rights will be provided upon request by the Federal Office of Administration (Bundesverwaltungsamt), 50728 Cologne, Germany, visa@bva.bund.de.

I am aware that these rights also apply if the formal obligation is submitted by a company or organization.

In Germany, complaints regarding the protection of personal data may be sent to the Federal Commissioner for Data Protection and Freedom of Information at the following address:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn Germany
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-mail: poststelle@bfdi.bund.de
Website: www.bfdi.bund.de

*This applies only insofar as the VIS is already in operation in the region where the visa application is submitted.

Bayerisches Staatsministerium des Innern



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München.....

Ausländerbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2081.13-17	Bearbeiter Herr Steiner	München 09.12.2009
—	Telefon / - Fax 089/2192-2633 / -12633	Zimmer 247	E-Mail Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

Anschlussregelung zur gesetzlichen Altfallregelung; Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 04.12.2009

Anlage

1 Beschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie den nunmehr veröffentlichten IMK-Beschluss vom 04.12.2009.

In dem Beschluss verständigen sich die Innenminister- und senatoren der Länder nicht nur auf den Inhalt einer Anschlussregelung. Sie treffen zugleich auch für ihr jeweiliges Bundesland die **Anordnung** der obersten Landesbehörde gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG.

Wir bitten von der Anordnung des Herrn Staatsministers Kenntnis zu nehmen und **sie zu beachten**.

Das Bundesministerium des Innern hat uns noch nicht mitgeteilt, wie die aufgrund der Anschlussregelung erteilten Aufenthaltstitel künftig statistisch zu erfassen sind.

Nach Vorliegen der Information werden wir die Formulare zur statistischen Erfassung überarbeiten und im Behördennetz zur Verfügung stellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Arbeitshilfen im Behördennetz.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Steiner
Ministerialrat

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

**TOP 16: Auslaufen der Altfallregelung des § 104a AufenthG zum
31. Dezember 2009;**

Aufnahmeanordnung für Inhaber einer Probeaufenthaltserlaubnis

Berichterstattung: Berlin

Hinweis: Kaminesgespräch am 06.12.07 zu TOP 13

Schreiben IM NI an BMI vom 22.01.08

Beschlussvorschlag SenInnSport BE vom 30.10.09

Veröffentlichung: Freigabe Beschluss

Az: IV C 5

Beschluss:

1. Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse "auf Probe" gemäß § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.
2. Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:
 - a) Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Beschlussniederschrift

über die 189. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
am 03./04.12.2009 in Bremen

noch TOP 16

- b) Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die
zwischen dem 01.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben
oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden
und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden,
wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.
- c) Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.
Die erneute Aufenthaltserlaubnis "auf Probe" nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Absatz 3 Satz 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.
- d) Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.
- e) Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

**Allgemeine Anwendungshinweise des
Bundesministeriums des Innern zum
Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei
und zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen**

(AAH – ARB 1/80)

– Fassung 2013 –
vom 26. November 2013

1.	Vorbemerkung	5
2.	Allgemeines	5
2.1.	Rechtsentwicklung	5
2.2.	Überblick über die relevanten Regelungen	7
2.3.	Rechtsnatur und alleinige Auslegungskompetenz des EuGH	8
2.4.	Bisherige EuGH-Urteile	8
2.5.	Unmittelbare Wirkung	13
2.6.	Implizites Aufenthaltsrecht	13
2.7.	Anwendung des deutschen Aufenthaltsrechts	15
2.8.	Grundzüge des Assoziationsrechts	16
2.9.	Rechtliche Grenze	17
2.10.	Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht	18
3.	Artikel 6 ARB 1/80	19
3.1.	Wortlaut	19
3.2.	Unmittelbare Wirkung	19
3.3.	Regelungszweck	20
3.4.	Regelungssystematik	20
3.5.	Arbeitnehmereigenschaft	20
3.5.1.	Begriff des „Arbeitnehmers“	20
3.5.2.	Geringfügigkeitsgrenze	21
3.5.3.	Befristete Arbeitsverhältnisse	22
3.5.4.	Anderer Einreise- und/oder Aufenthaltszweck unschädlich	23
3.5.5.	Geographische Anknüpfung	24
3.5.6.	Endgültiges Verlassen des Arbeitsmarktes	25
3.5.7.	Einzelfälle	26
o	Berufsausbildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung	26

		2
	○ Häusliche Mitarbeit	26
	○ Besonderen Zwecken dienende Arbeitsverhältnisse	27
	○ Arbeitnehmer in der Türkei ansässiger Arbeitgeber.....	28
	○ Spezialitätenköche	29
	○ Leitende Angestellte und Spezialisten	30
	○ Ortskräfte.....	30
3.6.	Vorübergehende Unterbrechung der Beschäftigung	30
3.6.1.	Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 2	31
3.6.2.	Grundsatz der ununterbrochenen Beschäftigung.....	31
3.6.3.	Jahresurlaub, Mutterschaft, Arbeitsunfall, kurze Krankheit (Absatz 2 Satz 1)	32
3.6.4.	Unverschuldete Arbeitslosigkeit, lange Krankheit (Absatz 2 Satz 2)	32
3.6.5.	Fristenberechnung.....	34
3.7.	Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung	34
3.7.1.	Begriff	34
3.7.2.	Lediglich vorläufiges Aufenthaltsrecht	34
3.7.3.	Durch Täuschung erlangter Aufenthaltstitel	36
3.7.4.	Spiegelstrich 1: nach einem Jahr	38
3.7.5.	Spiegelstrich 2: nach drei Jahren	39
3.7.6.	Spiegelstrich 3: nach vier Jahren	40
3.8.	Aufenthaltsrecht	40
3.8.1.	Wegfall des ursprünglichen Aufenthaltszwecks	40
3.8.2.	Rückwirkende Rücknahme.....	41
3.8.3.	Vorübergehende Abwesenheit	41
3.8.4.	Arbeitsuche.....	43
3.8.5.	Kein Daueraufenthaltsrecht.....	45
3.9.	Erstmalige Zulassung.....	45
3.10.	Rechtsverlust	45
3.11.	Absatz 3: Durchführung durch einzelstaatliche Vorschriften	46
4.	Artikel 7 ARB 1/80.....	48
4.1.	Wortlaut.....	48
4.2.	Regelungsinhalt	48
4.3.	Unmittelbare Wirkung.....	48
4.4.	Regelungszweck	49
4.5.	Regelungssystematik	50
4.6.	Aufenthaltsrecht	51
4.7.	Befugnisse des Aufnahmemitgliedstaates	51
4.7.1.	Einreiserechtliche Regelungen.....	51
4.7.2.	Aufenthaltsrechtliche Regelungen.....	52
4.8.	Recht der Familienangehörigen auf Zugang zum Arbeitsmarkt (Satz 1).....	52
4.8.1.	Begriff des Familienangehörigen.....	53

4.8.2.	Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung	54
4.8.3.	Türkischer Arbeitnehmer auf dem regulären Arbeitsmarkt	55
	○ Türkischer Arbeitnehmer	55
	○ Faktische Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt	55
	○ Arbeitnehmereigenschaft während der ersten drei/fünf Aufenthaltsjahre	55
	○ Wegfall der Zugehörigkeit nach drei/fünf Jahren	56
	○ Rechtsgrund der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt unerheblich	56
	○ Gesicherte Rechtsposition des Stammberechtigten erforderlich	56
4.8.4.	Ordnungsgemäßer Wohnsitz für mindestens 3/5 Jahre	57
	○ Erfordernis tatsächlichen Zusammenlebens	57
	○ Ausnahmsweise getrennte Wohnsitznahme	57
	○ Ordnungsmäßigkeit der Wohnsitznahme	58
	○ Unterbrechungen des tatsächlichen Zusammenlebens	59
	○ Nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes	59
4.8.5.	Fristberechnung	60
4.9.	Recht der Kinder auf Zugang zum Arbeitsmarkt (Satz 2)	60
4.9.1.	Regelungszweck	60
4.9.2.	Persönlicher Anwendungsbereich	60
4.9.3.	Anwendungsvoraussetzungen	60
	○ Abgeschlossene Berufsausbildung	61
	○ Ordnungsgemäße Beschäftigung eines Elternteils	61
4.10.	Verlust und Beschränkung gemäß Artikel 7 erworbener Rechte	62
4.10.1.	Nichterlöschen des einmal entstandenen Aufenthaltsrechts	62
4.10.2.	Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates	64
	○ „ohne berechtigte Gründe“	64
	○ „für einen nicht unerheblichen Zeitraum“	65
4.10.3.	Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit	67
4.11.	Rechtsschutz	68
5.	Artikel 8 ARB 1/80	69
5.1.	Wortlaut	69
5.2.	Bewertung	69
6.	Artikel 9 ARB 1/80	70
6.1.	Wortlaut	70
6.2.	Bewertung	70
7.	Artikel 10 ARB 1/80	72
7.1.	Wortlaut	72
7.2.	Unmittelbare Wirkung	72
7.3.	Regelungszweck	72
7.4.	Regelungsgehalt	72

7.5.	Beispiele.....	73
8.	Artikel 13 ARB 1/80.....	74
8.1.	Wortlaut.....	74
8.2.	Unmittelbare Wirkung.....	74
8.3.	Regelungszweck.....	74
8.4.	Regelungssystematik.....	74
8.4.1.	Verhältnis zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls.....	74
8.4.2.	Verhältnis zu Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80.....	75
8.5.	Anwendungsbereich.....	75
8.5.1.	Persönlicher Anwendungsbereich.....	75
8.5.2.	Erstmalige Aufnahme.....	75
8.5.3.	„Ordnungsgemäßheit“ des Aufenthalts und der Beschäftigung.....	77
8.6.	Regelungsgehalt.....	78
8.6.1.	Verschlechterungsverbot.....	78
8.6.2.	Bezugszeitpunkt des Verschlechterungsverbots.....	79
8.6.3.	Grenzen des Verschlechterungsverbot.....	80
9.	Artikel 14 ARB 1/80.....	81
9.1.	Wortlaut.....	81
9.2.	Regelungsgehalt.....	81
9.3.	Begriff der öffentlichen Ordnung.....	81
9.4.	Insbesondere: Voraussetzungen der Ausweisung.....	83
9.4.1.	Gefahrenprognose.....	83
9.4.2.	Ermessensentscheidung.....	84
9.4.3.	Ausweisungsschutz nach nationalem Recht.....	85
9.4.4.	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage.....	85
9.4.5.	Anwendung des Artikels 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie.....	85
9.4.6.	Artikel 9 Richtlinie 64/221/EWG nicht anwendbar.....	86
9.4.7.	Rechtsfolge der Ausweisung.....	87
10.	Artikel 41 Absatz 1 Zusatzprotokoll.....	88
10.1.	Wortlaut.....	88
10.2.	Unmittelbare Wirkung.....	88
10.3.	Regelungszweck.....	88
10.4.	Regelungssystematik.....	88
10.5.	Erstmalige Einreise.....	89
10.6.	Bedeutung.....	90
10.7.	Regelungsgehalt.....	90
10.8.	Ordnungsgemäßheit der Situation.....	91
10.9.	Niederlassungsfreiheit.....	91
10.9.1.	Personeller Anwendungsbereich.....	91
10.9.2.	Begriff der Niederlassungsfreiheit.....	92

10.9.3. Bezug zur Erwerbstätigkeit.....	92
10.10. Freier Dienstleistungsverkehr	92
10.10.1. Personeller Anwendungsbereich.....	93
10.10.2. Begriff der Dienstleistungsfreiheit.....	93
10.10.3. Grenzüberschreitender Bezug.....	93
10.10.4. Vorübergehender Charakter der Dienstleistungserbringung.....	94
10.11. Visumsfragen	95
10.11.1. Hintergrund	95
10.11.2. Visumbefreiung für bestimmte Aufenthalte der Dienstleistungserbringung	96
o Maßgebliches deutsches Ausländerrecht am Stichtag 1. März 1973	96
o Einreise- und Aufenthaltzwecke mit Visumbefreiung	97
o Rechtmäßigkeit der Dienstleistung.....	98
o Wiederholte Einreisen	99
o Geltung der Visumbefreiung ausschließlich für Deutschland.....	99
10.11.3. Visumpflicht für andere Aufenthaltzwecke.....	100
10.11.4. Schengen-Visa zum Transit nach Deutschland	101

1. Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Anwendungshinweise enthalten Anmerkungen und Erläuterungen zur Anwendung des Assoziationsratsbeschlusses Nummer 1/80 und zur Anwendung des Artikels 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen. Berücksichtigt sind die bis zum 10. Oktober 2013 ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH). Die Anwendungshinweise gelten unbeschadet der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVwV AufenthG) für alle aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Assoziationsrecht. Sie werden nur in elektronischer Form auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern veröffentlicht. Der jeweils aktuelle Stand ergibt sich aus der Fußzeile. Die Allgemeinen Anwendungshinweise richten sich insbesondere an die Ausländerbehörden.

2. Allgemeines

2.1. Rechtsentwicklung

Am 12. September 1963 schloss die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft mit der Türkei das „Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei“ (BGBl. 1964 II S. 509, 510; im Folgenden: AssAbk). Das Abkommen nennt allgemein die Ziele der Assoziierung und legt die Leitlinien für ihre Verwirklichung fest, ohne selbst genaue Regeln dafür aufzustellen, wie diese Verwirklichung zu errei-

chen ist. Ziel des Abkommens ist die Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, unter anderem durch die schrittweise Errichtung einer Zollunion und die Annäherung der jeweiligen Wirtschaftspolitik (Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 4 Absatz 1 Spiegelstrich 2). Vereinbart wurde die schrittweise Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 12), der Niederlassungsfreiheit (Artikel 13) und der Dienstleistungsfreiheit (Artikel 14), wobei sich die Vertragsparteien jeweils von den einschlägigen Artikeln des EWG-Vertrages „leiten lassen“ wollen. Zur Verwirklichung dieses Zieles wurde ein Assoziationsrat geschaffen, der befugt ist, verbindliche Beschlüsse zu fassen (Artikel 6).

Am 23. November 1970 verabschiedeten die Vertragsparteien das „Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation“ (BGBl. 1972 II S. 385; im Folgenden: ZP), das am 1. Januar 1973 in Kraft trat. In diesem Zusatzprotokoll werden die Einzelheiten und der Zeitplan für die Übergangsphase bis zur Verwirklichung der Zollunion festgeschrieben (Artikel 7 ff.). Für die „schrittweise Herstellung“ der Arbeitnehmerfreizügigkeit sieht das Zusatzprotokoll eine Frist vor (Artikel 36 Absatz 1). Dem Assoziationsrat wird die hierfür erforderliche Normsetzungskompetenz übertragen (Artikel 36 ff.). Das Zusatzprotokoll enthält außerdem materielle Grundsätze für normative Vorgaben, die sich zum Teil an die Mitgliedstaaten, zum Teil an den Assoziationsrat richten (Artikel 36 ff.). Artikel 41 Absatz 1 ZP, der ein Verschlechterungsverbot in Bezug auf die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit postuliert, spielt für die weitere Rechtsentwicklung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union eine große Rolle (insbesondere durch die Rechtssachen „Soysal“ und „Demirkan“).

Im Assoziationsrat konnte indessen zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei keine Einigung über die schrittweise Herstellung der Arbeitnehmerfreizügigkeit erzielt werden. Die im Zusatzprotokoll vorgesehene Frist lief daher ab, ohne dass Freizügigkeitsbeschlüsse gefasst worden wären. Einigen konnte man sich im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit lediglich auf die Gewährleistung von nach Aufenthaltsdauer gestuften Zugangsrechten türkischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt, sofern sie bereits dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehören, sowie über Zugangsrechte von deren Familienangehörigen. Die Ergebnisse dieser Einigung finden sich in zwei Assoziationsratsbeschlüssen:

Am 20. Dezember 1976 wurde vom Assoziationsrat der Beschluss Nr. 2/76 (ARB 2/76) gefasst. Dieser regelt insbesondere den Zugang türkischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten der heutigen EU. Der ARB 2/76 trat am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Der ARB 2/76 wurde in nahezu allen Bereichen durch den am 19. September 1980 gefassten Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 (ARB 1/80) abgelöst, der die Bestimmungen des ARB 2/76 weitgehend übernahm, aber im sozialen Bereich für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige günstigere Bedingungen schuf (vgl. ARB 1/80 Begründungserwägung 3). Der ARB 1/80 trat am 1. Juli 1980 in Kraft. Nach Artikel 16 ARB 1/80 sind aber die Bestimmungen des Kapitels II, Abschnitt 1. erst ab dem 1. Dezember 1980 anwendbar.

2.2. Überblick über die relevanten Regelungen

Kapitel II Abschnitt 1 ARB 1/80 regelt insbesondere, welche Rechte türkischen Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat auf dem Gebiet der Beschäftigung zustehen.

Die Artikel 6 und 7 ARB 1/80 sind dabei die zentralen Vorschriften, aus denen türkische Staatsangehörige, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unmittelbar Ansprüche auf Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis herleiten können. Es wird dabei unterschieden zwischen der Stellung türkischer Arbeitnehmer (Artikel 6 ARB 1/80) und der Stellung von Familienangehörigen dieser türkischen Arbeitnehmer (Artikel 7 ARB 1/80).

Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80 regelt die je nach Beschäftigungsdauer abgestuften Rechte türkischer Staatsangehöriger, die im betreffenden Mitgliedstaat eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß beschäftigt waren.

Artikel 7 ARB 1/80 regelt die Stellung der Familienangehörigen dieser Arbeitnehmer im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates. Bei der Personengruppe der Familienangehörigen wird weiter unterschieden zwischen denjenigen Familienangehörigen, die die Genehmigung erhalten haben, zu dem Arbeitnehmer im Mitgliedstaat zu ziehen, und dort für gewisse Zeit ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz gehabt haben (Artikel 7 Satz 1 ARB 1/80), und den Kindern eines solchen Arbeitnehmers, die im betreffenden Mitgliedstaat eine Berufsausbildung abgeschlossen haben (Artikel 7 Satz 2 ARB 1/80).

Die türkischen Kinder von Assoziationsberechtigten genießen Gleichbehandlungsrechte in Bezug auf den Zugang zum Schulunterricht und zur beruflichen Bildung (Artikel 9 ARB 1/80).

Artikel 10 ARB 1/80 enthält eine Konkretisierung des allgemeinen Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, insbesondere das Arbeitsentgelt (Absatz 1), und die Unterstützung der Arbeitsämter bei der Arbeitsbeschaffung (Absatz 2).

Artikel 7 ARB 2/76 enthält eine Stillhalteklausele, nach der die Mitgliedstaaten keine neuen innerstaatlichen Maßnahmen einführen dürfen, die bezwecken oder bewirken, dass die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch einen türkischen Staatsangehörigen in diesem Mitgliedstaat strengeren Voraussetzungen unterworfen wird. Artikel 13

ARB 1/80 dehnt diese Stillhalteklausele auf die Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer aus.

Artikel 41 Absatz 1 ZP enthält eine solche Stillhalteklausele für Regelungen, die die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit betreffen.

Artikel 14 ARB 1/80 enthält die Rechtfertigungsgründe, aufgrund derer die Mitgliedstaaten die Ansprüche türkischer Staatsangehöriger nach dem ARB 1/80 beschränken dürfen.

2.3. Rechtsnatur und alleinige Auslegungskompetenz des EuGH

Die Bestimmungen des ARB 1/80 sind aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs mit dem AssAbk und dem ZP nach der Rechtsprechung des EuGH integraler Bestandteil des Unionsrechts (Artikel 216 ff. AEUV). Der EuGH nimmt für sich das alleinige Recht in Anspruch, zur Wahrung der einheitlichen Anwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV über die Auslegung sowohl der Abkommens- und Protokollbestimmungen als auch der Assoziationsratsbeschlüsse verbindlich zu entscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht geht seit seinem „Solange II“-Beschluss aus dem Jahre 1986 in ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa Beschluss vom 9. Januar 2001 – 1 BvR 1036/99) davon aus, dass der EuGH „gesetzlicher Richter“ im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist. Die Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Bestimmungen des ARB 1/80 ist daher – auch soweit sie auf richterlicher Rechtsfortbildung beruht – von den zuständigen deutschen Behörden und Gerichten aufgrund ihrer Bindung an Recht und Gesetz (Artikel 20 Absatz 3 GG) zu beachten.

2.4. Bisherige EuGH-Urteile

Bislang sind folgende Urteile des EuGH zur Auslegung des ARB 1/80 und des Artikels 41 Absatz 1 ZP ergangen:

	Datum	Rechtssache	Kurzbezeichnung	Normen	Schlagworte
1	30.9.1987	C-12/86	Demirel	Artikel 48, 177 Absatz 1 Buchstabe b, 228, 238 EWG; Artikel 7, 12 AssAbk; Artikel 36 ZP	Auslegungskompetenz EuGH; unmittelbare Anwendbarkeit Assoziationsrecht; Familiennachzug
2	20.9.1990	C-192/89	Sevince	Artikel 177 Absatz 1 Buchstabe b, 228, 238 EWG	Auslegungskompetenz Assoziationsratsbeschlüsse; Begriff der ordnungsgemäßen Beschäftigung

3	16.12.1992	C-237/91	Kus	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Ehebezogenes Aufenthaltsrecht; Eheauflösung; Verlängerung Aufenthalt nach Assoziationsrecht
4	5.10.1994	C-355/93	Eroglu	Artikel 6 Absatz 1, 7 Absatz 2 ARB 1/80	Erneuerung Aufenthalt türkischer Arbeitnehmer; Arbeitsmarktzugang von Kindern türkischer Arbeitnehmer mit Berufsausbildung
5	6.6.1995	C-434/93	Bozkurt I	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates; Tätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr;
6	23.1.1997	C-171/95	Tetik	Artikel 6 Absatz 1 Spiegelstrich 3 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht zum Zwecke der Stellensuche
7	17.4.1997	C-351/95	Kadiman	Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht der Kinder türkischer Arbeitnehmer; tatsächliche Lebensgemeinschaft mit dem türkischen Wanderarbeiter
8	29.5.1997	C-386/95	Eker	Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80	Verlängerungsanspruch Aufenthalt; Voraussetzungen ununterbrochene ordnungsgemäße Beschäftigung;
9	5.6.1997	C-285/95	Kol	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Ordnungsgemäße Beschäftigung; Aufenthalt durch Täuschung erlangt
10	30.9.1997	C-98/96	Ertanir	Artikel 6 Absatz 3 ARB 1/80	Beschränkbarkeit ARB 1/80 durch Mitgliedstaaten; Berücksichtigung kurzer Unterbrechungen bei der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts
11	30.9.1997	C-36/96	Günaydin	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Begriff regulärer Arbeitsmarkt; ordnungsgemäße Beschäftigung bei befristeten oder bedingten Aufenthaltstiteln, Rechtsmissbrauch
12	19.11.1998	C-210/97	Akman	Artikel 7 Absatz 2 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht der Kinder türkischer Arbeitnehmer; Auslandsaufenthalt des türkischen Arbeitnehmers zum Zeitpunkt des Ausbildungsabschlusses
13	26.11.1998	C-1/97	Birden	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt bei befristeter und aus öffentlichen Mitteln finanzierter Tätigkeit
14	10.2.2000	C-340/97	Nazli	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt bei U-Haft und späterer Bewährungsstrafe; general-

					präventive Ausweisung
15	16.3.2000	C-329/97	Ergat	Artikel 7 Satz 1 ARB 1/80	Begriff des ordnungsgemäßen Wohnsitzes; Aufenthalt bei verspätetem Verlängerungsantrag
16	11.5.2000	C-37/98	Savas	Artikel 13 ARB 1/80, Artikel 41 Absatz 1, Absatz 2 ZP	Unmittelbare Wirkung und Umfang der StillhalteklauseIn
17	22.6.2000	C-65/98	Eyüp	Artikel 7 Absatz 1 ARB 1/80	Berechnung und Unterbrechung des dreijährigen tatsächlichen Wohnsitzes beim türkischen Wanderarbeitnehmer
18	14.11.2002	C-251/00	Ilumitrónica	Artikel 5 Absatz 2 VO (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24.07.1979	Einfuhr von TV-Geräten aus der Türkei; Bestimmung des Zollschuldners; Nacherhebung der Zölle
19	19.11.2002	C-188/00	Kurz	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt bei entgeltlicher Beschäftigung während einer Berufsausbildung; Wirkungen einer Ausweisung
20	8.5.2003	C-171/01	Wählergruppe „Gemeinsam“	Artikel 10 Absatz 1 ARB 1/80	Unmittelbare Anwendbarkeit; Ausschluss der Wählbarkeit türkischer Arbeitnehmer in Arbeitskammern
21	21.10.2003	C-317/01	Abatay	Artikel 13 ARB 1/80 und Artikel 41 Absatz 1 ZP	Reichweite StillhalteklauseIn; Arbeitserlaubnis im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
22	30.9.2004	C-275/02	Ayaz	Artikel 7 ARB 1/80	Begriff des Familienangehörigen; Stiefkind eines türkischen Arbeitnehmers
23	11.11.2004	C-467/02	Cetinkaya	Art 7 Satz 1; Artikel 14 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht des Kindes eines türkischen Arbeitnehmers nach Eintritt der Volljährigkeit; Voraussetzungen für eine Ausweisung
24	2.6.2005	C-136/03	Dörr/Ünal	Artikel 8 und 9 RL 64/221/ EWG; Artikel 6 Absatz 1, 7, 14 ARB 1/80	Ausweisung, Rechtsmittel, Suspensiveffekt, Zweckmäßigkeitserwägungen bei Ausweisung; Gesetzmäßigkeit
25	7.7.2005	C-373/03	Aydinli	Artikel 6, 7, 14 ARB 1/80	Strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe; Auswirkungen auf assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht
26	7.7.2005	C-374/03	Gürol	Artikel 9 ARB 1/80	Zugangsrechte der Kinder türkischer Arbeitnehmer zu Ausbil-

					dung und Ausbildungsförderung im Mitgliedstaat
27	7.7.2005	C-383/03	Dogan	Artikel 6, 7, 14 ARB 1/80	Arbeitnehmerbegriff; Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt; Auswirkungen von Strafhaft auf das Aufenthaltsrecht
28	10.1.2006	C-230/03	Sedef	Artikel 6 Absatz 1, Absatz 2 ARB 1/80	Verlängerung Aufenthalt; mehrfache berufsbedingte Unterbrechung der Beschäftigung
29	16.2.2006	C-502/04	Torun	Artikel 7 Satz 2 ARB 1/80	Strafrechtliche Verurteilung; Kind eines türkischen Arbeitnehmers mit abgeschlossener Berufsausbildung; Auswirkungen auf Aufenthaltsrecht
30	26.10.2006	C-4/05	Güzeli	Artikel 10 Absatz 1 ARB 1/80	Nichtverlängerung des Aufenthaltes eines türkischen Arbeitnehmers; Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt; Krankheit
31	18.7.2007	C-325/05	Derin	Artikel 6, 7, 14 ARB 1/80; Artikel 59 ZP	Erwerb eines Aufenthaltsrechts bei erwachsenem Kind eines türkischen Arbeitnehmers; Besserstellungsverbot
32	20.9.2007	C-16/05	Tum/Dari	Artikel 41 Absatz 1 ZP	Reichweite Stillhalteklausele; selbständige Tätigkeit; abgelehnter Asylbewerber
33	4.10.2007	C-349/06	Polat	Artikel 7 Absatz 1, 14 ARB 1/80; Artikel 59 ZP	Rechtmäßigkeit Ausweisung aus spezialpräventiven Erwägungen; Mehrfachstraftäter
34	24.1.2008	C-294/06	Payir	Artikel 6 Absatz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80	Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt; Einreise als Au-pair/Student; Auswirkungen auf Aufenthaltsrecht
35	25.9.2008	C-453/07	Er	Artikel 7 Absatz 1 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht von Kindern türkischer Arbeitnehmer; Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte
36	18.12.2008	C-337/07	Altun	Artikel 6 Absatz 1, 7 Absatz 1 ARB 1/80	Voraussetzungen für den Verlust erworbener Rechte; Anwendbarkeit des Assoziationsrechts auf Flüchtlinge; Täuschung durch Falschangaben; Rücknahme Aufenthaltsrecht; unverschuldete Arbeitslosigkeit
37	19.2.2009	C-228/06	Soysal	Artikel 41 Absatz 1 ZP	Freier Dienstleistungsverkehr; Visumpflicht für türkische Fahrer von LKW; Reichweite Stillhalteklausele

38	17.9.2009	C-242/06	Sahin	Artikel 13 ARB 1/80	Reichweite Stillhalteklauseln; Einführung einer Gebühr für die Verlängerung eines Aufenthaltstitels
39	21.1.2010	C-462/08	Bekleyen	Artikel 7 Absatz 2 ARB 1/80	Voraussetzungen für den Aufenthalt von Kindern türkischer Arbeitnehmer
40	4.2.2010	C-14/09	Genc	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Arbeitnehmerbegriff; geringfügige Beschäftigung; Verlust erworbener Rechte
41	29.4.2010	C-92/07	Kommission/Niederlande	Artikel 9 AssAbk; Artikel 41 Absatz 1 ZP; Artikel 10, 13 ARB 1/80	Gebühren für Ausstellung und Verlängerung Aufenthaltserlaubnis; Verhältnismäßigkeit Gebührenehöhe
42	9.12.2010	C-300/09 und 301/09	Toprak/Oguz	Artikel 13 ARB 1/80	Begriff neuer Beschränkungen für den Arbeitsmarktzugang türkischer Arbeitnehmer
43	22.12.2010	C-303/08	Bozkurt II	Artikel 7 Absatz 1 ARB 1/80	Fortbestehen des Aufenthaltsrechts nach Scheidung; Rechtsmissbrauch
44	16.6.2011	C-484/07	Pehlivan	Artikel 7 Absatz 1 ARB 1/80	Aufenthaltsrecht verheirateter volljähriger Kinder türkischer Arbeitnehmer
45	21.7.2011	C-186/10	Oguz	Artikel 41 Absatz 1 ZP	Niederlassungsfreiheit; Versagung Aufenthaltsverlängerung; Verstoß gegen Nebenbestimmungen; Rechtsmissbrauch
46	29.9.2011	C-187/10	Unal	Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80	Familienzusammenführung, Trennung vom Partner; rückwirkende Aufhebung Aufenthaltsrecht; vorsätzliche Täuschung
47	15.11.2011	C-256/11	Dereci	Artikel 13 ARB 1/80; Artikel 41 Absatz 1 ZP	Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Ehegatten von inländischen Unionsbürgern; Inländerdiskriminierung
48	8.12.2011	C-371/08	Ziebell	Artikel 7 Satz 1 Spiegelstrich 2; Artikel 14 ARB 1/80; RL 64/221/EWG; 2003/109/EG; 2004/38/EG	Voraussetzungen für die Ausweisung assoziationsberechtigter türkischer Staatsangehöriger
49	29.3.2012	C-7/10 und C-9/10	Kahveci/I nan	Artikel 6, 7, 9 ARB 1/80	Doppelte Staatsangehörigkeit des türkischen Arbeitnehmers; Zugang zu sozialen Vergünstigungen des Mitgliedstaates

50	19.7.2012	C-451/11	Dülger	Artikel 7 Satz 1 ARB 1/80	Assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen
51	8.11.2012	C-268/11	Gülbahce	Artikel 6 Absatz 1 Spiegelstrich 1; 10 ARB 1/80	Rechte türkischer Arbeitnehmer auf dem regulären Arbeitsmarkt; Rück-wirkende Rücknahme eines Aufenthaltstitels
52	24.9.2013	C-221/11	Demirkan	Artikel 41 Absatz 1 ZP	Passive Dienstleistungsfreiheit; Visumpflicht für türkische Staatsangehörige; Reichweite Stillhalteklausele

2.5. Unmittelbare Wirkung

Nach der Rechtsprechung des EuGH entfalten die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens, des Zusatzprotokolls und des ARB 1/80 unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf ihren Sinn und Zweck eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkung nicht vom Erlass eines weiteren innerstaatlichen Umsetzungsaktes abhängt. Unter Zugrundelegung dieser Kriterien ist eine unmittelbare Wirkung vom EuGH für Artikel 12 AssAbk und Artikel 36 ZP mit der Begründung verneint worden, bei diesen beiden Bestimmungen handele es sich um noch ausfüllungsbedürftige Programmsätze. Dagegen hat der EuGH den Regelungen in Artikel 6 Absatz 1, Artikel 7, 9 Satz 1, Artikel 10 und 13 ARB 1/80 sowie in Artikel 41 Absatz 1 ZP ausdrücklich unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten zuerkannt. Dies bedeutet, dass türkische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen dieser Vorschriften erfüllen, sich unmittelbar auf die in diesen Vorschriften gewährten Rechte berufen können.

2.6. Implizites Aufenthaltsrecht

Die Artikel 6 und 7 ARB 1/80 enthalten ihrem Wortlaut nach beschäftigungsrechtliche Regelungen. Der EuGH geht jedoch in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die beschäftigungsrechtlichen Vergünstigungen, die türkischen Staatsangehörigen verliehen werden, zwangsläufig auch ein Aufenthaltsrecht dieser Personen im jeweiligen EU-Mitgliedstaat (nicht unionsweit) beinhalten, weil sonst die in diesen Bestimmungen eingeräumten Arbeitsmarktzugangsrechte wirkungslos wären.

Dieses vom EuGH im Wege der Rechtsfortbildung entwickelte assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht ist somit abgeleiteter Natur. Es benötigt zu seinem Entstehen des Anknüpfungspunktes einer „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ und besteht bei türkischen Arbeitnehmern grundsätzlich nur so lange, wie sie dem regulären Arbeitsmarkt angehören. Unter bestimmten Voraussetzungen können türkische Arbeitnehmer und ihre Fami-

lienangehörigen aber auch ein Aufenthaltsrecht erwerben, ohne dass es hierfür des Anknüpfungspunktes einer „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ bedarf.

Da das Assoziationsrecht insgesamt integraler Bestandteil des Unionsrechts ist, ist das aus den Bestimmungen des ARB 1/80 abgeleitete Aufenthaltsrecht zugleich supranationaler Rechtsnatur und genießt als solches – nach ständiger Rechtsprechung des EuGH – Anwendungsvorrang gegenüber entgegenstehenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts. Dies bedeutet, dass türkische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen insbesondere der Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 erfüllen, ein Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet und auf Zugang zum Arbeitsmarkt haben und ihnen daher eine Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde grundsätzlich auch dann zu erteilen beziehungsweise zu verlängern ist, wenn sie die formalen Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht erfüllen.

Zum Nachweis des sich bereits aus dem Assoziationsrecht ergebenden Aufenthaltsrechts bedarf es lediglich einer deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis (vgl. § 4 Absatz 5 AufenthG). Der Aufenthalt und die Beschäftigung eines solchen türkischen Staatsangehörigen sind ohne weiteres erlaubt, selbst wenn der türkische Staatsangehörige eine Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnis tatsächlich nicht oder nicht mehr besitzen sollte. Sie ist verwahrungsverfahrensrechtlich als feststellender – und mit Hinblick auf die Feststellungswirkung begünstigender – Verwaltungsakt zu betrachten.

Die deklaratorische Aufenthaltserlaubnis ist für denjenigen Gültigkeitszeitraum auszustellen, für den sie erteilt würde, wenn die Voraussetzungen der Erteilung nach § 18 AufenthG vorliegen würden. Ergibt sich daraus kein hinreichender Maßstab für die Bemessung des Gültigkeitszeitraums, sollte die Aufenthaltserlaubnis jeweils für drei Jahre ausgestellt werden.

Für türkische Staatsangehörige, deren assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht einem Daueraufenthaltsrecht gleichkommt (wie etwa bei Familienangehörigen gemäß Artikel 7 Satz 1 Spiegelstrich 2), ist eine Befristung von mindestens 5 Jahren vorzusehen. Soweit ein anderer Aufenthaltstitel als der nach § 4 Absatz 5 AufenthG erteilt wird, ist das Bestehen des zugrunde liegenden assoziationsrechtlichen Daueraufenthaltsrechts einschließlich seiner Rechtsgrundlage im Aufenthaltstitel eindeutig kenntlich zu machen (BVerwG, Urteil vom 22. Mai 2012, Az. 1 C 6/11).

Regelmäßig wird ein gesonderter Nachweis des Aufenthaltsrechts nicht erforderlich sein, weil den Betroffenen ein Aufenthaltstitel bereits nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes – etwa zum Familiennachzug – zu erteilen beziehungsweise zu verlängern ist. Allerdings bedarf es eines gesonderten Nachweises des Aufenthaltsrechts nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 für den Fall, dass

- für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (*ius soli*) oder durch Einbürgerung der ursprüngliche Aufenthaltstitel nicht ausreicht,
- der ursprüngliche Aufenthaltzweck entfällt,
- der Aufenthalt durch eine Ausweisung beendet oder der ursprüngliche Aufenthaltstitel aus anderen Gründen nicht mehr verlängert werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Erteilung mehrerer Aufenthaltserlaubnisse (also zum Beispiel einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG gemäß § 9a AufenthG) nebeneinander (und auch zusätzlich zu der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Absatz 5 AufenthG) zulässig (BVerwG, Urteil vom 19. März 2013 – 1 C 12.12 –, juris).

2.7. Anwendung des deutschen Aufenthaltsrechts

Somit ergibt sich für die Anwendung des deutschen Aufenthaltsrechts auf türkische Staatsangehörige, die sich auf Rechte aus den Artikeln 6 und 7 ARB 1/80 berufen können, Folgendes:

Die Einreise eines vom Assoziationsrecht begünstigten türkischen Staatsangehörigen in das Bundesgebiet und sein Aufenthalt im Bundesgebiet sind nicht unerlaubt, selbst wenn er den sonst erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Dies wird durch § 4 Absatz 1 Satz 1 AufenthG klargestellt. Ausreichend ist demnach das Bestehen eines assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts.

Auch durch kurzfristiges Verlassen des Bundesgebietes verliert der Assoziationsberechtigte sein Aufenthaltsrecht nicht. Die Wiedereinreise ist somit auch ohne gültiges Visum beziehungsweise ohne Visum für einen langfristigen Aufenthalt nicht als unerlaubt anzusehen. Zur Abgrenzung des kurzfristigen Verlassens des Bundesgebiets von einer längeren Abwesenheit siehe Ziffern 3.5.6, 3.6 und 3.8.4).

Der Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels führt nicht zur Ausreisepflicht. Dies wird durch § 50 Absatz 1 AufenthG klargestellt.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG) finden auf vom Assoziationsrecht begünstigte türkische Staatsangehörige keine Anwendung. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Vorschrift (zum Beispiel zum Führen einer familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen) steht dem Bestehen einer Rechtsposition nach ARB 1/80 jedoch nicht entgegen. Hierdurch können sich weitergehende Rechte ergeben. So kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage im Einzelfall zum Beispiel sinnvoll sein, weil

die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 5 AufenthG nicht kraft Gesetzes die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gestattet.

Auch die Straftatbestände, die den Aufenthalt ohne erforderlichen Aufenthaltstitel unter Strafe stellen (vgl. zum Beispiel § 95 Absatz 1 Nr. 2 AufenthG), sind nicht anwendbar. Allerdings ist es eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit, wenn ein türkischer Staatsangehöriger, dem ein assoziationsrechtlich begründetes Aufenthaltsrecht zusteht, seine Aufenthaltsberechtigung nicht durch den deklaratorischen Aufenthaltstitel nachweist (§ 98 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG).

2.8. Grundzüge des Assoziationsrechts

Der ARB 1/80 findet auf türkische Staatsangehörige, die im Bundesgebiet als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder als Arbeitnehmer tätig werden wollen, und auf ihre Familienangehörigen Anwendung. Selbständig erwerbstätige türkische Staatsangehörige können sich hingegen nicht auf seine Regelungen berufen. Grundsätzlich besteht bei ihnen weiterhin das Verbot der Aufnahme einer Beschäftigung. Selbständig Erwerbstätige können sich allerdings auf die Stillhalteklausele des Artikels 41 Absatz 1 ZP berufen.

Der ARB 1/80 regelt nur die Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer, die bereits auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt ordnungsgemäß beschäftigt sind und lässt demgemäß – vorbehaltlich des Eingreifens der Stillhalteklausele des Artikels 13 ARB 1/80 – die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, die Einreise (Visumverfahren) und die erstmalige Arbeitsaufnahme türkischer Staatsangehöriger im Bundesgebiet allein gemäß den innerstaatlichen aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen zu steuern.

Ein Übergang beziehungsweise ein Hineinwachsen in Ansprüche nach dem ARB 1/80 kann im Rahmen des behördlichen Ermessens auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung durch eine Auflage (Verbot der Ausübung einer Beschäftigung) und vor allem durch eine strikte zeitliche Befristung unterhalb der Jahresschwelle des Artikel 6 Absatz 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 in zulässiger Weise unterbunden werden kann (vgl. Ziffer 3.5.7).

Ist einem türkischen Staatsangehörigen einmal eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden, sind die Gründe, die ihrer erstmaligen Ausstellung ursprünglich zugrunde lagen, im Rahmen einer späteren Anwendung des ARB 1/80 ohne Belang. Dies hat zur Konsequenz, dass immer und sobald ein türkischer Arbeitnehmer mehr als ein Jahr (Artikel 6 Absatz 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80) auf dem regulären Arbeitsmarkt ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber ordnungsgemäß beschäftigt war, er ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht besitzt, selbst wenn ihm die Aufenthaltserlaubnis, über die er verfügt,

ursprünglich zu anderen Zwecken als zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung erteilt worden war (siehe Ziffer 3.5.4).

Selbst wenn der türkische Arbeitnehmer von Anfang an gewusst hat, dass nach dem deutschen Recht in seinem Einzelfall eine Verfestigung seines Aufenthaltes nicht möglich sein soll und er dies gegenüber der Ausländerbehörde bei Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung unter Umständen sogar schriftlich anerkannt hat (Rückkehrzusage), können ihm derartige arbeits- und aufenthaltserlaubnisrechtliche Beschränkungen in der Regel bei einem späteren Verlängerungsantrag nicht unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden, es sei denn, er hat die Ausländerbehörde wahrheitswidrig über seine Rückkehrabsicht getäuscht (vgl. Ziffer 3.7.3).

Die Ausländerbehörde hat bei denjenigen türkischen Staatsangehörigen, die erstmals einen Aufenthaltstitel allein zur Ausübung einer abhängigen Beschäftigung anstreben, die spezifischen Verfestigungsregelungen des ARB 1/80 in die zu treffende Ermessensentscheidung einzustellen. Daraus folgt, dass dort, wo die Beschäftigungsverordnung lediglich von einem zeitlich begrenzten Aufenthalt ausgeht, Aufenthaltstitel im Hinblick auf die Verfestigungsregelungen des ARB 1/80 nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt und gegebenenfalls auf zunächst höchstens 11 Monate befristet werden können (vgl. Ziffer 3.7.4), es sei denn, der türkische Arbeitnehmer übt keine Tätigkeit auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt aus. Eine zeitliche Befristung kann unterbleiben, wenn die Erteilung des Aufenthaltstitels im öffentlichen Interesse steht (§ 18 Absatz 4 Satz 2 AufenthG).

Ob ein Arbeitnehmer türkischer Staatsangehöriger ist, bestimmt sich nach türkischem Recht. Personen, die neben der türkischen auch noch die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. C-369/90, Slg. I 1992, 4239 – Micheletti) als Unionsbürger zu behandeln. Ist ein türkischer Staatsangehöriger auch Deutscher, geht letztere Rechtsstellung stets vor (Ausnahme: Nicht-deutsche Familienangehörige können sich natürlich unabhängig von der doppelten Staatsangehörigkeit eines Stamberechtigten auch auf die Rechte aus dem ARB 1/80 berufen).

2.9. Rechtliche Grenze

Gemäß Artikel 59 ZP vermögen auch die Bestimmungen des ARB 1/80 türkischen Staatsangehörigen grundsätzlich keine bessere aufenthaltsrechtliche Situation zu vermitteln, als sie das Unionsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen vorsieht. Bei der Anwendung und Auslegung von Bestimmungen des ARB 1/80 ist daher stets eine vergleichende Betrachtung mit der rechtlichen Situation von EU-Staatsangehörigen vorzunehmen.

2.10. Bedeutung für das Staatsangehörigkeitsrecht

Die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts und das Bestehen eines nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 entstandenen Daueraufenthaltsrechts sind unter anderem bei Anwendung der §§ 4, 5 und 8 ff. StAG (Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland – *ius soli*, Erklärungserwerb und Einbürgerung) zu beachten.

Aufenthaltszeiten nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 sind auf die jeweilige Dauer des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, durch Erklärung nach § 5 Nummer 2 sowie durch Einbürgerung nach den §§ 8 ff. StAG erforderlich ist, anzurechnen.

Bei Berechtigung nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 besteht - unter Berücksichtigung der jeweiligen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder durch Einbürgerung nach den §§ 8 ff. StAG erforderlichen Voraufenthaltszeit auch im Falle des Artikels 6 und daher hier unbeschadet der Frage der aufenthaltsrechtlichen Qualifizierung als Daueraufenthaltsrecht - ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG.

Die Ausländerbehörde hat daher dem Standesamt auf Anforderung für die Prüfung, ob ein Kind ausländischer (türkischer) Eltern durch Geburt im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG erworben hat, mit Formular nach Anlage 12 zu § 34 PStV in den Fällen, in denen ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 berechtigt war und seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, mitzuteilen, dass dieser Elternteil ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ hatte.

3. Artikel 6 ARB 1/80

3.1. Wortlaut

Artikel 6 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen in [Artikel 7](#) über den freien Zugang der Familienangehörigen zur Beschäftigung hat der türkische Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, in diesem Mitgliedstaat
- nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt;
 - nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung - vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs - das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern dieses Mitgliedstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben;
 - nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.
- (2) Der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt. Die Zeiten unverschuldeter Arbeitslosigkeit, die von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sind, sowie die Abwesenheit wegen langer Krankheit werden zwar nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung gleichgestellt, berühren jedoch nicht die auf Grund der vorherigen Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche.
- (3) Die Einzelheiten der Durchführung der Absätze 1 und 2 werden durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt.“

3.2. Unmittelbare Wirkung

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH entfaltet Absatz 1 in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbare Wirkung. Türkische Staatsangehörige, die seine Voraussetzungen erfüllen, können sich deshalb unmittelbar auf die Rechte beru-

fen, die ihnen die einzelnen Spiegelstriche der Bestimmung verleihen („Güzeli“, Rn. 24 m.w.N.; „Sedef“, Rn. 33; „Dörr/Ünal“, Rn. 66 m.w.N.).

3.3. Regelungszweck

Absatz 1 bezweckt, die Situation türkischer Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat schrittweise zu festigen („Payir“, Rn. 37 m.w.N.; „Sedef“, Rn. 34).

3.4. Regelungssystematik

Die Arbeitsmarktzugangsrechte der türkischen Staatsangehörigen nach Absatz 1 hängen von den folgenden Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, ab: Der türkische Staatsangehörige muss die Eigenschaft eines Arbeitnehmers haben. Er muss sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates aufhalten, dem regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehören und ordnungsgemäß beschäftigt sein.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erwirbt der türkische Arbeitnehmer sukzessive die Arbeitsmarktzugangsrechte des Absatzes 1. Diese sind zeitlich gestaffelt und bauen systematisch aufeinander auf. Die drei in den Spiegelstrichen aufgestellten Bedingungen müssen nacheinander erfüllt werden („Sedef“, Rn. 37).

Grundsätzlich setzt die Entstehung der durch Absatz 1 bestimmten Zugangsrechte voraus, dass der türkische Arbeitnehmer ununterbrochen beschäftigt war („Sedef“, Rn. 47). Unterbrechungen, die das Entstehen der Ansprüche aus Absatz 1 nicht hindern, sind in Absatz 2 aufgezählt (vgl. Ziffer 3.6.2).

Sobald der türkische Arbeitnehmer bereits ordnungsgemäß in den Arbeitsmarkt des Aufnahmestaates integriert ist und Rechte aufgrund des Absatzes 1 erworben hat, ist er berechtigt, sein Arbeitsverhältnis vorübergehend zu unterbrechen („Nazli“, Rn. 40; „Sedef“, Rn. 45). Nachdem der türkische Arbeitnehmer die Rechte des Absatzes 1 Spiegelstrich 3 einmal erworben hat, kann er diese Rechtsposition nur noch unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen verlieren.

Absatz 3 hat keinen eigenständigen Regelungsinhalt, sondern enthält lediglich eine Ermächtigung der Mitgliedstaaten zum Erlass von nationalen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2. Hiervon ist bislang noch kein Gebrauch gemacht worden.

3.5. Arbeitnehmereigenschaft

3.5.1. Begriff des „Arbeitnehmers“

Aus dem Wortlaut von Artikel 12 AssAbk und Artikel 36 ZP sowie aus dem Zweck des ARB 1/80 leitet der EuGH ab, dass die im Rahmen der Artikel 45 bis 47 AEUV (ex-

Artikel 39 bis 41 EG) geltenden Grundsätze soweit wie möglich auf die türkischen Arbeitnehmer, die die im ARB 1/80 eingeräumten Rechte besitzen, übertragen werden müssen („Kurz“, Rn. 30; „Genc“, Rn. 17). Daher ist für die Prüfung, ob die in Absatz 1 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, die Auslegung des Begriffs des „Arbeitnehmers“ im Unionsrecht heranzuziehen („Genc“, Rn. 18).

Der Begriff des Arbeitnehmers hat eine unionsrechtliche Bedeutung und darf nicht eng ausgelegt werden. Er ist anhand objektiver Kriterien zu definieren, die das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der betroffenen Person kennzeichnen („Kurz“, Rn. 32).

Als „Arbeitnehmer“ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält („Genc“, Rn. 19 m.w.N.; „Payir“, Rn. 28).

Unerheblich ist die rechtliche Einordnung des Verhältnisses zwischen Empfänger und Geber der Arbeitsleistung nach nationalem Recht. Unerheblich ist auch, wie hoch die Produktivität des Betroffenen ist und woher die Mittel für die Vergütung des Arbeitnehmers stammen. Schließlich ist es auch unerheblich, wenn sich die Höhe der Vergütung in Grenzen hält („Kurz“, Rn. 32).

3.5.2. Geringfügigkeitsgrenze

Ab welcher Grenze eine Tätigkeit als „völlig untergeordnet und unwesentlich“ anzusehen ist, hängt von einer Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses ab („Genc“, Rn. 26 ff.). Bei der Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: die Arbeitszeit, die Höhe der Vergütung, ein Anspruch auf bezahlten Urlaub, die Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Anwendung des Tarifvertrags, die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Unternehmen („Genc“, Rn. 27).

Insbesondere ist in der Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf Arbeitszeit und Entgelt keine bestimmte Grenze festgelegt („Genc“, Rn. 29). Der Umstand, dass im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nur sehr wenige Arbeitsstunden geleistet werden, kann zwar ein Anhaltspunkt dafür sein, dass die ausgeübte Tätigkeit nur untergeordnet und unwesentlich ist. Jedoch hat die Zahl der Arbeitsstunden nur indizielle Bedeutung. Für eine absolute Grenze in Bezug auf die Arbeitsstunden haben sich weder der EuGH noch das BVerwG ausgesprochen.

Für den EuGH kann auch eine Person Arbeitnehmer sein, deren normale Arbeitszeit 18, 12 oder selbst 10 Stunden pro Woche nicht übersteigt. Ob eine Arbeitszeit von 5,5 Stunden pro Woche noch ausreicht, ließ der EuGH im konkreten Fall unter Hinweis auf die weiteren, im Rahmen der Gesamtbewertung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (im konkreten Fall: bezahlter Urlaub von 28 Tagen, Geltung von Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Anwendung des Tarifvertrags, Dauer des Arbeitsverhältnisses von 4 Jahren mit demselben Unternehmen) offen („Genc“, Rn. 26 f. m.w.N.). Das BVerwG hielt in demselben Fall 5,5 Stunden pro Woche zwar „auch für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis [für] eher niedrig“, ließ dies unter Berücksichtigung weiterer Umstände allerdings genügen (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 – 1 C 10.11 –, juris Rn. 20).

Die Tatsache, dass das Einkommen nicht den ganzen Lebensunterhalt einer Person deckt oder dass die Bezahlung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis unter dem Existenzminimum liegt, hindert ebenfalls nicht, den Betroffenen als Arbeitnehmer im Sinne des Artikel 45 AEUV anzusehen („Genc“, Rn. 26 m.w.N.).

Unschädlich ist auch, wenn es sich um ein sozialversicherungsfreies geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handelt (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 – 1 C 10.11 –, Urteilsabschrift Rn. 19). Damit kann der Umstand, dass das Gehalt die in der Sozialversicherung zum betreffenden Zeitpunkt der Beschäftigung jeweils maßgebliche Geringfügigkeitsgrenze (450 € (Stand: 1. Januar 2013) nicht überschreitet, allenfalls als eines von mehreren Kriterien bei der Vornahme der Gesamtbewertung des Arbeitsverhältnisses angesehen werden.

Auch ein geringfügiges, sozialversicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis muss allerdings bei der Sozialversicherung ordentlich angemeldet sein. Für ein solches müssen Pauschalabgaben geleistet werden (Minijob-Zentrale). Nur ein angemeldetes Beschäftigungsverhältnis ist ein „ordentliches“ Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Assoziationsrechts. Der Nachweis ist mit der Gehaltsabrechnung zu führen. Praktischer Hintergrund ist, dass „Gefälligkeitsarbeitsverträge“, die nur auf dem Papier stehen und nicht gelebt werden, ausgeschlossen bleiben müssen.

3.5.3. Befristete Arbeitsverhältnisse

Für die Auslegung von Absatz 1 ist es unerheblich, ob die Arbeitsverträge des türkischen Staatsangehörigen befristet waren („Birden“, Rn. 39). Würde eine zeitliche Befristung des Arbeitsverhältnisses genügen, um die Ordnungsgemäßheit (zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals Ziffer 3.7) der Beschäftigung, die der Betroffene rechtmäßig ausübt, oder die Arbeitnehmereigenschaft in Frage zu stellen, könnten die Mitgliedstaaten türkischen Arbeitnehmern, denen sie die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gestattet haben und die dort ununterbrochen während eines Jahres eine ordnungsgemäße wirt-

schaftliche Tätigkeit verrichtet haben, die Rechte vorenthalten, die sie unmittelbar aus Absatz 1 herleiten können („Birden“, Rn. 64).

3.5.4. Anderer Einreise- und/oder Aufenthaltswitzweck unschädlich

Die Ansprüche des Absatzes 1 sind von keiner weiteren Voraussetzung als der Arbeitnehmertätigkeit des türkischen Staatsangehörigen auf dem regulären Arbeitsmarkt abhängig, insbesondere nicht von den Voraussetzungen, unter denen der türkische Staatsangehörige das Recht auf Einreise und Aufenthalt erlangt hat. Die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt wird somit allein nach objektiven Kriterien bestimmt. Bei der Prüfung wird der Zweck, zu dem ursprünglich die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wurde, nicht berücksichtigt („Günaydin“, Rn. 52; „Payir“, Rn. 40). Maßgebend ist auch nicht, ob („Bozkurt I“, Rn. 31) beziehungsweise zu welchem Zweck („Günaydin“, Rn. 51 ff.; „Ertanir“, Rn. 41 ff.) dem Betroffenen eine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis ausgestellt worden ist. Es genügt vielmehr, dass legal eine – unter Umständen auch genehmigungsfreie – tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt worden ist und sich die berufliche Situation des türkischen Arbeitnehmers objektiv nicht von derjenigen anderer von demselben Arbeitgeber oder in der betreffenden Branche beschäftigten Arbeitnehmer unterscheidet, die gleiche oder gleichartige Tätigkeiten ausüben.

Sobald ein türkischer Arbeitnehmer seit mehr als einem Jahr erlaubt eine Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber ausgeübt hat, erfüllt er somit die Voraussetzungen von Spiegelstrich 1, selbst wenn ihm die Aufenthaltserlaubnis, über die er verfügt, ursprünglich zu anderen Zwecken als zur Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis erteilt worden ist („Kus“, Rn. 21-23; „Günaydin“, Rn. 53). Absatz 1 verlangt noch nicht einmal, dass der türkische Staatsangehörige überhaupt als Arbeitnehmer in die EU eingereist ist. Er kann die Arbeitnehmereigenschaft auch erst nach seiner Einreise erlangt haben („Payir“, Rn. 38).

Ist dem türkischen Staatsangehörigen also beispielsweise die Einreise zum Studium oder als Au-pair-Kraft zum Erlernen der Sprache gestattet worden und war seine Aufenthaltserlaubnis ursprünglich mit einem Verbot der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit verbunden, hat er anschließend aber rechtmäßig eine Arbeit erhalten und wenigstens ein Jahr bei demselben Arbeitgeber gearbeitet, kann er sich auf Absatz 1 berufen („Payir“, Rn. 41 ff.). Dasselbe gilt, wenn der türkische Staatsangehörige ursprünglich die Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet eines Mitgliedstaates erhalten hat, um dort mit einer Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates die Ehe zu schließen, selbst wenn seine Ehe zu dem Zeitpunkt, zu dem über seinen Antrag entschieden wird, nicht mehr besteht („Kus“, Rn. 26).

Hatte der türkische Staatsangehörige ursprünglich seine Absicht zum Ausdruck gebracht, nach mehrjährigem Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat in sein Herkunftsland zurückzukehren, kann er sich gleichwohl auf die Rechte aus Absatz 1 berufen („Payir“, Rn. 40). Dasselbe gilt, wenn er ursprünglich angegeben hatte, er wolle seine berufliche Laufbahn nach mehrjähriger Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat, die der Vervollkommnung seiner beruflichen Fähigkeiten dienen sollte, in seinem Herkunftsland fortsetzen, und wenn er sich zunächst mit der Beschränkung seiner Aufenthaltserlaubnis in diesem Staat einverstanden erklärt hatte („Günaydin“, Rn. 54).

Etwas anderes gilt nur, wenn der türkische Arbeitnehmer die zuständigen Behörden durch eine wahrheitswidrige Absichtserklärung getäuscht hat, um sie zu veranlassen, ihm zu Unrecht die erforderlichen Erlaubnisse zu erteilen („Payir“, Rn. 40 und 46).

3.5.5. Geographische Anknüpfung

Zum deutschen Arbeitsmarkt gehört grundsätzlich nur der türkische Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis im Bundesgebiet lokalisiert werden kann oder eine hinreichend enge Verknüpfung mit diesem Gebiet aufweist („Kurz“, Rn. 37).

Bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit ist nach der Rechtsprechung des EuGH zur Bestimmung der Frage, ob eine hinreichend enge Anknüpfung an das Bundesgebiet vorliegt, insbesondere auf den Einstellungs- und Beschäftigungsort und auf das Gebiet, von dem aus die Beschäftigung ausgeübt wird, abzustellen. Darüber hinaus sind die nationalen Vorschriften im Bereich des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit zu berücksichtigen („Kurz“, Rn. 37; „Bozkurt I“, Rn. 23). Nur wenn diese Kriterien eine hinreichend enge Anknüpfung an die Bundesrepublik Deutschland und zum deutschen Recht ergeben, kann von einer Beschäftigung auf dem (regulären) deutschen Arbeitsmarkt ausgegangen werden.

Das Tatbestandsmerkmal dient der Ausgrenzung von Beschäftigungsverhältnissen türkischer Staatsangehöriger, die bei objektiver Betrachtung keine hinreichend enge, geographische Anknüpfung zum deutschen Arbeitsmarkt aufweisen, wie dies zum Beispiel bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten als Fernfahrer (vgl. „Bozkurt I“) oder in der Seeschifffahrt (vgl. „Tetik“) der Fall sein kann:

Türkische Staatsangehörige, die als Besatzungsmitglied auf dem Seeschiff eines Mitgliedstaates tätig sind, gelten grundsätzlich als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 6 Absatz 1. Jedenfalls sofern das Seeschiff die Bundesflagge führt, das Arbeitsverhältnis deutschem Recht unterliegt, in Deutschland Lohnsteuer gezahlt wird beziehungsweise Einkommensteuerpflicht besteht und Beiträge für eine Versicherung in einem deutschen Sozialversicherungssystem entrichtet werden, besteht eine derart enge Verbindung zum Bundesgebiet, dass von einer Zugehörigkeit zum regulären deutschen Arbeits-

markt auszugehen ist. Dies gilt ungeachtet der Frage, ob die Tätigkeit an Bord des deutschen Seeschiffes ganz, überwiegend oder nur gelegentlich außerhalb des Bundesgebietes ausgeübt wird. Auch die Tatsache, dass im deutschen Recht für Seeleute zum Teil arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sonderregelungen gelten, ist für diese Beurteilung ohne Bedeutung (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 11. April 1995 – 1 C 20/93, juris Rn. 12 ff.).

3.5.6. Endgültiges Verlassen des Arbeitsmarktes

Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht des Absatzes 1 muss der Beschäftigung des Arbeitnehmers dienlich sein. Ist eine spätere Beschäftigung ausgeschlossen, kann das der Beschäftigung dienende Aufenthaltsrecht nicht zu einem Verbleiberecht erstarken („Bozkurt I“, Rn. 35-37). Der Arbeitnehmerstatus endet daher, wenn der türkische Staatsangehörige den deutschen Arbeitsmarkt endgültig verlassen hat.

Gründe hierfür können zum Beispiel die Beschäftigungsbeendigung bei Erreichen des Rentenalters oder die dauerhafte Rückkehr in die Türkei sein („Nazli“, Rn. 37). Ein endgültiges Verlassen des Arbeitsmarktes ist auch anzunehmen, wenn der türkische Arbeitnehmer vollständig und dauernd erwerbsunfähig wurde („Bozkurt I“, Rn. 39 f.; „Nazli“, Rn. 37).

Von einer dauerhaften Rückkehr ist – wie bei EU-Staatsangehörigen – vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung bei einer mehr als sechsmonatigen Abwesenheit auszugehen (vgl. Artikel 11 Absatz 2 Richtlinie 2004/38/EG, § 4a Absatz 6 Nummer 1 FreizügG/EU). Hinsichtlich der Ableistung des Wehrdienstes sind zudem die Wertungen des § 51 Absatz 3 AufenthG, des Artikels 11 Absatz 2 Richtlinie 2004/38/EG und des § 4a Absatz 6 Nr. 2 FreizügG/EU heranzuziehen. Die vor der Ausreise zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in der Türkei erworbenen Ansprüche erlöschen demnach nicht, sofern der türkische Staatsangehörige binnen drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. Diese Zeiten sind jedoch nicht als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähig. Der türkische Staatsangehörige hat gegebenenfalls nachzuweisen, dass er sich wegen der Erfüllung der Wehrpflicht außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten hat, und dass er rechtzeitig wieder eingereist ist (vgl. Ziffer 51.3 AVwV AufenthG). Die Ableistung freiwilligen Wehrdienstes kann – abhängig von ihrer Dauer – als dauerhafte Rückkehr zu behandeln sein.

Wenn ein türkischer Arbeitnehmer, der bereits über vier Jahre lang im Aufnahmemitgliedstaat eine ordnungsgemäße Beschäftigung ausgeübt hat, seine Arbeit freiwillig aufgibt, um in demselben Mitgliedstaat eine andere Beschäftigung zu suchen, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass er den Arbeitsmarkt dieses Staates endgültig verlassen hat („Tetik“, Rn. 40; vgl. genauer Ziffer 3.8.4).

Ein endgültiges Verlassen des Arbeitsmarktes liegt vor, wenn der türkische Staatsangehörige sich dafür entscheidet, sein Einkommen durch Straftaten zu bestreiten und deshalb Bemühungen um die Aufnahme einer regulären Beschäftigung nicht mehr entfaltet (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 44).

3.5.7. Einzelfälle

○ **Berufsausbildung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Arbeitnehmer ist auch, wer im Rahmen einer Berufsausbildung Tätigkeiten ausübt, die als praktische Vorbereitung der eigentlichen Berufsausübung angesehen werden können, wenn dies unter den Bedingungen einer tatsächlichen und echten Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis erfolgt („Kurz“, Rn. 33). Auch ein Auszubildender, der eine vorübergehende und spezifische Tätigkeit im Rahmen seiner Berufsausbildung ausübt, kann somit Arbeitnehmer sein („Kurz“, Rn. 44). Daran ändert sich auch nichts, wenn die Produktivität des Betreffenden gering ist, er keiner Vollzeitbeschäftigung nachgeht und er infolgedessen nur eine beschränkte Vergütung erhält („Kurz“, Rn. 33). Eine andere Auslegung widerspräche – so der EuGH – Zweck und Systematik des ARB 1/80, wonach die Integration türkischer Staatsangehöriger in den Aufnahmemitgliedstaat gefördert werden soll („Kurz“, Rn. 45). So werden auch Beschäftigungen, die betriebsinternen Ausbildungszwecken dienen, grundsätzlich vom Anwendungsbereich des ARB 1/80 erfasst („Günaydin“, Rn. 55).

Türkische Schüler und Studenten gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Artikels 45 AEUV, wenn sie in zulässiger Weise von ihrer Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 16 Absatz 3 AufenthG Gebrauch machen und sie dabei auch unter dem Gesichtspunkt nicht nur geringfügiger Beschäftigung unter die vom EuGH entwickelte Arbeitnehmerdefinition fallen (zur Geringfügigkeitsgrenze Ziffer 3.5.2). Dies hat zur Folge, dass sich sodann ihre Aufenthaltsrechte – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – nach dem ARB 1/80 richten.

○ **Häusliche Mitarbeit**

Keine Arbeitnehmer im Sinne des Assoziationsrechts sind in der Regel türkische Staatsangehörige, die im Rahmen familiärer häuslicher Unterstützung zum Beispiel die Betreuung von Pflegebedürftigen und Kindern übernehmen. Die Beschäftigungsverordnung sieht keine Zulassung zu Beschäftigungen in Privathaushalten vor. Daher können dafür keine Zustimmungen erteilt werden. Die Erbringung derartiger Tätigkeiten erfolgt aufgrund der besonderen familiären Bindungen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft zumeist als Familienhilfe außerhalb eines Lohn- oder Gehaltsverhältnisses. Die etwa zur Verfügung gestellte Unterkunft und Verpflegung können allein nicht als „Vergütung“

im erwerbswirtschaftlichen Sinne gelten. Sofern weitere Umstände hinzutreten, kann die Haushaltsmitarbeit im Einzelfall aber als echtes Arbeitsverhältnis ausgestaltet sein. Die Ausländerbehörde kann jedoch eine Berufung auf den Arbeitnehmerstatus und damit verbundene assoziationsrechtliche Aufenthaltsrechte zulässigerweise verhindern, wenn sie zuvor eine derartige Ausgestaltung durch eine Auflage (zum Beispiel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“) untersagt. Wenn dann die Haushaltsmitarbeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgt, ist die Beschäftigung nicht „ordnungsgemäß“ im Sinne des Absatzes 1, weil sich der türkische Staatsangehörige über die erteilte Auflage hinwegsetzt und damit aufenthaltsrechtlich unerlaubt handelt (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. Januar 1995 – 1 C 2/94 –, BVerwGE 97, 301 = juris Rn. 24 ff.; BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1995 – 1 C 11/94 –, BVerwGE 98, 31 = juris Rn. 23 ff.).

○ **Besonderen Zwecken dienende Arbeitsverhältnisse**

Durch den Begriff „regulärer Arbeitsmarkt“ wird nicht etwa einschränkend ein allgemeiner Arbeitsmarkt bezeichnet, zum Beispiel im Gegensatz zu einem besonderen Arbeitsmarkt, der sozialen Zwecken dient und von öffentlichen Stellen gefördert wird. Die Arbeitnehmereigenschaft kann daher grundsätzlich auch bei Arbeitsverhältnissen gegeben sein, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Wenn im Übrigen die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses erfüllt sind, schadet es nicht, wenn das Arbeitsverhältnis zum Beispiel im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zustande gekommen ist („Birden“, Rn. 26 ff.). Nach SGB II und III gibt es jedoch keine Beschäftigungen mehr, die (wahlweise) als Arbeits- oder als Sozialrechtsverhältnis gefördert werden. Arbeitsgelegenheiten (zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten) sind keine Arbeitsverhältnisse (§ 16d Absatz 7 SGB II). Im Übrigen werden nur Beschäftigungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen gefördert.

Auch türkische Au-pairs können sich grundsätzlich auf Artikel 6 berufen. Ihr Aufenthaltswitz besteht zwar nicht in der Erzielung von Entgelt, sondern darin, ihnen die Möglichkeit zu geben, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und ihre Kenntnisse über die deutsche Kultur und Gesellschaft zu vertiefen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit „regulär“ ist („Payir“, Rn. 35). Daher haben türkische Au-pairs entgegen der im Übrigen für Au-pairs geltenden Regelungen (vgl. Ziffer 2.12.010 der Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 12 BeschV (Gz. MI11 – 5758.1; Stand: 8/2013)) einen Anspruch auf Erneuerung der Zustimmung zur Tätigkeit bei dem gleichen Arbeitgeber. Zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne des Assoziationsrechts gehören Beschäftigungsverhältnisse, in denen gemeinnützige Arbeiten geleistet werden, auch wenn es sich dabei um Arbeiten handelt, die nicht verrichtet würden, wenn sie nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert würden, und die dazu bestimmt sind, die Eingliederung eines begrenzten Kreises von Personen, die

nicht mit den übrigen Arbeitssuchenden im Wettbewerb stehen, in das Berufsleben zu fördern („Birden“, Rn. 40-54).

Etwas anderes gilt nur für Beschäftigungen im Rahmen der Rehabilitation (zum Beispiel der Drogentherapie) oder der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in das Arbeitsleben („Birden“, Rn. 29-31). Diese können nicht als tatsächliche und echte wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden können, da die entgeltliche Arbeit auf die körperlichen und geistigen Möglichkeiten des einzelnen zugeschnitten ist, sie den Betroffenen früher oder später wieder in die Lage versetzen soll, einer gewöhnlichen Beschäftigung nachzugehen oder eine Lebensweise zu finden, die so „normal wie möglich“ ist, und die Tätigkeiten für Unternehmen oder Arbeitsorganisationen ausgeübt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck gegründet wurden (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Mai 1989 – C-344/87 –, Rs. „Bettray“, Rn. 17-20).

○ **Arbeitnehmer in der Türkei ansässiger Arbeitgeber**

Nicht zum regulären Arbeitsmarkt gehören solche Beschäftigungsverhältnisse, die bei objektiver Betrachtung ihrer Natur nach nur von türkischen Staatsangehörigen ausgeübt werden können und bei denen die türkischen Arbeitnehmer nicht in Konkurrenz zu anderen Arbeitnehmern im Bundesgebiet stehen.

Dies betrifft zum Beispiel Werkvertragsarbeitnehmer (§ 19 BeschV). Bei türkischen Arbeitnehmern, die auf der Grundlage der deutsch-türkischen Werkvertragsarbeitnehmervereinbarung vom 18. November 1991 (BGBl. 1992 II S. 54; BGBl. 1998 II S. 94) von einem Arbeitgeber mit Sitz in der Türkei zur Erfüllung eines Werklieferungsvertrages vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, besteht das Beschäftigungsverhältnis mit der entsendenden türkischen Firma fort. Da unter dem in Absatz 1 verwandten Begriff des „Arbeitgebers“ stets ein im Gemeinschaftsgebiet ansässiger Arbeitgeber zu verstehen ist, können sich solche türkischen Werkvertragsarbeitnehmer nicht auf ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet berufen. Auch türkische Lehrkräfte, die unter der Aufsicht der türkischen berufskonsularischen Vertretung in Schulen muttersprachlichen Unterricht erteilen (§ 11 Absatz 1 BeschV) sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Assoziationsrechts. Sie üben ihre Tätigkeit als Landesbedienstete der Türkei aus und unterfallen daher nicht dem ARB 1/80. Ihre Stellen unterliegen im allgemeinen nicht der innerstaatlichen Arbeitsplatzvermittlung, sondern werden durch vorübergehend aus der Türkei entsandte Lehrkräfte nachbesetzt, da die Erteilung muttersprachlichen Unterrichts nicht auf die Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse beschränkt ist, sondern auch die Heranführung an die gesellschaftlichen und kulturellen Wertanschauungen des Herkunftsstaates zum Ziel hat. Dieser erzieherische Auftrag kann nicht in gleicher Weise durch die auf dem deut-

schen Arbeitsmarkt beschäftigten türkischen oder deutschen Lehrpersonen wahrgenommen werden, weil die von ihnen vermittelten Lehrinhalte in aller Regel durch die hier herrschenden Lebensverhältnisse vorgeprägt sind. Inhalt und Zweck der Tätigkeit erfordern deshalb ausschließlich eine Stellenbesetzung durch eine bislang in der Türkei tätige Lehrperson. Einer mit den Arbeitsmarktzugangsregeln des Absatzes 1 verfolgten dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen deutschen Arbeitsmarkt steht dieses rollierende System jedoch gerade entgegen.

Soweit im Bundesgebiet türkische Staatsangehörige an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schulen als Lehrkräfte der Schulverwaltung des jeweiligen Bundeslandes beschäftigt sind, unterliegen sie dagegen der inländischen Arbeitsplatzvermittlung und dem deutschen Sozialversicherungs- beziehungsweise Beamtenversorgungsrecht. Sie üben daher eine Tätigkeit auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt aus und unterfallen dem ARB 1/80.

- **Spezialitätenköche**

Spezialitätenköche (§ 18 Absatz 4 AufenthG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 BeschV) gehören dem regulären Arbeitsmarkt an. Nach der Entscheidung des EuGH im Fall „Ertanir“ gehört ein türkischer Staatsangehöriger, der im Bundesgebiet ohne Unterbrechung über ein Jahr lang rechtmäßig eine Tätigkeit als Spezialitätenkoch im Dienst desselben Arbeitgebers ausgeübt hat, im Sinne von Absatz 1 dem regulären deutschen Arbeitsmarkt an und ist dort ordnungsgemäß beschäftigt. Ein solcher türkischer Spezialitätenkoch hat einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, auch wenn er bei der erstmaligen Erteilung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ihm diese nur für ein bis höchstens vier Jahre erteilt wird. Ihm kann insofern nicht der Einwand des Rechtsmissbrauches entgegengehalten werden. Die Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt kann nicht mit der Begründung bestritten werden, dass Spezialitätenköche sich von der Allgemeinheit der Arbeitnehmer dadurch unterscheiden, dass sie Staatsangehörige des Landes sein müssten, auf dessen Küche das Restaurant, das sie beschäftige, beschränkt sei („Ertanir“, Rn. 41).

Da sich im Bundesgebiet zahlreiche türkische Staatsangehörige mit gesichertem Aufenthaltstitel und türkischstämmige Ausbildung- und Arbeitsuchende aufhalten, sind aus arbeitsmarkt- und einwanderungspolitischen Gründen auch im Bereich der türkischen Spezialitätenrestaurants zur Deckung des Personalbedarfs in erster Linie die auf dem deutschen Arbeitsmarkt vorhandenen Potenziale durch Ausbildung, Umschulung oder betriebliche Einarbeitung vor der Neuzulassung von Köchen aus der Türkei zu nutzen. Aufgrund der Größe des dafür auf dem deutschen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen-

den Personenkreises werden von der Bundesagentur für Arbeit seit Ende 1997 grundsätzlich keine Zustimmungen zur Beschäftigung neu einreisender Köche aus der Türkei erteilt.

- **Leitende Angestellte und Spezialisten**

Führungskräfte, leitende Angestellte und Spezialisten (§ 18 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 und 4 BeschV) können zum regulären Arbeitsmarkt gehören. Aus der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Günaydin“ folgt, dass grundsätzlich auch Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der §§ 3 und 4 BeschV zum regulären deutschen Arbeitsmarkt gehören und ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht begründen können, sofern sich die berufliche Situation der betreffenden türkischen Führungskräfte im Bundesgebiet nicht objektiv von derjenigen anderer von demselben Arbeitgeber oder in derselben Branche in gleichartiger Tätigkeit beschäftigter inländischer Arbeitnehmer unterscheidet.

- **Ortskräfte**

Mitarbeiter der türkischen Auslandsvertretungen, insbesondere, wenn sie von der Aufenthaltstitelpflicht befreit sind (vgl. § 1 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG) sind keine Arbeitnehmer im assoziationsrechtlichen Sinne. Die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels auf Grund des ARB 1/80 an türkische Staatsangehörige ist ausgeschlossen, soweit diese zunächst als entsandte Konsulatsmitarbeiter in die Bundesrepublik eingereist sind, während ihres Aufenthalts in den Status einer Ortskraft wechseln und vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels nach § 27 AufenthV befreit sind. Gleiches gilt für türkische Staatsangehörige, die im Ausland von ihrem Heimatstaat für diese Tätigkeit angeworben werden. Die assoziationsrechtlichen Begünstigungen sind auf die genannten Personengruppen nicht anwendbar, weil sie nicht für den deutschen Arbeitsmarkt angeworben wurden.

3.6. Vorübergehende Unterbrechung der Beschäftigung

Bei den Rechtsfolgen einer vorübergehenden Unterbrechung der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt ist danach zu differenzieren, ob sich der türkische Staatsangehörige noch in der Phase der Entstehung der nach Maßgabe der Dauer der Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung schrittweise erweiterten Rechte befindet (hierzu sogleich) oder ob er bereits das uneingeschränkte Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung erworben hat (hierzu unter Ziffer 3.8).

3.6.1. Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 2

Nur für die Phase der Entstehung der Rechte sind bestimmte Rechtsfolgen verschiedener Unterbrechungen geregelt. Absatz 2 nennt ausdrücklich verschiedene Fälle von Unterbrechungen und regelt deren Auswirkungen auf die Berechnung der erforderlichen Beschäftigungszeiten. Dagegen ist von dem Zeitpunkt an, zu dem der türkische Arbeitnehmer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Spiegelstrich 3 erfüllt und daher das uneingeschränkte Recht auf freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung erworben hat, Absatz 2 nicht mehr anwendbar („Dogan“, Rn. 15 und 16).

Nach Erwerb des Rechts aus Absatz 1 Spiegelstrich 3 sind Abwesenheiten vom Arbeitsmarkt in erweitertem Maße zulässig (vgl. Ziffer 3.8).

3.6.2. Grundsatz der ununterbrochenen Beschäftigung

Ein türkischer Arbeitnehmer, der das in Absatz 1 Spiegelstrich 3 vorgesehene Recht noch nicht erworben hat, muss grundsätzlich ohne Unterbrechung eine ordnungsgemäße Beschäftigung von ein, drei beziehungsweise vier Jahren ausüben, um die Voraussetzungen des Absatzes 1 Spiegelstrich 1 bis 3 zu erfüllen. Um die Härte dieser Regel abzumildern, führt Absatz 2 für die Zwecke der Berechnung der unterschiedlichen Zeiten einer ordnungsgemäßen Beschäftigung bestimmte legitime Gründe für die Unterbrechung der unselbständigen Erwerbstätigkeit auf („Sedef“, Rn. 47/48).

Absatz 2 regelt dabei, wie sich bestimmte (vorübergehende) Fehlzeiten, in denen der türkische Arbeitnehmer keiner Beschäftigung nachgeht, auf die Berechnung der in Absatz 1 Spiegelstrich 1 bis 3 genannten Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung auswirken. Dabei ist zwischen den Unterbrechungen nach Satz 1 und nach Satz 2 zu unterscheiden. Die Fehlzeiten nach Satz 1 werden den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 gleichgestellt. Bei den Fehlzeiten nach Satz 2 verliert der Arbeitnehmer wenigstens nicht ihretwegen die durch die vorherigen Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung erworbenen Ansprüche („Tetik“, Rn. 36-39).

Nicht in Absatz 2 genannte Unterbrechungen sind nicht als Beschäftigungszeiten anzusehen und führen – sofern der türkische Staatsangehörige noch nicht Rechte aus dem ARB 1/80 erworben hat – zu einem Verlust der zuvor zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Eine Unterbrechung in diesem Sinne ist zum Beispiel die Strafhaft.

Bei der Berechnung der Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung im Sinne von Absatz 1 sind allerdings kurze Zeiträume, die nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 2 fallen und in denen der türkische Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat keine gültige Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis besaß, anzurechnen, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats nicht deswegen die Ordnungsmäßigkeit des Aufent-

halts des Betroffenen im Inland in Frage gestellt, sondern ihm vielmehr eine neue Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis erteilt haben („Ertanir“, Rn. 69).

3.6.3. Jahresurlaub, Mutterschaft, Arbeitsunfall, kurze Krankheit (Absatz 2 Satz 1)

Satz 1 betrifft die Zeiten der Nichtbeschäftigung, die regelmäßig nur zu einer kurzen Unterbrechung der Beschäftigung führen. Diese Abwesenheitszeiten werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeiten mitgerechnet. Zeiten der Abwesenheit wegen Jahresurlaubs, wegen Mutterschaft, wegen Arbeitsunfalls und wegen kurzer Krankheit werden somit wie Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung behandelt. Unbezahlter Urlaub ist grundsätzlich keine anerkannte Abwesenheitszeit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts regelt Absatz 2 zugunsten des türkischen Arbeitnehmers nur die Folgen bestimmter tatsächlicher Beschäftigungsunterbrechungen. Nicht erfasst sind dagegen Unterbrechungen, die darauf beruhen, dass der türkische Staatsangehörige nicht arbeiten darf, weil er die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 nicht erfüllt. Auf die Folgen einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit der Beschäftigung ist die Vorschrift daher weder unmittelbar noch analog anwendbar (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1998 – 1 C 27/96 –, Rn. 41).

3.6.4. Unverschuldete Arbeitslosigkeit, lange Krankheit (Absatz 2 Satz 2)

Satz 2 legt die Abwesenheitszeiten fest, die zwar nicht wie Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung behandelt werden, die aber die aufgrund der vorherigen Beschäftigungszeiten bereits erworbene Ansprüche unberührt lassen. Zeiten der Abwesenheit wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit und wegen langer Krankheit beeinträchtigen somit die bereits nach Absatz 1 erworbenen Rechte nicht. Diesen Zeiten ist die Elternzeit gleichgestellt. Die Bestimmung soll nur verhindern, dass die betroffenen türkischen Arbeitnehmer erneut wie türkische Arbeitnehmer behandelt werden, die noch nie eine Beschäftigung ausgeübt haben („Güzeli“, Rn. 42).

Die Vorschrift garantiert in diesen Fällen, dass bereits erreichte Beschäftigungsansprüche fortbestehen und setzt daher ihrem Sinn und Zweck nach die grundsätzliche physische Fähigkeit zur Arbeitsfortsetzung – wenn auch nach einer zeitweiligen Unterbrechung – voraus. Türkische Staatsangehörige, bei denen feststeht, dass sie auf Dauer erwerbsunfähig sind, verlieren ihren Arbeitnehmerstatus (vgl. Ziffer 3.5.6) und können sich zur Sicherung ihrer nach Absatz 1 erworbenen Ansprüche daher nicht auf Absatz 2 berufen. Der Zeitraum, ab dem sie dauernd erwerbsunfähig sind, gilt nicht als Zeit „langer Krankheit“ im Sinne von Satz 2.

Satz 2 knüpft an bereits erworbene „Ansprüche“ an. Daher bleiben nur die Beschäftigungszeiten, die die in den drei Spiegelstrichen von Absatz 1 aufgestellten Voraussetzung bezüglich der Dauer der Beschäftigung erfüllen, von den in Satz 2 genannten Unterbrechungen unberührt („Güzeli“, Rn. 43 ff.). Bis zum Erreichen der Jahresschwelle des Absatz 1 Spiegelstrich 1 (also in der „vorassoziationsrechtlichen Anwartschaftsphase“) werden keine Ansprüche begründet, die unberührt bleiben könnten. War also ein Arbeitnehmer nur acht Monate lang beschäftigt, reicht dies noch nicht aus, um ihn von der Regelung Satz 2 profitieren zu lassen. Hat der türkische Staatsangehörige – hinsichtlich der jeweiligen Beschäftigung – aufgrund von Absatz 1 noch kein unmittelbares Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt erworben, liegt in jedem Fall eine erhebliche Unterbrechung der Beschäftigung vor. Das bedeutet, dass Unterbrechungen selbst in Fällen eines vorübergehenden Verbots der Erwerbstätigkeit nicht als unschädliche Beschäftigungsunterbrechungen im Sinne von Satz 2 behandelt werden können.

Unschädlich ist, wenn sich der Arbeitnehmer Unterbrechungen seiner Berufstätigkeit zunutze macht, um seine engste Familie in der Türkei zu besuchen, wenn feststeht, dass die vorübergehenden Abwesenheiten vom Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates auf einem legitimen Grund beruhen und dass ihre Dauer angemessen (im konkreten Fall: einige Wochen) bleibt („Sedef“, Rn. 58).

Arbeitslosigkeit ist immer dann „unverschuldet“, wenn den türkischen Arbeitnehmer an der Entlassung kein „persönliches Dafürkönnen“ trifft. Die Arbeitslosigkeit muss von den Behörden ordnungsgemäß festgestellt worden sein. Das bedeutet, dass der türkische Arbeitnehmer sich als Arbeitsuchender registrieren lassen muss. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Arbeitnehmer bereits einen neuen, erst später zu erfüllenden Arbeitsvertrag oder aber zumindest ernstliche Aussichten auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses hat und er tatsächlich seine Berufstätigkeit kurze Zeit nach Beendigung seines vorausgegangenen Arbeitsvertrages wieder aufnimmt („Sedef“, Rn. 61: „seefahrtstypische“ Kurzunterbrechungen).

Im Übrigen haben Beschäftigungsunterbrechungen, die in Satz 2 nicht genannt sind und auch nicht den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung nach Satz 1 gleichstehen, grundsätzlich anspruchsschädliche Wirkung (vgl. zum Wehrdienst auch Ziffer 3.5.6).

Zu beachten ist bei der Anwendung von Satz 2, dass kraft Gesetzes ein unmittelbares Recht auf Aufenthalt und Beschäftigung – im jeweils durch Absatz 2 vorgegebenen Rahmen – besteht. Das Fehlen einer Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis ist daher unerheblich. Erheblich ist es hingegen, wenn eine zur Berufsausübung erforderliche Erlaubnis (noch) nicht oder – für den Fall, dass die Verlängerung ausgeschlossen ist – nicht mehr vorliegt.

3.6.5. Fristenberechnung

Der ARB 1/80 enthält keine Bestimmung zur Berechnung der Fristen des Artikels 6 Absatz 1, weshalb hierfür auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 ff BGB) zurückzugreifen ist.

3.7. Ordnungsgemäßheit der Beschäftigung

Alle drei Spiegelstriche des Absatzes 1 setzen für den jeweils geforderten Zeitraum eine „ordnungsgemäße“ Beschäftigung voraus.

3.7.1. Begriff

Eine Beschäftigung ist „ordnungsgemäß“, wenn der Arbeitnehmer die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats über die Einreise in dessen Hoheitsgebiet und über die Beschäftigung befolgt und somit das Recht hat, eine Berufstätigkeit in diesem Staat auszuüben („Nazli“, Rn. 32; „Payir“, Rn. 29; „Altun“, Rn. 24; „Güzeli“, Rn. 32; „Birden“, Rn. 51).

Die „Ordnungsgemäßheit“ der Beschäftigung setzt somit eine „gesicherte und nicht nur vorläufige Position“ des türkischen Staatsangehörigen auf dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats („Altun“, Rn. 54; „Güzeli“, Rn. 38) und damit ein nicht bestrittenes Aufenthaltsrecht („Payir“, Rn. 39) voraus. Eine Beschäftigung ist somit immer nur dann „ordnungsgemäß“, wenn sie im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates steht.

Auch aufenthaltsgenehmigungs- und/oder arbeitserlaubnisfreie Beschäftigungen können daher „ordnungsgemäß“ im Sinne des Artikel 6 sein („Bozkurt I“, Rn. 30/31). Unerheblich ist, ob der Arbeitsvertrag befristet ist oder nicht (genauer Ziffer 3.5.3). Des Weiteren ist unerheblich, aus welchem Grund dem türkischen Arbeitnehmer die Einreise gestattet wurde (genauer Ziffer 3.5.4).

3.7.2. Lediglich vorläufiges Aufenthaltsrecht

Die Voraussetzung, ordnungsgemäß beschäftigt zu sein, ist nicht erfüllt, wenn der türkische Arbeitnehmer die Beschäftigung im Rahmen eines Aufenthaltsrechts ausgeübt hat, das ihm nur aufgrund einer nationalen Regelung eingeräumt war, nach der der Aufenthalt während des Verfahrens zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Aufnahmeland erlaubt ist („Kus“, Rn. 18). Keine gesicherte, sondern stets nur eine vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt hat ein türkischer Arbeitnehmer in dem Zeitraum, in dem er bis zum Ausgang eines Rechtsstreits über sein Aufenthaltsrecht vorläufig in dem betreffenden Mitgliedstaat bleiben und dort eine Beschäftigung ausüben darf

(„Sevince“, Rn. 31). Beschäftigungszeiten können folglich so lange nicht als ordnungsgemäß angesehen werden, wie nicht endgültig feststeht, dass dem Betroffenen während des fraglichen Zeitraums das Aufenthaltsrecht von Rechts wegen zustand (BVerwG, Urteil vom 19. April 2012 – 1 C 10.11 –, juris Rn. 24). Dies betrifft Zeiträume, in denen das Aufenthaltsrecht des Betroffenen lediglich verfahrensrechtlich abgesichert ist, also wenn ein Widerspruch oder eine Klage des türkischen Arbeitnehmers gegen behördliche Entscheidungen,

- durch die ihm die Erteilung beziehungsweise die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis verweigert wurde, oder
- mit der er ausgewiesen wurde, oder
- durch die seine Aufenthaltserlaubnis widerrufen, zurückgenommen oder nachträglich zeitlich beschränkt wurde, oder
- durch die eine zeitliche Beschränkung seines ursprünglich genehmigungsfreien Aufenthalts verfügt wurde,

aufschiebende Wirkung hat (vgl. aber § 84 AufenthG) und ihm bis zum für ihn erfolglosen Ausgang des Rechtsstreits der Aufenthalt und die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wird. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund der Fiktionswirkung eines Antrags nur vorläufig als fortbestehend oder der Aufenthalt als erlaubt gilt (§ 81 Absatz 3 und 4 AufenthG). In diesem Zeitraum zurückgelegte Beschäftigungszeiten zählen ebenfalls nicht als „ordnungsgemäße Beschäftigung“ im Sinne des Absatzes 1.

Anderenfalls würde einer späteren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, durch die das Aufenthaltsrecht endgültig verweigert wird, jede Bedeutung genommen und es dem türkischen Staatsangehörigen ermöglicht, für sich die in Absatz 1 vorgesehenen Rechte während eines Zeitraums zu begründen, in dem er die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt („Birden“, Rn. 58). Die während des Verfahrens zurückgelegten Beschäftigungszeiten sind daher nur dann als „ordnungsgemäß“ im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig, wenn dem Betroffenen später ein Aufenthaltsrecht bestands- oder rechtskräftig zuerkannt wird. Bei einer positiven behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung ist der Betroffene rückwirkend so zu behandeln, als habe er während des fraglichen Zeitraums ein nicht nur vorläufiges Aufenthaltsrecht und daher eine gesicherte Stellung auf dem Arbeitsmarkt besessen („Kus“, Rn. 17).

Auch türkische Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG), die während der Dauer des Asylverfahrens aufgrund einer Arbeitserlaubnis eine Beschäftigung ausgeübt haben, genießen nur ein vorläufiges, auf die Dauer des Asylverfahrens beschränktes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Da eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Position

vom positiven Ausgang ihres Asylverfahrens abhängig ist, kann bei ihnen nicht von einer „ordnungsgemäßen Beschäftigung“ ausgegangen werden, bevor ihr Antrag positiv beschieden wurde. Eine Anrechnung vorheriger Arbeitszeiten erfolgt dann in Anwendung von § 55 Absatz 3 AsylVfG.

Türkische Staatsangehörige, die sich geduldet im Bundesgebiet aufhalten, haben keine Rechte nach Artikel 6, weil auch sie keine gesicherte Position auf dem Arbeitsmarkt, die nach nationalem Recht nicht ohne ein entsprechendes Aufenthaltsrecht erworben werden kann, haben. Eine Duldung vermittelt keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus beziehungsweise kein gesichertes Aufenthaltsrecht im Sinne des § 5 AufenthG. Vielmehr handelt es sich um einen zeitlich befristeten Verzicht auf die zwangsweise Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht. Eine assoziationsrechtliche Begünstigung von türkischen Staatsangehörigen mit geduldetem Aufenthalt wird darüber hinaus bereits vom Wortlaut des Absatzes 1 ausgeschlossen, der ausdrücklich eine ordnungsgemäße Beschäftigung im Sinne einer Eingliederung in den innerstaatlichen Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten während eines rechtmäßigen Aufenthaltes voraussetzt. Auch fortlaufend verlängerte Duldungen sind aufgrund ihrer Rechtsnatur nicht geeignet, Ansprüche aus Artikel 6 entstehen zu lassen, da sie nicht die Gewährung eines Aufenthaltsrechts beinhalten (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 46).

Keine ordnungsgemäße Beschäftigung ist eine staatlich finanzierte Weiterbildungsmaßnahme, die ein türkischer Staatsangehöriger ausübt, wenn er zuvor in Vollstreckung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs zwangsweise in den Aufnahmemitgliedstaat verbracht wurde und sich dort weiterhin ohne Aufenthaltserlaubnis aufhält (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 46).

Hingegen ist es für die Annahme ordnungsgemäßer Beschäftigung nicht als schädlich anzusehen, wenn der türkische Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat nur befristete und mit Bedingungen versehene Aufenthalts- und/oder Arbeitserlaubnisse erhalten hat („Günaydin“, Rn. 48).

3.7.3. Durch Täuschung erlangter Aufenthaltstitel

Beschäftigungszeiten, die ein türkischer Arbeitnehmer auf Grund einer durch vorsätzliche Täuschung erwirkten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegt hat, sind nicht zu berücksichtigen. Eine durch vorsätzliche Täuschung erwirkte Aufenthaltserlaubnis kann keine gesicherte Position auf dem Arbeitsmarkt vermitteln, da sie nach Aufdeckung der Täuschung wieder in Frage gestellt werden kann („Altun“, Rn. 54; „Savas“, Rn. 62; „Kol“, Rn. 26/27). Ein türkischer Arbeitnehmer gilt daher während des mit einer durch vorsätzliche Täuschung erwirkten Aufenthaltserlaubnis zurückgelegten Zeitraumes nicht als „ordnungsgemäß beschäftigt“ und kann sich auch nicht auf den Gedanken des Vertrau-

enssschutzes berufen („Altun“, Rn. 55). Aufgrund des aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten und auch im Assoziationsrecht geltenden Gedankens des Rechtsmissbrauchs ist sein Vertrauen auf den Fortbestand der durch vorsätzliche Täuschung erlangten Rechtsstellung grundsätzlich nicht schutzwürdig.

Von einer vorsätzlichen Täuschungshandlung ist regelmäßig dann auszugehen, wenn sich eine der Ausländerbehörde gegenüber abgegebene Erklärung als objektiv unrichtig erweist und der türkische Staatsangehörige bei Abgabe der Erklärung über die Bedeutung dieser Erklärung für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ausdrücklich hingewiesen wurde. Dies gilt insbesondere in Fällen sogenannter Schein- oder Zweckehen, in denen trotz formal geschlossener Ehe keine Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft in Deutschland beabsichtigt ist. Dies gilt zum Beispiel auch, wenn dem Betroffenen die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt worden ist, weil er der zuständigen Behörde eine Rückkehrabsicht wahrheitswidrig vorgetäuscht hat („Payir“, Rn. 40 m.w.N.).

Der Nachweis der Täuschungsabsicht wird allerdings meist nur schwer zu führen sein, da der türkische Staatsangehörige erfolgreich einwenden kann, er habe die Rückkehrabsicht aus legitimen Gründen erst nach Ausübung einer mehrjährigen unselbständigen Erwerbstätigkeit, jedenfalls aber erst nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fallen lassen.

Von einer vorsätzlichen Täuschung abzugrenzen sind die Fälle, in denen sich ein türkischer Arbeitnehmer zunächst mit einer Beschränkung seiner Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat einverstanden erklärt hatte („Günaydin“, Rn. 57) oder in der Vergangenheit erklärt hatte, dass er den Aufnahmemitgliedstaat nach seiner Vorbereitung auf eine Tätigkeit, die er in seinem Herkunftsland ausüben wolle, zu verlassen gedenke („Günaydin“, Rn. 58).

Ob es wegen der Täuschungshandlung außerdem zu einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl. § 95 Absatz 2 Nr. 2 AufenthG) gekommen ist, ist im Übrigen für die Verneinung der „Ordnungsgemäßheit“ unbeachtlich. Denn tragender Grund, die durch vorsätzliche Täuschung erlangte aufenthaltsrechtliche Position als nicht gefestigt und damit nicht „ordnungsgemäß“ anzusehen, ist ihre jederzeitige verwaltungsrechtliche Angreifbarkeit, die nicht davon abhängt, ob wegen der Täuschung außerdem auch noch eine strafrechtliche Verurteilung ausgesprochen wird (BVerwG, Urteil vom 17. Juni 1998 – 1 C 27.96 –, Rn. 54).

Auf der Grundlage eines durch Täuschung erschlichenen Aufenthaltstitels können auch dann keine Rechte nach ARB 1/80 erworben werden, wenn die Ausländerbehörde von einer Rücknahme des Aufenthaltstitels oder einer Ausweisung ausnahmsweise absieht, zum Beispiel zu Gunsten der schlichten Versagung der Verlängerung eines ohnehin nur

noch kurzfristig gültigen Aufenthaltstitels absieht. Wurde der Aufenthaltstitel nicht durch Täuschung erschlichen, sondern sind lediglich die Erteilungsvoraussetzungen während der Gültigkeit entfallen, dürfen die nationalen Behörden die Aufenthaltserlaubnis eines türkischen Arbeitnehmers nur widerrufen oder verkürzen, wenn parallel noch keine Rechte nach ARB 1/80 entstanden sind („Unal“, Rn. 53). Absatz 1: Abgestufte Eingliederung in den Arbeitsmarkt

Zu unterscheiden ist die Phase der Entstehung der in den drei Spiegelstrichen aufgeführten Rechte und die Phase nach Erfüllung der abgestuften Anforderungen nach Ablauf von vier Jahren. Während der Entstehungsphase müssen, wie sich aus der Systematik und der praktischen Wirksamkeit des mit Absatz 1 geschaffenen Systems einer abgestuften Eingliederung der türkischen Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats ergibt, die in den drei Spiegelstrichen jeweils aufgestellten Bedingungen von den Betroffenen nacheinander erfüllt werden („Sedef“, Rn. 37).

3.7.4. Spiegelstrich 1: nach einem Jahr

Spiegelstrich 1 verlangt ein Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung, bevor der türkische Arbeitnehmer die Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei demselben Arbeitgeber beanspruchen kann. Spiegelstrich 1 gewährleistet somit ausschließlich die Fortsetzung der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber („Eroglu“, Rn. 13-15).

Der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass der türkische Arbeitnehmer zuvor ein Jahr bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen ordnungsgemäß beschäftigt war. Spiegelstrich 1 verlangt somit eine vertragliche Beziehung, die eine Verfestigung des Arbeitsverhältnisses erkennen lässt („Eker“, Rn. 22).

Er verleiht dem türkischen Arbeitnehmer keinen Anspruch, wenn dieser vor Erreichen der Jahresfrist den Arbeitgeber wechselt und zur Fortsetzung seiner Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis beantragt („Sedef“, Rn. 40; „Eker“, Rn. 30/31; „Kol“, Rn. 19). In diesem Fall entsteht das in Spiegelstrich 1 vorgesehene Recht auf Erneuerung der Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erst nach Ablauf eines neuen Zeitraums ordnungsgemäßer Beschäftigung von einem Jahr („Eker“, Rn. 25).

Der türkische Arbeitnehmer kann sich nicht auf die Rechte aus Absatz 1 berufen, wenn er eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis bei einem zweiten Arbeitgeber ausübt, ohne die Erfordernisse des zweiten Spiegelstrichs dieser Vorschrift zu erfüllen („Güzeli“, Rn. 34). Spiegelstrich 1 soll nur die Verlängerung der Arbeitserlaubnis zur Fortsetzung der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber über die ursprüngliche Dauer ordnungsgemäßer Beschäftigung von einem Jahr hinaus gewährleisten („Eker“, Rn. 28; „Eroglu“, Rn. 13).

Spiegelstrich 1 verleiht ebenfalls kein Recht, wenn der Arbeitnehmer nach Ablauf der Jahresfrist den Arbeitgeber gewechselt hat und sodann die Verlängerung seiner Arbeitserlaubnis beantragt, um wieder in dem Betrieb seines ersten Arbeitgebers zu arbeiten („Sedef“, Rn. 39; „Eroglu“, Rn. 13-15). Anderenfalls könnte der türkische Arbeitnehmer bereits vor Ablauf der in Spiegelstrich 2 vorgeschriebenen drei Jahre den Arbeitgeber wechseln und die Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten verlören den Vorrang, den ihnen Spiegelstrich 2 für diesen Fall gegenüber dem türkischen Arbeitnehmer einräumt („Eker“, Rn. 29). Daher gehen dem Arbeitnehmer in diesem Fall seine zuvor zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren und müssen beim neuen Arbeitgeber erst wieder aufgebaut werden. Eine gegebenenfalls erteilte Erlaubnis der Ausländerbehörde zu dem vorzeitigen Arbeitgeberwechsel ändert an dieser Rechtsfolge nichts und ist ohne rechtliche Bedeutung.

Die Möglichkeit zum Wechsel des Arbeitgebers eröffnet Absatz 1 erst, wenn die Voraussetzungen des zweiten Spiegelstrichs erfüllt sind.

Absatz 1 steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, die Bedingungen der Beschäftigung türkischer Arbeitnehmer bis zum Ablauf des in Spiegelstrich 1 genannten einen Jahres zu regeln („Unal“, Rn. 41).

3.7.5. Spiegelstrich 2: nach drei Jahren

Spiegelstrich 2 erlaubt dem türkischen Arbeitnehmer im Wesentlichen, sich nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein anderes Stellenangebot zu bewerben. Der Anspruch des türkischen Arbeitnehmers auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ist daher davon abhängig, dass er zuvor drei Jahre bei demselben Arbeitgeber ununterbrochen ordnungsgemäß beschäftigt war.

Wechselt der türkische Arbeitnehmer vor Erreichen der Dreijahresfrist den Arbeitgeber, gehen seine zuvor zurückgelegten Beschäftigungszeiten verloren und müssen beim neuen Arbeitgeber erst wieder aufgebaut werden. Eine gegebenenfalls erteilte Erlaubnis der Ausländerbehörde zu dem vorzeitigen Arbeitgeberwechsel ändert an dieser Rechtsfolge nichts und ist ohne rechtliche Bedeutung. Die Beschäftigungszeiten gehen auch verloren, wenn der türkische Arbeitnehmer verschiedene Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber ausgeübt hat. Um dies überprüfen zu können, sollten die Ausländerbehörden den zuletzt ausgeübten Beruf in den Aufenthaltstitel eintragen. Wechselt allerdings nicht der türkische Arbeitnehmer den Arbeitgeber, sondern wechselt der Arbeitgeber (weil sich zum Beispiel der Inhaber der Beschäftigungsfirma ändert), gehen die zurückgelegten Beschäftigungszeiten nicht verloren.

3.7.6. Spiegelstrich 3: nach vier Jahren

Spiegelstrich 3 gestattet dem türkischen Arbeitnehmer nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung freien Zugang zu jeder von ihm gewählten Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis.

Die Inanspruchnahme der Rechte, die einem türkischen Arbeitnehmer nach Spiegelstrich 3 zustehen, setzt voraus, dass dieser zuvor den Tatbestand des Spiegelstrichs 2 erfüllt hat. Somit kann ein türkischer Arbeitnehmer ein Recht nach Spiegelstrich 3 nicht allein aufgrund der Tatsache geltend machen, dass er im Aufnahmemitgliedstaat mehr als vier Jahre lang rechtmäßig eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt hat, wenn er nicht, erstens, mehr als ein Jahr bei demselben Arbeitgeber und, zweitens, zwei weitere Jahre für diesen gearbeitet hat („Sedef“, Rn. 43 und 44).

Ein türkischer Arbeitnehmer, der auf dem regulären deutschen Arbeitsmarkt mehr als vier Jahre ununterbrochen ordnungsgemäß beschäftigt war, hat das Recht, seine aktuelle Tätigkeit freiwillig, das heißt einseitig durch Kündigung, aufzugeben und sich im Inland jede beliebige neue abhängige Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu suchen („Nazli“, Rn. 35; „Sedef“, Rn. 46; „Tetik“, Rn. 31). Spiegelstrich 3 verlangt – anders als die Spiegelstriche 1 und 2 – nicht die grundsätzlich ununterbrochene Ausübung einer Beschäftigung („Dogan“, Rn. 18).

3.8. Aufenthaltsrecht

Mit den Rechten, die Absatz 1 dem türkischen Arbeitnehmer im Bereich der Beschäftigung verleiht, geht zwangsläufig ein entsprechendes Aufenthaltsrecht einher, weil anderenfalls das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung wirkungslos wäre („Kus“, Rn. 36; „Güzeli“, Rn. 25; „Kurz“, Rn. 27). Das aus Absatz 1 folgende Aufenthaltsrecht besteht kraft Gesetzes, so dass eine Aufenthaltserlaubnis beziehungsweise die Erlaubnis zur Beschäftigung nur deklaratorischen Charakter hat.

3.8.1. Wegfall des ursprünglichen Aufenthaltszwecks

Nach Erfüllung der jeweiligen in den Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen hängt die Rechtsstellung des Arbeitnehmers nicht mehr davon ab, dass diese Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind („Sedef“, Rn. 46; vgl. auch Ziffer 3.5.4). Das Recht auf Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat darf nicht zusätzlichen Bedenken hinsichtlich des Bestehens von den Aufenthalt rechtfertigenden Belangen oder der Art der Beschäftigung unterworfen werden („Genc“, Rn. 44). Insbesondere hängt die Ausübung der Rechte nach dem ARB 1/80 nicht davon ab, aus welchem Grund (zum Beispiel: Ehegattennachzug)

dem türkischen Staatsangehörigen ursprünglich die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde („Genc“, Rn. 39). Dies gilt selbst dann, wenn die Möglichkeit der Fortsetzung einer geringfügigen Beschäftigung im Vertragsstaat nicht als Motivation für einen dortigen Verbleib angesehen werden kann, weil insbesondere ernsthafte Bemühungen um eine stabile wirtschaftliche Integration ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fehlen („Genc“, Rn. 14), sofern der türkische Staatsangehörige noch als Arbeitnehmer anzusehen ist.

3.8.2. Rückwirkende Rücknahme

Sind die Voraussetzungen für den Aufenthalt eines türkischen Staatsangehörigen weggefallen (weil etwa die Ehe des türkischen Staatsangehörigen, dessen Aufenthalt auf Familienzusammenführung beruhte, keinen Bestand hatte), darf rückwirkend der Aufenthaltstitel nicht aufgehoben werden, wenn (1) der Arbeitnehmer keine Täuschung begangen hat und (2) die Rücknahme nach Ablauf des in Spiegelstrich 1 genannten Zeitraums von einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung erfolgt („Gülbahce“, Rn. 56). Eine nachträgliche Befristung der Aufenthaltserlaubnis ist jedoch in diesen Fällen möglich, wenn die berufliche Tätigkeit aufgegeben wird und kein Recht aus Artikel 6 mehr besteht.

3.8.3. Vorübergehende Abwesenheit

Nach Erwerb des Rechts auf freien Zugang zu jeder Beschäftigung gemäß Spiegelstrich 3 sind vorübergehende Abwesenheiten vom Arbeitsmarkt für das Aufenthaltsrecht des türkischen Arbeitnehmers unschädlich (zu den Rechtsfolgen vorübergehender Abwesenheiten vor Erwerb des uneingeschränkten Rechts siehe Ziffer 3.5). Die Zugehörigkeit des türkischen Staatsangehörigen zum regulären Arbeitsmarkt besteht fort, sofern er seine Beschäftigung nur vorübergehend unterbricht. Der Grund für die Abwesenheit ist unerheblich. Absatz 2 findet keine Anwendung mehr („Dogan“, Rn. 16).

Die vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsmarkt kann zum Beispiel auch im Verlust des Arbeitsplatzes bestehen. Spiegelstrich 3 muss nach der Rechtsprechung des EuGH so ausgelegt werden, dass er nicht allein die Beschäftigung erfasst, sondern dem Betroffenen, der bereits ordnungsgemäß in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats eingegliedert ist, ein uneingeschränktes Recht auf Beschäftigung verleiht, das zwangsläufig auch das Recht umfasst, eine Beschäftigung aufzugeben, um eine andere zu suchen, die er frei wählen kann („Dogan“, Rn. 18). Anders als die Spiegelstriche 1 und 2 verlangt Spiegelstrich 3 nämlich nicht die grundsätzlich ununterbrochene Ausübung einer Beschäftigung („Dogan“, Rn. 18).

Erst wenn der Betroffene objektiv keine Möglichkeit mehr hat, sich in den Arbeitsmarkt wieder einzugliedern, oder wenn er den Zeitraum überschritten hat, der angemessen ist, um nach einer vorübergehenden Beschäftigungslosigkeit eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu finden (siehe zum Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche genauer Ziffer 3.8.4), ist die Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt beendet („Dogan“, Rn. 20; „Altun“, Rn. 24 f.)

Die Rechte aus Artikel 6 gelten auch für arbeitsunfähige Arbeitnehmer, sofern die Arbeitsunfähigkeit nur vorübergehend ist, also nicht die Fähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt, sein Recht auf Beschäftigung weiterhin – wenn auch nach einer zeitweiligen Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses – auszuüben („Nazli“, Rn. 38).

Als unschädlich wurden vom EuGH insbesondere angesehen:

- Eine Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr mit anschließender Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, wenn der türkische Arbeitnehmer innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach seiner Haftentlassung wieder eine Beschäftigung findet („Nazli“, Rn. 49). Der EuGH sah es als widersprüchlich an, wenn die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe den Betroffenen vom Arbeitsmarkt ausschließen würde, da die Strafaussetzung zur Bewährung gerade die soziale Wiedereingliederung des Verurteilten, insbesondere durch die Ausübung des Berufs ermöglichen sollte („Nazli“, Rn. 48).
- Eine Inhaftierung des Arbeitnehmers, wenn die daraus folgende Abwesenheit vom Arbeitsmarkt zeitlich begrenzt ist. Im konkreten Fall handelte es sich um die Verbüßung einer dreijährigen Haftstrafe ohne Bewährung („Dogan“, Rn. 21 und 22).

Aus dieser Rechtsprechung folgt, dass auch eine Inhaftierung den Betroffenen langfristig nicht zwingend an der Ausübung einer Beschäftigung hindern muss. Er verliert seine Rechte nicht, wenn die Inhaftierung seine weitere Teilnahme am Erwerbsleben nicht ausschließt („Dogan“, Rn. 22). Er gehört dem regulären Arbeitsmarkt erst dann endgültig nicht mehr an, wenn er objektiv keine Möglichkeit mehr hat, sich in diesen einzugliedern, oder er den Zeitraum überschritten hat, der angemessen ist, um nach dem Ende seiner Inhaftierung eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu finden („Dogan“, Rn. 23). Hinsichtlich der Bestimmung eines „angemessenen Zeitraumes“ sind die besonderen, mit der Haftentlassung verbundenen Umstände zu beachten.

Gehört der türkische Staatsangehörige dem regulären Arbeitsmarkt jedoch nicht mehr an, weil er ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist, gilt § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG. In diesem Fall erlischt das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht unabhängig vom Ausreisegrund.

Sofern die Abwesenheit vom Arbeitsmarkt noch als vorübergehend anzusehen ist, können die Rechte des Arbeitnehmers nur aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 eingeschränkt werden („Dogan“, Rn. 23).

3.8.4. Arbeitssuche

Wird der türkische Arbeitnehmer arbeitslos, kann sein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat zur Arbeitssuche zunächst fortbestehen. Gelingt es ihm nicht, unmittelbar nach Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eine neue Arbeitsstelle zu finden, besitzt er für einen „angemessenen Zeitraum“ ein Aufenthaltsrecht, sofern er tatsächlich eine neue Arbeit sucht und der Arbeitsverwaltung zur Verfügung steht („Dogan“, Rn. 19). Dies gilt auch dann, wenn der türkische Arbeitnehmer seinen früheren Arbeitsvertrag selbst gekündigt hat, ohne unmittelbar anschließend ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen („Tetik“, Rn. 30).

Was als angemessener Zeitraum anzusehen ist, ist von den zuständigen nationalen Behörden festzulegen. Der Zeitraum muss jedenfalls lang genug sein, um das durch Absatz 1 Spiegelstrich 3 gewährte Recht nicht wirkungslos zu machen und die Chancen des türkischen Arbeitnehmers auf eine neue Beschäftigung nicht zu beeinträchtigen („Tetik“, Rn. 32). Ein Zeitraum von wenigen Tagen reicht für eine effektive Suche nach einer neuen Beschäftigung nicht aus („Tetik“, Rn. 34). Es kann auch nicht verlangt werden, dass der Arbeitnehmer seinen Jahresurlaub zur Suche nach einer neuen Beschäftigung nutzt. Dieser dient anderen Zwecken als der Zeitraum, den der Aufnahmemitgliedstaat einem türkischen Staatsangehörigen einräumen muss, um ihm die Suche nach einer neuen Beschäftigung zu ermöglichen („Tetik“, Rn. 47).

Mangels ausdrücklicher Regelung ist Maßstab für die Bestimmung des angemessenen Zeitraums die Zielsetzung des Artikels 12 AssAbk. Danach sind gemäß der Rechtsprechung des EuGH die für EU-Arbeitnehmer im Rahmen der Artikel 45 und 46 AEUV geltenden Grundsätze so weit wie möglich als Leitlinien für die Behandlung türkischer Arbeitnehmer nach dem ARB 1/80 heranzuziehen. Zwar ist die Frage des angemessenen Zeitraumes für eine Beschäftigungssuche auch im Unionsrecht noch nicht ausdrücklich beantwortet, doch hat der EuGH Kriterien vorgegeben, die sich auf den ARB 1/80 übertragen lassen.

In der Rechtssache „Antonissen“ hat der EuGH für einen Arbeitssuchenden einen Zeitraum von sechs Monaten grundsätzlich als ausreichend angesehen, um im Aufnahmemitgliedstaat von Stellenangeboten Kenntnis nehmen zu können, die den beruflichen Qualifikationen des Betroffenen entsprechen, und sich gegebenenfalls um solche Stellen zu bewerben. Erbringt der Betroffene freilich nach Ablauf dieses Zeitraums den Nachweis, dass er weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit sucht, so

darf der Aufenthalt vom Aufnahmemitgliedstaat nicht beendet werden (EuGH, Urteil vom 26. Februar 1991 – C-292/89, Rn. 21). In der Rechtssache „Kommission/Belgien“ hat es der EuGH als nicht ausreichend angesehen, wenn der Aufnahmemitgliedstaat den Arbeitsuchenden verpflichtet, diesen automatisch nach Ablauf von drei Monaten zu verlassen (EuGH, Urteil vom 20. Februar 1997 – C-344/95 –, Rn. 4).

Überträgt man diese Grundsätze auf das Assoziationsrecht, besitzt der türkische Staatsangehörige zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten ein Aufenthaltsrecht zur Beschäftigungssuche. Während dieses Zeitraums gilt sein Aufenthalt als erlaubt. Seine Aufenthaltserlaubnis ist befristet zu verlängern. Ist dieser Zeitraum verstrichen, ohne dass er eine neue Beschäftigung gefunden hat, besteht eine widerlegliche Vermutung (kein Automatismus), dass die Arbeitssuche eingestellt und der deutsche Arbeitsmarkt verlassen wurde.

Das assoziationsrechtliche Aufenthaltsrecht besteht allerdings nur fort, wenn der Betroffene alle Formalitäten erfüllt, die für den Nachweis, dass er weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg über das zuständige Arbeitsamt eine neue Beschäftigung sucht, vorgeschrieben sind. So muss sich der türkische Staatsangehörige als Arbeitssuchender melden und innerhalb einer angemessenen Frist durch Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen gegenüber der Arbeitsverwaltung nachweisen, dass er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht („Tetik“, Rn. 41 und 48; vgl. § 82 AufenthG).

Wird der Nachweis auch nach Ablauf der ersten drei Monate erbracht, weiterhin und mit Aussicht auf Erfolg Arbeit zu suchen, ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel um bis zu weitere drei Monate zu verlängern. An den erforderlichen Nachweis sind allerdings mit zunehmender Arbeitslosigkeitsdauer zunehmend strengere Anforderungen zu stellen. In der Regel nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach einjährigen erfolglosen Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes ist davon auszugehen, dass keine tatsächliche Aussicht mehr besteht, eine Beschäftigung zu finden.

Mit diesem Erfordernis lässt sich gewährleisten, dass der türkische Staatsangehörige innerhalb des angemessenen Zeitraums, der ihm zur Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses einzuräumen ist, sein Aufenthaltsrecht in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht missbraucht, sondern tatsächlich eine neue Beschäftigung sucht („Tetik“, Rn. 42). Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist konstitutiv für den Fortbestand des assoziationsrechtlichen Aufenthaltsrechts, da anderenfalls davon auszugehen ist, dass der türkische Arbeitnehmer den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats endgültig verlassen hat und seine aus Absatz 1 Spiegelstrich 3 erworbenen Arbeitsmarktzugangs- und Aufenthaltsrechte erloschen sind.

3.8.5. Kein Daueraufenthaltsrecht

Das Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 Absatz 1 ist kein Daueraufenthaltsrecht. Der türkische Staatsangehörige hat nicht das Recht, im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates zu verbleiben, wenn er nach Erreichen des Rentenalters nicht mehr arbeitet oder einen Arbeitsunfall erlitten hat, der zu seiner vollständigen und dauernden Unfähigkeit geführt hat, weiterhin eine Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis auszuüben. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass der Betroffene den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates endgültig verlassen hat, so dass das von ihm begehrte Aufenthaltsrecht keinerlei Bezug zu einer – und sei es auch künftigen – Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis aufweist („Bozkurt I“, Rn. 35-37; „Nazli“, Rn. 37/39). Die Frage, ob Absatz 1 oder nicht wenigstens Absatz 1 Spiegelstrich 3 ein Daueraufenthaltsrecht vermitteln, ist umstritten. Eine Entscheidung des EuGH hierzu liegt noch nicht vor. Bei Berechtigung nach Artikel 6 ARB 1/80 besteht allerdings - unter Berücksichtigung der jeweiligen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder durch Einbürgerung nach den §§ 8 ff. StAG erforderlichen Voraufenthaltszeit und daher hier unbeschadet der Frage der aufenthaltsrechtlichen Qualifizierung als Daueraufenthaltsrecht - ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG (vgl. Ziffer 2.10.). Türkische Ehegatten, die als Arbeitnehmer beide die Voraussetzungen des Artikels 6 ARB 1/80 erfüllen, vermitteln sich nach dem Günstigkeitsprinzip wechselseitig ein Daueraufenthaltsrecht nach Artikel 7 ARB 1/80.

3.9. Erstmalige Zulassung

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist von der Ausländerbehörde stets zu beachten, dass ein türkischer Staatsangehöriger bei der – vom ARB 1/80 nicht geregelten – erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Arbeitsaufnahme so zu behandeln ist wie alle anderen Nicht-Unionsbürger, und eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit nur auf der einschränkenden Grundlage der §§ 18 ff. AufenthG erfolgen kann.

3.10. Rechtsverlust

Nach dem allgemeinen Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte hängen die Rechte aus Absatz 1, sobald sich der türkische Staatsangehörige wirksam auf sie berufen kann, nicht mehr vom Fortbestehen der Umstände ab, die zu ihrer Entstehung geführt haben („Unal“, Rn. 50; genauer Ziffern 3.5.4 und 3.8.1).

Die Rechte, die der ARB 1/80 den türkischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen dieses Beschlusses erfüllen, verleiht, können nur auf zwei Arten verloren gehen

beziehungsweise entzogen werden. Entweder stellt die Anwesenheit des türkischen Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 dar, oder der Betroffene hat das Hoheitsgebiet dieses Staates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlassen („Genc“, Rn. 42).

Ansprüche türkischer Staatsangehöriger nach Artikel 6 ARB 1/80 erlöschen, da sie an die türkische Staatsangehörigkeit anknüpfen, durch Entlassung aus der türkischen Staatsangehörigkeit. Erfolgt die Entlassung in Hinblick auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, leben sie auch im Falle eines späteren Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nicht wieder auf (VG Aachen, Beschluss v. 28. August 2006 – 6 L 328/06 –, juris Rn. 10; VG Karlsruhe, Urteil vom 22. Februar 2007 – 1 K 1889/06 –, juris Rn. 16; OVG Münster, Beschluss vom 31. Januar 2008 – 18 A 4547/06 –, juris; VG Würzburg, Urteil vom 15. Oktober 2008 – W 6 K 07.1028 –, juris Rn. 22). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 41 ZP, da § 38 AufenthG keine neue Einschränkung ist (VG Karlsruhe, a.a.O., juris Rn. 16).

3.11. Absatz 3: Durchführung durch einzelstaatliche Vorschriften

Nach Absatz 3 werden die Einzelheiten der Durchführung von Absatz 1 durch einzelstaatliche Vorschriften festgelegt. Durch diese Regelung wird die ohnehin bestehende Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Erlass derjenigen Verwaltungsmaßnahmen, die zur Durchführung von Artikel 6 erforderlich sind, nur konkretisiert. Die Mitgliedstaaten werden dadurch jedoch nicht ermächtigt, die Ausübung des genau bestimmten und nicht an Bedingungen geknüpften Rechts, das den türkischen Arbeitnehmern aufgrund dieser Bestimmung zusteht, an Bedingungen zu binden oder einzuschränken („Ertanir“, Rn. 28).

Absatz 3 ist so auszulegen, dass er einem Mitgliedstaat nicht den Erlass einer nationalen Regelung gestattet, durch die ganze Kategorien von türkischen Arbeitnehmern, wie zum Beispiel Spezialitätenköche, von vorneherein von der Inanspruchnahme der durch Absatz 1 Spiegelstriche 1 bis 3 verliehenen Rechte ausgeschlossen werden („Ertanir“, Rn. 31).

Auch eine nationale Regelung, durch die die Arbeitstätigkeit und der Aufenthalt bestimmter türkischer Staatsangehöriger im betreffenden Aufnahmemitgliedstaat auf die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt werden und nach der sie keinesfalls drei Jahre überschreiten dürfen, ist als unvereinbar mit der Systematik und dem Zweck des ARB 1/80 anzusehen und kann daher nicht auf der Grundlage von Absatz 3 erlassen werden („Ertanir“, Rn. 34). Hierdurch würde näm-

lich der innere Zusammenhang des durch Absatz 1 geschaffenen Systems der schrittweisen Eingliederung türkischer Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats in Frage gestellt („Ertanir“, Rn. 35).

4. Artikel 7 ARB 1/80

4.1. Wortlaut

Artikel 7 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

„Die Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen,

- haben vorbehaltlich des den Arbeitnehmern aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuräumenden Vorrangs das Recht, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben, wenn sie dort seit mindestens drei Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben;
- haben freien Zugang zu jeder von ihnen gewählten Beschäftigung in Lohn- oder Gehaltsverhältnis, wenn sie dort seit mindestens fünf Jahren ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.

Die Kinder türkischer Arbeitnehmer, die im Aufnahmeland eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, können sich unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat dort auf jedes Stellenangebot bewerben, sofern ein Elternteil in dem betreffenden Mitgliedstaat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war.“

4.2. Regelungsinhalt

Der Erwerb der in dieser Vorschrift vorgesehenen Rechte hängt von zwei kumulativen Voraussetzungen ab: Zum einen muss die betreffende Person Familienangehöriger eines bereits dem regulären Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers sein. Zum anderen muss sie von den zuständigen Behörden dieses Staates die Genehmigung erhalten haben, zu diesem Arbeitnehmer zu ziehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist für die Anwendung von Satz 1 noch zu prüfen, ob der betroffene Familienangehörige seit einer bestimmten Zeit im Aufnahmemitgliedstaat seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz (bei dem Stammberechtigten) hat. Satz 2 privilegiert aus der Gruppe der Familienangehörigen die Kinder türkischer Arbeitnehmer in besonderer Weise.

4.3. Unmittelbare Wirkung

Satz 1 hat in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung, so dass sich die Familienangehörigen, die die Voraussetzungen der Regelung erfüllen, unmittelbar auf die Rechte berufen können, die sie ihnen verleiht („Derin“, Rn. 47; „Altun“, Rn. 21 m.w.N.; „Er“,

Rn. 25; „Bozkurt II“, Rn. 31). Dasselbe gilt für Satz 2 („Torun“, Rn. 19; „Eroglu“, Rn. 17; „Akman“, Rn. 23).

Demnach sind die Mitgliedstaaten nur noch vor Ablauf der ersten drei Jahre befugt, sowohl Vorschriften über die Einreise der Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer in ihr Hoheitsgebiet zu erlassen als auch die Bedingungen ihres Aufenthalts zu regeln. Nach diesem Zeitraum sind sie nicht mehr befugt, Bestimmungen über den Aufenthalt zu erlassen, die geeignet sind, die Ausübung der Rechte von Personen zu beeinträchtigen, die die Voraussetzungen des Artikels 7 bereits erfüllt haben („Ergat“, Rn. 42).

4.4. Regelungszweck

Artikel 7 dient dazu, günstige Voraussetzungen für die Familienzusammenführung im Aufnahmemitgliedstaat zu schaffen. Er dient damit insgesamt der Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft („Akman“, Rn. 43; „Bekleyen“, Rn. 27) und damit auch der allmählichen Integration der türkischen Staatsangehörigen („Derin“, Rn. 53). Dabei erfüllt Satz 1 einen doppelten Zweck:

Erstens soll der türkische Arbeitnehmer (also der Stammberechtigte), der bereits ordnungsgemäß im Aufnahmemitgliedstaat beschäftigt ist, durch die Anwesenheit seiner Familienangehörigen gefördert werden („Bozkurt II“, Rn. 33). Dies wird durch Satz 1 vor allem vor Ablauf des in Spiegelstrich 1 genannten anfänglichen Zeitraums von drei Jahren bezweckt („Pehlivan“, Rn. 45).

Zweitens soll die dauerhafte Eingliederung der Familie des türkischen Arbeitnehmers im Aufnahmemitgliedstaat gefördert werden („Dülger“, Rn. 40). Daher wird auch die Stellung der Familienangehörigen des Stammberechtigten gestärkt. Diese sollen die Mittel erhalten, um im Aufnahmemitgliedstaat selbst ihren Lebensunterhalt und sich folglich eine gegenüber der Stellung des Arbeitnehmers selbständige Stellung aufbauen zu können („Bozkurt II“, Rn. 34). Auch die allmähliche und nachhaltige Integration der Familienangehörigen soll also gefördert werden („Derin“, Rn. 53). Dies soll insbesondere durch Spiegelstrich 2 bewirkt werden („Pehlivan“, Rn. 45).

Der EuGH meint, die Vertragsparteien hätten durch Satz 1 klargestellt, dass die Regelung über rein wirtschaftliche Erwägungen hinausgehe („Dülger“, Rn. 45). Dies zeige sich auch daran, dass Artikel 7 in Abschnitt 1 des Kapitels II des Assoziationsratsbeschlusses Nr. 1/80 stehe, das die Überschrift „Soziale Bestimmungen“ trage („Dülger“, Rn. 46).

Anders als Satz 1 dient Satz 2 nicht dazu, günstige Voraussetzungen für die Familienzusammenführung im Aufnahmemitgliedstaat zu schaffen („Akman“, Rn. 43). Vielmehr dient Satz 2 dazu, unter den Familienangehörigen der türkischen Arbeitnehmer die Kin-

der besonders zu behandeln und ihnen den Eintritt in den Arbeitsmarkt nach Abschluss einer Berufsausbildung zu erleichtern („Akman“, Rn. 38).

4.5. Regelungssystematik

Die in Satz 1 aufgestellten Voraussetzungen für Familienangehörige sind enger als die Voraussetzung, die nach Satz 2 nur für die Kinder eines türkischen Arbeitnehmers gelten, die im Aufnahmemitgliedstaat eine Berufsausbildung abgeschlossen haben („Torun“, Rn. 22; „Akman“, Rn. 35):

So hängen die Rechte der Familienangehörigen nach Satz 1 auf dem Gebiet der Beschäftigung von der Wohndauer im Aufnahmemitgliedstaat ab. Die Rechte der Kinder nach Satz 2 sind hingegen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthalts in dem betreffenden Mitgliedstaat. Darüber hinaus genießen Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten gegenüber Familienangehörigen anfangs noch Vorrang beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Kinder gibt es dagegen in Satz 2 keine derartige Einschränkung (vgl. „Akman“, Rn. 36). Außerdem verlangt Satz 2 anders als Satz 1 nicht, dass die Kinder die Genehmigung erhalten haben, zu ihren Eltern im Aufnahmestaat zu ziehen („Akman“, Rn. 37).

Daraus folgt, dass Satz 2 nicht restriktiver ausgelegt werden kann als Satz 1 („Torun“, Rn. 24). Satz 2 ist vielmehr gegenüber Satz 1 die günstigere Bestimmung („Derin“, Rn. 42).

Artikel 7 ist *lex specialis* gegenüber Artikel 6 Absatz 1 („Derin“, Rn. 55; „Aydinli“, Rn. 19). Das bedeutet, dass Artikel 7 eine für den türkischen Staatsangehörigen günstigere Regelung ist, weil der begünstigte Familienangehörige durch Satz 1 Spiegelstrich 1 (bereits ohne eine ordnungsgemäße Beschäftigung) weitergehende Beschäftigungsrechte erhält als ein Arbeitnehmer durch Artikel 6 Absatz 1 Spiegelstriche 1 und 2. Der Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, der die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllt und eine Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat ausüben möchte, ist nicht verpflichtet, die strengeren Voraussetzungen zu erfüllen, die insoweit in Artikel 6 Absatz 1 aufgestellt sind („Aydinli“, Rn. 31).

Allerdings kann ein nachgezogener türkischer Familienangehöriger bereits vor Ablauf der in Satz 1 Spiegelstrich 1 enthaltenen Dreijahresfrist assoziationsrechtliche Rechte erwerben. Der nachgezogene türkische Familienangehörige ist nämlich gemäß § 29 Absatz 5 Nr. 1 AufenthG selbst zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Macht er von diesem Recht Gebrauch und wird selbst als Arbeitnehmer auf dem regulären Arbeitsmarkt tätig wird, erwirbt er nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung die Rechte des Artikels 6 Absatz 1 Spiegelstrich 1, ohne dass es auf seine aus Artikel 7 abgeleiteten Rechte als Familienangehöriger ankommen würde.

Die durch Artikel 7 verliehenen Rechte können darüber hinaus nicht unter den gleichen Umständen beschränkt werden wie die durch Artikel 6 verliehenen („Derin“, Rn. 55).

Rechtmäßig erworbene Rechte nach Satz 1 sind vom Fortbestehen der Voraussetzungen für ihre Entstehung unabhängig („Bozkurt II“, Rn. 40). Auch Satz 2 verlangt nicht, dass der türkische Arbeitnehmer noch im Aufnahmemitgliedstaat beschäftigt ist, wenn sein Kind dort in das Arbeitsleben eintreten will („Akman“, Rn. 39). Ebenso verlangt Satz 2 nicht, dass der Elternteil zu diesem Zeitpunkt noch dort wohnt („Akman“, Rn. 44).

4.6. Aufenthaltsrecht

Die Inanspruchnahme der in Artikel 7 enthaltenen Rechte setzt zwangsläufig auch die Anerkennung eines Aufenthaltsrechtes voraus, da dem Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und auf tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis sonst die praktische Wirksamkeit genommen würde. Dies gilt sowohl für die auf Satz 1 („Altun“, Rn. 21; „Er“, Rn. 26; „Bozkurt II“, Rn. 31) als auch für die auf Satz 2 („Derin“, Rn. 47/52; „Torun“, Rn. 20; „Eroglu“, Rn. 20/23; „Akman“, Rn. 24; „Bekleyen“, Rn. 17) beruhenden Rechte. Das aus Artikel 7 folgende Aufenthaltsrecht, das den Charakter eines Daueraufenthaltsrechts hat, besteht kraft Gesetzes, so dass eine Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis nur deklaratorischen Charakter hat. Bei Berechtigung nach Artikel 7 ARB 1/80 besteht ein „unbefristetes Aufenthaltsrecht“ im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StAG (vgl. Ziffer 2.10.).

4.7. Befugnisse des Aufnahmemitgliedstaates

4.7.1. Einreiserechtliche Regelungen

Die Befugnis, die erstmalige Zulassung der Einreise des Familienangehörigen zu regeln, unterliegt grundsätzlich dem nationalen Recht des Aufnahmemitgliedstaates („Pehlivan“, Rn. 50). Ein Mitgliedstaat, der einem Familienangehörigen die Genehmigung zur Einreise erteilt hat, damit dieser zu dem türkischen Arbeitnehmer ziehen kann, darf ihm im Anschluss daran zwar nicht das Recht verweigern, sich dort zum Zweck der Familienzusammenführung aufzuhalten; dem Mitgliedstaat verbleibt allerdings die Befugnis, dieses Aufenthaltsrecht an Bedingungen zu knüpfen, durch die gewährleistet werden kann, dass die Anwesenheit des Familienangehörigen in seinem Hoheitsgebiet dem Geist und dem Regelungszweck des Artikels 7 Satz 1 entspricht („Kadiman“, Rn. 33).

4.7.2. Aufenthaltsrechtliche Regelungen

Auch die Befugnis der Mitgliedstaaten, Vorschriften über den Aufenthalt der Familienangehörigen zu erlassen, bleibt bis zu dem Zeitpunkt unberührt, zu dem diese das Recht haben, sich auf jedes Stellenangebot zu bewerben („Kadiman“, Rn. 32). Bis zum Ablauf von drei Jahren gelten danach die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen.

Da der Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat während der ersten drei Jahre allein durch die Familienzusammenführung gerechtfertigt ist („Pehlivan“, Rn. 54), kann der Mitgliedstaat verlangen, dass der Familienangehörige tatsächlich bei dem betroffenen Arbeitnehmer wohnt („Pehlivan“, Rn. 55). Unzulässig ist hingegen eine Regelung, wonach allein die Tatsache, dass ein volljähriges Kind heiratet oder eine Beziehung eingeht, als Auflösung der tatsächlichen Familiengemeinschaft gilt und den Entzug der Aufenthaltserlaubnis nach sich zieht („Pehlivan“, Rn. 57).

Unbeschadet der Regelungen zum Verlust der Rechte aus Art. 7 ARB 1/80 (vgl. Ziffer 4.8.) sind die Mitgliedstaaten nach Ablauf des in Spiegelstrich 1 vorgesehenen anfänglichen Zeitraums von drei Jahren nicht mehr berechtigt, den Aufenthalt eines Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers im Inland von irgendwelchen Voraussetzungen abhängig zu machen („Pehlivan“, Rn. 51).

4.8. Recht der Familienangehörigen auf Zugang zum Arbeitsmarkt (Satz 1)

Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt nach Satz 1 setzt zunächst voraus, dass es sich bei dem Anspruchsinhaber um den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers handelt (nachfolgend Ziffer 4.8.1). Dieser muss die Genehmigung erhalten haben, zu dem türkischen Arbeitnehmer zu ziehen (nachfolgend Ziffer 4.8.2). Der Anspruch des Familienangehörigen besteht nur, wenn es einen türkischen Arbeitnehmer gibt und dieser dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört (nachfolgend Ziffer 4.8.3). Schließlich muss der Familienangehörige seit mindestens drei (Spiegelstrich 1) oder fünf (Spiegelstrich 2) Jahren seinen ordnungsgemäßen Wohnsitz bei dem türkischen Arbeitnehmer haben (nachfolgend Ziffer 4.8.4).

Diese beiden zuletzt genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig vorliegen („Altun“, Rn. 33). Das bedeutet, dass der türkische Arbeitnehmer, mit dem der Familienangehörige zusammenlebt, während der gesamten Dauer des Zusammenlebens, die erforderlich ist, damit Letzterer das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats erwirbt, dem regulären Arbeitsmarkt dieses Staates angehören muss („Altun“, Rn. 32).

4.8.1. Begriff des Familienangehörigen

Begriff und Kreis der „Familienangehörigen [...], die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen“, werden weder in Artikel 7 noch an einer anderen Stelle des ARB 1/80 definiert.

Der Begriff ist auf Unionsebene einheitlich auszulegen, um seine homogene Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen („Ayaz“, Rn. 39). Seine Bedeutung ist nach dem mit ihm verfolgten Zweck und dem Zusammenhang, in den er sich einfügt, zu bestimmen („Ayaz“, Rn. 40). Es ist auf die dem Begriff „Familienangehöriger“ im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegebene Auslegung abzustellen, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1612/68 („Ayaz“, Rn. 45; „Dülger“, Rn. 49). Die genannte Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Bei dem Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats beschäftigt ist, dürfen folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit Wohnung nehmen:

- a) sein Ehegatte sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird;
- b) seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.“

Mittlerweile dürfte für Auslegung des Begriffs „Familienangehöriger“ auf die Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2004/38/EG abzustellen sein. In einheitlicher Auslegung des Begriffs des Familienangehörigen mit Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2004/38/EG ist demnach auch der Lebenspartner, mit dem der türkische Arbeitnehmer auf der Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats eine eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, Familienangehöriger im Sinne des Artikels 7, sofern nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Vom EuGH bejaht wurde die Eigenschaft als Familienangehöriger für einen noch nicht 21 Jahre alten oder Unterhalt beziehenden Stiefsohn eines türkischen Arbeitnehmers („Ayaz“, Rn. 48).

Auch Familienangehörige eines türkischen Arbeitnehmers, die Staatsangehörige eines anderen Drittlandes als der Türkei sind, können sich im Aufnahmemitgliedstaat auf die sich aus Absatz 1 ergebenden Rechte berufen, wenn alle anderen darin vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind („Dülger“, Rn. 65). Die Vorteile, die die Familienzusammenführung für das Familienleben, die Qualität des Aufenthalts und die Integration des

türkischen Arbeitnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem er arbeitet und wohnt, mit sich bringt, sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit seiner Familienangehörigen, die die Erlaubnis erhalten haben, in diesem Staat zu ihm zu ziehen („Dülger“, Rn. 47).

In einem außergewöhnlich gelagerten Fall („Eyüp“), in dem ein Ehepaar nach Scheidung weiterhin zusammenlebte, in dieser Zeit gemeinsame Kinder geboren wurden, die Ehegatten später wieder heirateten und die Ausländerbehörde während der Zeit des nichtehelichen Zusammenlebens keine Einwände gegen einen weiteren Verbleib der Ehegatten im betreffenden Mitgliedstaat erhoben haben, hat der EuGH die gesamte Zeit des gemeinsamen Zusammenlebens angerechnet. Hieraus können aber laut Begründung des EuGH keine Schlüsse auf andere Konstellationen gezogen werden.

4.8.2. Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung

Satz 1 regelt den Arbeitsmarktzugang von Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers, „die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen“.

Diese Vorschrift erklärt sich daraus, dass die Befugnis der Mitgliedstaaten unangetastet bleiben soll, Vorschriften über die Einreise türkischer Staatsangehöriger und über die Voraussetzungen für deren erste Beschäftigung zu erlassen, so dass die erstmalige Zulassung der Einreise solcher Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat im Grundsatz ausschließlich dem Recht dieses Staates unterliegt („Cetinkaya“, Rn. 22).

Diese Voraussetzung erfüllen nur diejenigen Angehörigen, denen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts die Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Familienzusammenführung (also zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit dem türkischen Arbeitnehmer im Bundesgebiet) erteilt worden ist. Nicht begünstigt sind daher – unbeschadet der familiären Bindungen, die ein Betroffener hat – diejenigen Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer, die zu anderen Zwecken (zum Beispiel Berufsausbildung) nach Deutschland gekommen sind und nur während dieser Ausbildung gelegentlich bei ihren anderen Familienangehörigen wohnen.

Durch die Regelung sollten jedoch nicht diejenigen Familienangehörigen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden, die im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats geboren wurden oder die sich erst in Deutschland kennengelernt und geheiratet haben („Cetinkaya“, Rn. 21). Da die Regelung bezweckt, nur diejenigen Familienangehörigen auszuschließen, die unter Verstoß gegen die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates in dessen Hoheitsgebiet eingereist sind und dort wohnen, kann sie einem solchen Angehörigen dieser Familie nicht entgegengehalten werden („Cetinkaya“, Rn. 23). Satz 1 differenziert demnach nicht dergestalt nach dem Geburtsort der Kinder des türkischen Arbeitnehmers, dass die im Aufnahmemitgliedstaat geborenen Kinder im Gegensatz zu den Familienangehörigen, deren Zuzug zu dem türkischen Arbeitnehmer

der Genehmigung bedurfte, nicht die Rechte auf Zugang zur Beschäftigung und auf Aufenthalt nach Artikel 7 haben sollten („Cetinkaya“, Rn. 24).

4.8.3. Türkischer Arbeitnehmer auf dem regulären Arbeitsmarkt

Die Ansprüche des Artikels 7 setzen voraus, dass ein türkischer Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt angehört.

○ **Türkischer Arbeitnehmer**

Der Begriff „türkischer Arbeitnehmer“ ist grundsätzlich in derselben Weise wie bei der Anwendung des Artikels 6 auszulegen (vgl. Ziffer 3.5). Wenn der Arbeitnehmer die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates erhält und gleichzeitig die türkische Staatsangehörigkeit behält, können sich die Familienangehörigen des türkischen Arbeitnehmers dennoch auch weiterhin auf Artikel 7 berufen („Kahveci/Inan“, Rn. 35).

○ **Faktische Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt**

Der Begriff der „Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt“ ist genauso auszulegen, wie das gleichlautende Tatbestandsmerkmal in Artikel 6 Absatz 1. Anderenfalls würde die Kohärenz des Systems, das der Assoziationsrat eingerichtet hat, beeinträchtigt („Altun“, Rn. 27 f.). Mit der Zugehörigkeit des Stammberechtigten zum regulären Arbeitsmarkt ist jedoch nicht die „ordnungsgemäße Beschäftigung“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 gemeint („Altun“, Rn. 22).

Demnach gehört ein Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt an, wenn er den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates nachkommt und somit das Recht hat, eine Berufstätigkeit in dessen Hoheitsgebiet auszuüben („Altun“, Rn. 23 m.w.N.). Eine vorübergehende Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses für den Zeitraum, der angemessen ist, um eine andere Beschäftigung zu finden, ist unschädlich. Dies gilt unabhängig davon, welchen Grund die Abwesenheit vom Arbeitsmarkt hat („Altun“, Rn. 24 m.w.N.). Ein Arbeitnehmer ist erst dann vom regulären Arbeitsmarkt ausgeschlossen, wenn er objektiv keine Möglichkeit mehr hat, sich in den Arbeitsmarkt wiederinzugliedern, oder wenn er den Zeitraum überschritten hat, der angemessen ist, um nach vorübergehender Beschäftigungslosigkeit eine neue Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis zu finden („Altun“, Rn. 25 m.w.N.).

○ **Arbeitnehmereigenschaft während der ersten drei/fünf Aufenthaltsjahre**

Aus dem eindeutigen Abstellen auf die Arbeitnehmereigenschaft der Bezugsperson folgt, dass die Arbeitnehmereigenschaft im Zeitpunkt des Familiennachzugs bestehen und die Bezugsperson während der ersten drei Aufenthaltsjahre dem regulären Ar-

beitsmarkt angehören muss (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Oktober 2008 – 11 N 52.08/11 S 67.08 –, Urteilsabschrift Seite 6).

- **Wegfall der Zugehörigkeit nach drei/fünf Jahren**

Entfällt die Zugehörigkeit des türkischen Arbeitnehmers zum regulären Arbeitsmarkt nach Ablauf von drei oder fünf Jahren tatsächlichen Zusammenlebens, lässt dies das einmal erworbene Recht des Familienangehörigen auf Zugang zum Arbeitsmarkt nicht mehr entfallen („Altun“, Rn. 35 f.). Dies gilt auch für den Fall, dass sich im Nachhinein (aber nach Ablauf des maßgeblichen Zeitraums) herausstellt, dass der türkische Arbeitnehmer sein Aufenthaltsrecht ursprünglich auf unrechtmäßige Weise (etwa durch Täuschung) erlangt hatte und ihm deswegen die Aufenthaltserlaubnis entzogen wird („Altun“, Rn. 51 ff.). Die nach Satz 1 rechtmäßig erworbenen Rechte sind vom Fortbestehen der Voraussetzungen für ihre Entstehung unabhängig (Grundsatz der Wahrung wohlverworbener Rechte, vgl. „Bozkurt II“, Rn. 40 f.).

- **Rechtsgrund der Zugehörigkeit zum Arbeitsmarkt unerheblich**

Die Ausübung der Rechte, die den türkischen Staatsangehörigen gemäß ARB 1/80 zustehen, hängen nach der Rechtsprechung des EuGH nicht davon ab, aus welchem Grund ihnen die Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung im Aufnahmemitgliedstaat ursprünglich erteilt wurde („Altun“, Rn. 42).

Dementsprechend hat der EuGH entschieden, dass ein Familienangehöriger die Rechte aus Satz 1 auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn der Stammberechtigte das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt als politischer Flüchtling erworben hat („Altun“, Rn. 41 ff.). Flüchtlinge sind – so der EuGH – damit nicht (aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention und aufgrund des Assoziierungsabkommens) „doppelt begünstigt“. Gemäß Artikel 5 der Genfer Flüchtlingskonvention blieben Rechte und Vergünstigungen, die den Flüchtlingen unabhängig von der Genfer Flüchtlingskonvention gewährt würden, von deren Bestimmungen unberührt. Die Genfer Flüchtlingskonvention kenne aber kein dem Artikel 7 vergleichbares Recht („Altun“, Rn. 44 ff.).

- **Gesicherte Rechtsposition des Stammberechtigten erforderlich**

Nach der Rechtsprechung des EuGH setzt die Ordnungsmäßigkeit der Beschäftigung eines türkischen Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat eine gesicherte und nicht nur vorläufige Rechtsposition voraus („Altun“, Rn. 53 m.w.N.). Das bedeutet, dass eine etwaige Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts eines türkischen Staatsangehörigen auch Auswirkungen auf die Rechtssphäre des Familienangehörigen haben kann. Wird dem türkischen Staatsangehörigen die unrechtmäßig (beispielsweise wegen Täu-

schung) erlangte Aufenthaltserlaubnis wieder entzogen, kann auch der Familienangehörige keine Rechte mehr vom Stammberechtigten ableiten („Altun“, Rn. 56 ff.). Dies gilt aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings nur, wenn zum Zeitpunkt der Entziehung der Aufenthaltserlaubnis das eigene Recht des Familienangehörigen auf Zugang zum Arbeitsmarkt noch nicht entstanden ist („Altun“, Rn. 59 ff.).

4.8.4. Ordnungsgemäßer Wohnsitz für mindestens 3/5 Jahre

Anders als bei Artikel 6 Absatz 1, in dem auf die Dauer der ordnungsgemäßen Beschäftigung abgestellt wird, ist bei Satz 1 der ordnungsgemäße Wohnsitz des türkischen Staatsangehörigen bei dem Stammberechtigten das maßgebliche Kriterium. Die Beschäftigungssituation des türkischen Staatsangehörigen ist irrelevant („Bozkurt II“, Rn. 30).

○ Erfordernis tatsächlichen Zusammenlebens

Erforderlich ist, dass sich die Familienzusammenführung während einer bestimmten Zeit im tatsächlichen Zusammenleben des Familienangehörigen mit dem türkischen Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft manifestiert und dass dieses Zusammenleben so lange andauert, wie der Familienangehörige nicht selbst die Voraussetzungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt erfüllt („Kadiman“, Rn. 40; „Eyüp“, Rn. 28; „Altun“, Rn. 31).

Dies ergibt sich zum einen aus dem eindeutigen Wortlaut der Regelung („zu ihm zu ziehen“). Zum anderen folgt dies aber auch aus Sinn und Zweck der Regelung. Die Familienzusammenführung, die der Grund für die Einreise des Familienangehörigen in den Aufnahmemitgliedstaat war, muss dadurch konkret zum Ausdruck kommen, dass sich der Familienangehörige bei dem Arbeitnehmer durchgängig aufhält, das heißt mit ihm zusammenlebt („Pehlivan“, Rn. 47). Ohne diese Bedingung würde das mit der Regelung verfolgte Ziel der Familienzusammenführung in Frage gestellt („Kadiman“, Rn. 38). Außerdem bestünde die Gefahr, dass türkische Staatsangehörige die strengeren Anforderungen des Artikels 6 umgehen, indem sie insbesondere durch Schließung von Scheinehen die günstigeren Voraussetzungen des Satzes 1 missbrauchen („Kadiman“, Rn. 38).

○ Ausnahmsweise getrennte Wohnsitznahme

Etwas anderes gilt laut EuGH nur, wenn objektive Gründe es rechtfertigen, dass der Familienangehörige und der türkische Arbeitnehmer getrennt voneinander leben („Kadiman“, Rn. 42).

Dies gilt zum Beispiel, wenn der Familienangehörige gezwungen ist, wegen der großen Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz oder Berufsausbildungsstätte eine getrennte Wohnung zu nehmen („Kadiman“, Rn. 42).

Aus dem vom EuGH vorgegebenen Regel-/Ausnahmeverhältnis und der Konstruktion als „Rechtfertigungsgrund“ ergibt sich, dass die Beweislast hinsichtlich der Frage der objektiven Erforderlichkeit einer getrennten Haushaltsführung den Familienangehörigen trifft (vgl. auch Urteil „Ergat“). Dabei ist nach Auffassung des EuGH zur Verhinderung von missbräuchlichen Gesetzesumgehungen (Schein- oder Zweckehen) grundsätzlich ein strenger Auslegungsmaßstab anzulegen. Allgemein lässt sich sagen, dass eine getrennte Wohnungsnahme immer dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn unter Berücksichtigung von individuellen Zumutbarkeitserwägungen keine vernünftigen Zweifel an ihrer Notwendigkeit bestehen.

○ **Ordnungsmäßigkeit der Wohnsitznahme**

Die Frage, wann ein Wohnsitz „ordnungsgemäß“ begründet ist, richtet sich nach nationalem Recht.

Ein ordnungsgemäßer Wohnsitz im Sinne des Satzes 1 wird nicht bereits durch die Erteilung eines Besuchervisums begründet (auch nicht durch die wiederholte Erteilung).

Allerdings sieht der EuGH den Aufenthalt eines türkischen Familienangehörigen noch als „ordnungsgemäß“ an, wenn dieser für einen begrenzten Zeitraum nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war, die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates aber aus diesem Grund die Ordnungsmäßigkeit seines Wohnsitzes im nationalen Hoheitsgebiet nicht in Frage gestellt, sondern ihm vielmehr eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt haben („Kadiman“, Rn. 54). Solange der Zeitraum ohne gültige Aufenthaltserlaubnis innerhalb des Dreijahreszeitraums weniger als sechs Monate beträgt, scheint der EuGH dies als unschädlich anzusehen („Kadiman“, Rn. 54). Dasselbe gilt, wenn ein türkischer Arbeitnehmer die Verlängerung seiner befristeten Aufenthaltserlaubnis dreimal jeweils erst nach dem Ablauf von deren Geltungsdauer beantragt, so dass er während kurzer Zeiträume nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis ist, wobei aber die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates die Ordnungsmäßigkeit seines Aufenthalts deswegen nicht in Frage gestellt, sondern ihm jedes Mal eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt hatten („Ergat“, Rn. 29). Die Ermessensvorschrift des § 85 AufenthG ist demnach unter Beachtung dieser Vorgaben des EuGH anzuwenden.

Nicht ausreichend ist auch in diesem Zusammenhang, dass der Ausländer lediglich im Besitz einer Erlaubnisfiktion oder einer Duldung ist. Ein fiktiv fortgeltender Aufenthaltstitel gemäß § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG und Zeiten geduldeten Aufenthalts vermitteln

keinen ordnungsgemäßen Aufenthalt im Sinne des Assoziationsratsbeschlusses (Hailbronner, in: ders., Ausländerrecht, 77. Erg.lfg. 2012, Artikel 7 ARB 1/80 Rn. 24; OVG Münster, Beschluss vom 10. Januar 1996 – 18 B 1024/94 –, juris, Rn. 16; VG Ansbach, Beschluss vom 25. November 2009 – AN 19 K 09.01454, AN 19 S 09.01453 –, juris Rn. 43).

- **Unterbrechungen des tatsächlichen Zusammenlebens**

Aus dem Geist und dem Regelungszweck des Artikels 7 folgt, dass der Familienangehörige grundsätzlich seinen Wohnsitz während eines zusammenhängenden Zeitraums von drei beziehungsweise fünf Jahren bei dem türkischen Arbeitnehmer haben muss.

Das bedeutet aber nicht, dass der Familienangehörige sich nicht aus berechtigten Gründen für einen angemessenen Zeitraum vom gemeinsamen Wohnsitz entfernen dürfte, zum Beispiel, um Urlaub zu machen oder seine Familie im Heimatland zu besuchen. Solche kurzzeitigen Unterbrechungen des tatsächlichen Zusammenlebens, die ohne die Absicht erfolgen, den gemeinsamen Wohnsitz im Aufnahmemitgliedstaat in Frage zu stellen, müssen den Zeiten gleichgestellt werden, während deren der betroffene Familienangehörige tatsächlich mit dem türkischen Arbeitnehmer zusammengelebt hat („Kadiman“, Rn. 48).

Dies gilt erst recht für einen weniger als sechsmonatigen Aufenthalt des Betroffenen in seinem Heimatland, wenn dieser Aufenthalt nicht von seinem eigenen Willen abhängig war („Eyüp“, Rn. 30; „Kadiman“, Rn. 49), etwa wegen Passverlustes, Erkrankung, Unfall oder in Fällen der Zwangsverschleppung oder Zwangsverheiratung. Ferner sind nach Ansicht des EuGH auch solche Zeiten gleichzustellen, in denen der Familienangehörige nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war, wenn ihm die Ausländerbehörde später – ohne, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet wurden – eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt hat („Ergat“, Rn. 67).

Es ist Sache des Familienangehörigen, zu beweisen, dass er in Deutschland geblieben ist oder das Land nur aus berechtigten Gründen verlassen hat.

- **Nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes**

Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, verleiht diese Vorschrift dem Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers ein eigenes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt im Aufnahmemitgliedstaat und das Recht, sich dort weiter aufzuhalten. Die Mitgliedstaaten sind nicht befugt, den Aufenthalt eines Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers auch noch nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes von Voraussetzungen abhängig zu machen („Cetinkaya“, Rn. 30). Die praktische Wirksamkeit des Rechts aus Artikel 7 setzt zwangsläufig die Existenz eines Aufenthaltsrechts voraus,

das vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig ist („Ergat“, Rn. 40). Nach dem maßgeblichen Zeitraum muss der Familienangehörige somit auch nicht mehr mit dem Arbeitnehmer zusammen wohnen („Bozkurt II“, Rn. 35 f.).

4.8.5. Fristberechnung

Die Berechnung der Fristen bestimmt sich nach den §§ 187 ff. BGB.

4.9. Recht der Kinder auf Zugang zum Arbeitsmarkt (Satz 2)

4.9.1. Regelungszweck

Satz 2 dient nicht wie Satz 1 dazu, günstige Voraussetzungen für die Familienzusammenführung im Aufnahmemitgliedstaat zu schaffen, sondern soll den Zugang der Kinder türkischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt erleichtern („Bekleyen“, Rn. 27/32; „Akman“, Rn. 46).

4.9.2. Persönlicher Anwendungsbereich

Das Alter des Kindes steht mangels entsprechender Altersbeschränkung in Satz 2 einem Anspruch nicht entgegen. Satz 2 gilt somit nicht nur für minderjährige, sondern auch für volljährige Kinder eines türkischen Arbeitnehmers („Torun“, Rn. 27 f.).

Anders als bei Satz 1 („die die Genehmigung erhalten haben, zu ihm zu ziehen“) spielen im Rahmen von Satz 2 die für die Aufenthaltsgewährung an das Kind ursprünglich maßgeblichen Gründe keine Rolle. Dies bedeutet, dass diese Vorschrift nicht nur diejenigen Kinder türkischer Arbeitnehmer begünstigt, die zum Zweck der Familienzusammenführung in den Aufnahmemitgliedstaat gekommen waren und während der Aufenthaltszeit eine Ausbildung absolviert haben, sondern auch alle anderen Kinder türkischer Arbeitnehmer, die sich im Aufnahmemitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, zum Beispiel, weil ihnen eine Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken erteilt wurde („Eroglu“, Rn. 22).

4.9.3. Anwendungsvoraussetzungen

Satz 2 macht das dem Kind eines türkischen Arbeitnehmers eingeräumte Recht, sich im Aufnahmemitgliedstaat auf jedes Stellenangebot zu bewerben, von zwei Voraussetzungen abhängig. Das Kind des betreffenden Arbeitnehmers muss erstens im fraglichen Mitgliedstaat eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Zweitens muss ein Elternteil in diesem Staat seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sein.

- **Abgeschlossene Berufsausbildung**

Der Begriff „Berufsausbildung“ ist im Zweifel weit auszulegen und umfasst sämtliche berufsqualifizierenden Ausbildungsgänge (von der Lehre bis zum Hochschulstudium), sofern diese förmlich durchlaufen und erfolgreich abgeschlossen wurden.

- **Ordnungsgemäße Beschäftigung eines Elternteils**

Es ist nicht erforderlich, dass der Elternteil des Kindes zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind im betreffenden Mitgliedstaat ins Arbeitsleben eintreten will, nach wie vor die Arbeitnehmereigenschaft besitzt oder in diesem Staat wohnt. Die deutsche Sprachfassung („seit mindestens drei Jahren ordnungsgemäß beschäftigt war“) ist daher missverständlich, denn sie kann so verstanden werden, dass die Beschäftigung des Elternteils in der Vergangenheit beginnen musste und zu dem Zeitpunkt noch andauern muss, zu dem das Kind durch Abschluss einer Berufsausbildung die andere Voraussetzung erfüllt („Akman“, Rn. 31). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist es aber ausreichend, dass der Elternteil in der Vergangenheit mindestens drei Jahre lang ordnungsgemäß beschäftigt war („Akman“, Rn. 47/51; „Ergat“, Rn. 44; „Bekleyen“, Rn. 19).

Es ist auch nicht erforderlich, dass zwischen der Beschäftigung oder zumindest dem Aufenthalt eines der Elternteile im Aufnahmemitgliedstaat und dem Beginn der Berufsausbildung des Kindes Gleichzeitigkeit besteht. Hier besteht ein Unterschied zu Satz 1, bei dem es auf den Umstand ankommt, ob der türkische Arbeitnehmer, von dem Rechte abgeleitet werden, gegenwärtig die in jener Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt. Das Kind kann sich daher auch dann noch auf Satz 2 berufen, wenn es in den betreffenden Mitgliedstaat zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu einem Zeitpunkt zurückkehrt, zu dem seine in der Vergangenheit als Arbeitnehmer beschäftigten Eltern türkischer Staatsangehörigkeit den Mitgliedstaat bereits zehn Jahre zuvor auf Dauer verlassen hatten („Bekleyen“, Rn. 21 ff.).

Der EuGH meint, dass das Kind, das rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat wohnt, dort seine Ausbildung abgeschlossen hat und dem anschließend die Möglichkeit zur Ausübung einer Beschäftigung in diesem Staat geboten wird, zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Anwesenheit eines Elternteiles abhängig ist. Vom Eintritt in das Arbeitsleben an sei das Kind nicht mehr unterhaltsbedürftig und könne seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten („Akman“, Rn. 45).

Voraussetzung ist allerdings, dass die Eltern auch nach dem 1. Dezember 1980 noch ordnungsgemäß im Bundesgebiet beschäftigt waren. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des Artikels 16 Absatz 1 ARB 1/80, wonach die Regelung erst ab dem 1. Dezember 1980 Anwendung findet, sowie aus dem Begriff „seit“, der eine zeitliche

Kontinuität der Beschäftigungszeiten jedenfalls bis zum Inkrafttreten der Regelung voraussetzt.

4.10. Verlust und Beschränkung gemäß Artikel 7 erworbener Rechte

Der Bestand der Rechte aus Artikel 7 ist vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig („Ergat“, Rn. 42/44; „Aydinli“, Rn. 25; nachfolgend Ziffer 4.10.1). Sind die Rechte aus Artikel 7 daher erst einmal entstanden, kann der Familienangehörige sie nur noch unter zwei Voraussetzungen wieder verlieren („Bozkurt II“, Rn. 42; „Torun“, Rn. 25; „Cetinkaya“, Rn. 36; „Aydinli“, Rn. 27): entweder er verlässt den Aufnahmemitgliedstaat ohne berechtigte Gründe für einen nicht unerheblichen Zeitraum (nachfolgend Ziffer 4.10.2) oder er stellt wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche, schwerwiegende und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit gemäß Artikel 14 dar (nachfolgend Ziffer 4.10.3).

Diese Voraussetzungen gelten unabhängig davon, ob die Rechte auf Satz 1 oder Satz 2 beruhen („Derin“, Rn. 45; „Torun“, Rn. 24).

Die beiden genannten Verlustgründe sind abschließend („Bozkurt II“, Rn. 43). Insbesondere können die durch Artikel 7 verliehenen Rechte nicht unter den gleichen Umständen beschränkt werden wie die durch Artikel 6 verliehenen Rechte („Torun“, Rn. 26; „Aydinli“, Rn. 31; „Derin“, Rn. 55).

Hat ein Familienangehöriger die Rechtsstellung aus Artikel 7 verloren und reist er später wieder in den früheren Aufnahmemitgliedstaat ein, muss er erneut eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, deren Erteilung sich allein nach den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats richtet („Derin“, Rn. 67; „Ergat“, Rn. 49). Erst in Anknüpfung an einen dann rechtmäßigen Aufenthalt kann eine Berufung auf Artikel 7 in Betracht kommen.

4.10.1. Nichterlöschen des einmal entstandenen Aufenthaltsrechts

Der Bestand der Rechte aus Artikel 7 ist vom Fortbestehen der Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Rechten unabhängig. Das einmal nach Artikel 7 erworbene Aufenthaltsrecht des Familienangehörigen erlischt daher nicht allein, weil

- das nachgezogene Kind volljährig wird, seinen Wohnsitz nicht mehr bei dem türkischen Arbeitnehmer hat, von welchem er sein Aufenthaltsrecht ableitet, und ein von diesem unabhängiges Leben führt („Derin“, Rn. 49 f./57),
- das nachgezogene Kind sein 21. Lebensjahr vollendet und von dem türkischen Arbeitnehmer, von welchem er sein Aufenthaltsrecht ableitet, keinen

Unterhalt erhält (dies stellt keine gemäß Artikel 59 ZP unzulässige Besserstellung türkischer Staatsangehöriger gegenüber Unionsbürgern dar, denn anders als Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 11 der VO (EWG) Nr. 1612/68 ist das Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 davon abhängig, dass dem nachgezogenen Familienangehörigen nach den nationalen Bestimmungen die Genehmigung für den Nachzug gestattet worden ist und der Umfang des Rechtes auf Ausübung einer Beschäftigung von der Dauer des gemeinsamen Wohnsitzes abhängig („Derin“, Rn. 63 ff.)),

- der Familienangehörige zu keiner Zeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Rechte in Bezug auf Beschäftigung und Aufenthalt erworben hat („Derin“, Rn. 56),
- der Familienangehörige zu keiner Zeit eine Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ausgeübt hat („Er“, Rn. 32; „Polat“, Rn. 21, „Derin“, Rn. 56),
- der Familienangehörige wegen einer Verurteilung zu einer – auch mehrjährigen – Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, keine Beschäftigung ausgeübt hat („Polat“, Rn. 21; „Derin“, Rn. 56; „Aydinli“, Rn. 28; „Cetinkaya“, Rn. 39),
- die Ehe zwischen dem Stammberechtigten und dem Familienangehörigen geschieden wird, auch wenn der Familienangehörige seine Rechte ursprünglich nur von seinem früheren Ehegatten ableiten konnte („Bozkurt II“, Rn. 44),
- der türkische Staatsangehörige eine schwere Straftat gegen den Stammberechtigten, von dem er seine Rechte abgeleitet hat, begeht (im Ausgangsfall: Vergewaltigung der früheren Ehefrau durch türkischen Staatsangehörigen) („Bozkurt II“, Rn. 47 ff.),
- der Arbeitnehmer, von welchem der Familienangehörige sein Aufenthaltsrecht ableitet, danach aus dem Arbeitsmarkt ausscheidet („Cetinkaya“, Rn. 33; „Altun“, Rn. 36 m.w.N.) oder
- die befristete Aufenthaltserlaubnis des türkischen Familienangehörigen ausgelaufen ist und er den Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis verspätet gestellt hat („Ergat“, Rn. 51 ff.).

Selbst wenn der türkische Arbeitnehmer sein Aufenthaltsrecht durch vorsätzliche Täuschung erschlichen hat, und ihm dieses aus diesem Grund später entzogen wird, hat dies grundsätzlich keine Auswirkung auf den Fortbestand der Rechte der Familienangehörigen („Altun“, Rn. 59). Dies folgt insbesondere aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem daraus abzuleitenden Gebot, dass Betroffenen nachteilige Folgen voraussehbar sein müssen („Altun“, Rn. 60). Angesichts dessen kann das bereits entstandene Recht der Familienangehörigen gleichfalls erlöschen, wenn kein schutzwürdi-

ges Vertrauen entstanden ist, weil den Angehörigen die Täuschung des türkischen Arbeitnehmers bekannt war oder weil sie – darüber hinausgehend – an der Täuschung beteiligt waren.

Da der assoziationsrechtliche Status des Familienangehörigen ist von seiner Staatsangehörigkeit unabhängig (Dülger ...). Darüber hinaus hat es auch keinen Einfluss auf aus Artikel 7 erworbene Rechte, wenn der die Rechte vermittelnden Stammberechtigte seine türkische Staatsangehörigkeit nach Erwerb der Rechte etwa durch Einbürgerung verliert.

4.10.2. Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates

Zum einen erlöschen die auf der Grundlage des Artikel 7 bestehenden Rechte, wenn der Betroffene den Aufnahmemitgliedstaat für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe verlässt („Kadiman“, Rn. 48; „Polat“, Rn. 21; „Altun“, Rn. 62 m.w.N.; „Bozkurt II“, Rn. 42). Der Verlustgrund gilt nicht nur während des drei- beziehungsweise fünfjährigen Zeitraums, in dem die Rechte des Artikel 7 entstehen, sondern auch nach Erwerb der Rechte durch den Familienangehörigen („Ergat“, Rn. 48).

Im Streitfall ist es im allgemeinen Sache des Familienangehörigen, der sich, ohne eine gültige Aufenthaltserlaubnis zu besitzen, auf die ihm durch Artikel 7 verliehenen, die Beschäftigung betreffenden Rechte berufen will, auf jede geeignete Weise zu beweisen, dass er im Gebiet des Aufnahmemitgliedstaates geblieben ist oder dieses nur aus berechtigten Gründen verlassen hat („Ergat“, Rn. 50).

○ **„ohne berechtigte Gründe“**

Da der ARB das Ziel verfolgt, die Rechtsstellung türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im sozialen Bereich zu verbessern, sind für das Verlassen des Mitgliedstaates dann „berechtigte Gründe“ anzunehmen, wenn diese Ausdruck allgemein üblicher, sozialtypischer Verhaltensweisen sind (VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 42). Dies ist etwa bei Auslandsurlauben und Besuchen der Familie im Heimatland anzunehmen („Kadiman“, Rn. 48) oder, wenn das Verlassen des Mitgliedstaates durch staatsangehörigkeitsbezogene Rechte oder Pflichten bedingt ist (VGH Mannheim, Beschluss vom 31. Juli 2007 – 11 S 723/07 –, juris Rn. 3 f.; VGH München, Beschluss vom 15. Oktober 2009 – 19 CS 09.2194 –, juris Rn. 5 ff.).

Dies gilt aber nicht, wenn das Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates in der Absicht erfolgt, dessen Strafverfolgungsanspruch zu durchkreuzen, denn ein solches Verhalten ist weder schutzbedürftig noch schutzwürdig (VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 42). Ohne berechtigte Gründe verlässt der Betroffene den Aufnahmemitgliedstaat zum Beispiel, wenn er sich in einem anderen Staat niederlässt.

Will er sich später erneut im Erstaufnahmemitgliedstaat niederlassen, können die Behörden dieses Mitgliedstaats verlangen, dass er erneut eine Aufenthaltserlaubnis beantragt. Es gelten dann die Voraussetzungen, die auch gelten würden, wenn der türkische Familienangehörige zum ersten Mal einreisen wollte, zum Beispiel, um zu einem türkischen Arbeitnehmer zu ziehen, wenn er noch von ihm abhängt, oder, um auf der Grundlage des Artikel 6 eine Arbeit aufnehmen zu können („Ergat“, Rn. 49).

Personen, die aus dem Bundesgebiet ohne berechtigte Gründe ausreisen, um Straftaten zu begehen, verlieren ihren assoziationsrechtlichen Status unabhängig davon, ob das persönliche Verhalten im maßgeblichen Zeitpunkt eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 ARB/80 darstellt (BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 – 1 C 6.08 –, juris Rn 25).

○ **„für einen nicht unerheblichen Zeitraum“**

Der Umstand, dass der Verlustgrund auf beide Sätze des Artikels 7 Anwendung findet, schließt es nicht aus, dass es, je nachdem, wie verfestigt die Lebensverhältnisse des Ausländers im Bundesgebiet sind, im Einzelfall geboten sein kann, bei dessen Prüfung die innerhalb des Artikels 7 erreichte „Stufe“ mit in den Blick zu nehmen. Wer als – insbesondere hier geborenes und aufgewachsenes – Kind eines türkischen Arbeitnehmers den „Integrationsgrad“ des Satzes 2 erreicht hat, läuft bei gleich langem Auslandsaufenthalt weniger Gefahr, den Integrationszusammenhang mit dem Aufnahmemitgliedstaat zu verlieren als derjenige, der sich – zum Beispiel als nachgezogener Ehepartner – nach dreijährigem ordnungsgemäßen Aufenthalt gerade erst auf Satz 1 Spiegelstrich 1 berufen kann (VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 37). Unter welchen Voraussetzungen im Übrigen von einem Verlassen des Bundesgebietes für einen nicht unerheblichen Zeitraum auszugehen ist, ist in der Rechtsprechung des EuGH noch nicht abschließend geklärt. Die entsprechenden Regelungen der Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG sind allerdings soweit wie möglich auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige zu übertragen und damit als „Orientierungsrahmen“ heranzuziehen (BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 – 1 C 6/08 –, BVerwGE 134, 27). Demnach ist auf Artikel 16 Absatz 3 und 4 Unionsbürgerrichtlinie abzustellen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Mai 2010 – OVG 12 B 26.09 –, InfAusIR 2010, 372 ff.).

Nach Artikel 16 Absatz 3 Alternative 1 Unionsbürgerrichtlinie wird die Kontinuität des Aufenthalts durch vorübergehende Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr – gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise – nicht berührt. Damit führen Aufenthaltsunterbrechungen (also etwa durch Urlaubsreisen, Verwandtenbesu-

che oder auf Grund eines Passverlusts verlängerte Auslandsaufenthalte), die – gerechnet auf ein Jahr – in der Summe 6 Monate nicht überschreiten, nicht zu einem Verlust des Aufenthaltsrechts.

Hat sich der Betroffene – gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Ausreise – länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, ohne dass er länger als zwölf Monate aufeinanderfolgend von Deutschland abwesend war, lässt dies das Recht aus Artikel 7 (in Anknüpfung an Artikel 16 Absatz 3 Alternative 3 Unionsbürgerrichtlinie) unberührt, wenn die Abwesenheit aus einem wichtigen Grund wie beispielsweise Schwangerschaft, Niederkunft, schwere Krankheit, Studium, Berufsausbildung oder berufliche Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat oder Drittstaat erfolgte.

Die Aufzählung in Artikel 16 Absatz 3 Alternative 3 Unionsbürgerrichtlinie ist nicht abschließend. Weitere wichtige Gründe wie etwa die notwendige Pflege enger Familienangehöriger sind denkbar. Allerdings ist der Schulbesuch im Heimatstaat kein solcher Grund. Dies folgt zum einen daraus, dass die Richtlinie Studium und Berufsausbildung als wichtigen Grund nennt, die schulische Ausbildung aber nicht. Durch den Schulbesuch im Ausland geht zum anderen der Integrationszusammenhang des Kindes mit dem Bundesgebiet regelmäßig verloren. Zweck des Artikels 7 ist es aber gerade, die allmähliche Integration der Familienangehörigen des türkischen Arbeitnehmers im Mitgliedstaat zu fördern (so BVerwG, a.a.O, Rn. 29).

Für die Annahme einer Abwesenheit aus einem wichtigen Grund sind immer entsprechende Nachweise zu fordern. Die Beweislast liegt beim Betroffenen.

Aus Artikel 16 Absatz 3 Unionsbürgerrichtlinie folgt im Umkehrschluss auch, dass die Rechtsstellung aus Artikel 7 bei einer Abwesenheit von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten auch bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe grundsätzlich erlischt, es sei denn, die Abwesenheit dient der Erfüllung militärischer Pflichten, also regelmäßig der Ableistung des Wehrdienstes in der Türkei.

Das Merkmal des „nicht unerheblichen Zeitraums“ ist nicht allein nach der tatsächlich außerhalb des Aufnahmemitgliedstaates verbrachten Zeit zu bewerten, sondern im Zusammenhang mit den Gründen und Absichten für die Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat, denn der Verlustgrund knüpft daran an, dass der rechtliche Besitzstand, den der türkische Staatsangehörige nach Artikel 7 erworben hat, deshalb verloren geht, weil er diesen freiwillig verlassen hat (VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 37).

Das bedeutet, dass allein das Erreichen der Sechsmonatsfrist des § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG für das Erlöschen von Rechten aus Artikel 7 grundsätzlich nicht ausreicht. Bei solchen Abwesenheiten bedarf es somit auch nicht der Klärung, ob die Ab-

wesenheit vorübergehend oder auf Dauer angelegt war (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. April 2009 – 1 C 6.08 –, Rn. 26). Auch auf die Wertungen des § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG ist nicht abzustellen.

Wenn der türkische Staatsangehörige die mit dem Aufnahmemitgliedstaat geknüpfte Integrationsverbindung freiwillig durchtrennt und damit sein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht verloren hat, lebt dieses auch nicht wieder auf, wenn er danach (immer wieder) zu Kurzaufenthalten in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats einreist (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 15. April 2011 – 11 S 189/11 –, juris Rn. 41).

Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2004/38/EG ist hingegen nicht unmittelbar auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige anzuwenden. Nach dieser Regelung der Unionsbürgerrichtlinie führt nur die Abwesenheit vom Aufnahmemitgliedstaat, die zwei aufeinander folgende Jahre überschreitet, zum Verlust des erworbenen Daueraufenthaltsrechts, ohne dass es nach dem Wortlaut auf die Art der Gründe ankommt. Diese Regelung gilt nur für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. Während dem Assoziationsrecht ein ausschließlich wirtschaftlicher Zweck zugrundeliegt, beschränkt sich die auf die Artikel 12, 18, 40, 44 und 52 EG gestützte Richtlinie 2004/38/EG nicht auf die Verfolgung eines rein wirtschaftlichen Zieles. Sie soll vielmehr die Ausübung des den Unionsbürgern unmittelbar aus dem Vertrag erwachsenden elementaren und persönlichen Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erleichtern und bezweckt insbesondere, dieses Recht zu stärken („Ziebell“, Rn. 69). Damit wird mit dieser Richtlinie nicht nur eine erheblich stärkere Regelung zum Schutz vor Ausweisungsmaßnahmen getroffen, die nicht ohne weiteres auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige übertragbar ist („Ziebell“, Rn. 70), sondern auch im Übrigen ist die stärkere Rechtsstellung von Unionsbürgern und ihrer Familienangehörigen nicht vollständig auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige übertragbar. Auch bei ARB-Berechtigten tritt daher unabhängig vom Grund des Auslandsaufenthalts ein Erlöschen stets ein, wenn der Betroffene sich zwei aufeinanderfolgende Jahre außerhalb Deutschlands aufgehalten hat.

4.10.3. Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit

Zum anderen kommt der Verlust der Rechte aus Artikel 7 nur in Betracht, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats wegen seines persönlichen Verhaltens eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 (hierzu Ziffer 9) darstellt („Polat“, Rn. 21; „Altun“, Rn. 62 m.w.N.; „Bozkurt II“, Rn. 42).

4.11. Rechtsschutz

In der Rechtssache „Dörr/Ünal“ entschied der EuGH, dass die in den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 64/221/EWG¹ enthaltenen Rechte von Unionsbürgern auf türkische Staatsangehörige übertragbar seien. Nach Artikel 8 der genannten Richtlinie hatten Unionsbürger dasselbe Recht, Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, durch welche die Einreise, die Erteilung oder die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, oder gegen die Entscheidung über die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet einzulegen, wie Inländer. Nach Artikel 9 der genannten Richtlinie durfte die Verwaltungsbehörde, sofern keine Rechtsmittel gegeben waren, die Rechtsmittel nur die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung betrafen oder keine aufschiebende Wirkung hatten, erst entscheiden, nachdem eine andere Stelle, vor der sich der Unionsbürger verteidigen durfte, eine Stellungnahme abgegeben hatte. Die Richtlinie 64/221/EWG ist seit dem 29. April 2006 nicht mehr gültig.

An ihre Stelle getreten ist die Richtlinie 2004/38/EG² (Freizügigkeitsrichtlinie). Nach deren Artikel 31 müssen Unionsbürger gegen eine Entscheidung, die gegen sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit getroffen wurde, einen Rechtsbehelf bei einem Gericht und gegebenenfalls bei einer Behörde einlegen können.

¹ Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind.

² Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG.

5. Artikel 8 ARB 1/80

5.1. Wortlaut

Artikel 8 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Kann in der Gemeinschaft eine offene Stelle nicht durch die auf dem Arbeitsmarkt der Mitgliedstaaten verfügbaren Arbeitskräfte besetzt werden und beschließen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu gestatten, dass zur Besetzung dieser Stelle Arbeitnehmer eingestellt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft sind, so bemühen sich die Mitgliedstaaten, den türkischen Arbeitnehmern in diesem Falle einen Vorrang einzuräumen.
- (2) Die Arbeitsämter der Mitgliedstaaten bemühen sich, die bei ihnen eingetragenen offenen Stellen, die nicht durch den regulären Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaates angehörende Arbeitskräfte aus der Gemeinschaft besetzt werden konnten, mit regulär als Arbeitslose gemeldeten türkischen Arbeitnehmern zu besetzen, die im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaates ihren ordnungsgemäßen Wohnsitz haben.“

5.2. Bewertung

Absatz 1 der Vorschrift richtet sich an die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und fordert „Bemühungen“, unter bestimmten Voraussetzungen türkischen Arbeitnehmern einen Vorrang bei der Besetzung offener und durch die auf dem nationalen Arbeitsmarkt verfügbaren Arbeitskräfte nicht besetzbare Stellen einzuräumen.

Absatz 2 der Vorschrift richtet sich an die Arbeitsämter der EU-Mitgliedstaaten und gibt ihnen auf, sich zu „bemühen“, offene Stellen, die nicht durch Unionsbürger besetzt werden konnten, vorrangig durch regulär arbeitslos gemeldete türkische Arbeitnehmer zu besetzen. Beide Absätze beinhalten somit nur bloße „Bemühensklauseln“ ohne zwingende Handlungsgebote, die aufgrund ihres Wortlauts, des auf eine bloße Hilfestellung bei der Arbeitsbeschaffung gerichteten Zwecks und der im Verhältnis zum einzelnen Arbeitslosen geringen Bestimmtheit der den Arbeitsverwaltungen übertragenen Aufgaben keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt vermitteln können. Sie sind daher weder unmittelbar anwendbar, noch folgt aus ihnen ein über den Regelungsgehalt der Artikel 6 und 7 hinausgehendes assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht türkischer Staatsangehöriger.

6. Artikel 9 ARB 1/80

6.1. Wortlaut

Artikel 9 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

„Türkische Kinder, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ordnungsgemäß bei ihren Eltern wohnen, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, werden unter Zugrundelegung derselben Qualifikationen wie die Kinder von Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung zugelassen. Sie können in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf die Vorteile haben, die nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich vorgesehen sind.“

6.2. Bewertung

Die Vorschrift hat unmittelbare Wirkung und kann daher von Einzelnen vor einem nationalen Gericht zur Stützung des Begehrens geltend gemacht werden, diskriminierende Vorschriften einer Regelung eines Mitgliedstaats unangewendet zu lassen, die die Gewährung eines Anspruchs von einer Voraussetzung abhängig macht, die für Inländer nicht gilt („Gürol“, Rn. 23-26).

Satz 1 enthält ein Gleichbehandlungsgebot in Bezug auf den Zugang zum allgemeinen Schulunterricht, zur Lehrlingsausbildung und zur beruflichen Bildung.

Die Vorschrift verlangt nicht, dass ein Elternteil zu dem Zeitpunkt, zu dem das türkische Kind seine durch Artikel 9 verliehenen Rechte in Anspruch nehmen will, ordnungsgemäß dort beschäftigt ist. Sie sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass das Kind die ihm aus dieser Bestimmung erwachsenden Rechte nicht dadurch verlieren kann, dass die Eltern nicht mehr im betreffenden Staat arbeiten („Akman“, Rn. 41).

Die Voraussetzung des „Wohnens bei den Eltern“ schreibt während der Ausbildungszeit keine bestimmte Modalität des Wohnens (etwa im Sinne einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Kindern und Eltern) und keine bestimmte Form des Wohnens (wie zum Beispiel Hauptwohnsitz anstelle von Nebenwohnsitz) vor. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn ein türkisches Kind, nachdem es im Aufnahmemitgliedstaat ordnungsgemäß bei seinen Eltern gewohnt hat, seinen Hauptwohnsitz am im gleichen Staat gelegenen Ort der universitären Ausbildung begründet und bei seinen Eltern nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist („Gürol“, Rn. 29-33).

Ausbildungsförderung für ein Auslandsstudium ist türkischen Kindern in derselben Weise zu gewähren wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates. Türkischen

Kindern darf die Gleichbehandlung nicht deshalb vorenthalten werden, weil sie die Ausbildung im Herkunftsstaat ihrer Familie absolvieren wollen („Gürol“, Rn. 34-45).

7. Artikel 10 ARB 1/80

7.1. Wortlaut

Artikel 10 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft räumen den türkischen Arbeitnehmern, die ihrem regulären Arbeitsmarkt angehören, eine Regelung ein, die gegenüber den Arbeitnehmern aus der Gemeinschaft hinsichtlich des Arbeitsentgeltes und der sonstigen Arbeitsbedingungen jede Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit ausschließt.
- (2) Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 haben die in Absatz 1 genannten türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen in gleicher Weise wie die Arbeitnehmer aus der Gemeinschaft Anspruch auf die Unterstützung der Arbeitsämter bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes.“

7.2. Unmittelbare Wirkung

Artikel 10 hat unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten, die impliziert, dass die türkischen Staatsangehörigen, für die diese Bestimmung gilt, das Recht haben, sich vor den Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats auf sie zu berufen („Wählergruppe Gemeinsam“, Rn. 54-67).

7.3. Regelungszweck

Artikel 10 trägt zur schrittweisen Integration der türkischen Arbeitnehmer und der türkischen Staatsangehörigen bei, die einen Ortswechsel vornehmen, um sich in einem Mitgliedstaat niederzulassen oder dort Dienstleistungen anzubieten („Kommission/Niederlande“ (nachfolgend: „Niederlande“), Rn. 68).

7.4. Regelungsgehalt

Artikel 10 ist eine Konkretisierung des allgemeinen Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach Artikel 9 AssAbk („Niederlande“, Rn. 68).

Bei der Bestimmung der Tragweite des in Absatz 1 vorgesehenen Diskriminierungsverbots in Bezug auf die Arbeitsbedingungen ist darauf abzustellen, wie der gleiche Grundsatz im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Angehörige der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, ausgelegt wird („Wählergruppe Gemeinsam“, Rn. 73).

Dem Begriff „sonstige Arbeitsbedingungen“ ist ein weiterer Anwendungsbereich zuzuerkennen. Artikel 10 sieht die Gleichbehandlung in Bezug auf all das vor, was sich unmit-

telbar oder mittelbar auf die Ausübung einer Beschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat bezieht (vgl. „Wählergruppe Gemeinsam“, Rn. 85).

Anwendungsvoraussetzung des Absatzes 1 ist, dass der türkische Arbeitnehmer dem regulären Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaates angehört.

7.5. Beispiele

Eine nationale Regelung, nach der das Recht auf Wählbarkeit in eine Einrichtung zur Vertretung und Verteidigung der Interessen von Arbeitnehmern vom Besitz der Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaats abhängt, ist unvereinbar mit Absatz 1.

Werden von einem Mitgliedstaat Gebühren eingeführt, die von türkischen Staatsangehörigen für die Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen erhoben werden, und sind diese Gebühren im Vergleich mit den von Unionsbürgern für entsprechende Dokumente verlangten Gebühren unverhältnismäßig, so wird durch diese Gebühren auch eine gegen Artikel 10 verstoßende diskriminierende Arbeitsbedingung eingeführt („Niederlande“, Rn. 75).

8. Artikel 13 ARB 1/80

8.1. Wortlaut

Artikel 13 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

„Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.“

8.2. Unmittelbare Wirkung

Artikel 13 entfaltet nach der Rechtsprechung des EuGH unmittelbare Wirkung, da die Regelung eine klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte Unterlassungspflicht der Mitgliedstaaten begründet („Sevince“, Rn. 26; „Abatay“, Rn. 58). Daher können sich türkische Staatsangehörige, für die diese Bestimmung gilt, vor den jeweiligen innerstaatlichen Gerichten auf Artikel 13 berufen, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts auszuschließen („Sahin“, Rn. 62 m.w.N.).

8.3. Regelungszweck

Nach der Rechtsprechung des EuGH soll Artikel 13 gerade für die türkischen Staatsangehörigen gelten, die noch keine Rechte in Bezug auf Beschäftigung und entsprechend auf Aufenthalt gemäß Artikel 6 Absatz 1 genießen („Sahin“, Rn. 50 f.; „Niederlande“, Rn. 45; „Toprak/Oguz“, Rn. 45).

8.4. Regelungssystematik

8.4.1. Verhältnis zu Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls

Die Stillhaltekláuseln des Artikels 13 und des Artikels 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls (ZP) verfolgen dasselbe Ziel, nämlich dadurch günstige Bedingungen für die schrittweise Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit zu schaffen, dass den innerstaatlichen Stellen verboten wird, neue Hindernisse für diese Freiheiten einzuführen („Abatay“, Rn. 72; „Sahin“, Rn. 65 „Toprak/Oguz“, Rn. 52).

Artikel 13 hat damit zwar dieselbe Funktion wie Artikel 41 Absatz 1 ZP. Jedoch haben beide Vorschriften jeweils ihren eigenen, genau bestimmten Anwendungsbereich, so dass sie nicht zusammen angewandt werden können („Abatay“, Rn. 86; „Dereci“, Rn. 82).

Außerdem ist der Anwendungsbereich des Artikels 13 gegenüber dem Artikel 41 Absatz 1 ZP dadurch beschränkt, dass bestimmte besondere Aspekte von dem durch ihn anerkannten Schutzbereich ausgenommen sind („Tum/Dari“, Rn. 60).

8.4.2. Verhältnis zu Artikel 6 Absatz 1 ARB 1/80

Artikel 6 Absatz 1 verleiht türkischen Arbeitnehmern konkrete Rechte auf dem Gebiet der Ausübung einer Beschäftigung. Der Schutz dieser Rechte ist daher nicht Gegenstand von Artikel 13. Vielmehr verbietet Artikel 13 den Mitgliedstaaten, den Zugang türkischer Staatsangehöriger zu einer Beschäftigung durch neue Maßnahmen einzuschränken („Abatay“, Rn. 78-80). Die Anwendbarkeit von Artikel 13 setzt nicht voraus, dass der betreffende türkische Staatsangehörige die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt. Artikel 13 setzt insbesondere nicht voraus, dass der türkische Staatsangehörige eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausübt („Sahin“, Rn. 50). Ein türkischer Staatsangehöriger, der in einem Mitgliedstaat bereits ordnungsgemäß eine Beschäftigung ausübt, muss nicht mehr durch eine Stillhalteklausele in Bezug auf den Zugang zu einer Beschäftigung geschützt werden, da dieser Zugang bereits erfolgt ist und der Betroffene für seine weitere berufliche Laufbahn im Aufnahmemitgliedstaat die Rechte nach Artikel 6 genießt („Abatay“, Rn. 81). Die Anwendbarkeit des Artikels 13 ARB 1/80 setzt aber zumindest die Absicht des Betroffenen voraus, eine Tätigkeit als Arbeitnehmer aufzunehmen.

8.5. Anwendungsbereich

8.5.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Artikel 13 ist anwendbar auf türkische Staatsangehörige, die Arbeitnehmer sind (zum Arbeitnehmerbegriff Ziffer 3.5). Er gilt darüber hinaus für die Familienangehörigen türkischer Arbeitnehmer (zum Begriff des Familienangehörigen Ziffer 4.8.1). Deren Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zum Zweck der Familienzusammenführung mit einem türkischen Arbeitnehmer, der sich bereits rechtmäßig in diesem Staat befindet, hängt nicht von der Ausübung einer eigenen Beschäftigung als Arbeitnehmer ab („Abatay“, Rn. 82).

8.5.2. Erstmalige Aufnahme

Ungeklärt ist in der Rechtsprechung des EuGH bislang, ob und inwieweit Artikel 13 Anwendung auf türkische Staatsangehörige findet, die noch gar keine Aufnahme in einem Mitgliedstaat gefunden haben.

Nach dem Wortlaut von Artikel 13 gilt das Verschlechterungsverbot nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet „ordnungsgemäß sind“.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ bedeutet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dass der türkische Arbeitnehmer oder sein Familienangehöriger die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates auf dem Gebiet der Einreise, des Aufenthalts und gegebenenfalls der Beschäftigung beachtet haben muss, so dass er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet („Abatay“, Rn. 84). Daraus folgt für den Gerichtshof, dass die zuständigen nationalen Behörden auch nach dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 1/80 berechtigt sind, die Maßnahmen zu verstärken, die gegenüber türkischen Staatsangehörigen getroffen werden können, die sich nicht in einer ordnungsgemäßen Situation befinden („Abatay“, Rn. 85). Ursprünglich legte der Gerichtshof Artikel 13 somit so aus, dass mitgliedstaatliche Regelungen, die die erstmalige Zulassung der Einreise eines türkischen Staatsangehörigen in einen Mitgliedstaat betreffen, ausschließlich dem Recht dieses Staates unterliegen („Abatay“, Rn. 65).

Von dieser Auslegung scheint der Europäische Gerichtshof in seiner jüngsten Rechtsprechung abzurücken. Nach neueren Entscheidungen des Gerichtshofs findet Artikel 13 auch Anwendung auf türkische Staatsangehörige, denen noch gar keine Rechte insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung gewährt worden sind. Er begründet dies mit dem Regelungszweck von Artikel 13. Dementsprechend meint der Gerichtshof, die Vorschrift stehe der Einführung auch solcher neuer Beschränkungen entgegen, die die Voraussetzungen für den Zugang zur Beschäftigung türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaates betreffen, die dort von den wirtschaftlichen Freiheiten Gebrauch machen wollen („Niederlande“, Rn. 47/49).

Dies gilt jedoch jedenfalls nicht für die Gruppe der noch nicht bereits in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zugezogenen türkischen Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen. Für diejenigen türkischen Staatsangehörigen und diejenigen Familienangehörigen von türkischen Staatsangehörigen, die sich noch außerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates befinden, ist das Verschlechterungsverbot des Artikels 13 nicht anwendbar. Eine andere Auslegung verstieße gegen den Wortlaut des Artikels 13, wonach die Regelung nur für solche türkischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen gilt, deren Aufenthalt (und gegebenenfalls Beschäftigung) in ihrem Hoheitsgebiet „ordnungsgemäß sind“. Arbeitnehmer und Familienangehörige von türkischen Staatsangehörigen, die sich außerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaats befinden und von dort den Familiennachzug beantragen, befinden sich nicht ordnungsgemäß „im“ Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats. Zudem gilt Artikel 13 nur für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ord-

nungsgemäß „sind“. Da Artikel 13 ARB 1/80 die Präsensform verwendet, erfasst die Vorschrift damit nur solche Personen, die sich bereits im Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaates befinden und denen der Zuzug gestattet wurde. Denn wenn Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung erst noch bevorstehen, können diese nicht ordnungsgemäß „sein“.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Der Gerichtshof hatte bislang nur über Fälle zu befinden, in denen sich die betroffenen türkischen Staatsangehörigen zumindest für einen begrenzten Zeitraum rechtmäßig innerhalb des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates aufgehalten hatten. Für diese Gruppe der bereits zugezogenen, aber noch nicht bereits in den Arbeitsmarkt integrierten türkischen Staatsangehörigen soll das Verschlechterungsverbot gelten („Abatay“, Rn. 83; „Sahin“, Rn. 50 f.; „Toprak/Oguz“, Rn. 45 f.; „Niederlande“, Rn. 46 und 50). Keiner der zu Artikel 13 bislang ergangenen Entscheidungen des Gerichtshofs betraf jedoch den Fall, in dem ein Familienangehöriger vom Hoheitsgebiet der Türkei aus den Familiennachzug in einen Mitgliedstaat begehrt (vgl. insbesondere „Abatay“, Rn. 89/91; „Sahin“, Rn. 54; „Toprak/Oguz“, Rn. 15 und 21; „Niederlande“; „Dereci“, Rn. 99).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hält Artikel 13 nur für anwendbar, wenn dem türkischen Staatsangehörigen bereits der Zugang zum Hoheitsgebiet des Aufnahmestaates gewährt worden ist, da die Vorschrift dessen ordnungsgemäßen Aufenthalt voraussetze (BVerwG, Urteil vom 30. März 2010 – 1 C 8/09, BVerwGE 136, 231, Rn. 20).

8.5.3. „Ordnungsgemäßheit“ des Aufenthalts und der Beschäftigung

Artikel 13 findet Anwendung auf türkische Staatsangehörige, deren Aufenthalt und Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ordnungsgemäß sind.

Der Begriff „ordnungsgemäß“ im Sinne von Artikel 13 bedeutet, dass der türkische Arbeitnehmer oder sein Familienangehöriger die Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaates auf dem Gebiet der Einreise, des Aufenthalts und gegebenenfalls der Beschäftigung beachtet haben muss, so dass er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet dieses Staates befindet („Abatay“, Rn. 84 m.w.N.; „Sahin“, Rn. 53).

Artikel 13 ist nur dann anzuwenden, wenn sich der betroffene türkische Staatsangehörige im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates nicht nur ordnungsgemäß, sondern auch während eines hinreichend langen Zeitraums aufhält, um sich dort schrittweise integrieren zu können („Abatay“, Rn. 89-91 und 117).

8.6. Regelungsgehalt

8.6.1. Verschlechterungsverbot

Artikel 13 enthält ein Verschlechterungsverbot (sogenannte Stillhalteklause). Danach dürfen die Mitgliedstaaten keine neuen innerstaatlichen Maßnahmen einführen, die bezwecken oder bewirken, dass die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit durch einen türkischen Staatsangehörigen oder einen Familienangehörigen in einem Mitgliedstaat strengeren Voraussetzungen als denjenigen unterworfen wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmung in dem Mitgliedstaat galten („Sahin“, Rn. 63 m.w.N.).

Das Verschlechterungsverbot gilt für alle materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit („Niederlande“, Rn. 49). Artikel 13 ist nicht nur auf Bestimmungen in einer Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift, sondern auch auf Bestimmungen in einer Rundverfügung anzuwenden, in der die betreffende Regierung darlegt, wie sie das Recht anwenden will („Toprak/Oguz“, Rn. 30 ff.).

Es dürfen somit auch keine Beschränkungen eingeführt werden, die dem türkischen Staatsangehörigen neue Pflichten auferlegen, die im Vergleich zu denen der Unionsbürger unverhältnismäßig sind („Sahin“, Rn. 71).

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verschlechterungsverbot auch für Regelungen, die sich nicht unmittelbar auf ausländische Arbeitnehmer beziehen. Ausreichend ist, dass die betroffene Regelung Auswirkungen auf ausländische (also auch türkische) Arbeitnehmer haben könne („Toprak/Oguz“, Rn. 40/41). Im konkret vom EuGH entschiedenen Fall ging es allgemein um die Beendigung des Aufenthaltsrechts ausländischer Staatsangehöriger, die nicht mindestens drei Jahre mit Personen verheiratet waren, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in den Niederlanden besaßen („Toprak/Oguz“, Rn. 39). Dass eine solche Beendigung des Aufenthaltsrechts auch türkische Arbeitnehmer betreffen könne, hielt der EuGH für ausreichend.

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verschlechterungsverbot auch für Gebührenregelungen. In zwei Urteilen, die sich mit Erhebung von Gebühren für die Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln beschäftigten, nahm der EuGH eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anhand eines Vergleichs der von Unionsbürgern mit den von türkischen Staatsangehörigen erhobenen tatsächlichen Gebühren und anhand der (insbesondere durch die Häufigkeit der Gebührenerhebung) beeinflussten finanziellen Auswirkungen für die türkischen Staatsangehörigen vor („Sahin“, Rn. 72 ff.; „Niederlande“, Rn. 56 und 62 ff.). In beiden Fällen entschied der EuGH, dass die Höhe der von den Niederlanden für die Beantragung der Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels von türkischen Staatsangehörigen erhobenen Gebühren im Vergleich zu den von Ge-

meinschaftangehörigen verlangten Gebühren unverhältnismäßig war („Sahin“, Rn. 75; „Niederlande“, Rn. 74).

Das BVerwG hat die von türkischen Staatsangehörigen in Deutschland für die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltstiteln verlangten Gebühren für mit dem Assoziationsrecht unvereinbar gehalten (BVerwG, Urteil vom 19. März 2013 – 1 C 12.12 –, juris). Die Aufenthaltsverordnung wird derzeit (Stand: Oktober 2013) entsprechend angepasst.

Das AufenthG ist von dem Verschlechterungsverbot in § 31 Absatz 1 Nummer 1 (Mindestbestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft von drei Jahren zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts) betroffen. Für türkische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs besitzen und zum Zeitpunkt der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft einer Beschäftigung nachgegangen sind, die ein Recht nach Artikel 6 ARB 1/80 begründet, ist daher bei der Prüfung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts die bis Ende Juni 2011 geltende Fassung des § 31 Absatz 1 AufenthG (zweijährige Ehebestandszeit) zu berücksichtigen.

8.6.2. Bezugszeitpunkt des Verschlechterungsverbots

Der Wortlaut von Artikel 13 gibt keinen bestimmten Zeitpunkt an, ab dem die Stillhalteklausele gilt und der der Bezugszeitpunkt für die Beurteilung der Frage ist, ob eine „neue Beschränkung“ im Sinne der Vorschrift vorliegt. Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung mehrfach auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ARB 1/80 abgestellt („Toprak/Oguz“, Rn. 49). In Deutschland trat die Bestimmung gemäß Artikel 16 Absatz 1 am 1. Dezember 1980 in Kraft.

In seiner neuesten Rechtsprechung meint der EuGH jedoch, dass dies nicht bedeute, dass nur dieser Zeitpunkt maßgebend sei. Vielmehr sei auf das mit Artikel 13 verfolgte Ziel abzustellen, um die Tragweite des Begriffs „neue Beschränkungen“ zu bestimmen („Toprak/Oguz“, Rn. 51). Dieses Ziel bestehe in der schrittweisen Verwirklichung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und werde durch das absolute Verbot von Verschärfungen der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Bedingungen für die Ausübung dieser Freiheit erreicht („Toprak/Oguz“, Rn. 52/53). Die Tragweite der Stillhalteverpflichtung erstrecke sich damit auf sämtliche neuen Hindernisse für die Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit („Toprak/Oguz“, Rn. 54), denn der Mitgliedstaat dürfe sich nicht wieder von dem verfolgten Ziel entfernen („Toprak/Oguz“, Rn. 55).

Bezugspunkt für die Beurteilung, ob die Einführung neuer Regelungen zu „neuen Beschränkungen“ führt, ist daher der Zeitpunkt des Erlasses solcher Bestimmungen („Toprak/Oguz“, Rn. 56). „Neue“ Beschränkungen im Sinne von Artikel 13 sind daher auch solche Bestimmungen, die die für die türkischen Arbeitnehmer geltenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Vergleich zu Bedingungen verschärfen,

die für sie zuvor unter der *nach* Inkrafttreten des ARB 1/80 in dem betreffenden Hoheitsgebiet geltenden Regelung anwendbar *waren* („Toprak/Oguz“, Rn. 60).

8.6.3. Grenzen des Verschlechterungsverbot

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist nicht jede „neue Maßnahme“ verboten („Niederlande“, Rn. 62).

Verschlechterungen, welche gleichermaßen auf türkische Staatsangehörige und Unionsbürger anwendbar sind, sind durch Artikel 13 nicht ausgeschlossen („Sahin“, Rn. 67; „Niederlande“, Rn. 62).

Ein türkischer Staatsangehöriger darf durch die neuen Regelungen nicht in eine günstigere Lage als ein Unionsbürger gebracht werden („Sahin“, Rn. 67; „Niederlande“, Rn. 55 und 62). Dies verstieße gegen Artikel 59 ZP, wonach der Türkei keine günstigere Behandlung gewährt werden darf als diejenige, die sich die Mitgliedstaaten untereinander aufgrund des EG-Vertrages einräumen („Niederlande“, Rn. 62).

Verboten sind darüber hinaus nicht solche neuen Verpflichtungen, die im Vergleich zu den für Unionsbürger vorgesehenen verhältnismäßig sind („Niederlande“, Rn. 63). Die Maßstäbe für die in einem solchen Fall vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung bleiben in der Rechtsprechung des EuGH aber weitgehend unklar.

9. Artikel 14 ARB 1/80

9.1. Wortlaut

Artikel 14 ARB 1/80 hat folgenden Wortlaut:

- „(1) Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind.
- (2) Er berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder zweiseitigen Abkommen zwischen der Türkei und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben, so weit sie für ihre Staatsangehörigen eine günstigere Regelung vorsehen.“

9.2. Regelungsgehalt

Die Vorschriften zur Beschäftigung und Freizügigkeit der Arbeitnehmer gelten nur vorbehaltlich der Beschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind. Durch Artikel 14 werden somit Rechtfertigungsmöglichkeiten für Beschränkungen der Rechte türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen sowie für Beschränkungen des Verschlechterungsverbot des Artikels 13 geschaffen. Diese Rechtfertigungsmöglichkeiten sind Abweichungen vom grundlegenden Prinzip der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die als Ausnahmeregelungen eng auszulegen sind und deren Umfang nicht einseitig von den Mitgliedstaaten bestimmt werden kann („Polat“, Rn. 33; „Bozkurt II“, Rn. 56).

9.3. Begriff der öffentlichen Ordnung

Bei der Bestimmung des Umfangs der in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen ist – so der EuGH – zu berücksichtigen, wie diese Ausnahmen im Bereich der Freizügigkeit von Unionsbürgern, ausgelegt werden („Nazli“, Rn. 56; „Cetinkaya“, Rn. 43; „Bozkurt II“, Rn. 55). Dies sei umso mehr gerechtfertigt, als Artikel 14 Absatz 1 nahezu denselben Wortlaut wie Artikel 45 Absatz 3 AEUV habe („Polat“, Rn. 30 m.w.N.). Daher seien die im Rahmen der Artikel 45 bis 47 AEUV (ex-Artikel 39 bis 41 EGV) geltenden Grundsätze so weit wie möglich auf die Assoziierungsberechtigten zu übertragen („Polat“, Rn. 29 m.w.N.).

Es ist – so der EuGH weiter – jedoch nicht möglich, die Regelung zum Schutz der Unionsbürger vor Ausweisung (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2004/38/EG) auf die Garantien gegen die Ausweisung türkischer Staatsangehöriger zu übertragen („Ziebell“, Rn. 60). Während dem Assoziationsrecht nämlich ein ausschließlich wirtschaftlicher Zweck zugrunde liege, beschränke sich die auf die Artikel 12, 18, 40, 44

und 52 EG gestützte Richtlinie 2004/38/EG nicht auf die Verfolgung eines rein wirtschaftlichen Zieles. Sie solle vielmehr die Ausübung des den Unionsbürgern unmittelbar aus dem Vertrag erwachsenden elementaren und persönlichen Rechts, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, erleichtern und bezwecke insbesondere, dieses Recht zu verstärken („Ziebell“, Rn. 69). Damit werde mit dieser Richtlinie eine erheblich verstärkte Regelung zum Schutz vor Ausweisungsmaßnahmen getroffen, die nicht auf assoziationsberechtigte türkische Staatsangehörige übertragbar sei („Ziebell“, Rn. 70).

Für den Mindestschutz vor Ausweisungen sind stattdessen gemäß der Rechtsprechung des EuGH und entsprechend Artikel 12 der Richtlinie 2003/109/EG folgende Punkte bei der Ausweisung zu berücksichtigen („Ziebell“, Rn. 79):

- Eine Gefahr im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 muss gegenwärtig, tatsächlich und hinreichend schwer sein und überdies ein Grundinteresse der Gesellschaft berühren („Polat“, Rn. 32 und 34). Darüber hinaus muss die in Rede stehende staatliche Maßnahme für die Wahrung dieses Grundinteresses unerlässlich sein („Ziebell“, Leitsatz).
- Das Erfordernis einer gegenwärtigen Gefahr bedeutet, dass zum Beispiel bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung Tatsachen zu berücksichtigen sind, die nach der letzten Behördenentscheidung eingetreten sind und die den Wegfall oder eine nicht unerhebliche Verminderung der gegenwärtigen Gefährdung mit sich bringen können, die das Verhalten des Betroffenen für die öffentliche Ordnung darstellen würde („Cetinkaya“, Rn. 47; „Ziebell“, Rn. 84).
- Eine Ausweisung aus generalpräventiven Gründen ist nicht zulässig. Maßgebend darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen sein. Dieses muss auf die konkrete Gefahr von weiteren schweren Störungen der öffentlichen Ordnung hindeuten. Der Umstand, dass mehrere strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ist hierbei für sich genommen ohne Bedeutung („Polat“, Rn. 35 f. m.w.N.; „Dogan“, Rn. 24; „Nazli“, Rn. 61, 63 f.; „Bozkurt II“, Rn. 59). Dasselbe gilt für die Dauer einer Inhaftierung des Betroffenen („Ziebell“, Rn. 83).
- Die Ausweisungsverfügung darf auch nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen („Ziebell“, Rn. 80).
- Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats haben, bevor sie eine Ausweisungsverfügung erlassen, die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person im Hoheitsgebiet dieses Staates, ihr Alter, die Folgen einer Ausweisung

für die betreffende Person und ihre Familienangehörigen sowie ihre Bindungen zum Aufenthaltsstaat oder fehlenden Bindungen zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen („Ziebell“, Rn. 80).

- Die Ausweisung ist eine Ausnahme vom Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit und als solche eng auszulegen („Ziebell“, Rn. 81). Erforderlich ist eine Einzelfallprüfung, bei der der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Grundrechte des Betroffenen, insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, zu wahren sind („Ziebell“, Rn. 82).

9.4. Insbesondere: Voraussetzungen der Ausweisung

Hat ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger eines solchen ein Aufenthaltsrecht nach Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 erworben, so sind aufenthaltsbeendende Maßnahmen – zumeist die Ausweisung – zusätzlich zu den Anforderungen des nationalen Rechts nur nach Maßgabe von Artikel 14 ARB 1/80 zulässig. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein türkischer Arbeitnehmer oder ein Familienangehöriger Rechte aus Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, ist derjenige der letzten Behördenentscheidung. Dieser ist zu unterscheiden vom für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung maßgeblichen Zeitpunkt (vgl. Ziffer 9.4.4). Die besonderen Anforderungen an aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergeben sich nicht aus dem Wortlaut des Artikel 14 ARB 1/80 selbst. Der EuGH hat seine zu Artikel 39 Absatz 3 EG entwickelten Grundsätze zum Teil auf die Auslegung von Artikel 14 ARB 1/80 übertragen.

9.4.1. Gefahrenprognose

Wer Rechte aus Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 geltend machen kann, darf nur ausgewiesen werden, wenn aufgrund seines persönlichen Verhaltens außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine gegenwärtige, tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt („Nazli“, Rn. 61).

Daraus folgt, dass eine Ausweisung nur aus spezialpräventiven Gründen erfolgen darf. Das persönliche Verhalten des Betroffenen muss die Prognose einer gewichtigen Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut rechtfertigen. Je gewichtiger das Rechtsgut, desto geringer die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Rechtsgutsverletzung durch den Betroffenen (auch für Artikel 14 ARB 1/80 bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 4. Oktober 2012 – 1 C 13.11, NVwZ 2013, 120, 121). Das bedeutet aber nicht, dass bei hochrangigen Rechtsgütern bereits jede auch nur entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts eine Ausweisung rechtfertigt begründet.

Ob bei der Ausweisung eines Straftäters eine Wiederholungsgefahr besteht, kann nicht bereits aus der Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung geschlossen, sondern nur aufgrund einer individuellen Würdigung der Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. Zu prüfen ist unter anderem, ob eine etwaige Verbüßung der Strafe erwarten lässt, dass der Betroffene keine Straftaten mehr begehen wird, und was gegebenenfalls aus einer Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 StGB folgt. Auch für die Wiederholungsgefahr gilt mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens ein abgesenkter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind daher auch hier umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, Urteil vom 4. Oktober 2012 – 1 C 13/11 –, Rn. 18).

9.4.2. Ermessensentscheidung

Die §§ 53 ff. AufenthG finden zwar Anwendung. Sie müssen aber im Lichte des Assoziationsrechts ausgelegt werden, wobei bei jeder rechtlichen Einzelfrage geprüft werden muss, ob eine diesbezügliche Regelung der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG oder der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG entsprechend angewendet werden kann (vom EuGH verneint für Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 2004/38/EG, vgl. „Ziebell“, Rn. 74).

Eine Ausweisung ist nur auf der Grundlage einer ausländerbehördlichen Ermessensentscheidung zulässig (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 – 1 C 13.12 – juris Rn. 16; BVerwG, Urteil vom 3. August 2004 – 1 C 29.02). Das Vorliegen von zwingenden oder von Regel-Ausweisungsgründen verpflichtet nicht zu einer Ausweisung und begründet keinen Regelfall. Die gesetzgeberischen Wertungen der §§ 53, 54 AufenthG sind jedoch bei der Gewichtung des Ausweisungsanlasses im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung im Sinne von Artikel 14 muss das Interesse des Betroffenen an seinem Verbleib im Bundesgebiet deutlich überwiegen. Dabei sind zu Gunsten des Betroffenen insbesondere die in § 55 Absatz 3 AufenthG aufgezählten Umstände zu berücksichtigen, zu denen auch die von Artikel 6 GG und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten familiären Beziehungen zu sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhaltenden Familienangehörigen gehören.

Eine Ermessensentscheidung sollte im Bescheid immer deutlich als eine solche bezeichnet werden.

9.4.3. Ausweisungsschutz nach nationalem Recht

Ein etwaiger Ausweisungsschutz nach nationalem Recht ist zusätzlich zu beachten. Der besondere Ausweisungsschutz nach Artikel 14 macht die Prüfung von § 56 AufenthG nicht entbehrlich. Auch wenn ein schwerwiegender Grund der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt, darf über die Ausweisung aber nur nach Ermessen entschieden werden. Zudem ist bei zehnjährigem rechtmäßigem Aufenthalt auch die Ausweisungsschutzvorschrift des Artikels 3 Absatz 3 des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1952 II S. 686) – ENA – zu berücksichtigen. Sind die Voraussetzungen für eine Ausweisung nach Artikel 14 erfüllt, sind auch schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sinne von § 56 Absatz 1 Satz 2 AufenthG und Artikel 3 Absatz 3 ENA gegeben (BVerwG, Urteil vom 02.09.2009 - 1 C 2.09 und Urteil vom 10.07.2012 - 1 C 19.11).

9.4.4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Ausweisung und insbesondere der von dem Betroffenen ausgehenden Gefahren ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der letzten Tatsacheninstanz. Auch erst nach der letzten Behördenentscheidung eintretende Umstände sind somit bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung zu berücksichtigen. Insbesondere bei lange dauernden Verwaltungsstreitverfahren bedeutet dies, dass die Gefahrenprognose im Verwaltungsstreitverfahren zu aktualisieren und die Ermessenserwägungen unter Berücksichtigung erst nach der letzten Behördenentscheidung eingetretener Umstände gemäß § 114 Satz 2 VwGO zu ergänzen sein können. § 114 Satz 2 VwGO schließt es im Rechtsstreit um die Ausweisung eines Ausländers nicht aus, eine behördliche Ermessensentscheidung erstmals im gerichtlichen Verfahren zu treffen und zur gerichtlichen Prüfung zu stellen, wenn sich aufgrund neuer Umstände die Notwendigkeit einer Ermessensausübung erst nach Klageerhebung ergibt (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2011 – 1 C 14/10).

Bei der Gefahrenprognose spielen eine besondere Rolle der Zeitraum nach einer etwaigen Haftentlassung, in dem keine weiteren Straftaten mehr begangen wurden, sowie neu entstandene familiäre Bindungen und/oder eine wirtschaftliche Integration, die nach den Umständen des konkreten Einzelfalles eine Rückkehr zur Straffälligkeit weniger wahrscheinlich machen.

9.4.5. Anwendung des Artikels 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie

Vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich offengelassen wurde bislang die Frage, ob sich für assoziationsrechtlich begünstigte türkische Staatsangehörige die unions-

rechtlichen Anforderungen an den Rechtsschutz gegen Ausweisungsentscheidungen grundsätzlich nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/109/EG (betreffend langfristig Aufenthaltsberechtigte) oder nach Artikel 31 der Richtlinie 2004/38/EG (betreffend Unionsbürger) bestimmt (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 – 1 C 13.12 –, juris Rn. 19).

Hat der Assoziationsberechtigte sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten, ist nach der Feststellung des EuGH ergänzend immer Artikel 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie 2003/109/EG zu berücksichtigen („Ziebell“, Rn. 79).

Nach Artikel 12 der Daueraufenthaltsrichtlinie kann eine Ausweisung nur erfolgen, wenn der Betreffende eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Ausweisung darf zudem nicht auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen. Zu berücksichtigen sind Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, Alter, Folgen der Ausweisung für den Betroffenen und seine Familienangehörigen, Bindungen zum Bundesgebiet beziehungsweise fehlende Bindungen zum Herkunftsstaat. Maßgeblich sind also auch nach diesem Maßstab allein spezialpräventive Erwägungen. Allein die Dauer einer Inhaftierung ist als Begründung der Ausweisung nicht ausreichend, kann aber ein Indiz für die Schwere der Straftat sein und ist dann im Rahmen der Gefahrenprognose zu berücksichtigen.

Wie der EuGH in der Rechtssache „Ziebell“ ausdrücklich festgestellt hat, ist der unionsrechtliche Bezugsrahmen beim Ausweisungsschutz von Assoziationsberechtigten nicht die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG und auch nicht die Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Insofern findet das FreizügG/EU, insbesondere dessen § 6 Absatz 5 keine Anwendung.

9.4.6. Artikel 9 Richtlinie 64/221/EWG nicht anwendbar

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung nach Artikel 14 richtet sich nach Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2003/109/EG („Ziebell“, Rn. 79).

Die Beteiligung einer unabhängigen Stelle im Ausweisungsverfahren zur Prüfung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme („Vier-Augen-Prinzip“) ist nicht vorgesehen. Dies folgt insbesondere nicht aus Artikel 9 der Richtlinie 64/221/EWG zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. Diese Richtlinie ist durch die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG aufgehoben worden und kann daher nicht mehr zur Interpretation von Rechten aus dem ARB 1/80 herangezogen werden („Ziebell“, Rn. 77). Artikel 9 der Richtlinie 64/221/EWG ist auch nicht auf-

grund der Stand-Still-Klauseln der Artikel 13 ARB 1/80 und Artikel 41 Absatz 1 ZP anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 1 C 19/11 –, NVwZ 2013, 365).

9.4.7. Rechtsfolge der Ausweisung

Mit der Ausweisung verliert der betroffene türkische Staatsangehörige seine aus Artikel 6 oder 7 ARB 1/80 erworbenen Rechte. Er ist somit anderen, nicht aus ARB 1/80 berechtigten Drittstaatsangehörigen, die ausgewiesen worden sind, gleichgestellt. Dies betrifft insbesondere auch § 84 Absatz 2 AufenthG.

10. Artikel 41 Absatz 1 Zusatzprotokoll

10.1. Wortlaut

Artikel 41 Absatz 1 des Zusatzprotokolls hat folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen.“

10.2. Unmittelbare Wirkung

Die Regelung hat in den Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung, so dass sich türkische Staatsangehörige, vor den nationalen Gerichten auf Rechte, die sie ihnen verleiht, berufen können, um die Anwendung entgegenstehender Vorschriften des innerstaatlichen Rechts auszuschließen („Savas“, Rn. 54/71; „Abatay“, Rn. 117; „Tum/Dari“, Rn. 46). Die Bestimmung enthält nämlich eine klare, präzise und nicht an Bedingungen geknüpfte, eindeutige Stillhalteklausele, die eine Verpflichtung der Vertragsparteien begründet, die rechtlich eine reine Unterlassungspflicht ist („Soysal“, Rn. 45; „Oguz“, Rn. 23).

10.3. Regelungszweck

Die Regelung verfolgt das Ziel, dadurch günstigere Bedingungen für die schrittweise Verwirklichung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs zu schaffen, dass den innerstaatlichen Stellen verboten wird, neue Hindernisse für diese Freiheiten einzuführen, um die schrittweise Herstellung dieser Freiheiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Türkei nicht zu erschweren („Abatay“, Rn. 72).

10.4. Regelungssystematik

Die Regelung hat zwar dieselbe Funktion wie Artikel 13 ARB 1/80. Jedoch haben beide Vorschriften jeweils ihren eigenen, genau bestimmten Anwendungsbereich, so dass sie nicht zusammen angewandt werden können („Abatay“, Rn. 86; „Dereci“, Rn. 81). Angesichts der übereinstimmenden Auslegung des mit Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 13 ARB 1/80 verfolgten Ziels ist davon auszugehen, dass sich die Tragweite der in diesen Bestimmungen enthaltenen Stillhalteverpflichtung entsprechend auf sämtliche neue Hindernisse für die Ausübung der Niederlassungsfreiheit, des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Freizügigkeit der Arbeitnehmer erstreckt, die eine Verschärfung der zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehenden Bedingungen darstellen („Dereci“, Rn. 94). Demnach gilt die Rechtsprechung zur zeitlichen Meistbegünstigung bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit (vgl. Ziffer 8.6.2) entsprechend auch für die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Wegen des unterschiedlichen Wortlauts von Artikel 13 ARB 1/80

(das Tatbestandsmerkmal „deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind“ enthält nur Artikel 13 ARB 1/80) gilt dies jedoch nicht für die Bedingungen der erstmaligen Einreise (vgl. Ziffer 10.5).

10.5. Erstmalige Einreise

Nach ursprünglicher Rechtsprechung des EuGH unterliegt die erstmalige Zulassung der Einreise eines türkischen Staatsangehörigen in einen Mitgliedstaat im Grundsatz ausschließlich dem Recht dieses Staates. Der Betroffene – so der EuGH früher – könne sich auf bestimmte Rechte auf dem Gebiet der Ausübung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder einer selbständigen Tätigkeit und damit verbunden auf dem Gebiet des Aufenthalts von Unionsrechts wegen nur berufen, wenn er sich in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits in einer ordnungsgemäßen Situation befinde („Savas“, Rn. 65; „Abatay“, Rn. 65).

Hiervon ist der EuGH seit seiner Entscheidung in der Rechtssache „Tum/Dari“ abgerückt. Zwar folge aus Artikel 41 Absatz 1 weiterhin kein Recht der türkischen Staatsangehörigen zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, da ein solches positives Recht nur vom nationalen Gesetzgeber verliehen werden könne („Tum/Dari“, Rn. 54). Mit dieser Feststellung habe er jedoch nur die Frage verneinen wollen, ob die Stillhalteklausele bestimmte positive Rechte verleihen kann („Tum/Dari“, Rn. 57).

Im Übrigen sei die Stillhalteklausele des Artikels 41 Absatz 1 aber auch auf die Regelungen über die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger in einem Mitgliedstaat anwendbar, in dessen Hoheitsgebiet diese von der Niederlassungsfreiheit nach Maßgabe des Assoziierungsabkommens Gebrauch machen wollen („Tum/Dari“, Rn. 63). Sie sei nicht schon dann unanwendbar, wenn ein türkischer Staatsangehöriger nicht ordnungsgemäß in den Aufnahmemitgliedstaat eingereist sei („Tum/Dari“, Rn. 59). Artikel 41 Absatz 1 beziehe sich vielmehr allgemein auf Beschränkungen der Dienstleistungs- und der Niederlassungsfreiheit. Sein Anwendungsbereich sei nicht dadurch beschränkt, dass er wie Artikel 13 ARB 1/80 bestimmte besondere Aspekte von dem durch ihn anerkannten Schutzbereich ausnehme („Tum/Dari“, Rn. 60).

Für die Anwendung der Stillhalteklausele kommt es demnach nicht darauf an, ob sich ein türkischer Staatsangehöriger zu dem Zeitpunkt, zu dem er einen Antrag auf Niederlassung im Gebiet eines Mitgliedstaates stellt, rechtmäßig in diesem Staat aufhält oder nicht („Oguz“, Rn. 33).

Artikel 41 Absatz 1 ist dahingehend auszulegen, dass sich ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat unter der Auflage steht, dass ihm eine selbständige Erwerbstätigkeit untersagt ist, der aber trotzdem unter Verstoß gegen diese Auflage eine selbständige Tätigkeit aufnimmt und anschließend bei den

nationalen Behörden eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der von ihm zwischenzeitlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit beantragt, auf diese Vorschrift berufen kann, wenn nach einer früheren Rechtslage das Verbot der der selbstständigen Erwerbstätigkeit unzulässig gewesen wäre („Oguz“, Rn. 46).

10.6. Bedeutung

Artikel 41 Absatz 1 ist notwendige Ergänzung der Artikel 13 und 14 AssAbk. Er ist für die schrittweise Beseitigung der innerstaatlichen Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr unerlässlich („Abatay“, Rn. 68).

10.7. Regelungsgehalt

Artikel 41 Absatz 1 gewährt einem türkischen Staatsangehörigen kein materielles Recht. Dieses wird weiterhin vom nationalen Recht geregelt („Oguz“, Rn. 26). Die Stillhalteklausele ist nicht aus sich heraus geeignet, türkischen Staatsangehörigen allein auf der Grundlage des Unionsrechts ein Niederlassungsrecht und ein damit einhergehendes Aufenthaltsrecht zu verleihen („Abatay“, Rn. 62; „Soysal“, Rn. 47; „Dereci“, Rn. 88). Sie hat somit nicht die Wirkung einer materiell-rechtlichen Vorschrift, die an die Stelle des maßgeblichen materiellen Rechts des Mitgliedstaates tritt und dieses unanwendbar macht, sondern stellt eine verfahrensrechtliche Vorschrift dar, die in zeitlicher Hinsicht festlegt, nach welchen Bestimmungen der Regelung eines Mitgliedstaates die Situation eines türkischen Staatsangehörigen zu beurteilen ist, der in diesem Mitgliedstaat von der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen will („Oguz“, Rn. 28).

Darüber hinaus verbietet die Vorschrift (im Sinne einer zeitlichen Meistbegünstigungsklausel) auch den Erlass von Beschränkungen, die die Bedingungen für die Ausübung der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger im Vergleich zu den Bedingungen verschlechtern, die für sie zuvor aufgrund von Bestimmungen galten, die nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls erlassen worden waren („Dereci“, Rn. 98).

Weiter verbietet es Artikel 41 Absatz 1 beispielsweise, im nationalen Recht eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen im Inland durch ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei den Besitz einer Arbeitserlaubnis vorzuschreiben, wenn eine solche Arbeitserlaubnis nicht bereits beim Inkrafttreten dieses Zusatzprotokolls erforderlich war („Abatay“, Rn. 117).

10.8. Ordnungsgemäßheit der Situation

Ursprünglich offen gelassen hatte der Europäische Gerichtshof in der Entscheidung „Dereci“, ob sich ein türkischer Staatsangehöriger nicht auf Artikel 41 Absatz 1 berufen kann, wenn er sich „nicht in einer ordnungsgemäßen Situation“ befindet („Dereci“, Rn. 99). Zuletzt stellte er fest, dass es für die Anwendung des Artikels 41 Absatz 1 unerheblich ist, ob der Aufenthalt des türkischen Staatsangehörigen im Aufnahmemitgliedstaat zum Zeitpunkt seines Antrags auf Niederlassung rechtmäßig ist oder nicht. Die Regelung beziehe sich allgemein auf neue Beschränkungen und nehme nicht, wie Artikel 13 ARB 1/80, bestimmte besondere Aspekte von dem durch sie anerkannten Schutzbereich aus („Tum/Dari“, Rn. 59 f.; „Oguz“, Rn. 33).

Auch insoweit gilt, dass ein türkischer Staatsangehöriger, dessen Aufenthaltserlaubnis in einem Mitgliedstaat unter der Auflage steht, dass ihm eine selbständige Erwerbstätigkeit untersagt ist, der aber trotzdem unter Verstoß gegen diese Auflage eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und anschließend bei den nationalen Behörden eine Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage der von ihm zwischenzeitlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit beantragt, sich gleichwohl auf Artikel 41 Absatz 1 berufen kann, wenn nach einer früheren Rechtslage das Verbot der selbständigen Erwerbstätigkeit unzulässig gewesen wäre.

10.9. Niederlassungsfreiheit

Artikel 41 Absatz 1 verbietet es, von dem Zeitpunkt an, zu dem das Zusatzprotokoll in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist (in Deutschland: 1. Januar 1973), neue Beschränkungen der Ausübung der Niederlassungsfreiheit einzuführen („Tum/Dari“, Rn. 69). Dies gilt auch für materiell- und/oder verfahrensrechtliche Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet dieses Staates, wenn diese sich dort zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit niederlassen wollen („Tum/Dari“, Rn. 69).

10.9.1. Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 1 ist in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit eröffnet, sofern es sich bei dem Betroffenen um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, der von seiner Niederlassungsfreiheit Gebrauch macht oder machen will und dabei Regelungen unterworfen ist, die irgendwann zwischen dem 1. Januar 1973 und heute für ihn bereits einmal günstiger waren.

10.9.2. Begriff der Niederlassungsfreiheit

In den sachlichen Schutzbereich der Niederlassungsfreiheit fällt die eigenverantwortliche, „tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit“ (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 1991 – C-246/89, Rn. 21). Sie betrifft alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeit zu Erwerbszwecken mit hinreichendem Unionsbezug und erfasst entgeltliche Tätigkeiten in allen Bereichen, auch in denen des Sports, der Kultur, der Kunst und der Religion (Frenz, Europäische Grundfreiheiten, 2. Auflage 2012, Rn. 2182).

10.9.3. Bezug zur Erwerbstätigkeit

Artikel 41 Absatz 1 verbietet die Einführung neuer Maßnahmen, die bezwecken oder bewirken, dass die Ausübung der Niederlassungsfreiheit durch einen türkischen Staatsangehörigen in einem Mitgliedstaat strengeren Voraussetzungen als den bisher geltenden unterworfen ist („Dereci“, Rn. 88). Das gilt nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann, wenn sich der türkische Staatsangehörige in dem Mitgliedstaat nicht nur deshalb aufhalten will, weil er mit seinen Familienangehörigen zusammenleben will, „sondern auch, um einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen“ („Dereci“, Rn. 34). Grundsätzlich ist der Schutzbereich des Artikels 41 Absatz 1 somit bereits eröffnet, wenn die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit durch den türkischen Staatsangehörigen nur ein Nebenzweck seiner Aufenthaltsabsicht ist.

Erforderlich ist jedoch, dass das grenzüberschreitende Element des Sachverhalts mit der Erwerbstätigkeit des Begünstigten zusammenhängt. Der rein privat motivierte Umzug in den Mitgliedstaat unter Beibehaltung der bisherigen Erwerbstätigkeit im Ausland oder ohne den Willen zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit begründet keinen hinreichenden grenzüberschreitenden Bezug für ein Eingreifen der Niederlassungsfreiheit (Frenz, Europäische Grundfreiheiten, 2. Auflage 2012, Rn. 2252).

Der subjektiv beabsichtigte Wegzug muss objektiv anhand bestehender Anhaltspunkte nachweisbar sein und im Antragsverfahren vorgetragen werden. Geeignet sind etwa konkrete Planungen für die Niederlassung im Aufnahmestaat. Sie begründen einen hinreichenden Bezug zur Niederlassungsfreiheit. Sofern eine tatsächliche dauerhafte Integration in die Volkswirtschaft des Aufnahmestaates nicht gegeben ist, sondern nur vorgetäuscht wird, ist der Anwendungsbereich des Artikels 41 Absatz 1 nicht eröffnet.

10.10. Freier Dienstleistungsverkehr

Nach Artikel 41 Absatz 1 ZP dürfen keine neuen Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit eingeführt werden.

10.10.1. Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich der Regelung ist eröffnet, sofern es sich bei dem Betroffenen um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, dieser von seiner Dienstleistungsfreiheit Gebrauch macht oder machen will und der dabei Regelungen unterworfen ist, die irgendwann zwischen dem 1. Januar 1973 und heute für ihn bereits einmal günstiger waren.

Auf Artikel 41 Absatz 1 können sich Unternehmen mit Sitz in der Türkei berufen, die Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat erbringen. Darüber hinaus können sich Beschäftigte solcher Unternehmen auf diese Vorschrift berufen („Abatay“, Rn. 104-108/117). Ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann sich hierfür hingegen nicht auf diese Bestimmungen berufen, wenn die Dienstleistungsempfänger in demselben Mitgliedstaat ansässig sind („Abatay“, Rn. 117).

10.10.2. Begriff der Dienstleistungsfreiheit

Damit ein Sachverhalt unter das Verschlechterungsverbot des Artikels 41 Absatz 1 fallen kann, muss zunächst einmal der Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit eröffnet sein. Hierzu sind die Artikel 56 ff. AEUV in der Auslegung, die sie durch den Europäischen Gerichtshof erfahren haben, entsprechend heranzuziehen. Der sachliche Anwendungsbereich umfasst dementsprechend die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Staat als demjenigen, in dem der Leistungserbringer ansässig ist. Entscheidend ist hierfür der Dienstleistungsbegriff. In diesem Zusammenhang hebt Artikel 57 Absatz 3 AEUV das Merkmal der „vorübergehenden Tätigkeit“ hervor. Dieses unterscheidet die Dienstleistungsfreiheit von der Niederlassungsfreiheit. Der sachliche Schutzbereich umfasst lediglich wirtschaftliche Betätigungen und damit solche, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden.

10.10.3. Grenzüberschreitender Bezug

Artikel 56 AEUV erfasst nur Dienstleistungen, die grenzüberschreitend erbracht werden (EuGH, Urteil vom 18. März 1980 – C-52/79 (Debauve), Rn. 9). Dies ergibt sich aus der textlichen Vorgabe, dass sich das Beschränkungsverbot auf Unionsbürger erstreckt, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als demjenigen des Leistungsempfängers. Überträgt man diese Voraussetzung auf das Assoziationsrecht, so ist der Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit nur eröffnet, wenn der türkische Staatsangehörige, der sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen will, nicht in dem Aufnahmemitgliedstaat ansässig ist, in dem sich der Leistungsempfänger befindet.

Daraus folgt zum Beispiel, dass sich der Stammberechtigte, der für seinen Ehegatten den Ehegattennachzug begehrt, nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen kann, weil er sich bereits dauerhaft in Deutschland befindet und es insofern am grenzüberschreitenden Bezug fehlt. Aber auch der den Ehegattennachzug begehrende Ehegatte kann sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen. Selbst wenn er nicht nur die Familienzusammenführung anstrebt, sondern auch Dienstleistungen erbringen will, so strebt er doch einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland an.

Artikel 41 Absatz 1 ist auf grenzüberschreitende Gütertransporte aus der Türkei auf der Straße anzuwenden, wenn Leistungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates erbracht werden („Abatay“, 94-103/117).

10.10.4. Vorübergehender Charakter der Dienstleistungserbringung

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt die Dienstleistungsfreiheit nicht für Unionsbürger, die sich in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begeben und dort ihren Hauptaufenthalt nehmen, um dort für unbestimmte Dauer Dienstleistungen zu erbringen und zu empfangen (EuGH, Urteil vom 5. Oktober 1988 – C-186/87 (Steymann), Rn. 17). Dies ergibt sich aus einem Rückschluss aus Artikel 57 Absatz 3 AEUV. Dieser Bestimmung zufolge darf der Dienstleistungserbringer seine Tätigkeit vorübergehend in dem Staat ausüben, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, ohne die Vorschriften des AEUV über die Niederlassungsfreiheit zu berühren. Hieraus lässt sich ableiten, dass die Dienstleistungsfreiheit eine nur vorübergehende Auslandstätigkeit erfasst, die Niederlassungsfreiheit dagegen dauerhafte selbständige erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten im Ausland. Vorübergehend ist der Zeitraum, wenn die Tätigkeit nicht auf unbestimmte Zeit erfolgt und somit nicht mit einem dauerhaften Ortswechsel des Leistungserbringers oder -empfängers einhergeht. In Fällen der aktiven wie der passiven Dienstleistungsfreiheit dürfen der Grenzübertritt des Leistenden oder des Leistungsempfängers daher nur vorübergehend sein, da ansonsten keine Leistung zwischen Gebietsfremden vorliegt.

Überträgt man diese Überlegungen auf das durch Artikel 41 Absatz 1 ZP gewährleistete Verbot neuer Beschränkungen für die Dienstleistungsfreiheit, folgt daraus auch unter dem Gesichtspunkt des nur vorübergehenden Charakters der Dienstleistungserbringung, dass zum Beispiel Regelungen des Ehegattennachzugs den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit nicht betreffen können. Denn entweder begehrt ein türkischer Staatsangehöriger den Ehegattennachzug (dann begehrt er eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive, wodurch die zeitlich zwingend vorübergehende Dienstleistungserbringung begrifflich ausgeschlossen wird); oder er will die Dienstleistungsfreiheit in An-

spruch nehmen (dann schließt dies wegen der begrifflich vorgeschriebenen Kurzzeitigkeit der Tätigkeit den Daueraufenthalt aus).

10.11. Visumsfragen

10.11.1. Hintergrund

Zur Visumpflicht türkischer Staatsangehöriger hat der EuGH in der Rechtssache „Soysal“ im Fall der Einreise von bei Unternehmen mit Sitz in der Türkei beschäftigten Berufskraftfahrern entschieden, dass die Anwendung der allgemeinen Visumpflicht für türkische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen eine unzulässige nachträgliche Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der betreffenden Unternehmen darstellt.

Danach untersagt es die Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls, nach dem Stichtag 1. Januar 1973 neue Beschränkungen für Dienstleistungserbringungen einzuführen. Deutschland hat bezüglich türkischer Staatsangehöriger Ausnahmen von der allgemeinen Visumpflicht erst im Jahre 1980 abgeschafft. Der mit der Visumpflicht verbundene und wiederholte Verwaltungs- und Kostenaufwand ist nach Ansicht des EuGH geeignet, die Dienstleistungsfreiheit der betreffenden Unternehmen zu beeinträchtigen. Da diese Beeinträchtigung durch das Visumerfordernis nach Inkrafttreten und entgegen der Stillhalteklausele geschaffen wurde, ist sie unzulässig.

Die für alle EU-Mitgliedstaaten geltende EG-Visumverordnung aus dem Jahr 2001 (VO 539/2001), welche die allgemeine Visumpflicht für türkische Staatsangehörige bestimmt, gilt insoweit nach Maßgabe und mit den Einschränkungen der Stillhalteklausele.

Die „Soysal“-Entscheidung des EuGH betrifft jedoch nicht Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Entgegennahme von Dienstleistungen (passive Dienstleistungsfreiheit), zum Beispiel touristische Reisen oder Aufenthalte zu medizinischen Behandlungen. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass der unionsrechtliche, vor dem Hintergrund des innergemeinschaftlichen Binnenmarkts geprägte Begriff der passiven Dienstleistungsfreiheit nicht unmittelbar in den assoziierungsrechtlichen Zusammenhang übertragen werden kann. Zudem sah das im maßgeblichen Zeitpunkt geltende deutsche Ausländerrecht keine Visumbefreiung für Zwecke der Entgegennahme von Dienstleistungen in Deutschland vor. Der EuGH hat die Rechtsauffassung bestätigt, wonach die passive Dienstleistungsfreiheit nicht in den Anwendungsbereich der Stillhalteklausele fällt („Demirkan“). Demnach können Dienstleistungsempfänger türkischer Staatsangehörigkeit weiterhin nicht visumfrei nach Deutschland oder in den Schengenraum einreisen.

Keine Auswirkung hat die Soysal-Entscheidung des EuGH für Aufenthalte von über zwei Monaten beziehungsweise für sonstige Aufenthaltzwecke ohne Bezug zu einer Dienstleistungserbringung (zum Beispiel Familiennachzug, Verwandtenbesuche).

10.11.2. Visumbefreiung für bestimmte Aufenthalte der Dienstleistungserbringung

o Maßgebliches deutsches Ausländerrecht am Stichtag 1. März 1973

Die Frage der Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger zwecks Ausübung der aktiven Dienstleistungsfreiheit richtet sich gemäß der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele nach der am 1. Januar 1973 geltenden Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 (DVAusIG 1965). Soweit zu diesem Zeitpunkt bereits eine visumfreie Einreise türkischer Staatsangehöriger nach Deutschland zum angestrebten Aufenthaltzweck zulässig war, ist die Visumfreiheit auch zum jetzigen Zeitpunkt zu gewähren.

§ 1 Absatz 2 DVAusIG 1965 in der Fassung vom 12. März 1969 lautet wie folgt:

„Staatsangehörige der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Staaten, die Inhaber von Nationalpässen sind, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn sie

1. sich nicht länger als drei Monate im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten und keine Erwerbstätigkeit ausüben wollen;
2. sich im Dienst eines nicht im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ansässigen Arbeitgebers zu einer ihrer Natur nach vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die im Geltungsbereich des Ausländergesetzes ein Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) ausüben wollen;
3. unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Geltungsbereich des Ausländergesetzes in Vorträgen oder Darbietungen künstlerischen, wissenschaftlichen oder sportlichen Charakters tätig werden wollen, sofern die Dauer des Aufenthalts zwei Monate nicht übersteigt;
4. Inhaber von Seefahrtbüchern sind, die von Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden sind, sofern sie sich lediglich in Ausübung oder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglied eines Schiffes im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aufhalten.“

Im Jahr 1980 wurde die Türkei aus der Anlage zur DVAusIG 1965 („Positivliste“) gestrichen, so dass die dargestellten Ausnahmen vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis türkischen Staatsangehörigen nicht mehr zugutekamen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 DVAusIG 1965 war die Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form eines Sichtvermerks einzuholen, wenn der betreffende Ausländer im Bundesgebiet eine (selbständige oder unselbständige) Erwerbstätigkeit ausüben

wollte. Die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt stellt stets eine Erwerbstätigkeit in diesem Sinne dar.

○ **Einreise- und Aufenthaltszwecke mit Visumbefreiung**

Türkische Staatsangehörige können danach

- unter Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland und
- für jeweils längstens zwei Monate – jedoch nicht länger als nach dem spezifischen Reisezweck angemessen – einreisen:
 - zu einem Aufenthalt, der der Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung als Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers mit Sitz in der Türkei dient (ausgenommen Tätigkeiten im Reisegewerbe), soweit die Tätigkeit nach den am 1. März 1973 oder später geltenden beschäftigungsrechtlichen Vorschriften rechtmäßig (insbesondere arbeitserlaubnisfrei und außerhalb einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung) ausgeübt werden konnte beziehungsweise kann. Dies gilt für (abschließende Aufzählung) für
 - fahrendes Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen (§ 9 Nummer 2 der Arbeitserlaubnisverordnung – AEVO – vom 2. März 1971), sowie
 - Personen, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden (§ 9 Nummer 3 AEVO),

oder

- zu einem Aufenthalt, der der Erbringung von entgeltlichen Dienstleistungen in Form von Vorträgen oder Darbietungen von besonderem künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert oder in Form von Darbietungen sportlichen Charakters dient (§ 9 Nummer 4 AEVO).

§ 9 Nummer 4 AEVO war nahezu wortgleich mit dem aktuellen § 22 Nummer 1 BeschV.

Deshalb kann zur Abgrenzung von Darbietungen von besonderem künstlerischem Wert zu sonstigen sowie insbesondere zu Tages-

darbietungen (§ 9 Nummer 5 AEVO, § 7 Nummer 3 BeschV) auf Ziffer 2.7.110 sowie 2.7.112 der Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung zurückgegriffen werden.

Für die Darbietung sportlichen Charakters folgt schon aus dem Erfordernis der entgeltlichen (auf Gewinnerzielung ausgerichteten) Dienstleistungserbringung, dass ausschließlich Berufssportler erfasst sind, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dieser Tätigkeit bestreiten.

Für sonstige Formen der Dienstleistungserbringung (aktive Dienstleistungsfreiheit) bestand nach dem am Stichtag 1. Januar 1973 geltenden deutschen Ausländer- und Arbeitserlaubnisrecht keine Visumbefreiung.

- **Rechtmäßigkeit der Dienstleistung**

Keine Visumfreiheit besteht, wenn die Dienstleistung nicht rechtmäßig erbracht werden könnte. Die Rechtmäßigkeit der Dienstleistung bestimmt sich nach der am 1. Januar 1973, zwischenzeitlich und heute geltenden deutschen Rechtslage. Handelt es sich danach um einen unzulässigen Aufenthaltswitz, hat die nachträgliche Einführung der Visumpflicht insoweit zu keiner neuen Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit türkischer Staatsangehöriger in Deutschland geführt.

Dies gilt insbesondere für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung.

Leiharbeit ist generell nur zulässig, wenn die Leiharbeitsfirma im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit ist, die allerdings an in Drittstaaten ansässige Arbeitgeber nicht erteilt werden darf. Daher stellt die Einreise von Arbeitnehmern von in der Türkei ansässigen Arbeitgebern zum Zwecke der Arbeitnehmerüberlassung keinen rechtmäßigen Aufenthaltswitz dar und kann nicht der Visumbefreiung unterfallen. Die vorgenannte, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelte Erlaubnispflicht ist bereits am 1. Oktober 1972, somit vor dem maßgeblichen Stichtag für das Verschlechterungsverbot nach der Stillhalteklausele des Zusatzprotokolls, eingeführt worden.

Im besonderen Fall von Berufskraftfahrern, die Transportleistungen für ein Unternehmen mit Sitz in der Türkei auf einem in Deutschland zugelassenen Lastkraftwagen erbringen, liegt nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 13. September 2007 – C-49/06) im Regelfall eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung vor. Der Rechtsschein der Unrechtmäßigkeit des Aufenthaltswitzes kann in diesem Fall nur durch Vorlage einer EU-Fahrerbescheinigung entkräftet

werden, deren Ausstellung die Prüfung der rechtmäßigen Beschäftigung voraussetzt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG wird die Vorlage der Fahrerbescheinigung nur im Ausnahmefall möglich sein. Darüber hinaus ist eine Einreise auf dem Landweg mit einem in Deutschland zugelassenen LKW ohne die EU-Fahrerbescheinigung nicht zulässig und kann somit auch nicht visumfrei erfolgen.

- **Wiederholte Einreisen**

Die Beschränkung der Visumbefreiungen auf Aufenthalte von jeweils längstens zwei Monaten ist nach der DVAuslG 1965 nicht von einem Bezugszeitraum (zum Beispiel Kalenderjahr) abhängig.

Es sind wiederholte Einreisen zu jeweils höchstens zwei Monaten Aufenthalt möglich, wenn vor der erneuten Einreise eine Ausreise aus dem Bundesgebiet stattgefunden hat. Hierbei ist jedoch auch die weitere Voraussetzung der „Beibehaltung des gewöhnlichen Aufenthalts“ im Ausland zu berücksichtigen.

Für die Fallgruppe der Berufskraftfahrer, deren Transportfahrten in Deutschland zumeist nur von kurzer Dauer sind, ist die Höchstaufenthaltsdauer daher im Regelfall nicht von Bedeutung. Sie können grundsätzlich beliebig häufige visumfreie Einreisen zu Transportfahrten nach Deutschland vornehmen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn auf Grund der Gesamtumstände festgestellt werden kann, dass kurzzeitige Ausreisen missbräuchlich benutzt werden, um die Zuwanderungsvoraussetzungen der Bundesrepublik Deutschland zu umgehen („*bona fide* Nicht-Einwanderer“).

Die zeitliche Einschränkung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) BeschV greift bei diesem Personenkreis nicht.

- **Geltung der Visumbefreiung ausschließlich für Deutschland**

Die vorgenannten Visumbefreiungen gelten nur im Verhältnis zu Deutschland. Hieraus folgt insbesondere kein Recht auf einen visumfreien Transit durch andere Schengen-Staaten. Insoweit sind gegebenenfalls Visa bei der jeweils zuständigen Vertretung des Schengen-Staates zu beantragen, über den die erste Einreise erfolgt.

Aufgrund der assoziierungsrechtlichen Stillhalteklausele sind neben Deutschland auch Dänemark und die Niederlande zur Visumbefreiung türkischer Staatsangehöriger für bestimmte Formen der Dienstleistungserbringung verpflichtet (vergleiche die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2012 zur Änderung der Empfehlung über einen gemeinsamen „Leitfaden für Grenzschutzbeamte (Schengen-Handbuch)“, der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der

Durchführung von Grenzkontrollen bei Personen heranzuziehen ist (K(2006) 5186 endg.)).

In allen übrigen EU-Mitgliedsstaaten waren türkische Staatsangehörige zum Zeitpunkt des jeweiligen Beitritts zum Zusatzprotokoll auch für Reisen zum Zwecke der Dienstleistungserbringung visumpflichtig.

10.11.3. Visumpflicht für andere Aufenthaltzwecke

Für alle nicht unter Ziffer 10.11.2 genannten oder längerfristigen Aufenthalte von türkischen Staatsangehörigen in Deutschland besteht die allgemeine Visumpflicht nach der EG-Visumverordnung (VO 539/2001). Die einschlägige Weisungslage gilt hierfür unverändert.

- a) Visumpflicht besteht für Einreisen zu sämtlichen kurzfristigen Aufenthalten von mehr als zwei bis zu drei Monaten
- b) Visumpflicht besteht für Einreisen zu sonstigen – nicht unter Ziffer 10.11.2 genannten – kurzfristigen Aufenthalten von längstens drei Monaten, zum Beispiel
 - zu Besuchszwecken (insbesondere Verwandtenbesuche),
 - zu anderen, nicht unter Ziffer 10.11.2 genannten Formen der Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer,
 - zur Dienstleistungserbringung als Selbständiger, soweit diese nicht unter § 1 Absatz 2 Nummer 3 DVAusIG 1965 zu subsumieren ist,
 - zu Aufenthalten zum Zweck der Entgegennahme von Dienstleistungen (insbesondere touristische Reisen)³.
- c) Visumpflicht besteht für längerfristige Aufenthalte von über drei Monaten, zum Beispiel nach
 - Abschnitt 3 des AufenthG (Studium, Schulbesuch oder sonstige Ausbildung),
 - Abschnitt 4 des AufenthG (selbständige und unselbständige Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um Dienstleistungserbringung als Arbeitnehmer im Sinne von Ziffer 10.11.2 handelt),

³ Bestätigt durch EuGH, Urteil vom 24. September 2013 – C-221/11 („Demirkan“).

- Abschnitt 6 des AufenthG (Familiennachzug).

10.11.4. Schengen-Visa zum Transit nach Deutschland

Visumbefreite türkische Staatsangehörige benötigen für eine beabsichtigte Durchreise oder einen weiteren Aufenthalt in einem anderen Schengenstaat (zum Beispiel Landtransit im Güterkraftverkehr zwischen Türkei und Deutschland) – ungeachtet ihrer für Deutschland bestehenden Visumbefreiung – weiterhin ein Schengen-Visum. Visumpflicht für Flughafentransit (Kategorie „A“) in anderen Schengen-Staaten besteht für türkische Staatsangehörige nicht. Nach den einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission ist für die Erteilung der erforderlichen Schengen-Visa zum Transit der Schengen-Staat zuständig, in dessen Gebiet die erste Einreise erfolgt. Eine originäre Erteilung durch die deutschen Auslandsvertretungen scheidet wegen der Visumbefreiung für das Hauptreiseziel Deutschland aus.

**Aufnahmegesetz (AufnG)
 Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
 Beteiligung und Erteilung/Versagung des Einvernehmens der Ausländerbehörde zur Wohnsitznahme
 außerhalb einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft (GU) für
 Asylbewerber gemäß Art. 4 Abs. 4 und 5 AufnG und AMS vom 30.03.2012, AZ. V5/6745-1/66**

Personalien:

Familienname:
 Vorname:
 Geburtsdatum:
 Nationalität:
 Aufenthaltsstatus:

Ergebnis: Das Einvernehmen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 Asyldurchführungsverordnung) zur Gestattung des Auszugs aus der GU und zur privaten Wohnsitznahme wird für die o.g. Person

- erteilt
 versagt

Zu oben genannter Person teilen wir mit:

1. Ist das behördliche Asylverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeschlossen?

- ja (dann weiter mit 2)
 Datum der Zustellung der Entscheidung (soweit nicht bekannt der Entscheidung selbst):
 nein (dann kein weiteres Ausfüllen des Formblatts)

2. Ist mit einer Abschiebung auf absehbare Zeit zu rechnen ?

- ja (dann kein weiteres Ausfüllen des Formblatts)
 nein (dann weiter mit 3-6)

Begründung:

- Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder von subsidiärem Schutz
 Anhängiges Klageverfahren gegen die Asyablehnung (aufschiebende Wirkung)
 fortdauernde Passlosigkeit
 Beschlusslage Innenministerkonferenz (Herkunftsland: _____)
 Sonstiger Grund (bitte Erläuterung):

3. Liegt eine rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Strafgericht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat vor?

- ja
 Hinweis: Fahrlässig begangene Straftaten sowie Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) oder von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht.

Angaben zu Datum des Strafurteils, Straftatbestand und Strafmaß (je nach Umfang ggf. Erläuterung anhand einer separaten Stellungnahme)

nein

4. Täuscht die Person über ihre Identität oder wirkt die Person nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mit und wird hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschwert?

ja

nein

Erläuterungen (je nach Umfang ggf. Erläuterung anhand einer separaten Stellungnahme)

5. Hat die Person erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen?

ja

nein

Erläuterungen (je nach Umfang ggf. Erläuterung anhand einer separaten Stellungnahme)

6. Nur falls mindestens ein Ausschlussgrund nach Nr. 3-5 erfüllt ist: Liegen besondere Umstände vor, die eine Gestattung des Auszugs trotzdem zulassen?

Erläuterungen (je nach Umfang ggf. Erläuterung anhand einer separaten Stellungnahme)

Mit freundlichen Grüßen

.....

Stempel der Ausländerbehörde



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

– Nur per E-Mail –

An die Innenministerien und
–senatsverwaltungen der Länder

BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV,
NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

ARB-Verteiler

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL MI3@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 6. März 2013

AZ M 13 - 125 191/1

BETREFF **Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung**

HIER Wesentliche Inhalte und Hinweise des Bundesministeriums des Innern

Die Achte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung wurde am 4. März 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl I, Seite 351) und trat bis auf die Änderung in § 30a AufenthV am 5. März 2013 in Kraft.

Umfangreiche Änderungen wirken sich auf die Möglichkeiten zur Erteilung der Grenzgängerkarte und auf das Zustimmungserfordernis der Ausländerbehörden (ABH) im Visumverfahren der Arbeitsmigration aus. Zu diesen beiden Änderungen werden folgende Hinweise gegeben:

Erteilung der Grenzgängerkarte (§ 12 Absatz 1 AufenthV)

Durch die erhebliche Erweiterung des Personenkreises, der eine Grenzgängerkarte erhalten kann, war es erforderlich, in § 12 Abs. 1 AufenthV darauf zu verweisen, dass eine Grenzgängerkarte nur in den Fällen erteilt werden kann, in denen sich der Ausländer rechtmäßig in dem angrenzenden EU-Staat aufhält. Der rechtmäßige Auf-



enthalt in dem anderen EU-Staat ist durch den entsprechenden dort ausgestellten Aufenthaltstitel nachzuweisen.

Bei Erteilung der Grenzgängerkarte ist die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels zu beachten. Die Erteilungsdauer darf die Gültigkeit des in dem anderen EU-Staat ausgestellten Aufenthaltstitels nicht übersteigen.

Nach der Neufassung von § 12 Abs. 1 AufenthV können nunmehr folgende Personen eine Grenzgängerkarte erhalten:

- Drittstaatsangehörige Ehegatten oder Lebenspartner von Deutschen (Nr. 1):

Die Voraussetzung, dass der Drittstaatsangehörige zusammen mit dem Deutschen den Wohnsitz von Deutschland in den angrenzenden EU-Staat verlegt hat, ist entfallen. Darüber hinaus ist es auch unerheblich, wann die Ehe geschlossen oder die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, also ob dies vor oder nach dem Umzug des Deutschen erfolgte. Die Grenzgängerkarte kann für die Aufnahme jeder Beschäftigung erteilt werden. Außer in den Fällen der zustimmungsfreien Beschäftigung nach der BeschV bedarf die Erteilung der Grenzgängerkarte der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA).

- Drittstaatsangehörige Ehegatten oder Lebenspartner von Unionsbürgern (Nr. 2):

Die Möglichkeit, mit Zustimmung der BA jede Beschäftigung aufnehmen zu können, erhalten auch die drittstaatsangehörigen Ehegatten oder Lebenspartner von Unionsbürgern, die ihren Wohnsitz von Deutschland in den Nachbarstaat verlegen. Außerdem können auch drittstaatsangehörige Ehe- und Lebenspartner von Unionsbürgern eine Grenzgängerkarte erhalten, wenn der Unionsbürger als Grenzgänger in Deutschland erwerbstätig ist.

- Sonstige Drittstaatsangehörige (Nr. 3)

Nach Nummer 3 kann jedem in einem Nachbarstaat lebenden Drittstaatsangehörigen eine Grenzgängerkarte zum Zweck der Beschäftigung unter den gleichen Voraussetzungen erteilt werden, unter denen neu einreisenden Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erteilt werden könnte.

Diese Regelung schließt auch drittstaatsangehörige Ehegatten oder Lebenspartner von Unionsbürgern mit ein, die ihr Freizügigkeitsrecht nicht ausgeübt haben und damit nicht unter Nummer 2 fallen.



Die Grenzgängerkarte bedarf der Zustimmung der BA, es sei denn, die Beschäftigung ist nach der Beschäftigungsverordnung zustimmungsfrei.

Die Grenzgängerkarte kann nunmehr nicht nur zur Beschäftigung, sondern auch zum Zweck der selbständigen Tätigkeit erteilt werden. Die in § 21 AufenthG genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit gelten nicht als Prüfungsmaßstab für die Erteilung der Grenzgängerkarte. Die Erteilung der Grenzgängerkarte zur selbständigen Tätigkeit wird vielmehr unter den Bedingungen erteilt, die auch für Personen mit Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gelten. Insofern wird auf die Ausführungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 21 Abs. 6 AufenthG verwiesen.

Des Weiteren können Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem angrenzenden EU-Staat eine Grenzgängerkarte erhalten, wenn sie in Deutschland studieren. Mit der Grenzgängerkarte erhalten die Studierenden das Recht, im selben Umfang neben dem Studium zu arbeiten wie die ausländischen Studenten, die mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG im Bundesgebiet leben (120 ganze bzw. 240 halbe Tage).

Da Beamte keine Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausüben, wurde die Erteilung der Grenzgängerkarte für diesen Personenkreis gesondert geregelt. Es ist unbeachtlich, in welchem Mitgliedstaat der Ausländer zum Beamten ernannt wurde, maßgeblich ist vielmehr, dass er seine Dienstpflicht im Bundesgebiet erfüllt. Der Beamte hat einen Anspruch auf Erteilung der Grenzgängerkarte. Es erfolgt keine Beteiligung der BA.

Zustimmung der Ausländerbehörde zur Visumerteilung (§ 31 AufenthV)

Visa für die Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit bedürfen nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung nur in den Fällen von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthV der Zustimmung durch die ABH.

Visa zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG bedürfen unabhängig von Erteilungszeitraum nicht der Zustimmung der ABH. Die Erteilungsvoraussetzungen werden vollständig von der Auslandsvertretungen (AV) geprüft.



SEITE 4 VON 6

Eine Zustimmung der ABH für Visa zum Zweck der Erwerbstätigkeit ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

- Einreise zum Zweck der selbständigen Tätigkeit nach § 21 Abs. 1, 2 und 5 AufenthG,
- Einreise zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG,
- Einreise zum Zweck einer sonstigen Beschäftigung nach § 17 bis § 20 AufenthG, wenn sich der Ausländer bereits zuvor auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten hat oder wenn gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind. Hielt sich der Ausländer zuvor mit einem nationalen Visum in Deutschland auf, erfolgt keine Beteiligung der Ausländerbehörde.

Bis zur vollständigen technischen Umsetzung dieses geänderten Zustimmungserfordernisses werden Übergangsverfahren angewendet.

Die erste Stufe der Umsetzung wird voraussichtlich ab dem 1. Juni 2013 angewendet werden können. Bis dahin werden Visumanträge für Beschäftigungsaufenthalte wie bisher über das Bundesverwaltungsamt (BVA) an die ABH übersandt, da nach den jetzigen Verfahren weder die AV noch das BVA die erforderliche Feststellung treffen können, ob nach den geänderten Bestimmungen noch eine Zustimmung der ABH erforderlich ist.

Die ABH hat damit vorerst noch zu prüfen, ob sie nach § 31 Abs. 1 AufenthV der Visumerteilung zustimmen muss.

Ist für den beabsichtigten Beschäftigungsaufenthalt nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 b oder c AufenthV die Zustimmung der ABH erforderlich, so ändert sich nichts an dem bisherigen Verfahren. Es ergeben sich folgende Fallkonstellationen:

a) Zustimmung der ABH wegen Voraufenthalt erforderlich, Zustimmung BA erforderlich

Das Verfahren entspricht uneingeschränkt dem bisherigen Verfahren. Darüber hinaus erteilt die ABH über das BVA die Zustimmung unter Hinweis auf die Zustimmungspflicht gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b oder c AufenthV oder lehnt die Zustim-



SEITE 5 VON 6

mung ab. Die ABH teilt der AV über das BVA dabei das Ergebnis der BA-Zustimmungsanfrage mit.

Die ABH überwacht die Frist für die Zustimmungsfiktion (§ 14a Abs. 1 BeschVerfV). Ist innerhalb der zwei-Wochen-Frist keine Mitteilung der BA nach § 14a Abs. 1 BeschVerfV erfolgt, erteilt die ABH über das BVA die Zustimmung zur Visumerteilung und verweist hinsichtlich der Zustimmung der BA auf die eingetretene Zustimmungsfiktion.

Wurde der AV bereits mit dem Visumantrag eine BA-Zustimmung nach § 14a Abs. 2 BeschVerfV vorgelegt, wird die AV die ABH darauf hinzuweisen und eine Kopie der Zustimmung mit dem Antrag übersenden.

b) Zustimmung der ABH wegen Voraufenthalt erforderlich, Zustimmung BA nicht erforderlich

Das Verfahren entspricht uneingeschränkt dem bisherigen Verfahren. Die ABH erteilt über das BVA die Zustimmung unter Hinweis auf die Zustimmungspflicht gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b oder c AufenthV oder lehnt die Zustimmung ab. Eine BA-Beteiligung erfolgt nicht.

c) Zustimmung ABH mangels Voraufenthalt nicht erforderlich, Zustimmung BA erforderlich

Stellt die ABH fest, dass sie der Visumerteilung nicht zustimmen muss, leitet sie die Zustimmungsanfrage direkt an die BA weiter. Sie ist somit auch noch bis zum 31. Mai 2013 und für laufende Fälle darüber hinaus Adressat für die Rückmeldung der BA.

Die ABH teilt der AV über das BVA das Ergebnis der BA-Zustimmungsanfrage mit und verweist auf die nicht erforderliche Zustimmung der ABH aufgrund fehlender Voraufenthalte (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c AufenthV).

Die ABH überwacht die Frist für die Zustimmungsfiktion (§ 14a Abs. 1 BeschVerfV). Ist innerhalb der zwei-Wochen-Frist keine Mitteilung der BA nach § 14a Abs. 1 BeschVerfV erfolgt, teilt die ABH der AV den Eintritt der Zustimmungsfiktion über das BVA mit.



SEITE 6 VON 6

d) Zustimmung ABH mangels Voraufenthalt nicht erforderlich, Zustimmung BA nicht erforderlich

Die ABH teilt der AV über das BVA mit, dass aufgrund des fehlenden Voraufenthalts i.S.v. § 31 Abs.1.Nr. 2 c AufenthV keine Zustimmungspflicht durch die ABH besteht.

Eine BA-Beteiligung erfolgt nicht. Die AV prüft die Voraussetzungen für die Erteilung des angestrebten Aufenthaltstitels vollständig und entscheidet in alleiniger Zuständigkeit.

In den Fällen, in denen aufgrund eines fehlenden Voraufenthalts die Zustimmung der ABH nicht erforderlich ist, sollte für die Rückmeldung an die AV einheitlich folgende Formulierung genutzt werden:

„Eine Zustimmung der Ausländerbehörde ist nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 c AufenthV nicht erforderlich.“

Zur Umstellung des Verfahrens zum 1. Juni 2013 werden zeitnah weitere Hinweise übermittelt.

Im Auftrag



Umlaufbeschluss
der Innenministerkonferenz
vom 18.11.2005

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten

Az.: : IV E 3.10

Die Innenministerkonferenz hat am 18. November 2005 im Umlaufverfahren folgenden zur Veröffentlichung freigegebenen Beschluss gefasst:

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fasst im Bewusstsein der historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Ergänzung ihres Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 24. Juni 2005 folgenden Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet).

Teil 1 Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Oktober 2005, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist (Übergangsfälle II und Neufälle)

I Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übersiedelt sein.

2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 1. die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen,

2. von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts), Dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw., vorliegen.
 3. die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen, Dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden.¹
 4. sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 5. den Nachweis erbringen, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht.
Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Frankfurt. Die Union der Progressiven Juden wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
-
3. Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach 2. Nr. 2 und 3 verzichtet.
 4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A 1) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.

¹ Es wird angestrebt, die Kapazitäten für Sprachkurse vor Ort zu erweitern, bzw. den Zugang für jüdische Zuwanderungswillige zu erleichtern. Einzelheiten, auch zur Finanzierung, bleiben einer gesonderten Absprache vorbehalten.

5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.

6. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 und 3 sowie von Grundkenntnissen nach I. 4 abgesehen werden.

II. Verfahrensregelungen

1. Vorbehaltlich einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge für die ab dem 1. Oktober 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab 1. Juli 2006 unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesamt beachtet dabei den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005, diesen Umlaufbeschluss sowie die vom Beirat nach II. 10 erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahmezusage ab.

2. Die Länder geben in Übergangsfällen II die auf sie verteilten Anträge an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung ab. Die Anträge werden vorrangig bearbeitet. Soweit nicht bis zum 30. Juni 2007 der Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises nach I. 2. Nr. 5 erbracht bzw. ein Härtefall geltend gemacht wird, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.

3. Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach II. 2>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Antrag ab dem 1. Oktober 2005 stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Landesinterne Verteilungsregelungen bleiben unberührt. Sind diese gegeben, ist die Auflage zu ergänzen um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.
4. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.
5. Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Teil 2 II. 4 erteilt wurden.
6. Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach I. 4 , wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.
7. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach I. 2 Nr. 2 oder 3 oder von Grundkenntnissen nach I. 4 abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach I. 2 Nr. 1 besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.
8. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach I. 5 vorliegt.

9. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das die Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.

10. Die Innenminister und -senatoren bitten den Bundesminister des Innern, die erforderlichen Rechtsänderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2006 zu veranlassen. Sie bitten den Bundesminister des Innern weiter, unter seinem Vorsitz einen Beirat einzurichten, dem Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, der Länder sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland und der Union der Progressiven Juden angehören sollen, sowie um möglichst baldige Einladung zur konstituierenden Sitzung, in der sich der Beirat eine Geschäftsordnung gibt. Aufgabe dieses Beirats sind die Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung des Aufnahmeverfahrens unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden und die Entwicklung insbesondere von Kriterien für die Prognosestellung nach I. 2 Nr. 2 sowie für die Härtefallentscheidungen nach I. 2 Nr. 3 und I. 6 sowie die fachliche Beratung.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Für die Verteilung der Personen, die ab dem 1. Juli 2006 mit einer aufgrund eines ab dem 1. Oktober 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.

2. Um den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen die vorrangige Bearbeitung von Übergangsfällen I (Teil 2 II. 2) und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen, beginnt für diese Länder die Verteilung nach III. 1 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Umlaufbeschlusses. Das dadurch entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z. B. Härtefälle) bleibt diesen Ländern unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung nach Satz 2 angerechnet. Bestehen in einem der genannten Länder innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung nach III.1 auf das jeweilige Land in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.

3. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

Teil 2 Änderung des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und Übergangs- und Abschlussregelungen

I. Änderung des Umlaufbeschlusses der IMK vom 29. Dezember 2004

1. I.2 erhält folgende Fassung:

- „2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.“

2. I. 3 und 4 werden gestrichen.

3. II. 1 erhält folgende Fassung

- „1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.“

4. II. 4 wird gestrichen.

5. III erhält folgende Fassung:

„III. Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o.ä. werden gesondert erfasst.“

II. Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Soweit vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage erteilt, aber noch nicht zugestellt wurde (Erteiltfälle), findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses entsprechende Anwendung.

2. Gleiches gilt für die Fälle, in denen vor dem 1. Juli 2001 ein Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt und eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I). Die Länder bearbeiten die Anträge bevorzugt, erteilen ggf. die Aufnahmezusage und leiten diese zusammen mit den Auflagen für das Visum über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der jeweiligen Auslandsvertretung zu. Die Antragsteller sind von dort unverzüglich über die Zusage zu informieren. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes wird in Übergangsfällen I eine erneute Aufnahmezusage nicht erteilt.

3. Auf vor dem 1. Januar 2005 bei einer Auslandsvertretung eingegangene Anträge jüdischer Zuwanderer auf Erteilung einer Aufnahmezusage für die nachträgliche Einbeziehung selbst nicht aufnahmeberechtigter Familienmitglieder findet der Umlaufbeschluss vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses ebenfalls entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist, dass die jüdischen Zuwanderer von ihrer vor dem 1. Januar 2005 zugestellten und

bis zur Erteilung der beantragten Aufnahmezusage noch wirksamen Aufnahmezusage keinen Gebrauch gemacht haben. II. 2 Satz 2 und 3 kommen entsprechend zu Anwendung.

4. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. I. 2 des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 in der Fassung dieses Beschlusses kommt zur Anwendung. Die Neuausstellung eines Titels erfolgt ebenfalls in den Fällen, in denen die betreffenden Personen trotz erloschenem Aufenthaltstitel bis zum 31. Dezember 2005 nach Deutschland einreisen konnten.
5. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.
6. Die Länder nehmen außerhalb des durch Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004 und diesen Beschluss geregelten Verfahrens keine jüdischen Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion auf. Der Beschluss der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 – Aufnahme außerhalb des geregelten Verfahrens eingereister jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen in besonderen Härtefällen – ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 gegenstandslos.

Teil 3 Anwendung des Aufenthaltsgesetzes

1. Die ab dem 1. Januar 2005 auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses vom 29. Dezember 2004 und dieses Beschlusses aufgenommenen jüdischen Zuwanderer erhalten eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz. Aufgenommene Familienangehörige, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme als jüdischer Zuwanderer erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Aufenthaltserlaubnis wird zunächst auf ein Jahr befristet und dann jeweils um zwei Jahre verlängert. Eine Niederlassungserlaubnis kann den Familienangehörigen nur nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Dies gilt auch für wiedereinreisende Personen nach Teil 2 II. 4.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Flüchtlingsausweise werden nicht erteilt. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, bestehen Einreisemöglichkeiten nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, z. B. im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs oder zum Studium.
3. Die Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis wird mit der wohnsitzbeschränkenden Auflage "Wohnsitznahme in <Land/Gemeinde>" versehen, soweit und solange Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz² bezogen werden. Die Auflage wird aufgehoben, wenn eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.
4. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines länderübergreifenden Wohnsitzwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle. Bei einer Verweigerung der Zustimmung hat die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle im Hinblick auf das von der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes zu tragende Prozessrisiko dieser alle Gründe für ihre Entscheidung mitzuteilen. Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. die landesintern zuständige Stelle darf die Zustimmung zur Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage nicht allein unter Hinweis darauf, dass der Zweck des Wohnsitzwechsels auch an einem anderen Ort erreicht werden kann, verweigern.
5. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt am neuen Wohnort voraussichtlich dauerhaft ohne die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gesichert ist (vgl. § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz). Dabei gilt die am Zuzugsort übliche Berechnungsweise des für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlichen Einkommens. Die Zustimmung ist auch zu erteilen, wenn das für die Sicherung des Lebensunterhaltes erforderliche Einkommen um bis zu 10 % unterschritten wird.

² Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur bis Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes

6. Darüber hinaus ist die Zustimmung – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – zu erteilen, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - Der Umzug dient der Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft zwischen dem jüdischen Zuwanderer und seinem Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern, sofern die Familienangehörigen über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz verfügen. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der zuziehende Ehegatte oder Elternteil im Falle des Umzugs seine Erwerbstätigkeit aufgeben müsste, es sei denn, der Lebensunterhalt wird auch für den zuziehenden Ehegatten durch den Ehegatten, zu dem zugezogen wird, gesichert.
 - Der Umzug dient der Sicherstellung der benötigten Pflege von Betroffenen, die wegen ihres Alters oder wegen ihrer Krankheit oder Behinderung pflegebedürftig sind, durch die Verwandten am Zuzugsort, oder weil nur dort eine angemessene medizinische Behandlung möglich ist.
 - Die Betroffenen sind selbst unabdingbar für die Pflege eines nahen Angehörigen, der über einen Aufenthaltstitel verfügt und im Zuzugsort lebt.

7. Die Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes darf die wohnsitzbeschränkende Auflage erst dann streichen oder ändern, wenn die Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle vorliegt.

8. Wurde eine wohnsitzbeschränkende Auflage ohne die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde des Zuzugsortes bzw. der landesintern zuständigen Stelle gestrichen oder geändert und tritt innerhalb von sechs Monaten am Zuzugsort Bedürftigkeit nach Leistungen nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein, so ist die Wohnsitznahme erneut durch Auflage auf das Land des vorherigen Wohnortes zu beschränken, es sei denn, es lägen die unter 6 genannten Gründe vor."

LESEFASSUNG Stand 18. November 2005
(informell)

Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 29. Dezember 2004
in der Fassung des Umlaufbeschlusses vom 18. November 2005

Betr.: Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion – mit Ausnahme der baltischen Staaten

Az.: IV E 3.10

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) fasst im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zur Klärung der Rechtslage nach In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 im Interesse der betroffenen jüdischen Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen nach § 23 Aufenthaltsgesetz im schriftlichen Umlaufverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 2005 folgenden Beschluss zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten (Herkunftsgebiet), denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist (Altfallregelung). Eine Regelung für die Personen, denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht zugestellt worden ist, erfolgt in einem gesonderten Beschluss, der kurzfristig herbeigeführt werden soll.

- I. Aufnahme jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2005, denen eine Aufnahmezusage eines Landes vor dem 1. Januar 2005 zugestellt worden ist**
 1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Herkunftsgebiet oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.

Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,

- 1.1 die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden selbst jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen und
 - 1.2 sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen.
2. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
- die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder
 - bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5a Aufenthaltsgesetz.

II. Verfahrens- und Übergangsregelungen

1. Die von den deutschen Auslandsvertretungen bis zum 31. Dezember 2004 zugestellten Aufnahmezusagen der Länder bleiben nach § 102 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz wirksam. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes möglich.

Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme.

Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder, wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.

2. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund (I. 2) vorliegt.
3. Zum Zweck der Einreise wird den jüdischen Zuwanderern und ihren gemeinsam mit ihnen aufzunehmenden Familienangehörigen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt, in das Auflagen aus der Aufnahmezusage zu übernehmen sind. Die Zustimmung nach § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt.
4. -
5. Personen, denen vor dem 1. Januar 2005 aufgrund einer Aufnahmezusage ein Visum erteilt wurde, die aber noch nicht eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, erhalten eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

III. Verfahren zur Quotenfeststellung

Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge überarbeitet mit Wirkung vom 1. Januar 2005 seine Statistiken und weist neben den Aufnahmeanträgen auch die Zahl der erteilten Aufnahmezusagen und der Einreisen quotaal aus. Erledigungen erteilter Aufnahmezusagen durch Tod, Antragsrücknahme, Fristablauf o. Ä. werden gesondert erfasst.

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß
§ 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme
jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit
Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007
zuletzt geändert am 22. Juli 2009
in der Fassung vom 21. Dezember 2011**

Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben und denen nicht vor dem 1. Januar 2005 eine Aufnahmezusage zugestellt worden ist, ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Aufnahmezusage zu erteilen.

I Aufnahmevoraussetzungen

1. Die jüdischen Zuwanderer und ihre Familienangehörigen müssen Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten (Herkunftsgebiet) oder spätestens seit dem 1. Januar 2005 staatenlose Personen mit Wohnsitz im Herkunftsgebiet sein und dürfen zuvor nicht bereits in einen Drittstaat übergesiedelt sein.
2. Als jüdische Zuwanderer aufgenommen werden können nur Personen,
 - a) die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden
 - selbst jüdischer Nationalität sind oder
 - von mindestens einem jüdischen Elternteil oder,
 - bei ab dem 1. Januar 1990 geborenen Personen, von mindestens einem jüdischen Großelternteil abstammen,
 - b) von denen erwartet werden kann, dass sie zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht dauerhaft auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen sind (eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes); dabei soll die Familienzusammenführung ermöglicht werden. Eine Prognose hinsichtlich dieser Erwartung wird für den selbst aufnahmeberechtigten Antragsteller abgegeben, bezieht aber auch das familiäre Umfeld ein. Die Prognose hinsichtlich der Erwartung der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes erfolgt zunächst nach einer Selbstauskunft der Zuwanderungswilligen, mit der abgefragt wird, welche Ausbildung, beruflichen Pläne, Deutschkenntnisse usw., vorliegen;

- c) die über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen; dabei können Härtefälle, die ein Absehen von diesem Erfordernis möglich machen, geltend gemacht werden;
 - d) die sich nicht zu einer anderen als der jüdischen Religionsgemeinschaft bekennen und
 - e) für die der Nachweis erbracht wird, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Nachweis erfolgt durch gutachterliche Stellungnahme der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden e.V. Die Union progressiver Juden e.V. wird in dieses Verfahren eingebunden und kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Stellungnahme abgeben.
3. Bei den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. 1 2. lit. b) und c) verzichtet. Für Personen nach Nr. 1 2. lit. a), die vor dem 01.01.1945 im Herkunftsgebiet geboren wurden, wird die nationalsozialistische Verfolgung widerleglich vermutet.
 4. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben und selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, können nur gemeinsam mit diesem aufgenommen werden. Die Ehe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits seit mindestens drei Jahren bestehen. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder müssen ebenfalls über Grundkenntnisse der deutschen Sprache (Stufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, GER) verfügen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann von einem Nachweis der Grundkenntnisse abgesehen werden, sofern keine wesentlichen Integrationsprobleme zu erwarten sind. Die Aufnahmezusage erfolgt unter der Bedingung, dass die Einreise vor Vollendung des 15. Lebensjahres tatsächlich erfolgt.
 5. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen für jüdische Zuwanderer und Familienangehörige,
 - die in der ehemaligen Sowjetunion eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls war,
 - die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, bestraft sind, soweit es sich nicht um Verurteilungen aus politischen Motiven durch Gerichte der ehemaligen Sowjetunion handelt, oder

- bei denen Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben sowie in den Fällen des § 54 Nr. 5 a Aufenthaltsgesetz.
6. Bei Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), kann in Härtefällen (insbesondere bei Fällen der Familienzusammenführung) vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b) und c) sowie von Grundkenntnissen nach I 4. abgesehen werden.

II Verfahrensregelungen

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge führt für die ab dem 1. Januar 2005 neu gestellten Anträge auf Aufnahme (Neufälle) sowie für die Anträge von Personen, die nach dem 30. Juni 2001 einen Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage gestellt haben (Übergangsfälle II), in eigener Zuständigkeit das Aufnahmeverfahren durch und erteilt ab sofort unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten der Länder und Kommunen sowie der jüdischen Gemeinden die Aufnahmezusagen. Das Bundesamt beachtet dabei den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005 sowie die vom Beirat Jüdische Zuwanderung erarbeiteten Kriterien und lehnt bei Nichtvorliegen der Aufnahmevoraussetzungen die Erteilung einer Aufnahme-zusage ab.
2. Die von den Ländern in Übergangsfällen II an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Bearbeitung abgegebenen Anträge werden vorrangig bearbeitet. Soweit nicht bis zum 30. Juni 2008 der Nachweis der Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen mit Ausnahme des Nachweises nach Nr. I 2. lit. e) erbracht bzw. ein Härtefall geltend gemacht wird, gilt ein Härtefall als nicht gegeben und der Antrag als zurückgenommen.
3. Aufnahmezusagen für Personen, die in Übergangsfällen II einen Antrag gestellt haben, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <abgebendes Land nach II 2.>“ versehen. Aufnahmezusagen für Personen, die einen Neuantrag stellen, werden mit der Auflage „Wohnsitznahme in <Land gemäß quotenmäßiger Verteilung>“ versehen. Landesinterne Verteilungsregelungen bleiben unberührt. Sind diese gegeben, ist die Auflage zu ergänzen um den Zusatz: „nach Maßgabe einer landesinternen Verteilungsentscheidung dieses Bundeslandes“.
4. Die Aufnahmezusage ist ein Jahr ab Bekanntgabe wirksam und erlischt, wenn nicht innerhalb dieses Jahres das Visum beantragt wird. Eine Verlängerung der Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes (nachgewiesene längere Krankheit des selbst aufnahmeberechtigten Antragstellers, seines Ehegatten

oder eines nahen Verwandten, außergewöhnliche Probleme bei der Passausstellung durch die örtlichen Behörden, kurze Überschreitung wegen Beendigung des Wehrdienstes, Studiums o.ä. des Antragstellers, seines Ehegatten oder minderjährigen ledigen Kindes) möglich. Bei abgelaufener Aufnahmezusage eines Landes oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2007 erfolgt ist.

5. Die Aufnahmezusage berechtigt nur zur einmaligen Aufnahme. Bei Erlöschen oder Widerruf des Aufenthaltstitels ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Titel, die aufgrund der Abschlussregelung in Nr. IV 1. erteilt wurden.
6. Die Aufnahmezusage erlischt für die nicht selbst aufnahmeberechtigten Familienmitglieder nach Nr. I 4., wenn der aufnahmeberechtigte jüdische Zuwanderer vor der Ausreise verstirbt oder vor Ausreise die Scheidung beantragt oder die Ehe geschieden wird.
7. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Aufnahmezusage wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Nr. I 2. lit. b) oder c) oder von Grundkenntnissen nach Nr. I 4. abgelehnt, wird das Verfahren nur unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes wieder aufgenommen. Bei einer Ablehnung aufgrund fehlender Voraussetzung nach Nr. I 2. lit. a) besteht nicht die Möglichkeit, erneut einen Antrag zu stellen.
8. Die Aufnahmezusage wird widerrufen oder zurückgenommen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren oder ein Versagungsgrund nach Nr. I 5. vorliegt.

III Verfahren zur Quotenfeststellung

1. Für die Verteilung der Personen, die mit einer aufgrund eines ab dem 1. Januar 2005 gestellten Antrags erteilten Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einreisen können (Neufälle), gilt der jeweils für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. Im Rahmen dieses Schlüssels sollen Verteilungswünsche berücksichtigt werden.
2. Um den Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen die vorrangige Bearbeitung von Anträgen, die vor dem 1. Juli 2001 gestellt wurden und für die eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt wurde (Übergangsfälle I) und die bevorzugte Aufnahme von Personen, die aufgrund von Aufnahmeanträgen der Übergangsfälle I und II einreisen können, zu ermöglichen, beginnt für diese Länder die Verteilung nach III 1. spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des Umlaufbeschlusses vom 18.11.2005. Das dadurch

entstandene Aufnahmeminus wird in den nachfolgenden Jahren ausgeglichen. Die Aufnahme abgestimmter Einzelfälle (z.B. Härtefälle) bleibt diesen Ländern unbenommen. Diese werden auf die Aufnahmeverpflichtung nach Satz 2 angerechnet. Bestehen in einem der genannten Länder innerhalb des Dreijahreszeitraums zusätzliche Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten, kann die Verteilung nach III 1. auf das jeweilige Land in Abstimmung mit diesem bereits innerhalb dieses Zeitraums beginnen.

3. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weist für Personen, die vor dem 1. Januar 2005 einen Aufnahmeantrag gestellt haben, in seiner Statistik die Erteilung von Aufnahmezusagen durch die Länder und durch das Bundesamt und die jeweiligen nachfolgenden Einreisen in die Länder getrennt aus. Ein Quotenausgleich findet nicht statt.

IV Übergangs- und Abschlussregelungen

1. Jüdischen Zuwanderern und ihren Familienangehörigen, die in Deutschland aufgenommen wurden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Ausländergesetz bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 7 Aufenthaltsgesetz bis längstens zum 31. Dezember 2005 erloschen ist, wird bei einer Antragstellung bis zum 30. Juni 2007 zum Zweck der Wiedereinreise von der Auslandsvertretung ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum erteilt. Das Visum ist mit einer Auflage „Wohnsitznahme in <Land des letzten rechtmäßigen Aufenthalts>“ zu versehen. Die Zustimmung gemäß § 32 Aufenthaltsverordnung gilt als erteilt. Die Aufnahmevoraussetzungen nach Nr. I 5. kommen zur Anwendung.
2. Bei Personen, die ab dem 1. Januar 2005 aufgenommen wurden oder werden und deren Aufenthaltstitel gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erlischt, besteht keine Möglichkeit der Wiedereinreise nach den Beschlüssen zur Aufnahme und Verteilung jüdischer Zuwanderer und ihrer Familienangehörigen.

**Hinweise des Bundesministeriums des Innern
zu wesentlichen Änderungen
durch das
Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie
(vom 1. Juni 2012, BGBl. I S. 1224)**

INHALTSÜBERSICHT

Teil I Allgemeines

Teil II Hinweise zur Blauen Karte EU

A Allgemeines

B Antragsteller

C Familienangehörige

D Daueraufenthalt

E Mobilität

F weitere Verfahrensregelungen

Teil III Hinweise zu weiteren Änderungen

A Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG

B Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, § 18c AufenthG

C Studierende, § 16 Abs. 3 AufenthG

D Studienabsolventen, § 16 Abs. 4, 18b, 21 Abs. 2a AufenthG

E Berufsausbildung, § 16 Abs. 5, 5a, 5b, § 17 AufenthG

F Selbständige, § 21 Abs. 1 AufenthG

G Sonstiges

I Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wird die **Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17)** umgesetzt.

Das Gesetz dient ferner dem Ziel, den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Dazu sieht das Gesetz erhebliche Änderungen insbesondere für ausländische Studierende und Studienabsolventen deutscher Hochschulen, für Ausländer in Berufsausbildungen sowie Selbständige und Unternehmensgründer vor. Darüber hinaus wird ein besonderer Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche geschaffen, der es insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen leichter ermöglicht, für bislang nicht besetzbare Stellen, ausländische Fachkräfte zu finden.

Zur Vereinfachung der Rechtslage wurde mit der Streichung des Regelbeispiels des § 19 Absatz 2 Nr. 3 AufenthG erreicht, dass es nur einen Aufenthaltstitel mit einer Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU. Durch die Nutzung der Spielräume, die die Hochqualifizierten-Richtlinie bietet, konnte die Blaue Karte EU so attraktiv ausgestaltet werden, dass sie zu dem zentralen Aufenthaltstitel der Arbeitsmigration werden wird.

II Hinweise zur Blauen Karte EU

A. Allgemeines

Zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie wurde mit § 19a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Ziel und Zweck der Regelungen der Blauen Karte EU ist es, den Bedarf an Fachkräften auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu decken. Dementsprechend setzt die Erteilung der Blauen Karte EU ein konkretes Arbeitsplatzangebot eines Arbeitgebers in Deutschland bzw. den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem inländischen Arbeitgeber voraus. Das Arbeitsplatzangebot bzw. der Arbeitsvertrag muss nicht unbefristet sein. Dies wird auch aus den Regelungen über die Geltungsdauer der Blauen Karte EU deutlich, die es erlauben, die Blaue Karte EU auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse zu erteilen.

Für die Blaue Karte EU gelten spezielle Erteilungsvoraussetzungen, die weitgehend in § 19a AufenthG geregelt wurden. Detailregelungen zur Beschäftigung finden sich

in der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Ergänzt werden die Regelungen zur Blauen Karte EU durch Regelungen im AufenthG zum Familiennachzug, zum Erwerb des Daueraufenthaltsrechts und zur Mobilität.

Bei der Blauen Karte EU handelt es sich um einen Aufenthaltstitel, der weitgehend einer Aufenthaltserlaubnis entspricht. Mit der Ergänzung von § 4 Absatz 1 Satz 3 AufenthG, wonach die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Rechtsvorschriften auch auf die Blaue Karte EU angewandt werden, sofern durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, wird sichergestellt, dass die allgemeinen Regelungen, die für die Aufenthaltserlaubnis gelten, auch auf die Blaue Karte EU Anwendung finden, soweit für die Blaue Karte EU keine speziellen Regelungen bestehen. Dies gilt zum Beispiel für die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, die Bestimmungen über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfahrensvorschriften des AufenthG sowie Regelungen in anderen Rechtsbereichen, die auf den Aufenthaltstitel Aufenthaltserlaubnis abstellen und keine Sonderregelung für die Blaue Karte EU vorsehen.

Soweit mit der Blauen Karte EU besondere Rechte verbunden sind, die nicht auch für die Aufenthaltserlaubnis gelten, ist die Blaue Karte EU in den entsprechenden Rechtsgrundlagen genannt. Die neue Vorschrift von § 4 Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gilt somit in allen anderen Fällen, in denen die Blaue Karte EU nicht explizit genannt wird. Im AufenthG gibt es insofern mehrere Stellen, an denen auf die Ergänzung um die Blaue Karte EU verzichtet wurde, da die dort genannten Regelungen auch für die Blaue Karte EU gelten.

Da die Blaue Karte EU auch hinsichtlich möglicher Befristungen der Aufenthaltserlaubnis entspricht, wurden für die Erteilung und die Verlängerung der Blauen Karte EU die gleichen Gebühren wie für die Aufenthaltserlaubnis festgesetzt.

B. Antragsteller

Da zu den Zielen der Hochqualifizierten-Richtlinie auch die Förderung der innereuropäischen Mobilität von Hochqualifizierten zählt, werden von § 19a AufenthG sowohl Drittstaatsangehörige angesprochen, die unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen (§ 19a Absatz 1 AufenthG), als auch die Drittstaatsangehörigen, die sich bereits mit einer Blauen Karte EU in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhalten (§ 39 Nummer 7 AufenthV).

Keine Anwendung findet § 19a AufenthG auf Asylbewerber-, Ausländer mit Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus und Staatsangehörige von Staaten, die auf Grund von Übereinkommen ein Recht auf freien Personenverkehr genießen, das dem der Uni-

onsbürger gleichwertig ist, z.B. Schweizerische Staatsangehörige und Staatsangehörige der EWR-Staaten (§ 19a Absatz 5 AufenthG).

Auch auf Fälle der Entsendung und des Personalaustauschs finden die Regelungen keine Anwendung. Ein im Ausland ruhend gestellter Arbeitsvertrag steht der Anwendung der Regelungen zur Blauen Karte EU bei Abschluss eines „lokalen“ Arbeitsvertrages allerdings nicht entgegen. Unerheblich ist dabei, ob aus dem mit einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsvertrag Sozialversicherungsbeträge in Deutschland gezahlt werden.

Der Ausschlussgrund nach § 19a Absatz 5 Nummer 4 schließt diejenigen vom Erwerb der Blauen Karte EU aus, die im Bundesgebiet oder einem anderen Mitgliedstaat als Saisonarbeitskräfte zugelassen wurden. Diesem Ausschlussgrund steht jedoch nicht entgegen, dass in einem Mitgliedstaat der EU zur Ausübung einer Saisonarbeitnehmerbeschäftigung beschäftigte Drittstaatsangehörige für eine andere Beschäftigung in Deutschland bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Blaue Karte EU erteilt werden kann.

Soweit die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel und die speziellen Voraussetzung nach § 19a AufenthG vorliegen, besteht ein Anspruch auf Erteilung der Blauen Karte EU.

Aufgrund dieses Anspruches sind für die Frage, ob nach einer visumfreien Einreise oder einer Einreise mit einem Schengen-Visum die Blaue Karte EU im Inland erteilt werden kann, wenn der Ausländer erst nach der Einreise einen Arbeitsplatz findet, der die Erteilung der Blauen Karte EU ermöglicht, auch die Voraussetzung von § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. In Verbindung mit § 39 Nummer 3 AufenthV sowie § 18c AufenthG sind damit folgende drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Positivstaater), so kann dieser nach § 39 Nummer 3 AufenthV nach einer Einreise ohne Visum oder mit gültigem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte die Blaue Karte EU im Inland einholen. Ein Verweis auf die Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens zur Erlangung eines Visums nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG ist nicht zulässig.
2. Handelt es sich um einen Staatsangehörigen eines in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates (Negativstaater), der sich mit gültigem Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte in Deutschland aufhält, so steht es nach § 5 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative AufenthG im Ermessen der Ausländer-

behörde die Blaue Karte EU ohne Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens (§ 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) im Inland zu erteilen.

3. Ist der Ausländer im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 18c AufenthG kann nach § 39 Nummer 1 AufenthV die Blaue Karte EU im Inland einholen.

Die Spezialregelung von § 16 Absatz 2 zweiter Teilsatz AufenthG führt ebenfalls dazu, dass die Blaue Karte EU ohne vorherige Ausreise und Durchführung des erforderlichen Visumverfahrens erteilt werden kann. Der erforderliche Anspruch nach dieser Regelung ist für die Erteilung der Blauen Karte EU bei Erfüllung der Voraussetzungen dann gegeben, wenn der Bewerber bereits zuvor – möglicherweise auch im Ausland - ein Hochschulstudium abgeschlossen hat und es sich bei dem nicht beendeten Studium um ein Aufbau- Ergänzungsstudium oder einen völlig anderen Studiengang handelte. Die Beschäftigung muss dann dem bereits zuvor abgeschlossenen Studium entsprechen.

Grundvoraussetzung für die Erteilung der Blauen Karte EU ist, dass der Ausländer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt. Soweit es sich um einen nicht in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss handelt, muss der Abschluss entweder anerkannt worden oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar sein (§ 19a Absatz 1 Nummer 1a AufenthG). Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen haben Ausländer die Möglichkeit, bereits vor der Einreise nach Deutschland ihren Hochschulabschluss anerkennen zu lassen, soweit es sich um einen reglementierten Beruf handelt, bzw. in den Fällen nicht-reglementierter Berufe eine Vergleichbarkeitsprüfung durchführen zu lassen. Hat der Ausländer diese Möglichkeiten nicht wahrgenommen, kann auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz unter www.anabin.kmk.org abgestellt werden. Bei Ärzten erfolgt mit der Erteilung der Approbation die Anerkennung der Vergleichbarkeit des ausländischen Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss; bei erteilter Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung ist in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen für die Blaue Karte EU von einer Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss auszugehen.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie sieht als optionale Regelung vor, dass durch eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung eine Qualifikation nachgewiesen werden kann, die dem Niveau eines Hochschulabschlusses vergleichbar ist. Dazu wurde mit § 19a Absatz 1 Nummer 1b AufenthG eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geschaffen. Da derzeit kein Ver-

fahren existiert, mit dem die Vergleichbarkeit festgestellt werden könnte, wurde von der Verordnungsermächtigung bislang kein Gebrauch gemacht.

Als zweite Voraussetzung hat der Antragsteller einen Arbeitsvertrag oder ein verbindliches Arbeitsplatzangebot mit einem bestimmten Mindestgehalt vorzulegen. Die Mindestgehälter sind in § 41a BeschV geregelt, sie orientieren sich an der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und ändern sich deswegen jedes Jahr. Mit der Bezugnahme auf die „allgemeine“ Rentenversicherung wird klargestellt, dass es sich um bundeseinheitliche Gehaltsgrenzen handelt, die in allen Bundesländern gleichermaßen gelten. Sie werden jeweils zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Für das Jahr 2012 erfolgte keine Bekanntgabe der Beträge.

Eine Anhebung der Gehaltsgrenzen nach § 41 a Beschäftigungsverordnung zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf den Bestand einer bereits erteilten Blauen Karte EU. Eine erteilte Blaue Karte EU bleibt daher für die darin konkret genannte Beschäftigung und die erteilte Geltungsdauer gültig, auch wenn das Jahresgehalt nicht der neuen Gehaltsgrenze entspricht. Bei einer gegebenenfalls wegen Zeitablaufs erforderlichen Verlängerung der Blauen Karte EU sind jedoch die dann zu diesem Zeitpunkt geltenden Gehaltsgrenzen zu erfüllen. Gleiches gilt im Fall eines Arbeitgeberwechsels in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung.

Das Mindestbruttogehalt, das im Regelfall für die Erteilung der Blauen Karte EU zu berücksichtigen ist, ergibt sich aus § 41a Absatz 1 BeschV. Für das Jahr 2013 ergibt sich daraus ein Betrag von 46.400 Euro. Wird diese Mindestgehaltsgrenze erfüllt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 3a Nummer 1 BeschV).

Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 AufenthG ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zu versagen, wenn der Ausländer als Leiharbeitnehmer (Arbeitnehmer in einem Zeitarbeitsunternehmen) tätig werden soll. Da sich diese Regelung somit ausschließlich auf zustimmungspflichtige Beschäftigungen bezieht und keine entgegenstehende Regelung für zustimmungsfreie Beschäftigungen besteht, kann die Blaue Karte EU auch dann erteilt werden, wenn eine Beschäftigung in einem Zeitarbeitsunternehmen angestrebt wird und der Ausländer über den erforderlichen anerkannten oder vergleichbaren Hochschulabschluss verfügt und ihm ein Gehalt gezahlt wird, mit dem die Gehaltsgrenze nach § 3a BeschV (derzeit 46.400 Euro) erfüllt wird.

Für Mangelberufe wurde eine verringerte Mindestbruttogehaltsgrenze in § 41a Absatz 2 BeschV bestimmt. Für das Jahr 2013 beträgt diese Grenze 36.192 Euro. Welche Berufe als Mangelberufe identifiziert wurden, ergibt sich ebenfalls aus § 41a Ab-

satz 2 BeschV. Es handelt sich um Berufe, die zu den Gruppen 21, 221 und 25 der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ABl. L 292 vom 10.11.2009, S. 31) gehören. zu den Berufen zählen insbesondere Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Die Erteilung der Blauen Karte EU an diesen Personenkreis kann grundsätzlich nur nach Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Eine Vorrangprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht durchgeführt (§ 27 Absatz 3 BeschV). Es wird lediglich die Prüfung durchgeführt, ob die Arbeitsbedingungen denen von Deutschen entsprechen. Soweit der Ausländer über einen inländischen Hochschulabschluss verfügt, bedarf die Erteilung der Blauen Karte EU an ihn auch in Mangelberufen mit der geringeren Gehaltsgrenze nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3a Nummer 2 BeschV).

Soweit der Ausländer eine Beschäftigung in einem Mangelberuf anstrebt und die Gehaltsgrenze nach § 41a Absatz 1 BeschV (2013: 46.400 Euro) erfüllt, wird die Blaue Karte EU ohne Zustimmung aufgrund dieser Rechtsgrundlage erteilt und nicht zustimmungspflichtig durch die Bundesagentur für Arbeit auf der Rechtsgrundlage von § 41a Absatz 2 BeschV.

Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung werden grundsätzlich nur für Vollzeitbeschäftigungen erteilt. Dies gilt auch für die Blaue Karte EU. Sollte aus der Teilzeitbeschäftigung aber direkt ein tatsächliches Gehalt erzielt werden, mit dem die entsprechende Mindest Gehaltsgrenze erfüllt wird, kann die Blaue Karte EU erteilt werden. Eine „Hochrechnung“ des aus der Teilzeitbeschäftigung erlangten Gehalts auf ein Gehalt einer entsprechenden Vollzeitbeschäftigung erfolgt jedoch nicht.

In der AZRG-DV wurden in diesem Zusammenhang zwei Speichersachverhalte eingeführt, um eine differenzierte Erfassung und Auswertung nach den zwei unterschiedlichen Gehaltsgrenzen zu ermöglichen.

Bei erstmaliger Erteilung wird die Blaue Karte EU auf höchstens vier Jahre befristet, wenn der Arbeitsvertrag eine entsprechende oder längere Laufzeit vorsieht (§ 19a Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Beträgt die Dauer des Arbeitsvertrages weniger als vier Jahre, wird die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrages zuzüglich dreier Monate ausgestellt.

Nach Artikel 12 Absatz 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie ist in den ersten zwei Jahren der Beschäftigung vor jedem Arbeitsplatzwechsel die schriftliche Erlaubnis der Behörden des Mitgliedstaates einzuholen. Dies erfolgt durch Änderung der zum Aufenthaltstitel verfügbaren Nebenbestimmung zur Beschäftigung, in der Art der Tätigkeit und Arbeitgeber bestimmt sind. Vor Änderung der Nebenbestimmung ist im Wesent-

lichen zu prüfen, ob die Erteilungsvoraussetzungen nach § 19a Absatz 1 AufenthG auch für das Arbeitsverhältnis bei dem neuen Arbeitgeber vorliegen. Soweit es sich um ein Beschäftigungsverhältnis in Mangelberufen mit verringerter Mindestbruttogehaltsgrenze nach § 41a Absatz 2 BeschV handelt, ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Nach zweijähriger Beschäftigung ist für einen Wechsel oder die Fortführung des Arbeitsverhältnisses auf Grund von § 3b BeschVerfV keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit mehr erforderlich. War der Ausländer vor Erteilung der Blauen Karte EU im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG können aus diesen Voraufenthalten erworbene Rechte, wie z.B. nach aus § 3b Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV), nicht auf den zwei-Jahres-Zeitraum nach § 19a Absatz 4 AufenthG angerechnet bzw. übertragen werden, da dies im Widerspruch zur Vorgabe der Richtlinie stehen würde.

Die Hochqualifizierten-Richtlinie räumt Inhabern einer Blauen Karte EU die Möglichkeit ein, sich bis zu zwölf aufeinander folgende Monate im Nicht-EU-Ausland aufzuhalten. Da § 51 Absatz 1 Nummer 7 AufenthG ein Erlöschen des Aufenthaltstitels bereits nach sechs Monaten Auslandsaufenthalt vorsieht, wurde mit § 51 Absatz 10 AufenthG eine Regelung eingeführt, die den für die Blaue Karte EU unschädlichen Aufenthalt von bis zu 12 Monaten außer der EU ermöglicht. In diese Neuregelung nach Absatz 10 wurden auch die Familienangehörigen einbezogen, da eine Beschränkung auf den Inhaber der Blauen Karte EU ein Mobilitätshindernis darstellen würde.

C Familienangehörige

Ehegatten des Inhabers einer Blauen Karte EU haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG, auch wenn der Ehegatte vor der Einreise über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügt (§ 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG). Die in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Altersgrenze von 18 Jahren gilt aufgrund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG nur in den Fällen, in denen die Ehe zum Zeitpunkt der Einreise des Inhabers der Blauen Karte EU in das Bundesgebiet noch nicht bestand.

Da Familienangehörige des Inhabers eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 AufenthG erhalten, haben sie grundsätzlich auch Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AufenthG), soweit keine Fallgestaltung nach § 44 Absatz 3 AufenthG vorliegt, bei der kein Anspruch auf die Teilnahme am Integrationskurs besteht.

Für den Kindernachzug ergibt sich mit der Ergänzung von § 32 AufenthG, dass sich ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, wenn der allein personen-

sorgeberechtigte Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt oder die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und mindestens ein Elternteil eine Blaue Karte EU besitzt.

Die in § 27 Absatz 4 AufenthG bereits für Familienangehörige von Forschern oder Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte geltende Regelung, wonach die Aufenthaltstitel der Familienangehörigen die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel des Stammberechtigten haben, wurde um die Familienangehörigen des Inhabers einer Blauen Karte EU erweitert. Voraussetzung ist eine entsprechende Gültigkeit des Passes oder Passersatzes.

Mit der Änderung von § 29 Absatz 5 Nummer 2 AufenthG wird Familienangehörigen von Inhabern einer Blauen Karte EU das Recht auf eine unbeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit eingeräumt. Im Aufenthaltstitel ist eine entsprechende Nebenbestimmung aufzunehmen.

Für den Ehegattennachzug und den Kindernachzug zu Inhabern einer Blauen Karte EU wurden in der Anlage zur AZRG-DV entsprechende Speichersachverhalte geschaffen.

D Daueraufenthalt

Inhaber einer Blauen Karte EU haben nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG nach 33 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis. In Bezug auf die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG § 19a Absatz 6 Satz 2 AufenthG zu beachten, nach dem die Ausnahmeregelungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG entsprechend gelten, wobei insbesondere § 9 Absatz 2 Satz 5, erste Alternative AufenthG hier besondere Bedeutung zukommt, weil Inhaber einer Blauen Karte EU nach derzeitiger Rechtslage immer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen müssen. Der Inhaber einer Blauen Karte EU muss sich für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 1 AufenthG lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können, da er nach § 44 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG i.V.m. § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Integrationskursverordnung keinen Teilnahmeanspruch am Integrationskurs besitzt.

Für die frühzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG nach 21 Monaten hochqualifizierter Beschäftigung ist jedoch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse der Stufe B1 erforderlich. Die entsprechende Anwen-

dung der Regelungen von § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 6 AufenthG können in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse hier keine Anwendung finden, da § 19a Absatz 6 Satz 3 AufenthG ausdrücklich und in Abweichung dazu ein konkretes Sprachniveau vorschreibt.

Angerechnet werden Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU. Darüber hinaus werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG i.V.m. §§ 4, 5, 27, 28 oder 34 Beschäftigungsverordnung und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die nachfolgend genannten Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden.

	Mindestgehalt nach § 41a Abs. 1 BeschV	Mindestgehalt nach § 41a Abs. 2 BeschV
2011	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2010	44.000 Euro (Jahr) 3.667 Euro (Monat)	34.320 Euro (Jahr) 2.860 Euro (Monat)
2009	43.200 Euro (Jahr) 3.600 Euro (Monat)	33.696 Euro (Jahr) 2.808 Euro (Monat)

Neben diesen Voraussetzungen sind die Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 9 AufenthG zu erfüllen.

Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch beschränkt durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie. Es können somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19. Juni 2009 angerechnet werden.

In der Niederlassungserlaubnis ist die maßgebliche Rechtsgrundlage, hier „§ 19a Abs. 6 Satz 1 AufenthG“ bzw. „§ 19a Abs. 6 Satz 3 AufenthG“ einzutragen (vgl. § 59 Absatz 3 AufenthV). Derzeit stehen jedoch noch keine entsprechend getrennten Speichersachverhalte zur Verfügung. In Kürze wird dazu eine Übergangsregelung (Aktenzeichenregelung) eingeführt. Sobald dies erfolgen kann, werden die zuständigen Nutzer sofort unterrichtet.

Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG vorliegen, kann anstelle der Niederlassungserlaubnis die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden. Der gleichzeitige Besitz einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ausgeschlossen. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist insbesondere auch die Erfüllung der fünfjährigen Aufenthaltszeit. Im Gegensatz zur nationalen Niederlassungserlaubnis ist bei der Anrechnung von Aufenthaltszeiten zu beachten, dass die Erlaubnis

zum Daueraufenthalt-EG mit dem speziellen Hinweis „Ehem. Inh. der Blauen Karte EU“ nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nur in den Fällen erteilt werden kann, in denen der Antragsteller über einen anrechnungsfähigen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren als Inhaber einer Blauen Karte EU verfügt. Ist der Antragsteller zwar im Besitz der Blauen Karte EU und wären zur Erfüllung des Fünf-Jahres-Zeitraumes Voraufenthaltszeiten mit einer Aufenthaltserlaubnis anzurechnen, darf der spezielle Zusatz nach § 59 Absatz 3 Satz 3 AufenthV nicht in die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG aufgenommen werden.

Bei Beantragung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG muss der Ausländer im Besitz einer im Bundesgebiet erteilten Blauen Karte EU sein und diese seit mindestens zwei Jahren besessen haben. Davor liegende Aufenthaltszeiten in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte EU, die in diesen Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, werden auf die erforderlichen Zeiten nach § 9a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG angerechnet, wenn die Aufenthaltsdauer in den anderen Mitgliedstaaten jeweils mindestens 18 Monate betrug. Kurzfristige Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten mit einer Blauen Karte des jeweiligen Mitgliedstaates werden vollständig nicht angerechnet.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen sich der Ausländer nicht in der Europäischen Union aufgehalten hat. Diese Zeiten außerhalb der Europäischen Union unterbrechen jedoch den erforderlichen Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren nicht, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nicht überschreiten. Hat sich der Ausländer mehrmals kurzfristig außerhalb der Europäischen Union aufgehalten, darf die Gesamtzeit einen Zeitraum von 18 Monaten innerhalb des erforderlichen Fünfjahreszeitraums nicht überschreiten. Die Überschreitung dieser Zeiträume für den Aufenthalt außerhalb der EU hat zur Folge, dass der Fristlauf für den Fünfjahreszeitraum neu beginnt.

Für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 30 oder 32 AufenthG erteilt wurde, gelten die gleichen Anrechnungs- und Unterbrechungsregelungen.

Inhaber einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, die vormals im Besitz einer Blauen Karte EU waren, und ihre Familienangehörigen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG sind, haben nach Artikel 16 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie die Möglichkeit, sich bis zu 24 aufeinander folgende Monate nicht innerhalb der Europäischen Union aufzuhalten. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt entsprechend nach § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 AufenthG bei diesen Personen erst bei einem Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union von mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten.

E Mobilität

Die Hochqualifizierten-Richtlinie wird in Großbritannien, Irland und Dänemark nicht umgesetzt. Da somit in diesen Staaten keine Blauen Karten EU auf der Grundlage der Hochqualifizierten-Richtlinie erteilt werden, können die Mobilitätsregelungen aus diesen Staaten heraus sowie auch in die Staaten hinein keine Anwendung finden.

Nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 und Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Hochqualifizierten-Richtlinie haben Inhaber der Blauen Karte EU nach 18 Monaten des Besitzes einer Blauen Karte EU das Recht, sich zusammen mit ihren Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und eine Blaue Karte EU für eine die Anforderungen erfüllende Beschäftigung im zweiten Mitgliedstaat zu beantragen. Die Frist zur Beantragung der Blauen Karte EU im zweiten Mitgliedstaat beträgt einen Monat. Gleiches gilt für die Familienangehörigen des Inhabers der Blauen Karte EU.

Zur Umsetzung dieser Mobilitätsregelungen wurde § 39 AufenthV um eine Nummer 7 ergänzt, nach der Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen nach der Einreise nach Deutschland ohne zusätzliches Visum eine Blaue Karte EU bzw. die Aufenthaltstitel zum Familiennachzug beantragen dürfen. Die Anträge müssen innerhalb eines Monats nach der Einreise nach Deutschland gestellt werden. Mit der Antragstellung wird die Erlaubnisfiktion von § 81 Absatz 3 AufenthG ausgelöst; den Antragstellern ist eine entsprechende Bescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG auszustellen.

Diese Regelungen gelten jedoch nur für Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates und ihre Familienangehörigen, wenn der Inhaber einer Blauen Karte EU für den Aufenthalt in Deutschland eine Blaue Karte EU beantragt.

Für die Erteilung der Blauen Karte EU an den Inhaber einer Blauen Karte EU eines anderen Mitgliedstaates gelten uneingeschränkt die gleichen Voraussetzungen wie für einen Ausländer, der erstmals einen Antrag auf Erteilung einer Blauen Karte EU stellt.

In Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Hochqualifizierten-Richtlinie müssen die nationalen Aufenthaltstitel im Feld „Art des Aufenthaltstitels“ die Bezeichnung „Blaue Karte EU“ in ihren jeweiligen Amtssprachen enthalten. Damit wird gewährleistet, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates die besondere Rechtsstellung des Ausländers erkennen können. Es wird auf die nachfolgend abgebildete Sprachenliste verwiesen, in der die Bezeichnungen der Blauen Karte EU in den Amtssprachen der Union aufgeführt sind.

Bulgarien	синя карта на ЕС
Estland	ELi sinine kaart

Finnland	EU:n sininen kortti
Frankreich	carte bleue européenne
Griechenland	μπλε κάρτα της ΕΕ
Italien	Carta blu UE
Litauen	ES mėlynoji kortelė
Lettland	ES zilā karte
Malta	Karta Blu tal-UE
Niederlande	Europese blauwe kaart
Polen	niebieska karta UE
Portugal	Cartão Azul UE
Rumänien	Cartea Albastră a UE
Slowakei	modrá karta EÚ
Slowenien	modra karta EU
Schweden	EU-blåkort
Spanien	tarjeta azul UE
Tschechien	modrou kartou EU
Ungarn	EU kék kártya

Auf andere Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten findet § 39 Nummer 7 AufenthV keine Anwendung.

F Weitere Verfahrensregelungen

Bei der Erteilung der Blauen Karte EU an einen Ausländer, der im Rahmen der Mobilitätsregelungen mit einer Blauen Karte EU aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland weiterwandert, bzw. bei der Versagung einer Blauen Karte EU eines entsprechenden Ausländers, ist die Mitteilungspflicht nach § 91f Absatz 1 AufenthG und die damit verbundene Zentralstellenfunktion des BAMF als nationale Kontaktstelle zu berücksichtigen. Bis zur Einführung entsprechender Speichersachverhalte können diese Daten nicht automatisch übermittelt werden. Sie müssen manuell dem BAMF mitgeteilt werden.

Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie entspricht Artikel 19 Absatz 2 Satz 3 der Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG), weshalb § 91f Absatz 1 AufenthG weitgehend identisch mit § 91c Absatz 1 AufenthG ist. § 91f Absatz 1 AufenthG regelt die nach Artikel 18 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie erforderliche Mitteilung über die Erteilung einer Blauen Karte EU; diese muss jeweils erfolgen, wenn der Betroffene eine Blaue Karte EU bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union innehatte. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält durch eine unverzügliche Mitteilung der Ausländerbehörde von der Entscheidung

Kenntnis, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

Durch Satz 3 dieses Absatzes wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als nationale Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung einer Blauen Karte EU ohnehin an das Ausländerzentralregister (AZR) melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch im automatisierten Verfahren die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle anzustoßen. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

III Hinweise zu weiteren Änderungen

A Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG

Mit dem Gesetz wurde § 19 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG ersatzlos gestrichen. Dies hat zur Folge, dass es nur noch einen einzigen Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte mit Gehaltsgrenze gibt, die Blaue Karte EU.

§ 19 AufenthG hat damit nur noch Bedeutung für Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen und Lehrpersonen oder wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Für diese Personengruppen gelten die Ausführungen der AVwV uneingeschränkt weiter fort.

In der Anlage zur AZRG-DV wurde der bisherige Speichersachverhalt zu § 19 AufenthG in drei Gruppen aufgeteilt, so dass nunmehr nach den beiden in Absatz 2 genannten Gruppen unterschieden werden kann. Zusätzlich wurde ein Speichersachverhalt für die Fälle aufgenommen, die nicht den in Absatz 2 genannten Gruppen zuzuordnen sind.

B Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche

Mit § 18c AufenthG wurde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche eingeführt. Neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel, zu denen grundsätzlich auch die eigenständige Lebensunterhaltssicherung zu zählen ist, ist lediglich die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zu erfüllen. Damit wird der Kreis der Berechtigten für einen solchen Titel durch deren Qualifikation definiert.

Es muss sich dabei um einen anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss handeln. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist und ein Gleichwertigkeitsverfahren nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht erfolgte, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesens bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter www.anabin.kmk.org öffentlich zugänglich sind.

Der Aufenthaltstitel ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. In der Regel soll ein Visum für diesen Zeitraum erteilt werden, soweit der Ausländer nicht ausdrücklich einen kürzeren Aufenthaltszeitraum beantragt hat. Der Aufenthaltstitel kann nicht über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden. Auch ist es nicht möglich, direkt nach der Ausreise mit diesem Aufenthaltstitel wieder zum selben Zweck einzureisen. § 18c Absatz 2 sieht vor, dass sich der Ausländer mindestens so lange wieder im Ausland aufhalten muss, wie er sich zuvor mit dem Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufgehalten hat.

Der Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit. Eine Erwerbstätigkeit mit diesem Aufenthaltstitel kann aufgrund dieser Regelung auch nicht erlaubt werden. Der Aufenthaltstitel berechtigt auch nicht zur Durchführung einer Probearbeit, weil dies nach dem geltenden Arbeitsrecht einer Aufnahme der Erwerbstätigkeit entspricht, da mit der Arbeitsleistung bereits ein Bezahlungsanspruch ausgelöst wird.

Eine Erwerbstätigkeit kann erst mit dem Übergang zu einem Aufenthaltstitel nach den §§ 17, 18, 19, 19a, 20 oder 21 AufenthG erlaubt werden, wenn ein der Qualifikation angemessener Arbeitsplatz gefunden wurde. Eine Ausreise ist vor Erteilung eines dieser Titel aufgrund der Regelung von § 39 Nummer 1 AufenthV nicht erforderlich.

Mit § 18c Absatz 3 AufenthG werden Inhaber eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck von dem Erwerb dieses Aufenthaltstitels ausgeschlossen. Damit kann § 39 Nummer 1 AufenthV zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keine Anwendung finden. Ausgeschlossen ist auch die Erteilung des Aufenthaltstitels zur Arbeitsplatzsuche an Ausländer, die sich nach Artikel 1 Absatz 2 i.V.m. Anhang II EG-VisaVO visumfrei im Bundesgebiet aufhalten. Dagegen kann den Staatsangehörigen eines in § 41 AufenthV genannten Staates nach visumfreier Einreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG für sechs Monate erteilt werden.

Nach der noch geltenden Rechtslage von § 31 AufenthV bedarf die Erteilung des Visums für Zeiträume über drei Monate der Zustimmung der Ausländerbehörde. Eine Änderung der Aufenthaltsverordnung, die derzeit in Vorbereitung ist, sieht u.a. vor, dass das Visum nach § 18c AufenthG unabhängig von der Dauer des Aufenthalts nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf.

Für diese neue gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen.

C Studierende

Die Änderung von § 16 Absatz 3 AufenthG hat zur Folge, dass Studierende während des Studiums nunmehr neben dem Studium ohne weitere Erlaubnis an 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen (bisher 90/180) im Jahr arbeiten dürfen.

Aufgrund der großen Zahl von Ausländern, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 1 AufenthG sind, die derzeit nur zu einer Erwerbstätigkeit an 90 ganzen bzw. 180 halben Tagen berechtigt, bestünde auch im Zusammenhang mit dem eAT ein erheblicher, kaum zu rechtfertigender Verwaltungsaufwand, der dadurch ausgelöst würde, dass die Nebenbestimmung der Aufenthaltstitel dieser Studierenden geändert werden müsste. Zu berücksichtigen ist, dass die Nebenbestimmung lediglich den gesetzlich geregelten Anspruch auf den Umfang der Erwerbstätigkeit wiedergibt. Nur in den Fällen, in denen darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit erlaubt wurde, handelt es sich um eine auf den Einzelfall zutreffende Nebenbestimmung.

Für die Übergangszeit, bis allen Studierenden aufgrund von Verlängerungen etc. neue Aufenthaltserlaubnisse mit der entsprechenden neuen Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit erteilt worden sind, sollte wie folgt verfahren werden:

Die Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis wird nicht geändert, soweit lediglich eine Anpassung an die neue Rechtslage beantragt wird. Dem Ausländer ist eine Bescheinigung auszuhändigen, die über den ab 1. August 2012 bestehenden Umfang der erlaubnisfreien Erwerbstätigkeit Auskunft gibt.

Obwohl für den Umfang der durch Gesetz erlaubten Erwerbstätigkeit das Kalenderjahr als Bezugsgröße für die Berechnung maßgeblich ist, ist für die restlichen Monate des Jahres 2012 keine Berechnung durchzuführen, um eine lediglich anteilige Erhöhung der Erwerbstätigkeitszeit in den letzten Monaten des Jahres zuzulassen. Das hat zur Folge, dass für das Jahr 2012 bereits in dem vollen, nunmehr gesetzlich geregelten Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden kann.

Die mit der Kontrolle der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit betrauten Behörden werden über dieses Verfahren informiert.

Soweit bei Ausländerbehörden ausreichende Kapazitäten bestehen und die Nebenbestimmung zum Umfang der gesetzlich erlaubten Nebentätigkeit lediglich auf dem Zusatzblatt zum Aufenthaltstitel (Klebeetikett oder eAT) enthalten ist, sollten diese geändert bzw. ausgetauscht werden.

D Studienabsolventen

Für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen wurde die Suchfrist nach § 16 Absatz 4 Satz 1 AufenthG nach einem angemessenen Arbeitsplatz von 12 auf 18 Monate erhöht und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, währenddessen uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit auszuüben (§ 16 Absatz 4 Satz 2 AufenthG). Da das Gesetz keine Beschränkung der Regelung auf diejenigen Studienabsolventen vorsieht, die erst nach Inkrafttreten ihr Studium abschließen, kann auch allen Studienabsolventen, die am 1. August 2012 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 AufenthG mit der Befristung auf ein Jahr sind, diese Aufenthaltserlaubnis bis zu dem Höchstzeitraum von 18 Monaten verlängert werden.

Soweit Studienabsolventen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Absatz 4 AufenthG sind und die Nebenbestimmung noch die bisherige eingeschränkte Beschäftigungsmöglichkeit ausweist, ist zur Umsetzung der Neuregelung zur unbeschränkten Erwerbstätigkeit das Verfahren zu wählen, das für die vorübergehende Umsetzung der Beschäftigungsregelungen für Studierende vorgeschlagen wird.

Voraussetzung für den Übergang von § 16 Absatz 4 AufenthG zu § 18 Absatz 4 AufenthG ist, dass die beabsichtigte Beschäftigung in einem angemessenen Verhältnis zum erlangten Hochschulabschluss steht. Wie bisher ist dazu auf die entsprechenden Ausführungen in den Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungsverordnung abzustellen. Danach ist es nicht ausreichend, wenn der Absolvent über ein beliebiges Arbeitsplatzangebot verfügt, vielmehr muss die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entsprechen. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind – unabhängig von der Fachrichtung der Hochschulausbildung – auch solche Tätigkeiten zu verstehen, die üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzen und bei denen die mit der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden (z. B. die Beschäftigung eines Arztes in einem Pharmaunternehmen).

Studienabsolventen deutscher Hochschulen wurde die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit / Unternehmensgründung mit dem neuen § 21 Absatz 2a Au-

fenthG erleichtert. Die Studienabsolventen werden den Staatsangehörigen gleichgestellt, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2 AufenthG (aus völkerrechtlichen Verträgen auf Gegenseitigkeit, z.B. USA, Japan) erteilt wird. Wie diese müssen Studienabsolventen nicht die Voraussetzungen von § 21 Absatz 1 AufenthG erfüllen. Unter den gleichen Bedingungen können auch Forscher und Wissenschaftler, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder nach § 20 AufenthG bereits im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Absatz 2a AufenthG erhalten.

Hochschulabsolventen, die eine dem Abschluss angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 AufenthG besitzen, haben Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG. Im Gegensatz zu § 9 AufenthG werden Aufenthaltszeiten im Rahmen des Studiums oder zur Arbeitsplatzsuche nicht angerechnet, ausschlaggebend ist allein die Aufenthaltszeit mit den vorgenannten Aufenthaltstiteln. Zeiten des Besitzes verschiedener der genannten Aufenthaltstitel werden kumuliert. Es können jedoch nur Zeiten nach Abschluss des Hochschulstudiums berücksichtigt werden. Der kürzeren Voraufenthaltszeit entsprechend sind lediglich 24 Monate Rentenversicherungsbeiträge nachzuweisen. Für diese neue gesetzliche Regelung wurde in der Anlage zur AZRG-DV der entsprechende Speichersachverhalt geschaffen. Im Übrigen gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG.

E Berufsausbildung

Für Ausländer, die sich Deutschland zum Zweck der qualifizierten Berufsausbildung aufhalten und dafür im Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 16 Absatz 5 oder § 17 AufenthG sind, wurden die bestehenden Regelungen für die Zeit des Aufenthalts während und nach Abschluss der qualifizierten Berufsausbildung ergänzt. Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Voraussetzungen zur erstmaligen Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt nach § 25 Satz 2 BeschV vor, wenn die Ausbildungsdauer mindestens zwei Jahre beträgt. Praktika mit kürzeren Ausbildungszeiten und Ausbildungen, die zu keinem Abschluss in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf führen, begründen keine Grundlage für die Anwendung der Neuregelungen.

Die Neuregelungen von § 16 Absatz 5a und § 17 Absatz 2 AufenthG haben zum Inhalt, dass die Auszubildenden während der Berufsausbildung die Möglichkeit erhal-

ten, nebenher bis zu 10 Stunden pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die in keinem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Weder § 16 Absatz 5 noch § 17 AufenthG sahen bislang vor, dass Ausländer, die im Bundesgebiet eine Ausbildung abschließen, in dem Beruf in Deutschland tätig werden können. Lediglich über § 27 Satz 1 Nummer 4 BeschV war bis zur jetzigen Änderung die Möglichkeit gegeben, dass Absolventen deutscher Auslandsschulen nach einer qualifizierten Berufsausbildung im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis für eine der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden konnte. Diese Regelung wurde erweitert auf alle Ausländer, die im Bundesgebiet mit einer qualifizierten Berufsausbildung einem Abschluss in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erlangt haben (§ 27 Absatz 1 Nummer 4 BeschV in der Fassung ab 01.08.2012).

Ergänzend wird in § 16 Absatz 5b und § 17 Absatz 3 AufenthG geregelt, dass Ausländern im Anschluss an die qualifizierte Berufsausbildung die Aufenthaltserlaubnis für 12 Monate zum Zweck der Arbeitsplatzsuche verlängert werden kann. Für diese neuen gesetzlichen Regelungen wurden in der Anlage zur AZRG-DV die entsprechenden Speichersachverhalte geschaffen. Während des Suchjahres ist die Erwerbstätigkeit uneingeschränkt erlaubt. Dies ist mit entsprechender Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis zu verfügen.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt die eigenständige Lebensunterhaltssicherung voraus.

Absolventen einer betrieblichen qualifizierten Berufsausbildung (§ 17 AufenthG) werden i.d.R. aufgrund der mindestens zweijährigen Berufsausbildung mindestens Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach § 136 SGB III für einen Zeitraum von 12 Monaten haben, womit der mögliche Zeitraum für die Arbeitsplatzsuche abgedeckt wird. Da sich die Höhe des Arbeitslosengeldes I aus einem bestimmten Prozentsatz der Ausbildungsvergütung ergibt, ist im Einzelfall ist zu prüfen, ob die daraus zur Verfügung stehenden Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts ausreichen.

Absolventen einer in vorwiegend theoretischer Form durchgeführten qualifizierten Berufsausbildung haben diesen Anspruch nicht. Die Leistungsausschlüsse für Arbeitssuchende in § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB II und in § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB XII führen weiterhin dazu, dass ihnen auch keine anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung gewährt werden können. Soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, kann eine Lebensunterhaltssicherung nur über die Möglichkeit, uneingeschränkt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, erlangt werden.

Findet der Ausländer innerhalb der Suchfrist einen angemessenen Arbeitsplatz, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Absatz 4 AufenthG erteilt werden. Ein dem Be-

rufsabschluss angemessener Arbeitsplatz liegt vor, wenn die vorgesehene Beschäftigung der beruflichen Qualifikation entspricht. Als der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sind auch solche Tätigkeiten zu verstehen, bei denen die mit der Berufsausbildung erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden.

F Selbständige

Durch Streichung der Wörter „übergeordnetes“ und „besonderes“ in § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AufenthG werden die Hürden für Unternehmensgründer für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 1 AufenthG abgesenkt. Die Streichung von Satz 2, wonach die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel unter diesen Bedingungen als erfüllt anzusehen waren, erfolgte, da sie häufig nicht als Regelvoraussetzung, sondern als zwingende Voraussetzung angesehen wurden und es trotz grundsätzlicher Eignung des Geschäftsmodells zu keiner entsprechenden Standortentscheidung für Deutschland gekommen war.

Der Regelung, wonach sich die Beurteilung der Voraussetzungen eines wirtschaftlichen Interesses oder eines regionalen Bedürfnisses sowie der zu erwartenden positiven Auswirkungen auf die Wirtschaft nach der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des beantragenden Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung richtet, kommt somit in jedem Einzelfall unabhängig von der Investitionssumme zur Anwendung.

Maßgeblich bleiben damit die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der speziellen Tätigkeit des Ausländers in Deutschland und nicht die unternehmerischen Interessen eines Ausländers.

G Sonstiges

§ 18 Abs. 5 AufenthG wurde um das Erfordernis der Berufsausübungserlaubnis bzw. der Zusage der Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis – soweit diese vorgeschrieben ist – ergänzt. Diese Regelung, die bereits unter der Rechtslage des Ausländergesetzes 1990 bestand, entspricht der bislang schon geübten Praxis, insbesondere im Visumverfahren.

§ 20 Absatz 6 Satz 1 AufenthG wurde geändert, um den Inhalt der Aufnahmevereinbarung, die zwischen der Forschungseinrichtung und dem Forscher abgeschlossen werden kann, auf den nach der Forscherrichtlinie notwendigen Inhalt zu beschränken. Die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens in der Aufnahme-

vereinbarung ist danach nicht mehr erforderlich. Entsprechend wurde in § 38f Absatz 1 AufenthV die bisherige Nummer 1, die die genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens vorsah, gestrichen. Für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG sind auch die Angaben in der Aufnahmevereinbarung zum Urlaub, zur Arbeitszeit sowie zur Versicherung des Forschers nicht erforderlich. Der Versicherungsnachweis ist ohnehin durch entsprechende Unterlagen gesondert zu führen. Diese bislang in § 38f Absatz 1 Nummer 4 AufenthV genannten Anforderungen wurden daher gestrichen.

§ 72 Absatz 7 AufenthG regelt die bislang nur in der AVwV vorgesehene Möglichkeit für die Ausländerbehörden, die Bundesagentur für Arbeit in Zweifelsfällen zustimmungsfreier Beschäftigungssachverhalte zu beteiligen.

§ 81 Absatz 4 AufenthG wurde neugefasst und hinsichtlich des Zeitpunktes der Beantragung der Verlängerung oder eines anderen Aufenthaltstitels konkreter gefasst.

Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich die Fälle, in denen der Antrag vor Ablauf des Aufenthaltstitels gestellt wird.

Mit Satz 2 wird eine Härtefallregelung für Fälle einer verspäteten Antragstellung geschaffen. Der bisherige Ausschluss der Fortgeltungsfiktion auch in Fällen, in denen die verspätete Antragstellung aus bloßer Nachlässigkeit und nur mit einer kurzen Zeitüberschreitung erfolgt, konnte im Einzelfall zu übermäßigen, vom Gesetzgeber nicht intendierten Folgen führen. So zum Beispiel im Falle eines kurzfristig verspätet gestellten Antrages auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug auf der Grundlage von § 31 AufenthG, der negativ zu bescheiden war, weil mit Erlöschen der bisherigen Aufenthaltserlaubnis ein Anknüpfungspunkt für eine Verlängerung als eigenständiges Aufenthaltsrecht fehlte. Vergleichbare Fallgestaltungen konnten sich zum Beispiel im Anwendungsbereich von Vorschriften wie § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 1 und § 37 Absatz 4 AufenthG ergeben, die gegenüber einer Ersterteilung erleichterte Voraussetzungen für die Verlängerung vorsehen. Entsprechendes gilt beim Kindernachzug, wo bei zunehmendem Alter des Kindes die Ersterteilung ausgeschlossen, eine Verlängerung aber durchaus möglich sein kann.

Eine unbillige Härte im Sinne der Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer in solchen Fällen die Frist zur Antragstellung nur geringfügig überschritten hat, die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und bei summarischer Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass – eine rechtzeitige Antragstellung vorausgesetzt – bei ordnungsgemäßer Prüfung der Aufenthaltstitel verlängert oder ein anderer Aufenthaltstitel erteilt werden kann. Der Ausländer hat dazu Tatsachen vorzutragen und glaubhaft zu machen, die belegen, warum ihm eine

rechtzeitige Antragstellung nicht möglich war oder die Fristüberschreitung lediglich auf Fahrlässigkeit beruhte (§ 82 Absatz 1 AufenthG). Eine bloße Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts begründet in Hinblick auf § 85 AufenthG regelmäßig keine unbillige Härte.

Die Anordnung der Fortgeltungsfiktion wird durch die Ausstellung der in § 81 Absatz 5 AufenthG vorgesehenen Bescheinigung dokumentiert. Die Fortgeltungsfiktion tritt im Falle der Anordnung durch die Ausländerbehörde nach Absatz 4 Satz 2 rückwirkend vom Zeitpunkt des Ablaufs des vorherigen Aufenthaltstitels ein.

§ 82 Absatz 6 AufenthG dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Hochqualifizierten-Richtlinie, wonach die Inhaber einer Blauen Karte EU verpflichtet sind, den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats den Beginn der Phase der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. Da kein Grund ersichtlich ist, diese Verpflichtung nur auf Inhaber einer Blauen Karte EU zu beschränken, bezieht sich die Neuregelung auf alle befristeten Aufenthaltstitel zur Beschäftigung mit Ausnahme der Forscher nach § 20 AufenthG, die einem eigenen Verfahren unterliegen. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 oder 18a AufenthG oder eine Blaue Karte EU besitzen, sind solange verpflichtet, eine vorzeitige Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses der Ausländerbehörde mitzuteilen, bis bei ihnen nach § 3b BeschVerfV die Aufnahme einer Beschäftigung nicht mehr der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf.

Eine entsprechende Belehrung des Ausländers ist durch die Ausländerbehörde aktenkundig vorzunehmen. Dazu kann das in der Anlage beigefügte Mustermerkblatt verwendet werden.

Wenn ein Ausländer seinen Arbeitsplatz vorzeitig verliert, ist er in der Regel im Besitz eines noch weiterhin gültigen Aufenthaltstitels, soweit nicht die Ausländerbehörde entgegen den Hinweisen in der AVwV eine auflösende Bedingung in Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis verfügt hat. Die Ausländerbehörde kann bei der Prüfung ob und in welchem zeitlichen Umfang eine nachträgliche Befristung in Betracht kommt, auch die Möglichkeit einer Arbeitsplatzsuche berücksichtigen; dies insbesondere wenn Ansprüche auf das auf Beiträgen des Ausländers beruhenden Arbeitslosengeld I entstanden sind.

Aufgrund verschiedener Nachfragen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass § 3b BeschVerfV über § 44 BeschV auch in den Fällen zur Anwendung kommt, in denen ein Ausländer einen Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG besitzt. Nur bei solchen Beschäftigungsaufenthalten findet § 3b BeschVerfV keine Anwendung, die nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum zugelassen werden können (vgl. § 3b

Abs. 2 Nr. 2 BeschVerfV; bspw. bei maximal vierjähriger Tätigkeit als Spezialitätenkoch, § 26 BeschV).

§ 7 der BeschV (besondere Personengruppen) wurde um die Personengruppe der Reiseleiter ergänzt. Damit bedarf die Tätigkeit von Reiseleitern, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland ausländische Touristengruppen nach Deutschland für bis zu 3 Monate innerhalb von 12 Monaten begleiten, nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Über die sogenannte Nicht-Beschäftigungsfiktion (§ 16 BeschV) bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde.

§ 26 BeschV Absatz 2 BeschV (Spezialitätenköche) wurde dahingehend geändert, dass diese Tätigkeit nur noch als Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden kann. Zudem ist für einen Zeitraum von 3 Jahren vorgesehen, dass die erstmalige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zunächst für längstens ein Jahr erteilt wird (§ 45 Absatz 3 BeschV). Danach kann die Zustimmung für höchstens drei weitere Jahre zum Erreichen des Höchstzeitraumes von vier Jahren erteilt werden.

§ 41 Absatz 5 BeschV ergänzt die Möglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung von Zustimmungen. Um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und den Freihandelsabkommen der EU oder der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen, wurde mit dem neuen Absatz 5 die Erteilung von Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln für die Beschäftigung der Personen, die von dem Dienstleister vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden können, ausdrücklich geregelt. Dies ist im Interesse der Rechtsklarheit geboten, da sich die Absätze 1 und 2 der Vorschrift des § 41 BeschV, über die die Regelungen bisher angewendet worden sind, dem Wortlaut nach nur auf solche zwischenstaatlichen Vereinbarungen beziehen, deren Regelungsinhalt ausdrücklich die zustimmungsfreie Zulassung zur Beschäftigung vorsehen.

Belehrung
über die Mitteilungspflicht nach § 82 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz

Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 / § 18a des Aufenthaltsgesetzes / eine Blaue Karte EU nach § 19a des Aufenthaltsgesetzes* erteilt.

Grundlage für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist Ihr Beschäftigungsverhältnis.

Wird Ihr Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels beendet, sind Sie verpflichtet, dies der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht entfällt, sobald Sie zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, spätestens jedoch nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland.